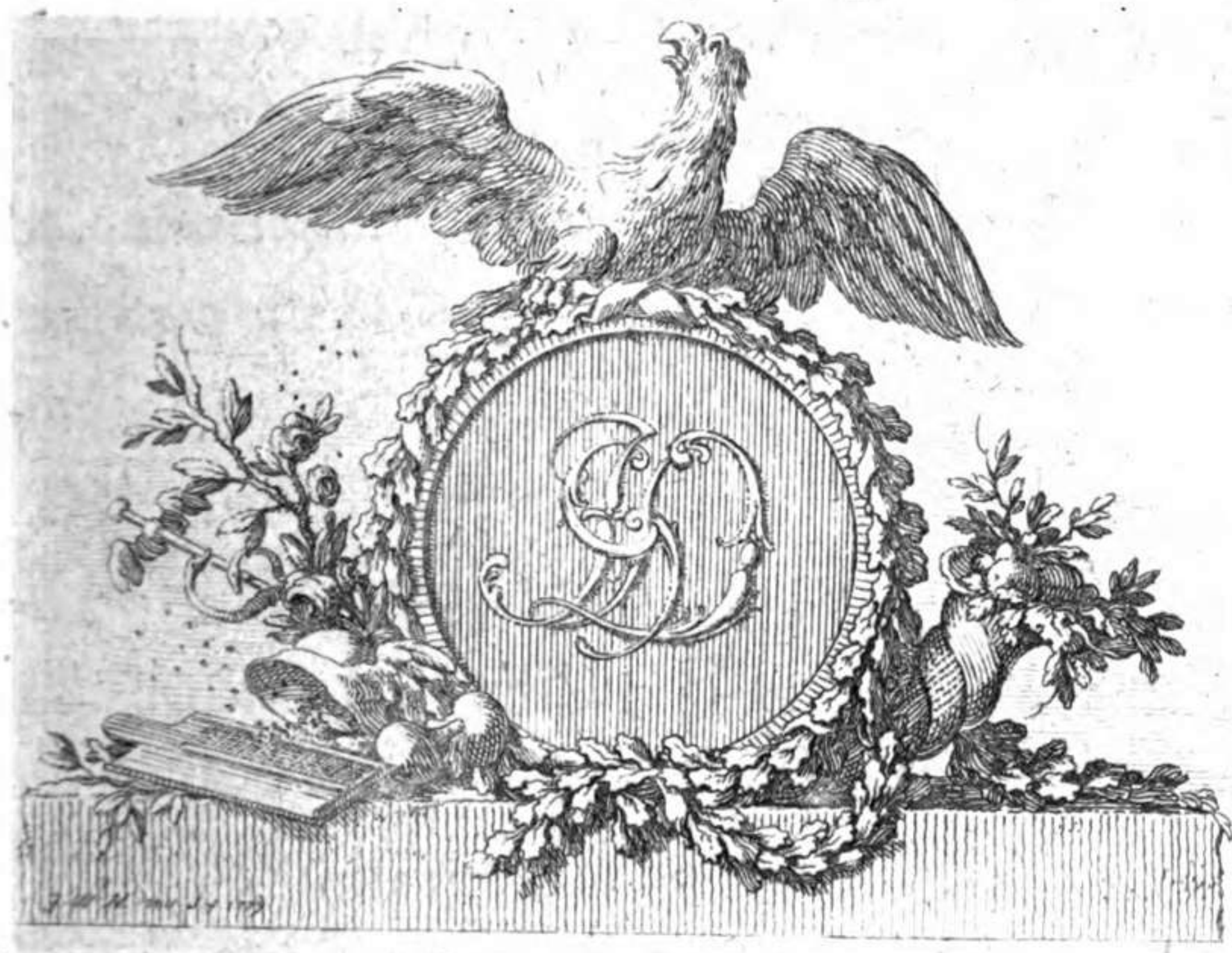


Entwurf
eines
allgemeinen
Gesetzbuchs
für
die Preussischen Staaten.



Erster Theil. Zweyte Abtheilung.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1785.

Vorerinnerung.

Unter eben den, in der Vorerinnerung zum Ersten Theil des gegenwärtigen Entwurfs, bekannt gemachten Bedingungen, ist eine gleiche doppelte Preismedaille, für die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen, über den ganzen Inhalt, oder über einen einzeln Titel dieser zweyten Hauptabtheilung, bestimmt. Da inzwischen diese letztere Materien enthält, die nicht so gleichartig sind, wie im ersten Theil, sondern bey denjenigen, welche sich auf eine durchgängige genaue Prüfung derselben einlassen wollten, eine große Mannigfaltigkeit von Vorkenntnissen erfordern würden, so kan es sich zutragen, daß nur lauter brauchbare Abhandlungen über einzle Titel einlaufen, und also keine vorhanden ist, die auf die größere Medaille Anspruch machen kan. In diesem Fall werden, statt einer gro-

fen und einer kleinen, drey kleine Medaillen vertheilt,
und den Verfassern derjenigen drey Abhandlungen,
welche über einze Titel die gründlichsten und zweck-
mäßigsten Bemerkungen liefern, zuerkannt werden.

Die Frist zur Einsendung der Abhandlungen, ist
bis zum letzten May 1786 bestimmt, Berlin, den
20sten März 1785.

v. Carmer.

Inhalt

Inhalt

Der Zweyten Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der verschiednen Stände
des Staats.

Erster Titel. Von den Rechten und Pflichten der Ges-
ellschaften überhaupt. Pag. 5, 20.

Zweyter Titel. Vom Bauernstand. Pag. 20, 73.

Erster Abschn. Von dem Bauerstand überhaupt. S. 1-14.

Zweyter Abschn. Von Dorfgemeinen. S. 15-65.

Dritter Abschn. Von unterthänigen Dorfsewohnern, und
deren Verhältniß gegen ihre Herrschaft. S. 66-103.

Vierter Abschn. Von den persönlichen Rechten und Pflich-
ten der Unterthanen. S. 104-164.

Fünfter Abschn. Von den Rechten und Pflichten der Unter-
thanen in Ansehung ihres Vermögens. S. 165-205.

Sechster Abs. Von den Diensten der Unterthanen. S. 206-298.

Siebenter Abschn. Von den Zinsen und Abgaben der Un-
terthanen. S. 299-314.

Achter Abschn. Von der Entlassung aus der Unterthänig-
keit. S. 315-344.

Dritter Titel. Vom Bürgerstand. Pag. 73, 361.

Erster Abschn. Vom Bürgerstand überhaupt. S. 1-45.

Zweyter Abschn. Von Stadtgemeinen. S. 46-116.

Dritt. Abs. Von Zünften und Handwerkern. S. 117-268.

Vierter Abschn. Von Fabrikanten. S. 269-276.

Fünfter Abschn. Von Kaufleuten. S. 277-429.

Inhalt

- Sechster Abschn. Von Wechselfn.** S. 430 = 848.
 Von Wechselfn überhaupt. S. 439 = 480.
 Von gezogenen Wechselfn. S. 481 = 759.
 Von eignen Wechselfn. S. 760 = 848.
- Siebenter Abschn. Von Assignationen.** S. 849 = 891.
- Achter Abschn. Von Mäcllern.** S. 892 = 953.
- Neunter Abschn. Von Rehdern, Schiffern, und Befrachtern.**
S. 954 = 1264.
 Von den Rechten und Pflichten der Rehder untereinander. S. 954 = 977.
 Von dem Verhältniß zwischen Rehdern und Schiffern. S. 978 = 1040.
 Verhältnisse zwischen dem Schiffer und Schiffsvolk. S. 1041 = 1126.
 Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Befrachtern. S. 1127 = 1238.
 Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Reisenden. S. 1239 = 1264.
- Zehnter Abschn. Von der Bodmeren.** S. 1268 = 1343.
- Elfter Abschn. Von Haveren u. Seeschäden.** S. 1346 = 1528.
 Von der Partikulärhaveren. S. 1347 = 1353.
 Von der gemeinen Haveren. S. 1354 = 1362.
 Von der ordinären oder kleinen Haveren. S. 1363 = 1376.
 Von der großen oder extraordinären Haveren. S. 1377 = 1489.
 Von andern Schiffsbeschädigungen. S. 1490 = 1528.
- Zwölfter Abschn. Von Versicherungen.** S. 1529 = 1891.
 Wer Affekuranzen schließen könne. S. 1530 = 1547.
 Gegenstände der Versicherungen. S. 1548 = 1573.
 Wie weit Versicherungen gegeben und genommen werden können. S. 1574 = 1607.
 Pflichten der Contrahenten vor Schließung des Vertrags. S. 1608 = 1638.

Der zweyten Abtheilung.

Form des Vertrags. S. 1639 = 1672.

Pflichten des Versicherten. S. 1673 = 1720.

Pflichten des Versicherer. S. 1721 = 1837.

Von Abandonniren. S. 1838 = 1864.

Vom Ristorno. S. 1865 = 1874.

Von der Verjährung. S. 1875 = 1891.

Dreyzehnter Abschn. Von Fuhrleuten. S. 1892 = 1900.

Vierzehnter Abs. Von Posten und Postbedienten. S. 1901 = 1966.

Fünfzehnter Abschn. Von Gastwirthen. S. 1967 = 1979.

Vierter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Adelsstandes. Pag. 361 = 371.

Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats. Pag. 372 = 388.

Von Militärbedienten. S. 3 = 46.

Von Civilbedienten. S. 47 = 107.

Sechster Titel. Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften. Pag. 389 = 522.

Erster Absch. Von Kirchengesellschaften überhaupt. S. 9 = 46.

Zweyter Abschn. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften. S. 47 = 92.

Dritter Abschn. Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften. S. 93 = 134.

Vierter Abschn. Von den Gütern und Vermögen der Kirchengesellschaften. S. 135 = 198.

Fünfter Abschn. Von Parochien. S. 199 = 252.

Sechster Abschn. Von dem Pfarrer, dessen Rechten und Pflichten. S. 253 = 413.

Siebenter Abschn. Von weltlichen Kirchenbedienten. S. 414 = 425.

Achter Abschn. Von Patronen. S. 426 = 469.

Inhalt der zweyten Abtheilung.

- Neunter Abschn. Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Parochialkirchen. S. 470=565.
Zehnter Abs. Von Pfarrgütern und Einkünften. S. 566=621.
Elfte Abschn. Von Zehnten und andern Pfarrabgaben. S. 622=670.
Zwölfter Abschn. Von geistlichen Gesellschaften überhaupt. S. 671=742.
Dreyzehnter Abs. Von Domstiftern und Capiteln. S. 743=772.
Vierzehnter Abschn. Von Collegiatstiftern. S. 773=775.
Fünfzehnter Abschn. Von Klostergesellschaften. S. 776=785.
Sechzehnter Abs. Von den geistlichen Ritterorden. S. 786=788.
Siebzehnter Abschn. Von Canonicis. S. 789=868.
Achtzehnter Abs. Von Mönchen und Nonnen. S. 869=906.
Neunzehnter Abschn. Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden. S. 907=914.
Zwanzigster Abschn. Von protestantischen Stiftern, Aeltestern, und geistlichen Orden, und deren Mitgliedern. S. 915=928.
- Siebenter Titel. Von hohen und niedern Schulen.
Pag. 522.
Von gemeinen Schulen. S. 5=23.
Von Gymnasien. S. 24=34.
Von Universitäten. S. 35=92.
-

Nota. Im zweyten Titel: Vom Bauerstand, ist Pag. 57. zwischen dem S. 243 und 244. ein Paragraph, bey der Abschrift zum Druck, übersehen worden, welcher hier folgendermaßen eingeschaltet werden muß:

In kurzen Tagen, vom ersten September bis funfzehnten April, können die Unterthanen nur die zwey Ruhestunden des Mittags, im Spanndienst, verlangen; und müssen, im Handdienst, außer der Mittagsruhestunde, in jeder der andern beyden Tageszeiten, nur mit einer halben Stunde sich begnügen.

Erster

Erster Theil.

Von

Personenrechte.

Zweite Abtheilung.

Von

den Rechten und Pflichten

der verschiedenen Stände des Staats.

Aus der Verbindung der Familien zum Zwecke des gemeinen Wohls besteht die bürgerliche Gesellschaft.

Personen, welche, vermöge ihrer Geburt, Bestimmung, oder Hauptbeschäftigung, in einer ähnlichen Beziehung auf das gemeine Wohl stehen, machen zusammen Einen Stand des Staats aus.

Die Mitglieder jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten.

Andre kommen ihnen zu, in so fern sie, zusammen genommen, eine Gesellschaft ausmachen.



Erster Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Gesellschaften überhaupt.

§. 1.

Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats, zu Absichten und Geschäften, die dem gemeinen Wohl zuwider sind, sollen im Staat nicht geduldet werden. Unerlaubte
Gesell-
schaften.

§. 2.

Unerlaubte Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder auf ihre Mitglieder, noch gegen andre.

§. 3.

Die Mitglieder derselben sind, wegen gemeinschaftlich vorgenommener unerlaubter Handlungen, zum Schadensersatz und zur Strafe, eben so verhaftet, wie andre Mitgenossen eines Verbrechens.

§. 4.

Die Mitglieder bloß geduldeter Privatgesellschaften sind, in ihren Rechten und Pflichten gegen einander, hauptsächlich nach dem bei Errichtung Geduldete
Gesell-
schaften.
der

der Gesellschaft geschlossenen Verträge zu beurtheilen.

§. 5.

Bey Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen andre entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet. *)

§. 6.

Privilegirte
Gesellschaften.

Privatgesellschaften, die vom Staat ausdrücklich genehmigt worden, stehen unter dem besondern Schutz und Aufsicht desselben.

§. 7.

Sonst aber haben sie mit den bloß geduldeten Gesellschaften gleiche Rechte.

§. 8.

Collegia,
Corporationen und Gemeinen.

Die Rechte der Collegien, Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staat genehmigten Gesellschaften zu, die sich, auf beständig, zu einem gemeinnützigen Zweck verbunden haben.

§. 9.

Solche Gesellschaften haben Rechte und Verbindlichkeiten, in Beziehung auf ihre Mitglieder, (innere) und in Beziehung auf andre außer ihnen. (äußere.)

§. 10.

Grundvertrag.

Die Verfassung einer solchen Gesellschaft, und deren innere Rechte und Pflichten, sind hauptsächlich nach dem bey ihrer Errichtung geschlossenen und von dem Staat genehmigten Grundvertrag zu beurtheilen.

§. 11.

*) Nähere Bestimmungen hierüber sind im zweyten und dritten Theile enthalten.

§. 11.

Dieser Grundvertrag hat unter den Mitgliedern die Kraft eines Gesetzes.

§. 12.

Jedes, in die Gesellschaft neu eintretende Mitglied, unterwirft sich, eben dadurch, den Vorschriften des Grundvertrags.

§. 13.

Von der Beobachtung desselben kann die Gesellschaft einzelne Mitglieder nicht befreen.

§. 14.

Der Grundvertrag selbst kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung sämtlicher Mitglieder, und unter hinzukommender Genehmigung des Staats, geändert oder aufgehoben werden.

§. 15.

In zweifelhaften Fällen muß der Grundvertrag nach dem Zwecke der Gesellschaft, übrigens aber so, wie jedes andere Privilegium, erklärt werden. (Cf. Einleit. §. 37. 38.)

§. 16.

Das Recht, zweifelhafte Stellen des Grundvertrags zu erklären, kommt allein dem Staat zu.

§. 17.

Was im Grundvertrag, wegen der innern Innere Rechte. Verfassungen und Rechte einer Corporation oder Gemeinde, nicht bestimmt ist, muß nach folgenden allgemeinen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 18.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist schuldig, zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, nach seinen Kräften mit zu wirken.

§. 19.

Die Gesellschaft ist berechtigt, diejenigen Mitglieder, welche diesem Zweck zuwider handeln, auszustoßen.

§. 20.

Sie kann aber diese Befugniß nur unter der Aufsicht des Staats, und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen, ausüben.

§. 21.

Das Strafrecht kommt der Gesellschaft, gegen ihre Mitglieder, nur in sofern zu, als ihr solches bei Bestätigung des Grundvertrags, oder sonst, vom Staat ausdrücklich verliehen worden.

§. 22.

Rechte und Vorzüge, welche einer Corporation oder Gemeinde vom Staat bengelegt sind, kommen, der Regel nach, allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten.

§. 23.

Die innern Angelegenheiten der Gesellschaft müssen durch Berathschlagungen und Entschlüsse der Mitglieder angeordnet werden.

§. 24.

Sind dazu gewisse Zusammenkünfte ein- für allemal bestimmt, so entscheidet der Schluß der anwesenden Mitglieder.

§. 25.

Zu außerordentlichen Zusammenkünften müssen sämtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 26.

Die abwesende, nicht eingeladene Mitglieder, sind an die Schlüsse der Gegenwärtigen nicht gebunden.

§. 27.

§. 27.

Ein gleiches findet statt, wenn in den ordentlichen Versammlungen, ohne vorhergegangene Bekanntmachung, Angelegenheiten verhandelt werden, die dahin, nach dem Grundvertrag, nicht gehören.

§. 28.

Abwesende Mitglieder können, der Regel nach, den Versammlungen der Gesellschaft auch durch Bevollmächtigte benwohnen.

§. 29.

Dergleichen Vollmacht kann, der Regel nach, nur einem Mitgliede der Gesellschaft aufgetragen werden.

§. 30.

Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

§. 31.

Zu neuen Anlagen, die weder im Grundvertrag, noch in öffentlichen Gesetzen des Staats vorgeschrieben sind, ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.

§. 32.

Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des im Grundvertrag bestimmten Zwecks, oder einer von der Gesellschaft vorhin schon übernommenen Verbindlichkeit notwendig, so muß, auch in dergleichen Angelegenheiten, die geringere Zahl sich der Mehrheit der Stimmen unterwerfen.

§. 33.

In keinem Fall können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

§. 34.

Soll über Rechte oder Vortheile, welche einem oder mehreren einzeln Mitgliedern der Gesellschaft, als solchen, zu kommen, ein Schluß gefaßt werden, so ist deren eigne Einwilligung dazu nothwendig.

§. 35.

Die Verwaltung und Nutzung des der Gesellschaft zusammen genommen zustehenden Vermögens, muß nach dem Grundvertrag, sonst aber durch Schlüsse der Gesellschaft angeordnet werden.

§. 36.

Die Verwendung muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§. 37.

Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzeln Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (§. 34.)

§. 38.

Die Gesellschaft ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewissen bestimmten Zweck zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung, einen andern Gebrauch zu machen.

§. 39.

Der Staat aber kann, bey veränderten Umständen, wenn der Stifter nicht mehr am Leben ist, die Stiftung dergestalt bestimmen, wie es der vermuthlichen Absicht desselben gemäß ist.

§. 40.

§. 40.

Corporationen und Gemeinen, stellen in den
Geschäften des bürgerlichen Lebens, Eine morall-
sche Person vor. Aeußere
Rechte.

§. 41.

Sie werden, in Rücksicht auf ihre äußern
Rechte und Verbindlichkeiten, nach eben den Ge-
setzen, wie andre einzle Mitglieder des Staats
beurtheilt.

§. 42.

Doch können sie ohne besondere Einwilligung
des Staats, unbewegliche Güter weder an sich
bringen, noch veräußern.

§. 43.

Die Ausübung der äußern Gesellschafts-
rechte wird nach dem Grundvertrag, sonst aber
durch Schlüsse der Gesellschaft angeordnet.

§. 44.

Von Abfassung dieser Schlüsse gilt, in ge-
wöhnlichen Fällen, alles das, was bey den ins-
nern Angelegenheiten der Gesellschaft bestimmt ist.

§. 45.

Soll jedoch die Gesellschaft neue Verbind-
lichkeiten gegen jemand, außer ihr, übernehmen,
so ist die Bestimmung von zwey Dritteln ihrer
Mitglieder erforderlich.

§. 46.

Gehöret die Einschreitung solcher Verbind-
dungen nicht zu den gewöhnlichen Geschäften der
Gesellschaft, so müssen die Mitglieder, zu den Be-
rathschlagungen darüber, besonders eingeladen
werden.

§. 47.

Die auf dergleichen Einladung nicht erschei-
nende Mitglieder müssen sich dasjenige gefallen
lassen,

lassen, was von zwey Dritteln der Gegenwärtigen beschlossen worden.

§. 48.

Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haftet das gemeinschaftliche Vermögen derselben.

§. 49.

In Ermangelung eines andern, kann sich der Gläubiger auch an denjenigen Theil des Gesellschaftsvermögens halten, wovon die Nutzungen den einzelnen Mitgliedern zukommen.

§. 50.

Das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder haftet alsdenn, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich verpflichtet haben.

§. 51.

Zu einer solchen Verpflichtung können die Widersprechenden, auch durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen, nicht genöthigt werden.

§. 53.

Auch ohne ausdrückliche Einwilligung haften die einzelnen Mitglieder für Schulden, die zu solchen Bedürfnissen der Gesellschaft gemacht worden, welche sonst, durch Beiträge oder Anlagen, von ihnen hätten bestritten werden müssen.

§. 54.

Neue Mitglieder werden, mit ihrem Privatvermögen, für die vorhin gemachten Gesellschaftsschulden, nur durch ausdrückliche Uebnahme verhaftet.

§. 55.

Sind jedoch Privat, Grundstücke oder Gerechtigkeiten für dergleichen Schuld verpfändet worden, so geht solche auf jeden Besitzer derselben über.

§. 56.

§. 56.

Das gemeinschaftliche Vermögen der Communen wird durch einen, auch von der ganzen Commune geschlossenen Contract, nicht verhaftet, wenn solcher nicht zum Besten der Gesellschaft im Ganzen, sondern nur zum persönlichen Vortheil der einzeln Mitglieder abzielt.

§. 57.

Doch soll es einem Dritten, welcher mit einer Commune contrahirt hat, an seinem Rechte nicht schädlich seyn, wenn das von ihm Gegebene oder Geleistete, wieder den Inhalt des Contracts, zum persönlichen Vortheil der einzeln Mitglieder verwendet worden.

§. 58.

Der Staat aber ist berechtigt, in einem solchen Fall dafür zu sorgen, daß das Communvermögen von der darauf gelegten Verpflichtung, durch die einzeln Mitglieder, welche den Vortheil gezogen haben, wieder befreit werde.

§. 59.

Die Ausübung der Gesellschaftsrechte kann einzeln Personen, als Repräsentanten der Gesellschaft, übertragen werden. Repräsentanten.

§. 60.

Im Mangel ausdrücklicher Bestimmungen, vermuthen die Gesetze, daß den Repräsentanten nur die äussern Gesellschaftsrechte übertragen worden.

§. 61.

Sie verbinden durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen andre, eben so, als wenn das Geschäft mit ihr selbst wäre geschlossen worden.

§. 62.

§. 62.

Nur durch spectelle Gesetze, Verabredungen, oder ununterbrochenes Herkommen bey der Gesellschaft, können Einschränkungen dieser Befugniß begründet werden.

§. 63.

Sind auch die innern Gesellschaftsrechte den Repräsentanten übertragen, so wird vermuthet, daß ihnen nur die gewöhnliche Ausübung dieser Rechte zukomme.

§. 64.

In außerordentlichen Fällen können sie darüber, ohne vorhergegangene besondre Vollmacht der Gesellschaft, nichts beschließen.

§. 65.

Von Abfassung ihrer Schlüsse gilt überhaupt, der Regel nach, alles das, was von den Schlüssen der Communen selbst verordnet ist. (§. 23. sqq.)

§. 66.

Ist der Auftrag der Repräsentanten auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, so sind alle nach deren Ablauf vorgenommene Handlungen derselben für die Gesellschaft unverbindlich.

§. 67.

Ist keine Zeit dazu bestimmt, so kann ihnen der Auftrag nur auf eben die Art, wie er gemacht worden, wieder abgenommen werden.

§. 68.

Die Repräsentanten sind der Gesellschaft von ihren Handlungen Rechenschaft abzulegen verbunden.

§. 69.

Die Mißbilligung der Gesellschaft giebt ihr kein Recht, die mit andern einmal geschlossnen Ver-

Verhandlungen der Repräsentanten zu wieder-
rufen.

§. 70.

Repräsentanten, die nur zu einem gewissen
bestimmten Geschäfte bestellt worden, sind, in
Rücksicht auf dies Geschäfte, für uneingeschränkte
Bevollmächtigte der Gesellschaft anzusehn.

§. 71.

Die Vorsteher der Gesellschaft haben das Vorsteher.
Recht, und die Pflicht, alles zu thun, was zur
guten Ordnung, in den Geschäften und Ver-
handlungen der Gesellschaft, erforderlich ist.

§. 72.

Sie sind befugt, Versammlungen zu beru-
fen; die Direction in selbigen zu führen; die Ge-
genstände der Berathschlagungen vorzutragen;
die Stimmen zu sammeln, und nach solchen den
Schluß abzufassen.

§. 73.

Die Unterbedienten der Gesellschaft sind ih-
rer Direction und Aufsicht unterworfen.

§. 74.

Sollen den Vorstehern noch mehr Befug-
nisse zukommen, so müssen solche durch den
Grundvertrag, oder durch specielle Gesetze, Ver-
träge, oder Amtsinstruktionen bestimmt seyn.

§. 75.

Auch die Verwaltung ihrer gemeinschaftli-
chen Güter kann die Gesellschaft gewissen Beam-
ten übertragen. Beamte.

§. 76.

Zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten
kann sie einen Syndikum bestellen. (Lib. I. Part.
IV. Tit. III. §. 25.)

§. 77.

§. 77.

Die Rechte und Pflichten dieser Beamten sind nach ihren Bestellungen und Amtsinstruktionen, sonst aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen, zu beurtheilen.

§. 78.

Die Verwalter der Gesellschaftsgüter sind nicht berechtigt, Grundstücke, Capitalien, und was sonst den Immobilien gleich geachtet wird, zu veräußern, oder auf irgend eine Art zu belasten.

§. 79.

Aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen wird die Gesellschaft, der Regel nach, einem Dritten nicht verhaftet.

§. 80.

Doch muß sie dergleichen Contracte in so weit anerkennen, als etwas daraus in den gemeinsamen Nutzen der Gesellschaft verwendet worden.

§. 81.

Auch muß sie die Handlungen und Contracte der Beamten in so weit vertreten, als diese nach der Natur ihres Auftrags, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden erfüllen können.

§. 82.

Unterbediente der Gesellschaft müssen sich bloß auf diejenigen Geschäfte einschränken, zu denen sie bestellt sind.

Unterbediente.

§. 83.

Nur in solchen Geschäften, die ihnen von der Gesellschaft unmittelbar übertragen worden, verbinden sie durch ihre Handlungen die Gesellschaft.

§. 84.

§. 84.

In Geschäften, die ihnen nur von Beamten der Gesellschaft aufgetragen sind, verbinden sie bloß denjenigen, welcher ihnen den Auftrag gemacht hat.

§. 85.

Der Regel nach, ist die Gesellschaft befugt, sich ihre Vorsteher und Beamten selbst zu wählen.

An- und Absetzung der Beamten.

§. 86.

Es muß jedoch die Wahl der vorgesezten Obrigkeit, zur Genehmigung, angezeigt werden.

§. 87.

Abweichungen von diesen Regeln beruhen auf speciellen Gesetzen oder Verfassungen.

§. 88.

Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den innern Rechten der Gesellschaft.

§. 89.

Sie ist ein Gegenstand der außerordentlichen Zusammenkünfte. (§. 25.)

§. 90.

Ist die Dauer ihrer Amtsführung weder im Grundvertrage festgesetzt, noch durch die Natur des Auftrags selbst bestimmt, so hängt solche von dem Entschlus der Gesellschaft ab.

§. 91.

Ist auch dadurch von Anfang keine gewisse Zeit bestimmt, so können Corporationen und Gemeinden die einmal bestellten Beamten nicht nach bloßer Willkühr wieder absetzen.

§. 92.

Der Staat aber kan sie durch rechtliches Erkenntnis entsetzen oder entlassen, wenn sie ihre Pflichten nicht mehr erfüllen können oder wollen

§. 93.

Auch die Beamten können ihr, ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit, einmal übernommenes Amt, wieder den Willen der Commune, nicht eher nieder legen, als bis ein andres taugliches Subject an ihrer Stelle ausgemittelt worden.

§. 94.

Dauer der
Corporatio-
nen und Ge-
meinen.

Collegia, Corporationen und Gemeinen dauern, der Regel nach, beständig fort.

§. 95.

Sie behalten ihre Rechte, wenn auch nur eine einzige Person noch übrig ist, welche sie im Rahmen der Gesellschaft ausüben kann.

§. 96.

Auch mit Einwilligung sämtlicher Mitglieder kan ein Collegium, Corporation oder Gemeinde, nicht anders, als unter Genehmigung des Staats, aufgehoben werden.

§. 97.

In wie fern einzle Mitglieder daraus scheiden können, ist nach dem Grundvertrag und vorhandenen besondern Gesetzen zu beurtheilen.

§. 98.

Wo durch diese nichts festgesetzt ist, finden eben die Vorschriften statt, wodurch bey Privatsgesellschaften, die Befugniß der Mitglieder, solche zu verlassen, bestimmt wird.

§. 99.

Deren Auf-
hebung.

Wenn der im Grundvertrag vorgeschriebene Zweck einer Corporation oder Gemeinde nicht fernerhin erreicht werden kan, oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, solche aufzuheben.

§. 100.

§. 100.

Ein gleiches findet statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl zuwider ist.

§. 101.

Wird nur durch Mißbräuche, oder Mängel der innern Verfassung, die Erreichung des Zwecks gehindert, oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht, so ist der Staat nur befugt, die Gesellschaft zu reformiren.

§. 102.

Wird ein Collegium, Corporation oder Gemeinde gänzlich aufgehoben, so fällt das gemeinschaftliche Vermögen derselben dem Staat anheim.

§. 103.

Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung, der Verwaltung der aufgehobnen Gesellschaft anvertraut gewesen, so muß der Staat dafür sorgen, daß die Intention des Stifters, nach der von ihm vorgeschriebnen Bestimmung, fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde.

§. 104.

Kan oder will der Staat solches nicht thun, so sind der Stifter und dessen Erben die Stiftungsgüter oder Capitalien zurück zu nehmen berechtigt.

§. 105.

Ist der Stifter nicht mehr vorhanden, und sind seine Erben nicht auszumitteln, so gebührt das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrnlose Sache dem Staat.

§. 106.

Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzeln Mitgliedern bestimmt war, muß den zur Zeit der Aufhebung noch vorhandenen Mitgliedern, derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebenszeit gelassen werden.

§. 107.

Eben so muß der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalt der Mitglieder überhaupt bestimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern, lebenslängliche Verpflegung, so wie sie solche bisher genossen haben, anweisen.

Zweiter Titel

Vom Bauerstand.

Erster Abschnitt.

Von dem Bauerstand überhaupt.

§. 1.

Wer zum
Bauerstand
gehört.

Unter dem Bauerstand werden alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche durch adeliche Geburt, Amt, oder besondere Rechte davon nicht ausgenommen sind.

§. 2.

Die eigentliche Bestimmung dieses Standes im Staat, ist der Betrieb des Ackerbaues und der Landwirtschaft.

§. 3.

§. 3.

Wer zum Bauerstand gehdret, darf ohne Erlaubniß des Staats kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 4.

Durch die Erlaubniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, verändert der Landmann seinen Stand und persönliche Beziehungen nicht.

§. 5.

Als denn aber hört er auf Bauer zu fenn, wenn er in einen andern Stand des Staats aufgenommen wird.

§. 6.

Der bloße Erwerb und Befiße eines Bauerguts, benimmt dem zu einem andern Stand gehdri- rigen Bürger des Staats nichts von feinen persönlichen Rechten.

§. 7.

Er tritt aber in den Bauerstand über, wenn er den Stand, in welchem er bisher gelebt hat, gänzlich verläßt, und ſich als Bauer nähret.

§. 8.

In beyden Fällen übernimmt er, mit dem Bauergut zugleich, alle auf demselben haftende Pflichten.

§. 9.

Ein jeder Landmann ist die Kultur seines Grundstücks, auch zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft, wirthschaftlich zu betreiben ſchuldig. Allgemeine Pflichten des Bauersstandes.

§. 10.

Veränderungen und Verbesserungen in der Kultur ſtehen einem jeden ſoweit frey, als dadurch das Recht eines Dritten nicht gekränkt wird.

B 3

§. 11.

§. 11.

So oft es die Nothdurst des Staats erfordert, kan der Landmann, den Ueberschuß seiner Erzeugnisse zum Verkauf anzubieten, angehalten werden.

§. 12.

Der Bauerstand ist dem Staat zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet.

§. 13.

Rechte des
selben.

Die Anzahl der beackerten Unterthanen auf dem Lande, soll weder durch Einziehung der Stellen, noch durch das Zusammenschlagen derselben, gemindert werden.

§. 14.

Der Bauerstand hat sich nicht weniger, als alle andre Stände, des Schutzes und der gemeinen Rechte des Staats zu erfreuen. *)

Zweiter Abschnitt.

Von Dorfgemeinen.

§. 15.

Allgemeine
Rechte und
Pflichten
der Dorfgemeinen und

Die Häupter der Bauerfamilien, die in einem Dorfe wohnen, machen zusammen die Dorfgemeine aus.

§. 16.

Dorfgemeinen haben die Rechte privilegirter Korporationen.

§. 17.

*) Die besondern Rechtswohlthaten und Ausnahmen von rechtlichen Förmlichkeiten, welche dem Bauerstand bey gewissen Contrakten, bey Testamenten und andern Geschäften zukommen, werden bey der Abhandlung dieser Materien selbst bestimmt werden.

§. 17.

An den Berathschlagungen über Gemein-
sangelegenheiten nehmen, der Regel nach, nur
die angeesehenen Wirththe Theil.

§. 18.

Diese können aber, zum Nachtheil der unan-
gesehenen Gemeinglieder, nichts beschließen.

§. 19.

Die Mitglieder einzelner Klassen von Dorfs-
einwohnern stellen für sich keine Gemeinde vor.

§. 20.

In so fern sie zusammen gemeinschaftliche
Angelegenheiten betreiben, sind sie blos als Pri-
vatgesellschaften anzusehn. (Tit. k. §. 5. seqq.)

§. 21.

Alle Glieder der Dorfgemeine sind zur deren einzel-
Nutzung der Gemeinhütung und Holzung be- Mitglieder.
rechtigt, in so fern ihnen nicht ein ausdrückli-
ches Gesetz im Wege steht.

§. 22.

Sie nehmen an den gemeinschaftlichen
Nutzungen nach eben dem Maasstab Theil, nach
welchem sie die Gemeinlasten zu tragen schul-
dig sind.

§. 23.

Auf Gemeinweyden darf jeder Dorfsein-
wohner so viel Vieh treiben, als er, mit seinem in
der Feldmark gewonnenen Futter, über Winter
aushalten kann.

§. 24.

Wo ein gewisses Verhältniß zwischen den an-
sässigen Bauern, und den übrigen Einwohnern
des Dorfs festgesetzt ist, hat es, sowohl in Anse-

hung der Nutzungen, als der außerordentlichen Abgaben, dabey sein Bewenden.

§. 25.

Ben vorkommender Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke, wird ein gleiches Verhältnis, wie ben der Nutzung beobachtet. *)

§. 26.

Dorfgemeinen können, ohne Vorwissen und Erlaubnis ihrer Gerichtsobrigkeit, keine unbewegliche Güter an sich bringen.

§. 27.

Auch können sie ihr gemeinschaftliches Vermögen, ohne Zuthun der Gerichtsobrigkeit, weder verschulden noch veräußern.

§. 28.

Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältnis des Ackermaasses, welches ein jeder besitzt; und des Zugviehes, welches ein jeder beacketer Einwohner zur Kultur seiner Grundstücke zu unterhalten pflegt.

§. 29.

Die Handdienste aber werden nach der Anzahl der Hauswirthe vertheilt, und erfordert.

§. 30.

Ob die bespannten Ackerbesitzer auch Handdienste zu thun schuldig sind, muß vorzüglich nach jeden Orts Gewohnheit beurtheilt werden.

§. 31.

Zu Gemeinarbeiten, bey welchen ein jeder Einwohner hülfliche Hand leisten muß, werden, der Regel nach, gerechnet:

1) Die

*) Ja wie fern Gemeinweyden beybehalten werden können, oder zu theilen sind, wird im Sachenrecht vorkommen.

- 1) die Ausbesserung der Wege und Brücken;
- 2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
- 3) die Einschränkung der Nachtkoppeln und Viehtriebe;
- 4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser 2c.;
- 5) die Unterhaltung der Schulgebäude;
- 6) die Versorgung des Dorfhirten, und anderer im Dienst der Gemeinde stehenden Personen;
- 7) die Vernehmung der Nachtwachen, oder die Befoldung des Dorfwächters;
- 8) die Aufhaltung und Bewachung der Verbrecher;
- 9) der Transport der nach Landes-Polizengesetzen, durch den Schub, von einem Orte zum andern zu bringenden Landstreicher;
- 10) das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters.

§. 32.

Uebrigens hat es bey demjenigen, was die Landes-Polizengesetze jeder Provinz dieserhalb besonders verordnen, sein Bewenden.

§. 33.

Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde.

Von Schulzen oder Dorfrichtern.

§. 34.

Er wird von der Grundherrschaft ernannt, oder als Lehnsträger des Schulzengerichts bestätigt.

§. 35.

Er muß des Lesens und Schreibens kundig, und von untadelhaften Sitten seyn.

B 5

§. 36.

§. 36.

Ihm kommt es zu, bey nöthigen Berathschla-
gungen, die Gemeinlieder zusammen zu rufen,
die Versammlung zu dirigiren, und nach Mehrheit
der Stimmen die Schlüsse abzufassen.

§. 37.

Er muß die landesherrlichen und Obrigkeit-
lichen Verfügungen der Gemeinde bekannt machen,
und für deren Befolgung Sorge tragen.

§. 38.

Die Steuern und andre öffentliche Abgaben
müssen von dem Schulzen eingesammelt, und ge-
hörigen Orts abgeliefert werden.

§. 39.

Ben öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche
die Gemeinde dem Staat zu leisten schuldig ist,
führt derselbe die Aufsicht.

§. 40.

Ihm gebührt die Verwaltung des Vermö-
gens der Gemeinde, und er ist schuldig davon Rech-
nung abzulegen.

§. 41.

Wo besondere Verwalter der Gemeingüter
bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über die-
selben, und muß sie zur Rechnungsablegung an-
halten.

§. 42.

Insonderheit muß er dafür sorgen, daß die
Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht ver-
rückt oder verdunkelt werden.

§. 43.

Auf genaue Befolgung der Dorf- und Lan-
des- Polizenordnung zu wachen, liegt ihm vorzüg-
lich ob.

§. 44.

§. 44.

Besonders muß er Müßiggänger, Bettler und Landstreicher im Dorfe nicht dulden, sondern solche sofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern.

§. 45.

Ben vorfallenden Zank und Schlägereyen, muß der Schulze sich so fort ins Mittel schlagen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§. 46.

Wer sich, ben dergleichen Fällen, der Anordnung der Dorfgerichte widersezt, oder sich gar an denselben vergreift, soll nach den Criminalgesetzen bestraft werden.

§. 47.

Der Schulze muß vorzüglich dafür haften, daß fremdes Gesinde, oder Leute ohne Kundschaft, im Dorfe nicht aufgenommen werden.

§. 48.

Feld- und Gartendiebstähle, so wie alle zu seiner Wissenschaft gelangende Uebertretungen der Polizeygesetze, muß er seinen Vorgesetzten ohne Zeitverlust anzeigen.

§. 49.

Er muß darauf sehen, daß alle im Dorfe vertransete Kinder, zur Bevormundung, dem Gerichtshalter angezeigt werden.

§. 50.

Nachtwächter, Hirten, Fluhrschißen, und andre im Dienst der Gemeinde stehende Personen, muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 51.

Diejenigen Dorfeinwohner, welche ihre Wirthschaft oder Wohngebäude vernachlässigen,
oder

oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, muß er seiner Obrigkeit sogleich anzeigen.

§. 52.

Er muß dafür sorgen, daß die Feuerlösch- Geräthe, sowohl bey der Gemeinde, als bey jedem einzelnen Wirth, in brauchbarem Stand erhalten werden.

§. 53.

Ist der Schulze Lehenträger des Schulzengerichts, so muß er, vor Antritt seines Amtes, sich seiner Grundherrschaft zur Prüfung darstellen.

§. 54.

Findet diese ihn zu dem Amte nicht tüchtig; so steht ihr frey, einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 55.

Diesem muß, für die Uebernehmung des Amtes, eine billige Belohnung festgesetzt, und von dem Lehnschulzen entrichtet werden.

§. 56.

Von Schöp-
pen oder Ge-
richtsleu-
ten.

Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwey Schöppen bengeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staat, der Herrschaft, und der Gemeinde, in Gegenwart der letztern, vereideten werden.

§. 57.

Die Schöppen oder Gerichtsleute müssen die bey dem Schulzen erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. (§. 35.)

§. 58.

In Ermangelung des Schulzen, vertreten die Schöppen oder Gerichtsleute desselben Stelle.

§. 59.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bey
Ver-

Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder ihrer Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 60.

Schulzen und Schöppen machen nur zusammen die Dorfgerichte aus. Von Dorfgerichten.

§. 61.

Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen.

§. 62.

Sie können aber, mit Zuziehung eines vereydeten Gerichtschreibers, Handlungen der willkürlichen Jurisdiktion, bey welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen.

§. 63.

Doch müssen sie dergleichen Verhandlungen, zur Beurtheilung der Gesezmäßigkeit, oder näherer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen.

§. 64.

Unter der Direktion des Gerichtshalters, vertreten sie die Stelle des ermangelnden Gerichtschreibers.

§. 65.

Der Gerichtshalter kan den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien oder Taxen, unter seiner Aufsicht, übertragen; und sie zur Vollstreckung der Exekutionen gebrauchen.

Dritter Abschnitt.

Von den unterthänigen Landeseinwohnern, und deren Verhältniß gegen ihre Herrschaften. *)

§. 66.

Was Unterthanen sind.

Landleute, die außer ihrem Verhältniß gegen den Staat, für ihre Person noch einem besondern Guts Herrn unterworfen sind, werden hier mit dem Namen der Unterthanen bezeichnet.

§. 67.

*) In der ganzen Gesetzgebung ist vielleicht keine Materie, wo Festsetzung allgemeiner Regeln schwerer und bedenklicher wäre, als bey der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Herrschaften und Unterthanen. Nicht nur in den zahlreichen Provinzen, welche den Preussischen Staat ausmachen, sondern auch oft in den Distrikten ein und eben derselben Provinz, bemerkt man dabey die auffallendsten Abweichungen. Die verschiedene Entstehungsart des ersten Bandes zwischen Herrschaften und Unterthanen, welches hier durch Verträge und friedliche Ansiedlung geknüpft, dort durch Recht und Macht des Sieges strenger zusammen gezogen wurde; die so sehr von einander abgehende Arten und Methoden des Wirthschaftsbetriebs; selbst der verschiedene Geist und Charakter der Bewohner so vieler weit aus einander gelegener Provinzen; so wie die nicht überall gleiche Stufe der Cultur, auf der sie stehen, und wohin sie, hier früher, dort später, gelangt sind, mußten nothwendig eine große Verschiedenheit in dem Verhältniß dieser beyden Classen von Staatsbürgern hervorbringen. Es kan und darf die Absicht der neuen Gesetzgebung nicht seyn, diesen Unterschied ganz aufzuheben; den Unterthan in Westpreußen mit dem Magdeburgischen oder Clevischen durchaus auf gleichen Fuß zu setzen; und so den gordischen Knoten mit einemmale zu zerhauen. Dies könnte nicht geschehen, ohne wohl erworbene Rechte, die dem Staat heilig seyn müssen, zu kränken, die Landesverfassungen zu zerrütten, und in dem Wohlstand beyder Classen, der weit genauer, als man oft denkt, gegenseitig verbunden ist, die schädlichsten Störungen zu veranlassen. Auch bedarf es einer

§. 67.

Nur Personen, die zu dem Besiß eines freyen Landguts fähig sind, können Unterthanen haben, oder die in jeder Provinz hergebrachten herrschaftlichen Rechte über dergleichen Leute ausüben.

Wer Unterthanen haben könne.

§. 68.

Kinder unterthäniger Eltern werden derjenigen Herrschaft unterthänig, welcher ihre Eltern, zur Zeit der Geburt, unterworfen gewesen.

Wie die Unterthänigkeit entstehe.

§. 69.

so gewaltsamen Operation um so weniger, da die bisherige Gesetzgebung schon dafür gesorgt hat, daß Sklaverey und Leibeigenschaft, mit ihren die Menschheit entehrenden Folgen, in den Preussischen Landen längst aufgehoben sind; daß der Unterthan, gleich jedem andern Staatsbürger, Eigenthum und persönliche Rechte erwerben und besitzen kann; und daß er dabey, gegen jedermann, auch gegen seinen Gutsherrn, durch Gesetze und Obrigkeiten geschützt wird. Bey diesen Umständen kann und muß also die genauere Bestimmung der Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen, den speciellen Gesetzbüchern einer jeden Provinz hauptsächlich überlassen bleiben. Das subsidiarische Gesetzbuch muß sich damit begnügen, jenen einen sichern Leitfaden an die Hand zu geben, welchem sie in diesem Labyrinth folgen können; die allgemeinen Grundsätze, welche aus der Natur der Sache fließen, und von allen Unterthanen in den Preussischen Staaten gelten, zu bestimmen; und im übrigen, mit gehöriger Rücksicht auf die Hauptklassen, unter welche die Unterthanen in den verschiedenen Provinzen gebracht werden können, rechtliche Präsumtionen festzusetzen, von dem, was statt finden solle, wenn keine Verträge, Provinzialgesetze, oder andre specielle Bestimmungsgründe vorhanden sind. Das Wohl des Staats, der deutlich erklärte Wille des Monarchen, und selbst die natürliche Billigkeit erfordern es, diese Präsumtionen so zu fassen, daß die Lasten des Bauerstandes, der ohnehin fast bey keiner Provinzialgesetzgebung repräsentirt wird, unter ihrem Schutze, nirgend drückender gemacht werden können.

§. 69.

Uneheliche Kinder folgen, auch in Ansehung der Unterthänigkeit, dem Stand ihrer Mutter.

§. 70.

Personen weiblichen Geschlechts, welche einen unterthänigen Mann heyrathen, treten in die Unterthänigkeit, zu welcher derselbe verpflichtet ist.

§. 71.

Unmündige Kinder, welche noch in der Eltern Brodt und Erziehung stehen, folgen denselben in die Unterthänigkeit, wenn ihnen ihre Freyheit nicht besonders ausgedungen worden.

§. 72.

Personen des Bauerstandes, welche ein zur Unterthänigkeit verhaftetes Gut, ohne schriftlichen Vorbehalt ihrer Freyheit, übernehmen, treten in die Unterthänigkeit der Grundherrschaft.

§. 73.

Ein freyer Mensch, bürgerlichen oder Bauerstandes, kan durch freywillige Erklärung, sich in die Unterthänigkeit eines adelichen Guts begeben.

§. 74.

Personen adelichen Standes können keine persönliche Unterthänigkeit übernehmen, oder dazu angenommen werden.

§. 75.

Von Schutz-
untertha-
nen.

Personen des gemeinen Bauerstandes, welche keiner Patrimonial- Gerichtsbarkeit unterworfen, und mit dem erforderlichen Zeugniß darüber nicht versehen sind, werden als Landstreicher betrachtet.

§. 76.

Diese sollen im Lande nicht geduldet, sondern sich an einem bestimmten Orte niederzulassen, angehalten werden.

§. 77.

§. 77.

Sie werden sodann als Schutzunterthanen derjenigen Herrschaft angesehen, von welcher sie aufgenommen werden.

§. 78.

Dieser sind sie, wenn sie sich außer dem Dorfe aufhalten, das jeden Orts gewöhnliche Schutzgeld zu bezahlen schuldig.

§. 79.

So lange sie sich aber in der Dorfgemeine befinden, können sie sich den gemeinen Lasten und Diensten der Gemeine (§. 31.) nicht entziehen.

§. 80.

Auch sind sie sowohl, als ihre Kinder, der Grundherrschaft, vor andern, gegen den in dem Orte gewöhnlichen Lohn, vorzüglich zu dienen gehalten.

§. 81.

Eine jede Grundherrschaft ist, sich ihrer Unterthanen, in vorkommenden Nothfällen, werththätig anzunehmen schuldig. Pflichten der Herrschaft.

§. 82.

Sie muß denselben zum Erwerb ihres Unterhalts, so viel an ihr liegt, Gelegenheit verschaffen.

§. 83.

Kan sie solches nicht, so muß sie ihnen, auf gebührendes Ansuchen, ihr Brod auswärtz zu verdienen erlauben, und die erforderliche Kundtschaft ertheilen.

§. 84.

Der Gerichtsobrigkeit liegt besonders ob, für eine gute und christliche Erziehung der verwaisen Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen.

§. 85.

Grundherrschaften, welche sich der verwandten, oder sonst von ihren Eltern verlassenen Kinder nicht annehmen wollen, verlieren auf dieselben ihre Rechte.

§. 86.

Diese Rechte erhält dagegen diejenige Grundherrschaft, welche die Erziehung und Verpflegung solcher Kinder bis ins vierzehnte Jahr übernommen hat.

§. 87.

Elternlose Waisen, welche in gemeinen Armenanstalten des Staats erzogen worden, sind von der Unterthänigkeit, in der sie geboren waren, frey.

§. 88.

Sind ansäßige Unterthanen, nach erlittenen harten Unglücksfällen, fremden Bestands bedürftig, so ist die Herrschaft, sich derselben anzunehmen, vorzüglich gehalten.

§. 89.

Sie muß dafür sorgen, daß ihre Unterthanen durch unbillige Gläubiger nicht gedrückt, oder überdortheilt werden.

§. 90.

Wenn Unterthanen Vorschüsse von der Herrschaft selbst erhalten, müssen ihnen billige Termine zur Wiederbezahlung gesetzt, und sie bey deren Ablauf nicht übereilt werden.

§. 91.

Pflichten
der Unter-
thanen.

Unterthanen sind ihrer Herrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 92.

§. 92.

Sie sind ihr, vermöge ihres Standes, zu gewissen jeden Orts gewöhnlichen Dienstleistungen und Abgaben verpflichtet.

§. 93.

Die Herrschaft ist von ihren Unterthanen den Huldigungsend zu erfordern berechtigt.

§. 94.

Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft sind jedoch ihren Pflichten gegen den Staat untergeordnet.

§. 95.

Die Pflichten der Unterthanen, gegen ihre Herrschaft, werden vorzüglich nach den Kauf- und Annahmehriefen; hiernächst nach den Erb- und Dienstregistern, oder Urbarien; und endlich nach den Provinzialgesetzen beurtheilt.

Quellen,
woraus diese
Rechte u.
Pflichten
entspringen.

§. 96.

Den neuangehenden Besitzern unterthäniger Stellen, sollen die vorhin darauf gehaftete Lasten und Abgaben, willkürlich nicht erhöht werden.

§. 97.

Wenn aber dergleichen Abänderung erforderlich ist, so muß die Ursach hievon in dem Kauf- oder Annehmungsbriefe ausdrücklich angezeigt werden.

§. 98.

Dergleichen Annehmungsbriefe, so wie andre Verträge, durch welche die bisherige Obliegenheiten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft eine Abänderung leiden, müssen mit aller Vorsicht, und gerichtlich vollzogen werden.

§. 99.

Neue Dienstregister und Urbarten, welche zwischen Herrschaften und Untertanen errichtet werden, müssen von dem Landescollegio untersucht, und nach Befinden der Umstände bestätigt werden.

§. 100.

Durch rechtsgültige Verjährung können vorhin nicht gewöhnlich gewesene Dienste und Abgaben von der Herrschaft erworben, auch die Untertanen von ehemaligen Pflichten und Abgaben befreuet werden. *)

§. 101.

Damit aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch den Zeitverlauf nicht verdunkelt werden mögen, so soll die Herrschaft alle Jahre, an einem festzusetzenden Tage, das vorhandene Urbarium oder Dienstregister den Untertanen vorlesen, und ein Protocoll darüber aufnehmen lassen.

§. 102.

Die Abänderung oder Verwandlung verschiedener Arten der Dienste und Abgaben, stehet der Herrschaft nur in soweit frey, als dadurch die Lasten der Untertanen nicht erschwert werden.

§. 103.

Nur alsdenn, wenn schriftliche Verträge, Urbarien und Provinzialgesetze die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Untertanen nicht entscheiden,

*) Wie weit dergleichen Befreyung durch den Nichtgebrauch erfolgen, oder Dienste und Abgaben, gegen den Inhalt von Verträgen und Urbarien, durch die Präscription erworben werden können, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung, die im dritten Theile vorkommen, zu beurtheilen.

scheiden, finden die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

§. 104.

Personen des Bauerstandes werden, außer der Personliche Freiheit der Unterthanen. Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen, als freye Bürger des Staats angesehen.

§. 105.

Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey, in Ansehung dieser Leute nicht statt.

§. 106.

Was die Unterthanen, außer den Diensten, so sie ihrer Herrschaft zu leisten schuldig sind, erwerben, wird ihr Eigenthum.

§. 107.

Sie können ihr Eigenthum und wohl erworbene Rechte gegen jedermann, auch gerichtlich, verfolgen. Dingliche Rechte der Herrschaft auf dieselben.

§. 108.

Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.

§. 109.

Entwichene Unterthanen kan die Herrschaft überall, und zu allen Zeiten auffuchen, und zur Rückkehr nöthigen.

§. 110.

Niemand darf ihr solche, bey Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe, vorenthalten, oder entwichene Unterthanen bey sich verheimlichen.

§. 111.

Wer einen fremden Unterthan ohne Kundtschaft in Dienste nimmt, soll fiskalisch bestraft, und zum Ersatz aller dadurch verursachten Schäden und Kosten verurtheilt werden.

§. 112.

Auch die auswärts gebohrne Kinder entwichener Unterthanen, ist die Herrschaft von einem jeden andern Gutsbesitzer zurück zu fordern berechtigt.

§. 113.

Nur alsdenn verliert die Herrschaft ihr Recht, wenn sie den Aufenthalt solcher Kinder gemusst, und sie innerhalb zehn Jahren, nach dem Tode ihres Vaters, nicht zurück gerufen hat.

§. 114.

Von den
Heyrathen
der Unter-
thanen.

Unterthanen sind bey ihrer vorhabenden Heyrath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen schuldig.

§. 115.

Die Herrschaft aber kan ihnen solche, ohne gesetzmäßige Ursach, nicht versagen.

§. 116.

Sie ist jedoch Personen, die sich grober Verbrechen schuldig gemacht, in ihren Schutz aufzunehmen nicht gehalten.

§. 117.

Auch Leuten, die körperlicher Gebrechen wegen, sich und eine Familie zu ernähren außer Stand

Stand sind, kan sie die Erlaubniß zur Heyrath versagen.

§. 118.

Der Unterthan männlichen Geschlechts, welcher die Erlaubniß zu heyrathen nachsucht, muß sich, wenn es die Herrschaft verlangt, in dem Orte, wo er unterthänig ist, häufiglich niederlassen.

§. 119.

Ehen, die ohne herrschaftliche Erlaubniß geschlossen sind, behalten zwar ihre Verbindlichkeit; die Uebertreter aber mögen mit Arrest, oder anderer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden.

§. 120.

Unterthanen, welche ohne herrschaftliche Erlaubniß geheyrathet haben, sind, um sich auswärts ansäßig zu machen, ihre Entlassung aus der Unterthänigkeit zu fordern nicht berechtiget.

§. 121.

Kinder der Unterthanen sind sich dem Bauerstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu wieden gehalten.

Von Erziehung und Bestimmung ihrer Kinder.

§. 122.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Grundherrschaft können sie zur Erlernung eines andern Gewerbes, oder zum Studieren nicht gelassen werden.

§. 123.

Dagegen kan auch die Herrschaft die Kinder der Unterthanen zur Wahl einer andern Lebensart, wider den Willen der Eltern oder Vormünder, nicht nöthigen.

§. 124.

Die Eltern, welche ein Handwerk auf dem Lande treiben, können einen ihrer Söhne, nach
C 4 ihrer

ihrer eignen Wahl, zu eben diesem Gewerbe bestimmen.

§. 125.

Kindern, welche nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, zu schwerer Handarbeit nicht tüchtig sind, darf die Herrschaft die Erlaubniß, ein leichteres Gewerbe zu erlernen, nicht versagen.

§. 126.

Auch alsdenn nicht, wenn ein solches Kind, nach dem B. fund sachkundiger Männer, zu einer Kunst, oder Wissenschaft vorzügliche Talente, und die erforderliche Hülfsmittel zur Ausführung seines Vorhabens besitzt.

§. 127.

Hat ein Unterthan, auf Kosten der Herrschaft, eine Kunst oder Handwerck erlernt, so muß er derselben damit, zehn Jahre hindurch, ohne besonderes Lohn dienen.

§. 128.

Will er früher entlassen seyn, so ist er der Herrschaft alle für ihn aufgewandte Kosten zu erstatten verbunden.

§. 129.

Die zur Landwirthschaft erzogene Söhne der Unterthanen können, nach zurückgelegtem 24stem Jahre, ledige Stellen in den Gütern, wozu sie gehören, anzunehmen genöthiget werden.

§. 130.

Unterthanen, die sich als Tagelöhner ernähren, müssen, wenn sie auch nicht dienstpflichtig sind, ihrer Grundherrschaft, vor andern, gegen den gewöhnlichen Tagelohn, arbeiten.

§. 131.

§. 131.

Eben so müssen Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollen, sich forder- samst ihrer Herrschaft zum Dienen anbieten.

Gesinde-
dienste der
Untertha-
nenkinder.

§. 132.

Verlangt die Herrschaft ihre Dienste nicht, so kan sie ihnen den Erlaubnißschein zu auswärtigen Diensten nicht versagen.

§. 133.

Dergleichen Erlaubnißscheine gelten, nach der Regel, nur auf Ein Jahr, und können vor Ablauf desselben nicht widerrufen werden.

§. 134.

Verlangt der auswärts dienende Unterthan eine Verlängerung seines Urlaubs, so muß er sechs Wochen, vor Ablauf des Dienstjahrs, darum gebührend nachsuchen.

§. 135.

Die Herrschaft aber muß sich binnen 14 Tagen erklären, ob sie des Dienstbotchen selber bedürftig sey.

§. 136.

Versagt die Herrschaft einem solchen Unterthan die gebethene Erlaubniß, sein Brodt auswärts zu verdienen; so ist sie ihm Unterhalt und Lohn auf andere Art zu gewähren schuldig.

§. 137.

Wo alle Kinder der Unterthanen ihrer Herrschaft als Hofgesinde zu dienen schuldig sind, müssen dennoch diejenigen, welche die Eltern, in ihrer eigenen Wirthschaft, als Knechte oder Mägde nöthig haben, denselben gelassen werden.

§. 138.

In diesem Fall hat der unterthänige Gutsbesitzer die Wahl, welches der Kinder er für sich behalten will.

§. 139.

Söhne, welche in Kriegesdiensten stehen, und nur als Beurlaubte sich bey ihren Eltern aufhalten, können zu den ihren Eltern Dienste leistenden Kindern nicht gerechnet werden.

§. 140.

Töchter können so wenig dem einen, als dem andern Theil für männliche, und Söhne nicht als weibliche Dienstbotzen aufgedrungen werden.

§. 141.

Verliehret der Unterthan, ohne seine Schuld, die Hülfe des ihm zu seiner eigenen Wirthschaft gelassenen Kindes, so kan er das in dem Hofedienst stehende Kind, mit Ende des laufenden Dienstjahrs, zurückfordern.

§. 142.

Lohn und Kost des Hofegesindes kan, wie der den bisherigen Gebrauch jeden Orts, von der Herrschaft eigenmächtig nicht vermindert werden.

§. 143.

Eine bloße Veränderung der bisher gewöhnlichen Speisen, kan mit Einwilligung der mehresten in dem Dorf angesessenen Wirths, wohl vorgenommen werden.

§. 144.

Wo die Hofedienste des Gesindes auf gewisse Jahre bestimmt sind, müssen die Kinder der Unterthanen solche würcklich abdienen, oder für sich eine andere dienstfähige Person stellen.

§. 145.

§. 145.

Wo das Abgelten der Dienstjahre hergebracht ist, hat die Herrschaft die Wahl, ob sie den Naturaldienst fordern, oder das gewöhnliche Dienstgeld annehmen wolle.

§. 146.

Wo die Hofdienste des Gesindes auf gewisse Jahre nicht bestimmt sind, müssen die Kinder der Unterthanen solche so lange fortsetzen, bis sie sich säßighaft zu machen Gelegenheit finden.

§. 147.

Dagegen kan die Herrschaft solchem zu unbestimmten Hofdiensten verbundenen Gesinde, die Erlaubniß, eine ihm vorkommende Versorgung anzunehmen, niemals versagen; noch auch Dienstgeld von ihm fordern.

§. 148.

Das einmal angefangene Dienstjahr muß das Gesinde, in allen Fällen, bis zu Ende fortsetzen, oder eine andre Person für sich stellen.

§. 149.

Wird die Dienstzeit durch einen außerordentlichen Zufall unterbrochen, so muß der aus dem Dienst getretene Unterthan die versäumte Zeit nachdienen.

§. 150.

Kinder, die mit Erlaubniß ihres Grundherrn, einmal zu einer Wissenschaft, Kunst oder Handwerck bestimmt worden, können zu Hofdiensten nicht mehr gezwungen werden.

§. 151.

Wenn auch die Herrschaft dergleichen Erlaubniß noch nicht ertheilt hätte, so darf doch solchen Kindern der Unterthanen, welche dem Staat durch

durch beträchtliches Vermögen, oder vorzügliche Geschicklichkeit, auf andre Art besser nützen können, die Befreyung vom Natural- Hofedienste nicht versagt werden.

§. 152.

Es kan aber die Herrschaft, in benden Fällen, bey Ertheilung der Erlaubniß, sich die Besingung machen, daß ein anderer Dienstbothe für dergleichen Kind gestellt werde.

§. 153.

Wenn zwischen Herrschaft und Unterthanen über das Kinderdienen Streit entsteht, so muß der Gerichtshalter die Sache sofort untersuchen, und entscheiden.

§. 154.

Dieser Entscheidung muß von benden Theilen ohne Unstand Folge geleistet werden.

§. 155.

Wenn jedoch ein oder anderer Theil sich dabey nicht beruhigen will, so muß der Gerichtshalter die Akten sofort an die höhere Instanz, zur fernern Beurtheilung: ob und mit welcher Würkung die Appellation dagegen statt finden soll, einsenden.

§. 156.

Strafrechte
der Herr-
schaften.

Fauler, unordentliches, und widerspenstiges Gesinde kan die Herrschaft, durch mäßige Züchtigung, zu seiner Pflicht anhalten; auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirthschaftsbeamten übertragen.

§. 157.

Bey solchen Züchtigungen aber muß nicht die Gesundheit, vielweniger das Leben des Gesindes in Gefahr gesetzt werden.

§. 158.

§. 158.

Grobe Mißhandlungen solcher Unterthanen sind nach den Criminalgesetzen zu ahnden.

§. 159.

Auch angeessene Wirthen kan die Herrschaft, durch Gefängniß oder Strafarbeit, zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieselben, bey Leistung unstreitiger Dienste, sich der Widersetzlichkeit, beharrlicher Trägheit, oder eines andern dergleichen Vergehens schuldig machen.

§. 160.

Ist das Vergehen so beschaffen, daß solches nur mit gewöhnlicher Gefängnißstrafe, von höchstens zweymal vier und zwanzig Stunden, zu belegen, so ist, bey der Untersuchung, die Zuziehung der Dorfgerichte hinreichend.

§. 161.

Soll aber eine härtere Strafe erfolgen, so muß die Untersuchung und das Erkenntniß dem Gerichtshalter überlassen werden.

§. 162.

Fällt das Erkenntniß des Gerichtshalters nur auf achttägigen gewöhnlichen Arrest oder Strafarbeit aus, so findet dagegen kein Rechtsmittel statt.

§. 163.

Ist aber auf eine längere oder härtere Strafe erkannt, so muß, wenn der Unterthan sich nicht beruhigen will, die Vorschrift des §. 155. beobachtet, und die nähere Anweisung des Obergerichts abgewartet werden.

§. 164.

Wie es zu halten, wenn sich Unterthanen ihrer Herrschaft, oder deren Beamten, thätlich widersetzen, ist im Criminalrecht vorgeschrieben.

Fünfs

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

§. 165.

Grundsatz. Unterthanen können eigenthümliches freyes Vermögen erwerben und besitzen.

§. 166.

Personalschulden. Für ihre Person können sie keine Verbindlichkeit übernehmen, wodurch sie ihren Dienstpflichten entzogen würden.

§. 167.

Sie können also auch, wegen der Schulden, die sie ohne herrschaftlicher Einwilligung gemacht haben, nicht in persönlichen Verhaft genommen werden.

§. 168.

Realschulden der Unterthanen, welche Eigenthümer ihrer Stellen sind. Besitzt der Unterthan seine Grundstücke mit vollem Eigenthum; so kan die Herrschaft ihm deren Verpfändung, bis auf die Hälfte des Werths, nicht versagen.

§. 169.

Ueber die Hälfte des Werths aber, kan der Besitzer die Einwilligung nur alsdann begehren, wenn das Darlehn zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Guts erfordert wird.

§. 170.

Auch kan die Herrschaft ihre Einwilligung zur Verschuldung des Guts, über die Hälfte, nicht verweigern, wenn die Hypothek, zur Abfindung oder Versicherung den Miterben des Besitzers, nothwendig wird.

§. 171.

§. 171.

In allen Fällen, wo die erforderliche Einwilligung der Herrschaft nicht nachgesucht und erhalten worden, kan wider deren Willen, weder die Stelle, noch das Inventarium derselben angegriffen werden.

§. 172.

Doch kan sich der Gläubiger an das über den Wirthschaftsbedarf vorhandene Vieh und Geräthe; an den Ueberschuß der Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, öffentlichen und gutherrlichen Abgaben; und an das übrige nicht zum Gute gehörige Vermögen des Schuldners halten.

§. 173.

Nach der Regel sind ansäßige Unterthanen als Eigenthümer ihrer Stellen oder Grundstücke anzusehen, und in vorkommenden Fällen zu beurtheilen.

Von dem Recht derselben auf ihre Grundstücke.

§. 174.

Sie können aber solche, ohne nachgesuchte herrschaftliche Einwilligung, keinem andern übertragen, oder durch Tausch, und Abtretung einzelner Pertinenzstücke schwächen.

§. 175.

Die Herrschaft verweigert mit Grunde, statt des bisherigen, einen andern Besizer anzunehmen, wenn es demselben an Tüchtigkeit und Vermögen, der Wirthschaft vorzustehn, und die Dienste gehörig zu leisten, ermangelt.

§. 176.

Desgleichen, wenn derselbe schon wegen seiner schlechten Wirthschaft, Faulheit, Liederlichkeit, oder Widerspenstigkeit bekannt ist.

§. 177.

§. 177.

Von ihren
Verfügungen
auf den
Todesfall.

Nach gemeinen Rechten kan jeder Untertan, gleich andern Bürgern des Staats, über sein eigenthümliches Vermögen, auch auf den Todesfall, Verfügungen treffen.

§. 178.

Wo Provinzialgesetze der Herrschaft, auf den Todesfall, einen Theil, oder gewisse Stücke des Nachlasses bestimmen, hat es dabey sein Besonderen.

§. 179.

Der Untertan kan sein Gut einem, unter mehreren Kindern, nach eignem Befinden, zuwenden.

§. 180.

Die Herrschaft kan von einer solchen letztwilligen Verfügung nur in so weit abgehen, als der ernannte Gutserbe der Wirthschaft vorzustehen nicht im Stande ist.

§. 181.

Haben die Eltern keine letztwillige Verfügung getroffen, so bleibt es bey der in jeder Provinz obwaltenden gemeinen Erbfolgeordnung.

§. 182.

Wo nicht Provinzialgesetze ein andres bestimmen, da kann die Herrschaft demjenigen unter mehreren Kindern, welchen sie für den tüchtigsten hält, die Stelle zuwenden.

§. 183.

In allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, muß der Werth des Guts nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen werden.

§. 184.

Ben Aufnehmung einer solchen Taxe, muß nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern

sondern auch auf die nothdürftige Unterhaltung des neuen Besizers, und dessen Familie, Rücksicht genommen werden.

§. 185.

Gegen dergleichen gerichtlich aufgenommene Taxe findet der Einwand einer Verlezung niemals statt.

§. 186.

Zur Bezahlung des Kaufgeldes müssen billige, und dem Vermögen des Uebernehmers angemessene Termine festgesetzt werden.

§. 187.

Wo es nicht ausdrücklich verabredet ist, werden dergleichen Kaufgelder-Termine nicht verzinst.

§. 188.

Die Herrschaft darf einen Unterthan, der sein Gut eigenthümlich besitzt, desselben, ohne erhebliche Ursach, und richterliches Erkenntniß, nicht entsetzen.

Von Entsetzung der Unterthanen aus ihren Stellen.

§. 189.

Der Unterthan aber kan zum Verkauf seines Guts genöthigt werden, wenn er demselben vorzustehn nicht mehr im Stande ist, oder dasselbe durch nachlässige Wirthschaft ruiniret.

§. 190.

Ein gleiches findet statt, wenn er sich bosshafter Widerspenstigkeit, Aufwiegelung der Gemeine, Diebereyen und anderer Verbrechen, insgleichen grober Vergehungen gegen die Herrschaft und deren Familie, schuldig macht.

§. 191.

In so fern der Unterthan, seiner Wirthschaft gehöria vorzustehn, blos auf eine Zeitlang verbindert

bert ist; so muß die Herrschaft, durch eine wohl angeordnete Verwaltung, ihm zu helfen sich anlegen seyn lassen.

§. 192.

Ist auf den Verkauf erkannt worden, so soll dem bisherigen Eigenthümer, noch vor der Subhastation, wenn er es verlangt, eine verhältnißmäßige Frist, von drey bis sechs Monat, zum Verkauf aus freyer Hand gestattet werden.

§. 193.

Von ausge-
legten Feu-
ten.

Wo es noch hergebracht ist, daß den Unterthanen die Stellen, gegen gewisse Dienste und Zinsen, bloß zur Nutzung übergeben werden, hat es dabei vor der Hand sein Bewenden.

§. 194.

Es kan aber auch ein solcher Besitzer, wenn er das Gut, mit seinen Gebäuden und Inventarstücken, in gehörigem Stand erhält, außer obgedachten Fällen, (§. 190.) desselben nicht entsezt werden.

§. 195.

Der Besitzer darf dergleichen Wirthschaft willkürlich nicht verlassen; es wäre denn, daß er einen andern der Herrschaft annehmlichen Wirth, zur Uebernehmung des Guts, stellen könnte.

§. 196.

Nach dem Ableben eines solchen Besitzers, können zwar desselben Kinder, in sofern sie der Wirthschaft vorzustehn im Stande sind, daraus nicht vertrieben werden.

§. 197.

Es hängt aber von der Herrschaft ab, welschem der Kinder sie die Stelle will zuschreiben lassen.

§. 198.

§. 198.

Die Herrschaft soll dem nachfolgenden Besitzer die Bedingungen, unter welchen solche vorher verliehen und besessen worden, nicht erschweren.

§. 199.

Wird jedoch, bey einer solchen neuen Besetzung, die Stelle selbst, an Zubehör oder Nutzungen verbessert; so können auch die Abgaben und Dienste verhältnißmäßig erhöht werden.

§. 200.

Dagegen aber sind auch die auf dergleichen Stellen neu ausgesetzte Unterthanen, solche, gegen die darauf bisher gehafteten Dienste und Abgaben, zu übernehmen gehalten.

§. 201.

Auch kan die Herrschaft, dergleichen blos ausgesetzten Unterthanen, ihre bisher besessenen Stellen, gegen billige Bedingungen, käuflich zu überlassen, sich nicht entbrechen.

§. 202.

Durch die Uebernahme und den Ankauf dergleichen Grundstücke und Wirthschaften, erhalten die Besitzer alle Rechte des vollen Eigenthums.

§. 203.

Die Besitzer blos verpachteter Güter werden, nach bewandten Umständen, als Erb-, oder Zeitpächter, nach dem Inhalt ihrer Verträge, beurtheilt.

Von Pachtbesitzern.

§. 204.

In zweifelhaften Fällen streitet die Vermuthung für die Erbpacht.

§. 205.

Auch ein solcher Pachtbesitzer kan aus eben den Gründen, wie ein Eigenthümer, zur Aufge-

bung seiner Stelle, noch während der Pachtzeit, gerichtlich angehalten werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Diensten der Unterthanen.

§. 206.

Wozu die Dienste geleistet werden müssen. Die Dienste der Unterthanen sind eigentlich zur Beurbarung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt.

§. 207.

Auf andre Güter, als wozu die Unterthanen bisher geschlagen waren, können sie zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 208.

Alle Arten der Fuhren und Handarbeiten, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung solcher Güter vorkommen, sind die zu Diensten verpflichtete Unterthanen zu verrichten schuldig.

§. 209.

Dagegen können ihnen andere Arbeiten, besonders die, welche eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder Handlung zur Absicht haben, im Hofedienst nicht zugemüthet werden.

§. 210.

Festsetzung gemeiner Dienste.

Alle Arten der ihnen obliegenden Dienste sollen künftig, so viel möglich, nach Zeit, Ort, Maaß oder Gewicht bestimmt werden.

§. 211.

Bei Bestimmung der ungemessenen Dienste, muß sowohl auf die Nothdurft des Guts, zu dessen Kultur die Unterthanen angezogen sind, als auf

auf deren eigne Bedürfnisse, Rücksicht genommen werden.

§. 212.

In Ansehung solcher Güter, welche die Untertanen, ohne herrschaftliche Hülfe, bisher bearbeitet haben, hat es dabey ferner sein Bewenden.

§. 213.

Es darf aber alsdenn die Herrschaft, ohne Einstimmung der Dienstleute, weder Erweiterungen, noch Veränderungen in dem Betrieb der Wirthschaft vornehmen, durch welche die Dienste erschwert werden könnten.

§. 214.

In Fällen, wo die Herrschaft, durch eigene Züge und Handarbeiter, zur Kultur des Guts Hülfe geleistet hat, muß bey künftiger Bestimmung der Dienste, auf dergleichen Beyhülfe allerdings Rücksicht genommen werden.

§. 215.

Ben Festsetzung und Vertheilung der Dienste, muß den Untertanen die nöthige Zeit, zur Bestreitung ihrer eignen Wirthschaften, und zum Erwerb ihrer Nothdurft, übrig bleiben.

§. 216.

Ben streitiger Bestimmung der ungemessenen Dienste, müssen von beyden Theilen Sachverständige vorgeschlagen, von dem Richter mit ihrem Gutachten gehört, und bey Abfassung des Urteils, vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden.

§. 217.

Nur diejenige Classe der Untertanen ist

Spanndienste.

Spanndienste zu leisten schuldig, welche zur Bewirth-

wirthschaftung ihrer Güter Zugvieh zu halten genöthiget ist.

§. 218.

Sie müssen, nach der Regel, mit so vielen Pferden dienen, als sie zu ihrer eignen Wirthschaft gebrauchen, und auf die Gemeinbütung zu treiben berechtigt sind.

§. 219.

Untertanen, welche gemessene Dienste haben, müssen solche, nach der verschiedenen Art ihrer Bestimmungen, und der herrschaftlichen Anweisung, innerhalb der Grenze des Guts, und der dazu gehörigen Grundstücke, unweigerlich übernehmen.

§. 220.

Von gemeinen Dienstagen.

Im Fall die Dienste auf Wochen oder Jahreszeiten bestimmt sind, hängt es von der Herrschaft ab, welche Wochentage sie zu erwählen gut befindet.

§. 221.

Gewöhnlich muß die des andern Tages vorzunehmende Arbeit, den Untertanen am Abend vorher angesagt werden.

§. 222.

Doch bleibet, in vorkommenden Fällen, der Herrschaft frey, noch den folgenden Morgen die vorzunehmende Arbeiten auf eine andere Art anzuordnen, oder auch gänzlich abzubestellen.

§. 223.

Hat aber der Untertan dadurch, daß er mit seinem Zugvieh bereits ausgezogen war, oder sonst, den Dienst wirklich angetreten, so muß ihm, wenn diese Arbeit nicht fortgesetzt werden kan, eine andre angewiesen, oder das angefangne

fanque Gefpann, oder Dienstzeit, in Abrechnung gebracht werden.

§. 224.

Außer diefem Fall ift die Herrfchaft, die fchuldigen Hofetage, nach bloßer Willkühr, in halbe Tage zu verwandeln, nicht berechtigt.

§. 225.

Wöchentliche Spanndienfte, welche in der beftimmten Zeit nicht gefordert worden, können nur auf eine, Handdienfte aber auf zwey Wochen zurück, nachgefordert werden.

§. 226.

Auch kann die Herrfchaft, in vorkommendem Nothfall, dergleichen Wochendienfte auf eine Woche voraus fordern.

§. 227.

Jedoch findet die Voraus- oder Nachforderung der Spanndienfte nicht ftatt, wenn der Untertthan mit feiner Herrfchaft in gleicher Noth oder Verlegenheit ift.

§. 228.

Sind die Spanndienfte der Untertthanen auf ein gewiffes Maaß der Ackerarbeiten feftgefetzt, fo müffen folche zu gehöriger Jahrszeit, und nach den Regeln einer guten Wirthfchaft, verrichtet werden.

Bestimmung der Dienfte nach Ackermaaß.

§. 229.

Wird dergleichen Beackerung nachläßig und fchlecht befunden, fo muß folche fofort, und ohne Widerfpruch, verbessert werden.

§. 230.

Ferner können die Dienfte der Untertthanen auch zum Theil auf Tage, zum Theil aber auf Ackermaaß, oder gewiffe Fuhren, beftimmt werden.

Nach Zeit und Ackermaaß zu gleich.

von Hand:
diensten.

§. 231.

Zur Ableistung der Spanndienste müssen, außer dem Zugvieh, auch die bey jedem Pflug oder Wagen erforderliche Personen gestellt werden.

§. 232.

Diese sind sowohl bey der Ackerbau, als bey dem Auf- und Abladen der Wagen, hülffliche Hand zu leisten schuldig.

§. 233.

Ist ein zu Spanndiensten pflichtiger Unterthan, auch eine oder mehrere Personen zu besonderer Handarbeit zu stellen verbunden; so können, nach der Regel, beyderley Arten der Dienste nicht zu gleicher Zeit erfordert werden.

§. 234.

Es stehet dem dienstpflichtigen Unterthan frey, ob er die Hofarbeit selbst verrichten, oder durch tüchtiges Gesinde und erwachsene Kinder leisten wolle.

§. 235.

Sogenannte Weibertage können durch Mannspersonen, aber die Männertage nicht durch Weiber oder Mägde abgedient werden.

§. 236.

Unterthanen, welche von der ordinären Hofarbeit befreyet, und dagegen, für das ganze Jahr, nur zu einer bestimmten Anzahl Hofetage verbunden sind, müssen solche, wenn die Herrschaft sie am nöthigsten gebraucht, unweigerlich entrichten.

§. 237.

Geräths-
schaften.

Die Unterthanen müssen, zum Hofdienst, diejenigen Geräthschaften in tüchtigem Stand mitbringen, die sie zur Hofwehr erhalten haben, oder deren sie sich in ihrer eignen Wirthschaft bedienen.

§. 238.

§. 238.

Soll der Unterthan eine Art von Arbeit leisten, die in seiner Wirthschaft nicht vorfällt, so müssen ihm die dazu besonders erforderliche Geräthschaften gegeben werden.

§. 239.

Nur dann, wenn er dergleichen Geräthschaften vorseßlich, oder aus grober Fahrlässigkeit verdirbt, muß er den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

§. 240.

Wo nach dem Landesgebrauch keine andere Bestimmungen angenommen sind, muß der Untertan, vom 1sten April, bis Ende des Monats August, frühe von fünf Uhr an, in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang, den Dienst antreten, und solchen mit Sonnenuntergang endigen.

Anfang und Ende der Tagearbeit.

§. 241.

Inzwischen muß die Entfernung des Orts, wo der Dienst geleistet werden soll, von dem Wohnorte des Unterthanen, in billige Rücksicht genommen werden.

§. 242.

Bei Spanndiensten, so wie bei Handarbeiten, muß den Unterthanen die jeden Orts gewöhnliche Zeit, zur Vesper, Mittag, und Ruhestunde gelassen werden.

Ruhestunden.

§. 243.

Wo die Gewohnheit des Orts nichts bestimmtes festsetzt, da sind den Unterthanen, bei Spanndiensten, am Vormittag eine, zu Mittag zwey, und den Nachmittag wieder eine, so wie bei Handdiensten, auf jede der drey Tageszeiten, eine ganze Ruhestunde zu gestatten.

§. 244.

Wo das Tagewerk nach Maaß, Gewicht, Zahl oder Entfernung nicht bestimmt ist, muß der Unterthan, mit seinem Gespann, dem mittlern oder schwächern Hofezug gleich arbeiten.

§. 245.

Bei Handdiensten, müssen die Unterthanen dem von der Herrschaft bestellten Vorarbeiter folgen.

§. 246.

Dieser Vorarbeiter darf jedoch, an ein und eben demselben Tage, nicht verwechselt, oder abgelöst werden.

§. 247.

Von Bau-
diensten.

Die Baudienste, wozu die Unterthanen verpflichtet sind, werden allein durch die Bedürfnis der herrschaftlichen Wirtschaft, und unentbehrlichen Wohngebäude bestimmt.

§. 248.

Zu Gebäuden, welche bloß zur Pracht, oder zum Vergnügen gewidmet sind, können die Unterthanen nicht anders, als in den gemeinen Hofestagen, zu dienen angehalten werden.

§. 249.

Eben dieses Verhältniß hat es, in Ansehung derjenigen Gebäude, die für ein besonderes die gemeine Landwirtschaft eigentlich nicht betreffendes Gewerbe errichtet werden.

§. 250.

In Fällen, wo die Unterthanen unbestimmte Baudienste zu leisten schuldig sind, müssen sie das erforderliche Bauholz, die Steine, Ziegel, den Lehm, Kalk, Sand, und die zum Bau erforderliche Geräthschaften anführen.

§. 251.

§. 251.

Doch sind sie, das Holz zum Kalk und Ziegelbrennen, außer der ordinairen Hofarbeit herbey zu fahren, nicht verbunden.

§. 252.

Nur die Anfuhr der zu den Ställen und Mistplätzen erforderlichen Pflastersteine, gehört zu den eigentlichen und unbestimmten Baudiensten.

§. 253.

Das von den Unterthanen aus dem Wald anzuführende Bauholz, muß zwar abgewipfelt und ausgedstet, es darf aber nicht beschlagen seyn.

§. 254.

Den Bauplah müssen die Unterthanen zwar abräumen, den Schutt aber abzufahren, gehört nicht zu den unbestimmten Baudiensten.

§. 255.

Die Baumaterialien müssen die Unterthanen an denjenigen Orten abholen, wo solche am besten und vortheilhaftesten zu haben sind.

§. 256.

Die Herrschaft kann den Unterthanen die Abholung der Baumaterialien, aus allzuentfernten Gegenden, ohne Noth nicht anmuthen.

§. 257.

Dagegen sind aber auch die Unterthanen nicht berechtiget, ihrer Bequemlichkeit wegen, zu verlangen, daß die Herrschaft sich die in der Nähe befindlichen schlechten, oder allzuthuren Materialien gefallen laße.

§. 258.

Alle Arten der Handarbeiten, die ein Unterthan, bey dem Bau und der Besserung seiner eignen Ge-

Gebäude, nach Landesbrauch zu verrichten pflegt, muß er auch in herrschaftlichen Baudiensten übernehmen.

§. 259.

Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist er im Hofedienst zu leisten nicht verbunden.

§. 260.

Beim Heben und Legen herrschaftlicher Wirtschaftsgebäude, ist ein jeder Untertan, auf Erfordern, hülffliche Hand zu leisten, zu allen Zeiten verpflichtet.

§. 261.

Reisefuhren.

Wo die Untertanen, außer dem Hofedienst, zu unbestimmten Reisefuhren verpflichtet sind, müssen sie solche der Person des Herrn, seiner Ehegattin, und den bey ihm sich aufhaltenden Kindern leisten.

§. 262.

Auch zu Abholung und Zurückführung des Arztes, Wundarztes, und der Hebamme, können sie diese Fuhren niemals versagen.

§. 263.

Zur Anfuhr, nicht aber zur Abführung der verschiedenen Wirtschaftsbefehdienten, sind die Untertanen, nach der Regel, verbunden.

§. 264.

Bothenläufern.

Die Verbindlichkeit der Untertanen, in herrschaftlichen Diensten Bothen zu gehen, trifft gewöhnlich nur die zu Spanndiensten nicht verpflichtete Untertanen, und ist unbestimmt.

§. 265.

Ein Bothenläufer ist, im herrschaftlichen Dienst, funfzehn bis achtzehn Pfund, und bey
weis

Abchn. VI. Von den Diensten der Unt. 61

weitem Verschickungen, zehn bis zwölf Pfund mit zu tragen schuldig.

§. 266.

Nur da, wo es besonders hergebracht ist, müssen die Fußbothen auch Lasten von funfzig bis sechszig Pfund, mit dem Schiebekarren, oder der Radbahnre fortschaffen.

§. 267.

Spannpflichtige Untertanen sind, auch bei Rückladungen^{gen.} Fahren außerhalb der Grenze, Rückladungen für die Herrschaft anzunehmen verbunden.

§. 268.

Beträgt die Rückladung nur die Hälfte der vollen Ladung, oder weniger, so wird den Untertanen dafür nichts vergütet.

§. 269.

Beträgt die Rückladung aber mehr, als die Hälfte der gewöhnlichen Ladung, oder muß der Untertan länger als einen halben Tag darauf warten, so ist ihm die Rückfuhr eben so, als die Hinfuhr, von seinen Diensten abzurechnen.

§. 270.

Die Bestimmung der Ladung und Weite des Wegs; ingleichen, wie viel Meilen auf einen Reisetag zu rechnen; und was die Untertanen zu verfuhren schuldig sind, hängt von der besondern Verfassung jeden Orts ab, und muß in den Provinzialgesetzen näher bestimmt werden.

§. 271.

Wenn über dergleichen Fragen Streit entsteht, so hat es, bis zur Endschaft des Prozesses, bei demjenigen sein Bewenden, was bisher geschehen, oder sonst in der Gegend üblich ist.

§. 272.

§. 272.

Vergütung
der Dienste.

Gleichergestalt müssen die Bestimmungen, wegen des den Untertanen für ihre Dienste gebührenden Lohns, Futter, oder Kost, den Verfassungen des Orts, und den Gesetzen der Provinz lediglich überlassen werden.

§. 273.

Doch müssen ihnen überall, wenn sie in herrschaftlichen Diensten über Nacht ausbleiben, bey Spanndiensten das Stall-, und beym Vorhengehen das Schlafgeld, eben sowohl, als andre Auslagen, an Zoll, Weg- und Brückengeld, vergütet werden.

§. 274.

Verwandlung der
Dienste in
Dienstgeld.

Mit Einwilligung der Untertanen, kan die Herrschaft die Naturaldienste, in Dienstgeld; und mit ihrer Zuziehung, die ungemessene Dienste von aller Art, in gemessene verwandeln.

§. 275.

Es müssen aber durch die Befreyung einzelner Mitglieder der Gemeine, die unbestimmten Lasten der übrigen nicht erschwert werden.

§. 276.

Wo bestimmte Dienste und Abgaben schon eingeführt sind, kan die Herrschaft solche, einzelnen Mitgliedern der Gemeine, nach Wohlgefallen erlassen, oder in Geldabgaben verwandeln.

§. 277.

Ist der Untertan zu Naturaldiensten, oder zu Dienstgeld verpflichtet; so gebührt der Herrschaft die Wahl, was sie von beyden fordern wolle.

§. 278.

Sie muß aber, wenn sie von dem, was bisher geschehen ist, abgehen will, den Dienstpflichtigen

gen

gen zeitig, und wenigstens sechs Monate vor Anfang des neuen Wirthschaftsjahres, von ihren Gesinnungen benachrichtigen.

§. 279.

Haben sich Herrschaften und Unterthanen, durch schriftliche Verträge auf Dienstgeld vereinigt; so hat es bey dem wörtlichen Inhalt derselben sein Bewenden, und findet eine Wahl der Herrschaft selbst nicht statt.

§. 280.

In Fällen, wo das Dienstgeld, schon über rechtsverjährete Zeit, statt der Naturaldienste bezahlt worden, kan die Herrschaft, ohne Einwilligung der Unterthanen, davon nicht wieder abgehen.

§. 281.

Ist den Unterthanen die Wahl überlassen, ob sie Dienstgeld zahlen, oder die Naturaldienste leisten wollen; so müssen sie, wenn sie ändern wollen, der Herrschaft ihren Entschluß wenigstens ein ganzes Jahr vorher anzeigen.

§. 282.

Wenn der Bauer dem Staat zu dienen genöthigt ist, bleibt er zwar für diese Zeit von herrschaftlichen Diensten frey; er muß aber letztere in den zunächst folgenden Tagen oder Wochen nachholen.

Unterbrechung der Dienste.

§. 283.

Doch muß den Unterthanen, durch dieses Nachdienen, die nothwendige Bearbeitung ihrer eignen Grundstücke nicht unmöglich gemacht werden.

§. 284.

Ben erlittenem beträchtlichen Brandschaden, kan der Unterthan einen verhältnißmäßigen Erlass

Nachlaß an den Diensten.

laß seiner Dienste verlangen; in sofern die Herrschaft den Wiederaufbau nicht selbst zu besorgen übernimmt.

§. 285.

Auch kan der Beschädigte keinen Nachlaß fordern, wenn ihm nach der Landesverfassung die Ehrenhülfe zustatten kommt.

§. 286.

Wenn der Unterthan sein Zugvieh durch Seuche, oder andere Unglücksfälle verlohren hat, können ihm die versäumte Hofdienste nicht zur Last gerechnet werden.

§. 287.

Ein gleiches findet statt, wenn dem Unterthan, durch seine eigene oder der Seinigen Krankheit, die Hofarbeit fortzusetzen unmöglich wird.

§. 288.

Doch kan er in diesem Fall sein Zugvieh dem herrschaftlichen Dienst nicht vorenthalten.

§. 289.

Die Frau des dienstbaren Unterthanen bleibt, nach ihrer Niederkunft, durch sechs Wochen, von den ihr sonst obliegenden Weiberdiensten befreuet.

§. 290.

Verminderung der Dienste.

Nur auf den Fall, wenn das Gut des Unterthans, durch höhere Gewalt, einen wesentlichen Theil seiner Grundstücke verlohren hat; oder wenn solches, durch einen dergleichen Unglücksfall, zu der bisher gewöhnlichen Cultur unbrauchbar geworden ist, kan der Besitzer auf den völligen Erlaß eines verhältnißmäßigen Theils seiner Dienste oder Abgaben antragen.

§. 291.

Dienstfreiheiten.

Bei Untersuchung und Bestimmung des von den Unterthanen geforderten Erlasses, müssen

fen die im Iften Buch P. II. T. XVII. §. 61. feqq. vorgeschriebene Grundsätze beobachtet werden.

§. 292.

Wenn zwischen Herrschaften und Unterthanen über die Dienste Streit entftehet, fo wird vermuthet, daß letztere zu den bisher schon geleisteten Dienften verpflichtet find.

§. 293.

Dagegen streitet die Vermuthung für die Freiheit der Unterthanen, fo oft die Herrschaft Dienste verlangt, welche bisher noch nicht gewöhnlich gewesen.

§. 294.

Dienfte, welche die Unterthanen in dem letzten Jahre, vor dem erfolgten Widerspruch, wirklich geleistet haben, müssen sie bis zur rechtlichen Entscheidung der Sache fortsetzen.

§. 295.

Auch Baudienfte aller Art müssen, auf Erfordern, während des Processes geleistet werden, wenn gleich in dem letztern Jahre dergleichen nicht vorgefallen find.

§. 296.

Hierwider kan der Einwand: daß die streitige Dienste in den schriftlichen Verträgen, oder Urbarten, mit Stillfchweigen übergangen worden, die dienstpflichtigen Unterthanen nicht schügen.

§. 297.

Wo überhaupt noch unbestimmte Dienste obwalten, müssen die Unterthanen solche, mit Vorbehalt ihrer Rechts, so lange der Prozeß dauert, unweigerlich verrichten.

§. 298.

Findet es sich am Ende des Processes, daß diese Dienste von den Unterthanen zur Ungebühr gefordert worden, so muß die Herrschaft ihnen solche, von der Zeit des ersten Widerspruchs an, wie fremden Arbeitern, vergüten.

Siebenter Abschnitt.

Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

§. 299.

Allgemeine Grundsätze. Grundzinsen und andre Abgaben, welche die Unterthanen der Herrschaft von ihren Stellen zu entrichten haben, sollen künftig, so wie die Dienste, in den Kauf- oder Annahmepriefen und Urbarien bestimmt werden.

§. 300.

Daß Unterthanen, außer den solchergestalt bestimmten, auch noch andere Abgaben an die Herrschaft zu leisten schuldig sind, wird nicht vermuthet.

§. 301.

Wenn neue Zinsen und Abgaben den Unterthanen aufgelegt werden sollen, muß ein gerichtlicher Vertrag darüber geschlossen werden.

§. 302.

Naturalabgaben. Gebühret der Herrschaft ein verhältnißmäßiger Antheil (pars quota) gewisser Erzeugnisse, es sey als Zehent, oder unter einem andern Nahmen; so finden die Vorschriften vom Zehentrecht Anwendung.

§. 303.

Abgaben, die in einem gewissen bestimmten Maaße von Früchten, oder andern Naturalien bestes

bestehen, müssen so, wie sie auf dem zinsbaren Gut gewonnen worden, entrichtet und angenommen werden.

§. 304.

Sind dem Unterthan, in einem oder dem andern Jahr, dergleichen Naturalien nicht zugewachsen, so muß er dafür den mittlern Preis der nächsten Marktstadt entrichten.

§. 305.

Dergleichen Naturalabgaben müssen längstens binnen vierzehn Tagen, nach der Verfallzeit, abgeführt werden.

§. 306.

Wird dieser Termin versäumt, so stehet es in der Wahl der Herrschaft: ob sie nachher noch die Naturallieferung annehmen, oder baare Bezahlung, nach dem alsdann obwaltenden Marktpreis, fordern wolle.

§. 307.

Geldzinsen müssen in derjenigen Münzsorte bezahlt und angenommen werden, in welcher der Unterthan die öffentlichen Abgaben zu entrichten hat.

Geldzinsen.

§. 308.

Bei verabsäumtem Zahlungstermine muß der Unterthan, wenn es die Herrschaft verlangt, vom Verfalltag an, Sögerungszinsen entrichten.

§. 309.

Unstreittige Zinsen kan die Herrschaft, auch wenn sie mit der Gerichtsbarkeit nicht beliehen ist, unmittelbar betreiben lassen.

§. 310.

Bestreitet aber der Unterthan die Schuldigkeit zur Bezahlung der geforderten Zinsen oder Abgaben, so muß darüber im ordentlichen Wege Rechtens erkannt werden.

§. 311.

Erlaß an
den Zinsen.

Bei erlittenen Unglücksfällen, können die Untertanen, an den herrschaftlichen Zinsen und Abgaben, nur in so weit, und nur in eben dem Verhältniß Erlaß fordern, als ihnen dergleichen an der landesherrlichen Contribution zu statten kommt.

§. 312.

Untertanen, die ihre Güter nur pachtweise besitzen, werden, auch in Ansehung der Remission bei Unglücksfällen, nach den bei Zeit- oder Erbpachten geltenden Gesetzen beurtheilt.

§. 313.

Wegen rückständig gebliebener Zinsen und Abgaben, hat die Herrschaft, bei einem über das Vermögen des Schuldners entstandenen Concurs, das Recht der zweiten Classe (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 34. 59.)

§. 314.

Von der Verjährung solcher Zinsen gilt alles das, was die Gesetze bei jährlichen Prästationen überhaupt verordnen.

Vchter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

§. 315.

Allgemeine
Grundsätze.

Wer die Entlassung aus der Unterthänigkeit verlangt, muß solche bei seiner Herrschaft suchen, und sich darüber mit derselben abfinden.

§. 316.

Keinem Untertan kan die gesuchte Entlassung ertheilt werden, der nicht vorher ausgewiesen hat, womit er sich künftig innerhalb Landes ernähren wolle.

§. 317.

Abchn. VIII. Entlassung aus der Unt. 69

§. 317.

Die Ursach seiner Entlassung muß in dem Loßbrief, oder der Kundschaft, wörtlich ausgedruckt werden.

§. 318.

Ist die von dem loßgelassenen Unterthan angegebene Ursach falsch und erdichtet; so ist die Entlassung ungültig und der Loßbrief kan vor demselben zu jeder Zeit zurück gefordert werden.

§. 319.

Die gesuchte Entlassung kan einem noch unangefessenen Unterthan nicht versagt werden, wenn er, mit Erlaubniß der Herrschaft, und auf eigne oder seiner Freunde Kosten, eine Wissenschaft, Kunst oder Handwerk erlernet, womit er sich auf dem Lande nicht ernähren kan.

Fälle, wo die Loßlassung nicht versagt werden kan.

§. 320.

Desgleichen, wenn er durch eine Henrath, bürgerliche, Schul, oder Kirchenbedienung, oder auf eine andre erlaubte Art, sein Glück zu verbessern Gelegenheit findet.

§. 321.

Was in Ansehung der Unterthanen, welche auf herrschaftliche Kosten eine Kunst, Handwerk &c. erlernen haben, rechtens sey, ist schon §. 127. 128. festgesetzt.

§. 322.

Wenn in dem Orte der Unterthänigkeit, keine Stelle, zum Unterkommen eines noch unangefessenen, aber großjährigen Unterthans vorhanden ist, so kan demselben die Erlaubniß, sich auswärts ansäßig zu machen, nicht versagt werden.

§. 323.

Will er die in dem Ort seiner Geburt, oder den dazu gehörigen Gütern, ihm angebotne Stelle

nicht annehmen, so muß er, gegen seine Entlassung, der Herrschaft einen andern Wirth verschaffen, durch welchen sie entschädiget wird.

§. 324.

Einer unterthänigen Weibsperson, die durch auswärtige Heirath ihre Versorgung finden kan, mag die Herrschaft die Entlassung, ohne besonders wichtige Ursachen, nicht versagen.

§. 325.

Ein von seiner Grundherrschaft, auf eine ungerechte Art, gröblich gemißhandelter Unterthan, ist seine Entlassung ohnentgeltlich zu fordern, wohl befugt.

§. 326.

Auch ein schon angefessener Wirth kan seine und seines Weibes Entlassung fordern, wenn er seiner Familie Glücksumstände dadurch ansehnlich verbessert, und einen andern gleich tüchtigen Wirth in seine Stelle schafft.

§. 327.

Doch muß in einem solchen Fall, bey Beurtheilung der Annehmlichkeit des neuen Besitzers, auch auf die Zahl, das Geschlecht, und die Dienstfähigkeit der Kinder des Wegziehenden, und des an seine Stelle tretenden Unterthans, Rücksicht genommen werden.

§. 328.

Die Herrschaft ist, die schon dienstfähige Kinder mit ihren Eltern abziehen zu lassen, nicht weiter gehalten, als ihr der Verlust, durch die Familie des neu anziehenden Wirths, wiederum ersetzt wird.

§. 329.

§. 329.

Kinder unter vierzehn Jahren, kan die Herrschaft ihren abziehenden Eltern, wider deren Willen, niemals vorenthalten.

§. 330.

Ein Unterthan macht sich des Rechts, seine Entlassung zu fordern, in allen Fällen verlustig, wenn er gegen seine Grundherrschaft, oder deren Familie, grober Vergehungen schuldig erkannt worden.

Fälle, wo solche nicht gefordert werden kan.

§. 331.

Unter welchen Umständen das zum herrschaftlichen Hofedienst verpflichtete Gesinde, seine Entlassung aus der Unterthänigkeit fordern könne, muß nach den Vorschriften §. 144: 148. beurtheilt werden.

§. 332.

Wenn ein abziehender Unterthan, unter seiner bisherigen Gerichtsbarkeit, in Prozeß verwickelt ist, kan er sowohl wegen der Kosten, als dessen, was in der Hauptsache erkannt werden mögte, einen hinlänglichen Vorstand zu bestellen, angehalten werden.

§. 333.

Ob und was der abziehende Unterthan für sich, seine Familie, und sein Vermögen, an Loslassungs-, und Abzugsgeld zu bezahlen habe, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

§. 334.

Durch die Aufnahme eines Unterthans in Königliche Kriegsdienste, wird desselben Unterthänigkeit nur unterbrochen, nicht aufgehoben.

Von Unterbrechung der Unterthänigkeit durch die Einziehung zu Kriegsdiensten.

§. 335.

Besitzt derselbe eine unterthänige Stelle, so bleibt er zu allen mit diesem Besitz verbundenen Diensten und Abgaben, gleich andern Unterthanen, verpflichtet.

§. 336.

War er, zur Zeit des Eintritts in königliche Kriegesdienste, bereits verheyrathet, so kan die Herrschaft seinem Weibe nicht wehren, ihrem Mann in das Standquartier zu folgen.

§. 337.

Auch ist der Vater seine Kinder, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit sich zu nehmen wohl befugt.

§. 338.

Kinder von höherm Alter, welche bey der Feldwirthschaft schon zu dienen im Stande sind, ist die Herrschaft, in das Standquartier des Vaters verabfolgen zu lassen, nicht schuldig.

§. 339.

Wird der zu Kriegesdiensten eingezogene Unterthan derselben entlassen, so tritt er wiederum in alle die Verbindlichkeiten gegen seine Herrschaft, in welchen er vor übernommenen Kriegesdiensten gestanden hat.

§. 340.

Eben dahin folgt ihm auch sein, während dem Soldatenstand, in der Garnison geheyrathetes Weib, und erzeugte Kinder.

§. 341.

Auch nach dem Tode eines solchen Unterthans, bleibt desselben Weib, nebst ihren noch unverorgten Kindern, in der Unterthänigkeit seiner Grundobrigkeit.

§. 342.

§. 342.

Nur diejenige Kinder, welche der Vater, während feines Soldatenftandes, bey fich und in dem Standquartier erzogen, und fo weit verforget hat, daß fie hinfort ihr Brod felber zu verdienen im Stande find, bleiben von der Unterthänigkeit frey.

§. 343.

Hat der Soldat, während feiner Kriegesdienfte, ein freygebohrnes Weib geheyrathet, fo muß diefe, nach des Mannes Tod, der Unterthänigkeit unentgeltlich entlaffen werden.

§. 344.

Ein Cantonift, welcher durch fein Wohlverhalten in Kriegsdienften, bis zur Stufe eines Oberofficiers geftiegen, ift für fich und feine Familie, von aller feiner perfönlichen Verbindung gegen feine ehemalige Grundherrfchaft frey, und bedarf keiner Entlaffung.

Dritter Titel.

Vom Bürgerftand.

Erfter Abfchnitt.

Vom Bürgerftand überhaupt.

§. 1.

Der Bürgerftand begreift alle Einwohner des Staats unter fich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerftand gerechnet werden können, auch nachher keinem diefer Stände einverleibet worden find.

Wer zum Bürgerftand gehört.

E 5

§. 2.

§. 2.

Eigentlich ist nur derjenige ein Bürger, welcher, als Mitglied einer Stadtgemeinde, eine Kunst, ein Handwerk, oder die Kaufmannschaft treibet.

§. 3.

Personen des Bürgerstandes inner- und außerhalb der Stadt, welche durch ihre Aemter, Würden, oder besondere Privilegien, von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreuet sind, werden Eximirte genannt.

§. 4.

Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte sind, heißen Schußverwandte.

§. 5.

Bürger, und Schußverwandte der Stadt, werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte aber, nach den Provinzialgesetzen, und in deren Ermangelung, nach dem allgemeinen Gesetzbuch beurtheilt.

§. 6.

Bürgerliche Besitzer adelicher Güter, sind alsdenn nur für eximirt anzusehen, wenn sie ihren beständigen Wohnsitz auf dem Lande aufgeschlagen haben.

§. 7.

Die eigentlich nur dem Adel gegebene Gesetze und Privilegien, finden bey bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, und andern Eximirten, nicht statt.

§. 8.

Alle übrige nicht eximirte Personen des Bürgerstandes, welche außer den Städten wohnen, werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts gerichtet;

tet; wenn sie auch, ihres Gewerbes wegen, in eine städtische Zunft aufgenommen wären.

§. 9.

In wie fern dergleichen Landbewohner sich auf die Gesetze der benachbarten Städte, oder auf ein Weichbildsrecht, zu berufen befugt sind, wird in den Provinzialgesetzen angegeben.

§. 10.

Das Bürgerrecht bestehet in dem Umfang aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern der Stadtgemeinde von dem Staat verliehen sind.

Von eigentlichen Bürgern.

§. 11.

Das Bürgerrecht wird, in der Regel, durch den Magistrat des Orts erteilt.

Erlangung des Bürgerrechts.

§. 12.

Gutsunterthanen können ohne Entlassung von ihrer Grundherrschaft, und Cantonisten ohne Abschied von dem Regiment, zu Bürgern nicht aufgenommen werden.

§. 13.

Auch kan ein Minderjähriger, ohne vorhergegangne Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeschrieben werden.

§. 14.

Was übrigens bey Erlangung des Bürgerrechts noch besonders erforderlich ist, besagen die Statuten jeden Orts.

§. 15.

Wo aber diese nichts bestimmen, soll dem, der hinlängliche Fähigkeit zum Betrieb eines städtischen Gewerbes besizet, und von unbescholtenem Wandel ist, das Bürgerrecht nicht versagt werden.

§. 16.

§. 16.

Kinder, die zu der Zeit, als ihre Eltern das Bürgerrecht gewonnen haben, noch in väterlicher Gewalt gewesen sind, werden der Rechte ihrer Eltern theilhaft.

§. 17.

Sie müssen aber, wenn sie ein eigenes Gewerbe treiben wollen, sich in die Bürgerrolle einschreiben lassen.

§. 18.

Rechte und
Pflichten
der Bürger.

Die Bürger in den Städten sind, in Polizenz- und Gewerbsangelegenheiten, der Direction des Magistrats unterworfen.

§. 19.

Der Magistrat ist seinen Bürgern Schutz, und erforderlichen Falls, Beistand zu leisten verbunden.

§. 20.

Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern des Orts nicht zu statten.

§. 21.

Nach welchem Verhältniß die Bürger, und Besitzer bürgerlicher Grundstücke, an den gemeinschaftlichen Nutzungen Theil nehmen, und Lasten zu übertragen haben, hängt von der besondern Verfassung jeden Orts ab.

§. 22.

Die Bürger sind der gemeinen Stadt, in jedem Nothfall, zu persönlichen Diensten verpflichtet.

§. 23.

Der Regel nach, können sie jedoch dergleichen Dienste auch durch andre taugliche Personen, an ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 24.

§. 24.

Kunst- und Handwerksdienste können von den Bürgern unentgeltlich nicht gefordert werden.

§. 25.

Der Magistrat kan eigenmächtig, weder neue Benträge ausschreiben, noch die Art der Vertheilung ändern.

§. 26.

Die Ausnahme von allgemeinen bürgerlichen Lasten können einzle Mitglieder, ohne Einwilligung der übrigen, nicht erlangen.

§. 27.

Besondre Gesellschaften der Stadtgemeinen aber können, auch durch Verjährung, von den Lasten der gemeinen Bürger befrenet werden.

§. 28.

Wo gewissen Grundstücken oder Würden eine persönliche Befrenung des Besizers, von gemeinen bürgerlichen Lasten, schon ehemals bengelegt worden, hat es dabey ferner sein Bewenden.

§. 29.

Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, wird zwar von den persönlichen Pflichten eines Bürgers frey; er kan aber auch, während seiner Abwesenheit, von den der Person anklebenden Rechten eines Bürgers, keinen Gebrauch machen.

Verlust des
Bürgers
rechts.

§. 30.

Ben Veränderung des Wohnsitzes muß der, welcher sich sein Bürgerrecht vorbehalten will, binnen Jahr und Tag, nach seinem Abzug, eine schriftliche Erklärung darüber einreichen.

§. 31.

Wer nicht in der Absicht, die Stadt auf immer zu verlassen, sich entfernt, verliert sein
Bür

Bürgerrecht nicht anders, als durch die gewöhnliche Verjährung.

§. 32.

Auch die Kinder eines abwesenden Bürgers, verlieren und behalten ihre Rechte zur Bürgerschaft, eben so, wie ihre Eltern.

§. 33.

Stirbt aber ihr Vater in der Abwesenheit, so verlieren die abwesende Kinder das Bürgerrecht, wenn sie nicht innerhalb Jahr und Tag, nach des Vaters Tode, um dessen Verbeibehaltung ansuchen.

§. 34.

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder, nach ergriffener Flucht, des Todes schuldig erkannt worden, verliert das Bürgerrecht.

§. 35.

Von Eximirten.

Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeieinrichtung achten, und sind, in vorkommenden Fällen, den Polizeystrafen unterworfen.

§. 36.

Kaufmannschaft oder andre bürgerliche Gewerbe, können sie, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben.

§. 37.

In allen ein solches Gewerbe betreffenden Angelegenheiten, müssen sie die städtische Gerichtsbarkeit und Polizeyverordnungen anerkennen.

§. 38.

Doch sind sie von den persönlichen Diensten gemeiner Bürger, der Regel nach, frey.

§. 39.

§. 39.

Wollen eximirte Personen bürgerliche Grundstücke besitzen, so müssen sie damit zugleich alle darauf haftende bürgerliche Lasten übernehmen.

§. 40.

Auch persönliche Prästationen, die mit dem Besitz bürgerlicher Grundstücke verbunden sind, müssen sie entweder selbst, oder durch taugliche Substituten verrichten.

§. 41.

Zu diesen Obliegenheiten müssen sie sich, auf Verlangen des Magistrats, durch einen schriftlichen Revers verpflichten.

§. 42.

Schutzverwandte, ingleichen Ausländer, Von Schutzverwandten. müssen, wenn sie bürgerliche Grundstücke besitzen wollen, zuvor das Bürgerrecht gewinnen.

§. 43.

Auch außerdem sind Schutzverwandte, für ihre Personen, der Jurisdiktion der städtischen Obrigkeit, der Regel nach unterworfen.

§. 44.

Sie dürfen weder bürgerliche Gewerbe treiben, noch andre Rechte wirklicher Bürger ausüben.

§. 45.

In wie weit sie bürgerliche Lasten zu tragen, und Abgaben an die gemeine Stadt zu entrichten schuldig sind, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Orts ab.

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

§. 46.

Allgemeine
Rechte der
Städte.

Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturprodukte, und mit dem Handel beschäftigen.

§. 47.

Das Stadtrecht kan von niemand, als dem Oberhaupt des Staats, ertheilt werden.

§. 48.

Bannmeile.

Das Recht der Bannmeile ist keine nothwendige Folge des Stadtrechts, und muß besonders nachgewiesen werden.

§. 49.

Innerhalb der Bannmeile dürfen keine städtische Gewerbe getrieben werden.

§. 50.

Die mit dem Meilenrecht versehenen Städte, sind ausschließend befugt, alle innerhalb der Meile gelegene Dörfer, mit dem in der Stadt gebrauten Bier zu verlegen.

§. 51.

Jahr-
markts-
recht.

Messen, Jahr- und Wochenmärkte sollen, der Regel nach, nur in Städten gehalten werden.

§. 52.

Wochenmärkte kan die städtische Obrigkeit, unter Genehmigung der zur Aufsicht über die Landespolizien bestellten Behörde, anordnen.

§. 53.

Das Mess- oder Jahrmarktsrecht zu verleihen, gebühret allein dem Landesherrn.

§. 54.

§. 54.

Zur Zeit der Messen und Jahrmärkte steht auch Fremden der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey.

§. 55.

Die Einschränkung dieser Freyheit bey Kauf und Verkauf wird nicht vermutet, und muß durch besondere landesherrliche Verordnungen nachgewiesen werden. *)

§. 56.

Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen. (Tit. I. §. 8.)

Rechte der Stadtgemeinen.

§. 57.

Alle, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind als Mitglieder einer solchen Gemeinde zu betrachten, und nehmen an den Berathschlagungen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Theil.

Zusammenkünfte.

§. 58.

Zu außerordentlichen Berathschlagungen müssen alle Mitglieder der Gemeinde besonders eingeladen werden.

§. 59.

Ob die Stimmen nach den Köpfen, oder nach gewissen Classen der Bürgerschaft abgegeben werden, hängt von den Statuten und hergebrachten Verfassungen jeden Orts ab.

§. 60.

Wo nichts besonders festgesetzt ist, werden die Stimmen nach den Köpfen gezählt, und der Beschluß nach den mehresten Stimmen abgefaßt.

§. 61.

*) Von den Freyheiten derer, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, wird in der Folge geredet.

§. 61.

Die Abwesenden müssen sich der Mehrheit der Stimmen der Gegenwärtigen fügen. (Tit. I. §. 30, 34.)

§. 62.

Doch muß, zur Zusammenberufung der Gemeinde, ein solcher Zeitpunkt gewählt werden, wo nicht ein beträchtlicher Theil der Mitglieder, durch dringende Berufsgeschäfte, zu erscheinen verhindert wird.

§. 63.

Wird diese Vorschrift nicht beobachtet, so verbindet der gefasste Schluß nicht die ohne ihre Schuld abwesenden Mitglieder.

§. 64.

Ein bey der Zusammenberufung vorgefallenes Versehen kan aber einem Dritten niemals schädlich werden.

§. 65.

Repräsentanten.

Wo nach der Verfassung einer Stadt Repräsentanten der Bürgerschaft bestellt sind, da dürfen, der Regel nach, nur diese bey den Berathschlungen zugezogen werden.

§. 66.

In wichtigen Angelegenheiten müssen die Repräsentanten, mit den Mitgliedern derjenigen Classe, die ein jeder vorstellt, Rücksprache halten, und die Meinung derselben einholen.

§. 67.

Die Unterlassung dessen macht jedoch den Schluß der Repräsentanten nicht ungültig; sondern nur diese ihren Constituenten verantwortlich.

§. 68.

§. 68.

Ueber Rechte und Nutzungen einzler Bürger kan, zu deren Nachtheil, von den Repräsentanten allein nichts beschloffen werden. (Tit. I. §. 31.)

§. 69.

Stadtgemeinen haben das Recht, Statuten zu errichten.

§. 70.

Betreffen dergleichen Statuten bloß die innere Einrichtung und Polizen der Stadtgemeinde, oder gewisser Classen derselben, so gelten sie unter ihren Mitgliedern, als ein Vertrag.

§. 71.

Doch müssen solche dem Landesherrn zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 72.

Statuten, wodurch die äußern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte ihrer einzlen Mitglieder bestimmt werden sollen, erhalten erst durch die Bestätigung des Landesherrn verbindliche Kraft.

§. 73.

Statuten aller Art können, ohne vorhergegangene Vernehmung der ganzen Gemeine, weder errichtet und geändert, noch aufgehoben werden.

§. 74.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Bürgergemeine.

§. 75.

Ob derselbe gewählt, oder vom Landesherrn bestellt werde, ist lediglich nach den Privilegiis und Statuten jeden Orts, und bey deren Ermangelung, nach den Verfassungen jeder Provinz zu beurtheilen.

§ 2

§. 76.

§. 76

In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß der Gemeinde das Wahlrecht zustehe.

§. 77.

Wo der Gemeinde das Wahlrecht gebühret, gilt die Vermuthung, daß solches von ihr dem Magistrat übertragen worden.

§. 78.

Die Magistrate müssen alsdenn, zu den erledigten Stellen, wenigstens zwei taugliche Subjekte wählen, und solche dem Landesherrn zur Prüfung, und Auswahl des Tüchtigsten, darstellen.

§. 79.

Der Magistrat führt die Direktion der Bürgerschaft, in und außer den Versammlungen derselben.

§. 80.

Ihm gebührt, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizen, und der der Stadtcommune verliehenen Gerichtsbarkeit.

§. 81.

Alle der Stadtcommune untergeordnete Collegia, Corporationen und öffentliche Anstalten sind seiner Aufsicht unterworfen.

§. 82.

Er ist schuldig und befugt, die Rechte der Stadtcommune, in und außer Gerichten, wahrzunehmen und zu vertheidigen.

§. 83.

Vermögen. Das Cammerenvermögen der Stadt steht unter seiner Verwaltung.

§. 84.

§. 84.

Ist dazu ein besonderer Cämmerer bestellt, so muß der Magistrat, über dessen Amtsführung, genaue und sorgfältige Aufsicht halten.

§. 85.

Unrichtigkeiten des Cämmerer muß der Magistrat in so weit vertreten, als er bey seiner Bestellung nicht die gehörige Vorsicht gebraucht, oder die Aufsicht über ihn vernachlässigt hat.

§. 86.

Der Cämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter.

§. 87.

Der Stadtgemeinde gebühret eine stillschweigende Hypothek auf desselben Vermögen. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 60.)

§. 88.

Der Regel nach, muß die Stadtgemeinde, durch ihre Repräsentanten, oder besonders erwählte Deputirten, bey der Rechnungslegung des Cämmerer zugezogen werden.

§. 89.

Diese Repräsentanten oder Deputierte sind befugt, über alles, was die Verwaltung der Stadtgüter, die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betrifft, von dem Magistrat Nachweis und Erleuterung zu fordern.

§. 90.

Ben befundner Unrichtigkeit, oder vorkommenden Zweifeln, müssen sie bey der höhern Instanz auf Untersuchung und Berichtigung antragen.

§. 91.

Das Vermögen der Cämmereren steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§ 3

§. 92.

§. 92.

Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß solches ordentlich verwaltet, und die Einkünfte davon zweckmäßig verwendet werden.

§. 93.

Das Cämmereyvermögen ist zur Uebertragung der gemeinschaftlichen Lasten der Stadt bestimmt.

§. 94.

Auch solche Güter, von welchen der Ertrag, ganz oder zum Theil, zur Unterhaltung der Magistratspersonen bestimmt ist, gehören zum Cämmereyvermögen.

§. 95.

Stadtcommunen genießen, in Ansehung ihres Vermögens, die Rechte der Minderjährigen. *)

§. 96.

Die Rechtswohlthat der Competenz hat die Stadt nur gegen die Mitglieder der Bürgerschaft. **)

§. 97.

*) Von der Verjährung wird unten gehandelt.

**) Die Rechtswohlthat der Competenz setzt ein besondres Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Schuldner voraus, welches ersterem die moralische Pflicht auflegt, sich des letztern noch näher, als es schon die gemeine Menschenliebe verlangt, anzunehmen. Dergleichen Verhältniß besteht zwischen einer Stadtcommune und einem Mitglied derselben, welches für ihre Aufrechthaltung sich zu verwenden moralisch verbunden ist. Auf fremde Gläubiger hingegen findet dieser Grund nicht Anwendung. Derjenige, den man gemeinlich von der Pflicht des Staats, für die Aufrechthaltung der Stadtgemeinen zu sorgen, hernimmt, ist eben so wenig treffend; da der Staat dieser Pflicht, auf Kosten andrer, die unter Beobachtung der von ihm vorgeschriebenen Gesetze, und mit seiner Einwilligung creditirt, auch weder Pflicht noch Intresse

§. 97.

Doch können öffentliche Gebäude, welche nicht blos zum Gebrauch der Stadtgemeinde, sondern zugleich aller am Orte Geschäfte treibenden Einwohner und Fremden, bestimmt sind, wegen Cämmerschulden nicht angegriffen werden.

§. 98.

Cämmereigüter und Grundstücke können, ohne Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft, gültiger Weise nicht veräußert werden.

§. 99.

Die Einwilligung der Repräsentanten allein ist zu einer solchen Veräußerung, der Regel nach, nicht hinreichend.

§. 100.

Ist von Veräußerung solcher Gemeingüter die Rede, wovon die Nutzungen den einzelnen Bürgern gehören, so ist deren einmüthige Bestimmung erforderlich.

§. 101.

Wegen gültiger Cämmerschulden, können Cämmereigüter im Wege der Exekution veräußert werden, ohne daß es einer Einwilligung der Stadtgemeinde bedarf.

§ 4

§. 102.

treffe bei der Conservation einer solchen städtischen Verfassung haben, sich nicht entledigen darf. Solchen fremden Gläubigern kan daher die Aussetzung einer Competenz, für die in Schulden versunkene Stadtcommune, mit Billigkeit um so weniger zugemuthet werden, da diese, als eine moralische Person, niemals stirbt, und also auch die Aussicht auf eine endliche Befreyung von dieser Last, welche den Gläubiger in andern Fällen noch einigermaßen beruhigen kan, in dem gegenwärtigen nicht statt findet.

§. 102.

Im gleichen Wege der Exekution können, zu gedachtem Behufe, bei Ermangelung anderer hinlänglichen Zahlungsmittel, auch solche Gemeingüter, deren Nutzungen einzeln Bürgern gehören, ohne deren Einwilligung veräußert werden.

§. 103.

In beiden Fällen findet ein Verkauf der Gemeingüter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung statt.

§. 104.

In allen Fällen, wo Stadtcommunen durch Contracte verschuldet, oder deren Güter veräußert werden sollen, ist die Genehmigung des Landesherrn zur Gültigkeit des Geschäftes, nothwendig.

§. 105.

Mediat-
städte.

Zwischen mittel- und unmittelbaren Städten waltet, der Regel nach, nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der erstern von einer Privatherrschaft entsteht.

§. 106.

Es wird vermuthet, daß die Mediatstädte der Gerichtsbarkeit ihrer mittelbaren Herrschaft unterworfen sind.

§. 107.

Der Regel nach hat die Herrschaft das Recht, die städtischen Beamten zu wählen und zu bestellen.

§. 108.

Auch wenn dem Magistrat oder der Bürgerschaft mittelbarer Städte das Wahlrecht zukommt, gebührt dennoch der Herrschaft die Bestätigung und Verpflichtung.

§. 109.

§. 109.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, kan niemand das Bürgerrecht in einer Mediatstadt verliehen werden.

§. 110.

In Anfehung der Verwaltung, Veräußerung und Verschuldung der Stadtgüter, hat der Grundherr eben die Rechte, welche, nach obigen Verordnungen, dem Landesherrn in Anfehung der unmittelbaren Städte gebühren.

§. 111.

Alle diese Rechte kan jedoch die Herrschaft, nur unter der Oberaufsicht des Staats, und nach den Gesetzen desselben, ausüben.

§. 112.

Die Rechte der Mediatherrschaft über die einzeln Bürger, hängen von dem Unterschied des Verhältnisses ab, nach welchem die letztern entweder der Untertänigkeit, oder nur der Gerichtsbarkeit der erstern unterworfen sind.

§. 113.

Flecken unterscheiden sich von Dörfern, nur durch die ihren Einwohnern zustehende Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben. Flecken.

§. 114.

Doch können in Flecken, der Regel nach, zum Betrieb solcher Gewerbe, keine Corporationen und Innungen errichtet werden.

§. 115.

Wochen, nicht aber Jahrmärkte können in Flecken statt finden.

§. 116.

Die in den Flecken angeordneten Magistrate haben, der Regel nach, nur die Rechte von Schulz und Schöppen.

Dritter Abschnitt.

Von Zünften und Handwerkern. *)

§. 117.

Allgemeine
Grundsätze
von Zünf-
ten.

Wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innung eingeschlossen gewesen, da soll auch ferner der Betrieb desselben einem jeden, welcher damit fortzukommen sich getrauet, frey und unverschränkt seyn.

§. 118.

Die Frage: ob die Aufhebung der Innungen und Zünfte in einem Staat anzurathen sey? ist in ältern und neuern Zeiten ein wichtiges Problem für die Staatswirthschaftskunde gewesen. Die Gründe, welche man für die bejahende Seite der Frage anführt, bleiben, wenn man den Prunk der Deklamation, die nur gar zu oft Zunftartikelbräuche mit der Zunft-einrichtung selbst verwechselt, davon absondern will, wenigstens noch sehr zweydeutig. Die in andern Reichen gemachte Erfahrungen sind diesen Gründen gar nicht günstig gewesen. So lange man aber nicht mit vollkommener Gewisheit annehmen kan, daß ein überwiegend großer Vortheil für das Allgemeine Beste dadurch zu erreichen stehe, so lange muß die offenbare Verletzung wohl hergebrachter, und größtentheils, in ältern Zeiten, gar nicht unentgeltlich erworbener Rechte, ohne welche die gänzliche Aufhebung der Zünfte nicht geschehen könnte, von einem solchen Schritt billig zurückhalten. Wenn der Staat alle unbillige Erschwerungen der Aufnahme in Mittel und Innungen abstellt; wenn er das Recht behält, Freymeister anzusehen; oder auch, wo es die Noth erfordert, geschlossene Mittel in ungeschlossene zu verwandeln; und die Zunftartikel zu reformiren, so wird er im Stande seyn, den wirklich nachtheiligen Folgen dieser Verfassung, nach Erforderniß von Zeit und Umständen, vorzubeugen und abzuwenden; ohne dagegen die nicht zu verkennenden Vortheile derselben, unter welchen die engere Verknüpfung solcher Bürger an ihr Vaterland und ihren Wohnsitz, nebst der Unterhaltung jener schätzbaren, beynahe nur noch in der Zunftverbindung anzutreffenden Ueberbleibsel der bürgerlichen Ehre, gewiß nicht die geringsten sind, gänzlich aufopfern zu dürfen.

§. 118.

Doch muß jeder, welcher dergleichen Gewerbe anstellen will, folches zuvor der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 119.

Wo Zünfte find, muß ein jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, ſich in dieſelbe aufnehmen laſſen.

§. 120.

Wer in die Zunft einwerben will, muß die jeden Orts erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 121.

Neue Zünfte dürfen, ohne landesherrliche Genehmigung, nicht errichtet werden.

§. 122.

Ohne gleiche Genehmigung dürfen Zünfte die anzunehmenden Mitglieder auf eine gewiſſe Zahl nicht einſchränken.

§. 123.

Dem Staat bleibt nach wie vor das Recht, nach Bewandniß der Umſtände, Freymeister anzuzuſetzen.

§. 124.

Landhandwerker ſind nicht ſchuldig, ſich zu einer ſtädtiſchen Zunft zu halten, wenn auch die Profefſion, welche ſie treiben, an und für ſich eine geſchloſſene Innung hat.

Von Landhandwerkern.

§. 125.

Wo die Städte mit einer Bannmeile verſehen ſind, müſſen alle innerhalb derſelben geduldeten Handwerker zur Zunft beitragen.

§. 126.

Alle Landhandwerker inn- und außerhalb der Meile, ohne Unterſchied, müſſen zunftmäßig werden,

werden, wenn sie Lehrlinge annehmen, und Gesellen halten wollen.

§. 127.

In gleichem Falle müssen auch die in kleinen Städten und Flecken einzeln wohnende Meister, der in der nächstgelegenen größern Stadt befindlichen Zunft beitreten.

§. 128.

Zur Errichtung einer eigenen Zunft in einer Stadt, werden wenigstens drey daselbst wohnende Meister erfordert.

§. 129.

Verfassung
der Zünfte.

Die Zünfte haben, gleich der ganzen städtischen Gemeinde, zu welcher sie gehören, die Rechte privilegirter Gesellschaften.

§. 130.

Sie sind befugt, sich einen oder mehrere Vorsteher oder Aeltesten zu wählen.

§. 131.

Sie stehen unter der Aufsicht eines von der Obrigkeit verordneten Besizers.

§. 132.

Sie sind berechtigt, zum Betrieb der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vierteljährige Versammlungen zu halten.

§. 133.

Kommen Fälle vor, die keinen Aufschub leiden, so können die Aeltesten, mit Genehmigung des Besizers, außerordentliche Zusammenkünfte veranlassen.

§. 134.

Der Besizer muß, bey allen vierteljährigen und außerordentlichen Zusammenkünften der Zunft, gegenwärtig seyn.

§. 135.

§. 135.

Die Entschlüsse und Ausfertigungen werden durch seine Mitunterschrift, und Bendorückung des ihm anvertrauten Gewerksiegels bekräftigt.

§. 136.

Die Schlüsse der Zunft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

Schlüsse der Zünfte.

§. 137.

Nur eigentliche Zunftangelegenheiten können durch dergleichen Schlüsse regulirt werden.

§. 138.

Die Zünfte können in ihren Versammlungen nichts beschließen, was allgemeinen Polizeygesetzen, oder dem gemeinen Besten überhaupt, nachtheilig werden könnte.

§. 139.

Sie dürfen keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten bestimmen.

§. 140.

Sie müssen es der Obrigkeit lediglich überlassen, ob die Festsetzung einer Taxe notwendig und rathsam sey.

§. 141.

Soll jedoch dergleichen Taxe bestimmt werden, so muß die Obrigkeit die Zunftältesten dabey zuziehn.

§. 142.

Keine Zunft ist berechtigt, ihren Mitgenossen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit zu untersagen.

§. 143.

Keine Zunft darf, durch ihre Schlüsse, den aufzunehmenden Mitgliedern neue bisher nicht gewöhnliche Lasten aufbürden.

§. 144.

§. 144.

Beiträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur in soweit fordern, als solches in den vom Staat genehmigten Innungsartikeln, mit Specificirung der Fälle, und der Summe des Beitrags, oder der Strafe, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 145.

Sollen neue Zunftartikel errichtet werden, so muß solches unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen.

§. 146.

Dem Staat bleibt das Recht, auch die bisher üblich gewesenen Statuten der Zünfte und Innungen, als bloße Polizeygesetze, nach dem Erforderniß des gemeinen Besten, zu bestimmen und abzuändern.

§. 147.

Vermögen
der Zünfte.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Mittel und Zünfte gilt eben das, was von dem Vermögen der Corporationen und Gemeinen im Ersten Titel verordnet ist.

§. 148.

Die Aeltesten sind die Verwalter dieses Vermögens.

§. 149.

Sie stehen dabei zunächst unter der Aufsicht des Besitzers, und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats.

§. 150.

Sie sind schuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung Rechnung abzulegen.

§. 151.

Die privilegirte stillschweigende Hypothek, welche den Stadtgemeinen in dem Vermögen ihrer

ihrer Mandanten verliehen ist, kommt den Zünften in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht zu.

§. 152.

Die Zünfte und deren Aeltesten sind schuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verstorbenen Mittelegenossen zurückgelassenen unmündigen Kinder zu sorgen.

Pflichten
der Zünfte.

§. 153.

Das obervormundschaftliche Gericht muß deswegen, bey den deshalb zu treffenden Verfügungen, die Aeltesten mit ihrem Rath und Gutachten vernehmen.

§. 154.

Die Zünfte haben, innerhalb des ihnen angewiesenen Distrikts, das Recht, den Zunftzwang, unter obrigkeitlichem Beystand auszuüben.

Zunftzwang.

§. 155.

Sie können alle, die weder zur Zunft gehören, noch von dem Staat besonders privilegiert sind, von dem Betrieb des zunftmäßigen Gewerbes ausschließen.

§. 156.

Handwerker, welchen dergleichen besondres Privilegium verliehen worden, müssen die darin gesetzten Schranken, bey Verlust ihres Rechts, genau beobachten.

§. 157.

Die Wittwe eines Zunftgenossen kan, wo nicht die Statuten des Mittels ein andres verordnen, das Gewerbe ihres Mannes durch Gesellen fortsetzen.

§. 158.

Diese Befugniß verliert die Wittwe nur durch eine anderweilige Verheyrathung.

§. 159.

§. 159.

Zu seinem eignen, und der in seinem Hause lebenden Familie Gebrauch, kan ein jeder auch solche Arbeiten verfertigen, wozu sonst nur Zunftgenossen berechtigt sind.

§. 160.

Doch darf niemand, auch für sich selbst, ohne Zuziehung eines werkverständigen Meisters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollständigen oder unregelmäßigen Anfertigung, Nachtheil für das gemeine Wesen entstehen könnte.

§. 161.

Handwerker, die als Gesinde in Diensten treten, sind für andere, außer ihrer Herrschaft und deren Familie, Arbeiten zu verfertigen nicht befugt.

§. 162.

Keine Zunft darf der andern in ihre Geschäfte Eingriff thun.

§. 163.

Kein Zunftgenosse darf die Vollendung einer Arbeit, die nach der Verfassung für eine andre Zunft gehört, weder selbst, noch durch unzüchtige Gehülfen bewürken.

§. 164.

Nur der Landesherr ist berechtigt, den Zunftzwang einzuschränken.

§. 165.

Meisterrecht.

Was, außer der Gewinnung des Bürgerrechts, zur Aufnahme, als Meister, in eine Zunft erforderlich sey, bestimmen die Handwerksordnungen und Zunftartikeln.

§. 166.

§. 166.

Niemand soll die Aufnahme in eine Zunft, als Meister, blos aus dem Grunde, weil er bereits verheyrathet ist, versagt werden.

§. 167.

Vor der Aufnahme muß jeder Zunftgenosse ein Meisterstück, unter Aufsicht der Aeltesten, ohne fremde Benhülfe, verfertigen.

§. 168.

Niemand soll der Eintritt in die Zunft, durch Aufgebung allzu kostbarer oder unverkäuflicher Meisterstücke, erschwert werden.

§. 169.

Das Meisterstück ist den versammelten Zunftgenossen zur Prüfung vorzulegen.

§. 170.

Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meisterstück für untauglich, so muß die Zunft den Aufzunehmenden so lange zurückweisen, bis er die erlangte hinreichende Geschicklichkeit, durch ein besseres Meisterstück ausgewiesen hat.

§. 171.

Wer zum drittenmale ein untaugliches Meisterstück liefert, muß für immer ausgeschlossen werden.

§. 172.

Wenn die Zunft ein Meisterstück verwirft, so muß sie die Gründe ihres Tadels dem Bensitzer zum Protokoll geben.

§. 173.

Der Bensitzer muß darauf sehen, daß kein Tadel, der bloßen Eigensinn, oder Gelderpressungen zum Grunde hat, zugelassen werde.

§. 174.

Der Abgewiesene kan auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe seiner Abweisung antragen.

§. 175.

Findet die Obrigkeit diese Gründe zweifelhaft, so muß sie das Gutachten der Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meisterstücks, und des darüber aufgenommenen Protokolls, einziehen.

§. 176.

Wenn ein bereits aufgenommener Zunftgenosse seinen Wohnsitz verändert, so muß er sich in die Zunft des Orts, wohin er sich gewendet hat, aufnehmen lassen.

§. 177.

Ein neues Meisterstück aber darf alsdenn von ihm nicht gefordert werden.

§. 178.

Jeder zünftige Meister ist befugt, die von ihm gefertigte Arbeit an seinem Wohnort, sowohl inn, als außerhalb des Hauses, feil zu bieten.

§. 179.

An fremden Orten darf solches nur zur Jahrmachtszeit geschehen.

§. 180.

Wie lange, und unter welchen Einschränkungen fremde Handwerker, auf Jahrmärkten oder Messen, ihre Waaren feil bieten dürfen, ist nach den Verfassungen jeden Orts zu bestimmen.

§. 181.

Auf Bestellung kan ein Zunftgenosse auch für auswärts Wohnende arbeiten.

§. 182.

§. 182.

Nur zünftige Meister haben das Recht, Lehrburschen anzunehmen und Gesellen zu halten.

§. 183.

Doch kan diese Befugniß auch den vom Staat gesetzten Freymeistern nicht gewehret werden.

§. 184.

Wer Lehrbursche werden will, muß sich bey der Zunft einschreiben lassen.

Lehrburschen.

§. 185.

Unter dem Vorwand der unehelichen Geburt, soll niemand die Aufnahme in die Lehre verweigert werden.

§. 186.

Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, sind von Zünften und Innungen ausgeschlossen.

§. 187.

Außerdem kan eine Zunft nur die Aufnahme solcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens, zur Erlernung des Handwerks untauglich sind.

§. 188.

In wiefern Personen, die einer Herrschaft unterthänig sind, bey einer Zunft, als Lehrburschen angenommen werden können, ist im vortigen Titel §. 122. seqq. verordnet.

§. 189.

Die Wahl des Meisters, bey welchem jemand in die Lehre treten soll, steht ihm selbst, oder seinen Eltern und Vormündern frey.

§ 2

§. 190.

§. 190.

Kan ein Lehrling keinen Lehrmeister finden, so müssen die Gewerksältesten ihm dergleichen anweisen.

§. 191.

Allenfalls können die Ältesten die jüngsten Meister, der Reihe nach, zur Annahme solcher Lehrlinge, unter obrigkeitlichem Beistand anhalten.

§. 192.

Sicherheitsbestellung kan von einem Lehrling nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunst oder Profession, dem Lehrling Sachen und Materialien von beträchtlichem Werth, anvertrauet werden müssen.

§. 193.

Ingleichen, wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue, oder sonst einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 194.

Wo das Lehrgeld und die Lehrjahre nicht schon in den Zunftartikeln festgesetzt sind, muß beides, durch den bey der Annahme des Lehrlings zu errichtenden Vertrag, bestimmte werden.

§. 195.

Die Errichtung eines schriftlichen Vertrages ist alsdenn erforderlich, wenn die Summe des gesammten Lehrgeldes 50 Rthlr. übersteigt.

§. 196.

Der Lehrling muß, sowohl in Gewerks, als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten.

§. 197.

In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bey Abwesenheit
oder

oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen der Gesellen Folge leisten.

§. 198.

Zu Gesindediensten kan der Meister den Lehrling nur in sofern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht verabsäumt wird.

§. 199.

Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling nach Erforderniß der Umstände mäßig zu züchtigen.

§. 200.

Er darf aber dabey die einem Vater vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten. (Cf. Part. I. Tit. II. §. 47. seqq.)

§. 201.

Ein von dem Meister ungebührlich gemißhandelter Lehrbursche soll, auf desselben Kosten, von den Gewerksältesten, bey einem andern Meister, bis zur Vollendung der Lehrjahre, untergebracht werden.

§. 202.

Stirbt der Lehrmeister, so hat der Lehrling, oder dessen Eltern und Vormünder die Wahl, ob sie ihn bey der das Handwerk fortsetzenden Wittwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen.

§. 203.

Letztern Falls muß, von dem etwa voraus bezahlten Lehrgeld, so viel zurück gegeben werden, als nach dem Befinden der Ältesten, auf die noch unvollendete Lehrzeit zu rechnen ist.

§. 204.

Ein gleiches findet statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister selbst,

selbst, solches ferner zu treiben, außer Stand kommt.

§. 205.

Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen müssen nöthigen Falls die Aeltesten, nach Vorschrift §. 190. 191. hülfreiche Hand leisten.

§. 206.

Wenn der Lehrbursche aus der Lehre entläuft, oder ein andres Gewerbe ererben will, so kan das bezahlte Lehrgeld nicht zurück gefordert werden.

§. 207.

Im letztern Falle kan der Meister das noch rückständige Lehrgeld, für das ganze laufende Jahr, verlangen.

§. 208.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kan der Meister, den Lehrling loszusprechen, nicht angehalten werden.

§. 209.

Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu entrichten unvermögend, so müssen die Aeltesten festsetzen, wie lange derselbe dem Meister, über die gewöhnliche oder bedungene Lehrzeit, unentgeltlich dienen solle.

§. 210.

Dem rückständigen Lehrgeld verbleibt das im Ersten Buche Part. IV. Tit. XII. §. 45. angewiesene Vorzugsrecht.

§. 211.

Dem Lehrherrn steht frey, dem Lehrburschen, zur Belohnung seines Fleisses, einen Theil der Lehrzeit zu erlassen.

§. 212.

Ist die Lehrzeit gesetzlich bestimmt, so kan höchstens nur der dritte Theil derselben erlassen werden.

§. 213.

§. 213.

Nach geendigter Lehrzeit, muß der Meister Gesellen.
den Lehrburschen der versammelten Zunft, zur
Aufnehmung als Geselle, vorstellen.

§. 214.

Bei dieser Aufnahme sind weder Schmause-
reden, auf Kosten des Gesellen, noch andre will-
kürliche Erpressungen zulässig.

§. 215.

Will der neue Geselle bei seinem gewesenen
Lehrherrn nicht bleiben, so muß er, auf dessen Ver-
langen, sofort seine Wanderschaft antreten.

§. 216.

Wie lange die Wanderschaft dauern müsse,
bestimmen die Innungsartikel jeden Gewerks.

§. 217.

Die Obrigkeit kan einen Gesellen, nach Be-
wandniß der Umstände, ganz oder zum Theil,
von der Wanderschaft befreyen.

§. 218.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit,
darf die Wanderschaft außerhalb Landes nicht ge-
richtet werden.

§. 219.

Wandernde Gesellen müssen ihren Eltern,
Vormündern, oder Verwandten, von dem Orte
ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht
geben.

§. 220.

Unterlassen sie solches, durch die in den Ges-
setzen bestimmte Zeit, so findet wider sie das ge-
gen Verschollne vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 221.

Das Betteln um Zehrpennige ist den wandernden Gesellen nicht erlaubt.

§. 222.

Sie müssen sich, gleich nach ihrer Ankunft am Ort, bey den Gewerksältesten melden.

§. 223.

Diese müssen ihnen diejenige Unterstützung reichen, welche der Zunftgebrauch mit sich bringt.

§. 224.

Zugleich müssen sie dem ankommenden Gesellen seine Kundschaft abfordern.

§. 225.

Kan er keine Kundschaft vorzeigen, so muß er an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurückgewiesen werden.

§. 226.

Leistet er dieser Anweisung der Ältesten keine Folge, so muß ihn, auf deren Anzeige, die Obrigkeit fortschaffen lassen.

§. 227.

Bringt er Kundschaft bey, so muß solche so lange, bis er seine Wanderschaft fortsetzt, in der Gewerkslade aufbewahrt werden.

§. 228.

Der Geselle darf, der Regel nach, nicht wählen, bey welchem Meister er in Arbeit treten will.

§. 229.

Er muß vielmehr dabey der Anordnung der Gewerksältesten Folge leisten.

§. 230.

Diese müssen die Meister, welche Gesellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerst ankomm-

ankommenden Gesellen an denjenigen Meister weisen, welcher sich zuerst gemeldet hat.

§. 231.

Doch müssen Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen, vor allen andern, mit tüchtigen Gesellen versehen werden.

§. 232.

Hat ein Meister einen Gesellen auf eigne Kosten verschrieben, und solches den Aeltesten, vor des Gesellen Ankunft, gemeldet, so muß ihm der verschriebene Geselle überlassen werden.

§. 233.

In Haupt- Handlungs- und Seestädten soll keinem Meister vorgeschrieben werden, wieviel Gesellen er halten solle.

§. 234.

An andern Orten, bleibt diese Bestimmung der zur Aufsicht über die Landespolizen gesetzten Behörde vorbehalten.

§. 235.

Lohn und Kostgeld, oder Beföstigung der Gesellen muß, unter Direktion der Obrigkeit, von der Zunft bestimmt werden.

§. 236.

Diese Bestimmung darf kein Meister überschreiten.

§. 237.

Das rückständig gebliebne Lohn und Kostgeld der Gesellen, hat mit dem Gesindelohn gleiche Rechte. (Cf. Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 42. 43.)

§. 238.

Den krank gewordenen Gesellen ist der Meister, auf eigne Kosten verpflegen und kuriren zu lassen, nicht schuldig.

§ 5

§. 239.

§. 239.

Kan der Geselle die hiezu erforderlichen Kosten aus eignen Mitteln nicht aufbringen, so muß sich das Gewerk seiner annehmen.

§. 240.

Hat das Gewerk hiezu keine eigene Anstalten, oder Mittel, so muß es für seine Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt sorgen.

§. 241.

Der Geselle ist schuldig, die ihm aufgetragne Arbeit treu und fleißig zu verrichten.

§. 242.

Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feyer nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, darf er sich der Arbeit entziehen.

§. 243.

Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen, sich derselben entziehen, sollen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 244.

Ben hartnäckiger Fortsetzung eines dergleichen Mißbrauchs, soll dem Gesellen sein Lehrbrief abgenommen, und er auf vier Wochen ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 245.

Jeder Geselle ist schuldig, den häußlichen Einrichtungen seines Meisters, so lange er bey ihm arbeitet, Folge zu leisten.

§. 246.

Häußliche Dienste kan kein Meister von seinem Gesellen fordern.

§. 247.

Kein Geselle darf andre, als die von seinem Meister ihm angewiesene Arbeit, verfertigen.

§. 248.

§. 248.

Kein Meister soll dem andern die bey ihm in Arbeit stehende Gesellen abwendig machen.

§. 249.

Geschieht solches, so muß der Meister, zum Vortheil der Gewerkschafft, verhältnißmäßig bestrafft, der Geselle aber, weiter zu wandern, angehalten werden.

§. 250.

Nur den Meisterswitwen, welche das Handwerk fortführen, muß der geschickteste Geselle, nach ihrer Auswahl, verabsolgt werden.

§. 251.

Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit, so kan er die Abtretung eines Gesellen von seinen Zunftgenossen verlangen.

§. 252.

Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meisten Gesellen in Arbeit stehn.

§. 253.

Ist die Zahl der Gesellen bey mehreren Meistern gleich, so trifft die Abtretung den jüngsten unter ihnen.

§. 254.

Nach erfolgter Genesung, muß der krank gewesene Meister, den solchergestalt erhaltenen Gesellen, dem vorigen Meister, auf dessen Verlangen, zurückgeben.

§. 255.

Wenn der Meister einer Gesellen abschaffen will, muß er ihm solches vierzehn Tage zuvor ankündigen.

§. 256.

§. 256.

Binnen gleicher Frist kan auch der Geselle dem Meister die Arbeit aussagen.

§. 257.

Während der Jahrmärkte, ingleichen 14 Tage vor den Jahrmärkten und hohen Festen, ist der Meister, die Aufkündigung des Gesellen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 258.

Hat der Meister sich an dem Gesellen, ohne gegebene dringende Veranlassung, thätlich vergrieffen, so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehn berechtiget.

§. 259.

Will ein Geselle seine Wanderschaft fortsetzen, so darf ihm seine Kundschaft, ohne Einwilligung des Meisters, bey welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolgt werden.

§. 260.

Der Meister darf in die Ausbändigung der Kundschaft, bey eigener Vertretung, nicht willigen, wenn er weiß, daß der Geselle sich wegen gemachter Schulden, oder begangener Verbrechen, entfernen will.

§. 261.

Findet das Gewerk die Einwendungen des Meisters ungegründet, oder unerheblich, so muß es dem Gesellen die Kundschaft herausgeben.

§. 262.

Nach zurück erhaltener Kundschaft muß der Geselle seine Reise sofort antreten.

§. 263.

Wird er davon durch Zufall verhindert, so muß er die Kundschaft bey dem Gewerke anderweit niederlegen.

§. 264.

§. 264.

Thut er beides nicht, so muß ihn die Obrigkeit, auf des Gewerks Anzeige, als einen Landstreicher ansehen und behandeln.

§. 265.

Die Gesellen machen unter sich keine Commune oder privilegierte Gesellschaft aus.

§. 266.

Sie sind nicht berechtigt, eigenmächtiger Weise Versammlungen zu halten.

§. 267.

In Fällen, wo ihnen solches, nach den Zunftartikeln, oder andern Polizeigesetzen, erlaubt ist, müssen die Versammlungen nur mit Vorwissen der Gewerksältesten gehalten werden.

§. 268.

Die Ältesten müssen solchen Versammlungen entweder selbst benwohnen, oder einen andern Meister dazu abordnen.

Vierter Abschnitt.

Von Fabrikanten.

§. 269.

Fabriken sind ein städtisches Gewerbe, und können auf dem Lande nur in so fern angelegt werden, als der Staat solches ausdrücklich gebilliget hat.

§. 270.

Die Erlaubniß zur Anlegung einer solchen Fabrik, ist als ein Privilegium anzusehen und zu deuten.

§. 271.

§. 271.

Fabrikanten haben die Rechte der Frehmei-
ster, und sind dem Zunftzwange, und den Sta-
tuten der Zünfte, nicht unterworfen.

§. 272.

Sie nehmen aber auch an den Vorrechten
und Privilegien der Zünfte keinen Antheil.

§. 273.

Die von ihnen angelernte Arbeiter, haben sich
der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen nicht
zu erfreuen.

§. 274.

Ein Zunftgenosse kan sich, ohne Nachtheil
einer Zunftrechte, als Arbeiter in Fabriken brau-
schen lassen.

§. 275.

Kein Fabrikant soll die Arbeiter einer an-
dern Fabrik bey sich aufnehmen, ehe solche ihre
Entlassung durch ein schriftliches Zeugniß darge-
than haben.

§. 276.

Wegen des den Unternehmern der Fabriken,
und den Fabrikanten, in dem Vermögen ihrer
Arbeiter und Abnehmer, bey entstandenem Con-
kurs, zukommenden vindikationsrechts, hat es
bey der Vorschrift des Ersten Buchs Part. IV.
Tit. XII. §. 30. sein Bewenden.

Fünfter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 277.

Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhan-
den sind, haben nur diejenigen das Recht der
Kaufleute, welche darin aufgenommen worden.

§. 278.

§. 278.

Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo solche nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen beständigen Waaren-, oder Wechselhandel treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 279.

Landbewohner, die nur mit selbst erzeugten Produkten; ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 280.

Die Unternehmer der Fabriken, haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 281.

Sie bedürfen, zu deren Ausübung, keiner Aufnahme in die Kaufmannsgilde; auch da, wo dergleichen Gilde sonst vorhanden ist.

§. 282.

Wirkualienhändler und Erdbler, ingleichen Hausirer, so wie die Krämer in Dörfern und Flecken, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 283.

Wer Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

§. 284.

Wer kaufmännische Geschäfte treiben will, muß dazu die Erlaubniß der Obrigkeit nachsuchen. Wie solche erlangt werden.

§. 285.

Wo Kaufmannsinnungen errichtet sind, müssen die aufzunehmenden Mitglieder den Erfordernissen der Innungsartikel, sowohl in Ansehung

lung der Lehrjahre, als sonst überall, Gnüge leisten.

§. 286.

Einem Minderjährigen soll nicht verstattet werden, Kaufmannschaft zu treiben, wenn er nicht zuvor, auf gesetzliche Art, für großjährig erklärt worden.

§. 287.

Von Kaufmannschaft treibenden Frauenzimmer.

Eine Frauensperson, welche Kaufmannschaft treibet, hat in allen dahin einschlagenden Geschäften, die Rechte und Verbindlichkeiten eines Mannes.

§. 288.

Dagegen behält sie die weiblichen Rechte, in allen andern, ihre Person, Grundstücke und sonstiges Vermögen betreffenden Angelegenheiten.

§. 289.

In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß sie die eingegangenen Verbindlichkeiten, als handlungstreibende Frau übernommen habe.

§. 290.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihm bloß in seinen Geschäften hülfreiche Hand leistet, ist nicht für eine Kaufmannschaft treibende Frauensperson zu achten.

§. 291.

Die von ihr unternommenen Geschäfte sind also nur in soweit verbindlich, als ihr der Mann einen gewissen Theil seines Gewerbes übertragen hat. (Part. I. Tit. I. §. 142.)

§. 292.

Wenn eine Frau zwar Eigentümerin einer Handlung ist, solcher aber nicht selbst vorsteht, so hat sie, für ihre Person, weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmanns.

§. 293.

§. 293.

Sie muß aber die Unternehmungen des von ihr bestellten Handlungsvorstehers vertreten.

§. 294.

Sie selbst kan sich keiner unmittelbaren Verfügungen in Handlungsfachen anmaßen.

§. 295.

Doch bleibt die Eigenthümerin einer Handlung, so lange sie den von ihr bestellten Disponenten nicht gehörig bekannt gemacht hat, in allen Stücken, gleich einer andern wirklich handlungstreibenden Frau verhaftet.

§. 296.

Was vorstehend §. 292, 295 verordnet ist, gilt auch auf den Fall, wenn die Frau eines Kaufmanns, mit ihrem Ehemann, in eine öffentliche bekannt gemachte Handlungsgesellschaft getreten ist.

§. 297.

Wenn der Eigenthümer einer Handlung solcher nicht selbst vorstehen kan oder will, so muß er einem andern den Auftrag thun, seine Stelle zu vertreten. Von Faktoren und Disponenten.

§. 298.

Wer mit dergleichen Prokura versehen worden, wird Faktor, Disponent, oder Handlungsvorsteher genannt.

§. 299.

Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher Gewalt, oder Vormundschaft, so muß die Prokura von demjenigen ausgestellt werden, dem die Verwaltung seines Vermögens gebührt. Ausstellung der Prokura.

§. 300.

Ist solches ein Vormund oder Curator, oder gehört die Handlung zum freyen Vermögen des noch unter väterlicher Gewalt stehenden Eigentümers, so muß die obervormundschaftliche Genehmigung hinzu kommen.

§. 301.

Gegen die solchergestalt geschehene Ausstellung der Prokura, so wie gegen alle von dem Disponenten, auf deren Grund, vorgenommene Handlungen, findet die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 302.

Die Ertheilung der Prokura muß schriftlich geschehen, und gehörig bekannt gemacht werden.

§. 303.

Von deren
Umfang.

Ist der Disponent einer Handlung überhaupt vorgesezt, so erstreckt sich der Auftrag über alle Arten der Geschäfte, welche bey einer solchen Handlung vorfallen.

§. 304.

Soll die Macht des Disponenten in besondern Fällen eingeschränkt seyn, so muß solches in der Prokura bestimmt, und mit derselben gehörig bekannt gemacht werden.

§. 305.

Von deren
Bekannt-
machung.

Für eine gehörige Bekanntmachung ist anzusehn, wenn die Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung etablirt ist, auf der Börse, oder durch ihre Vorsteher, ingleichen die auswärtigen Handlungscorrespondenten, durch Briefe, davon benachrichtiget worden.

§. 306.

Ist der Inhalt der Prokura nicht vollständig bekannt gemacht worden, so muß der Eigen-
thümer

thümer auch solche Handlungen des Faktors vertreten, bei welchen derselbe die ihm in der Procura vorgeschriebnen Schranken überschritten hat.

§. 307.

Hat ein Eigenthümer einer Handlung jemand, dem er keine Procura erteilt, gleichwohl für seinen Faktor angegeben, so wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch, sich mit demselben einzulassen, verleitet worden.

§. 308.

Ist die Bekanntmachung gehörig erfolgt, so steht es in dem freyen Willen des Eigenthümers: ob er die von dem Faktor, außer den Schranken der Procura, unternommenen Geschäfte genehmigen wolle.

§. 309.

Hat er solche ausdrücklich oder stillschweigend, durch Ausübung der dadurch erlangten Befugnisse, genehmigt, so muß er sich auch allen daraus fließenden Verbindlichkeiten unterwerfen.

§. 310.

Auch wenn er die Handlungen des Faktors nicht genehmigen will, wird er doch so weit verhaftet, als er dadurch Vortheil erhalten hat.

§. 311.

Wenn ein Faktor auch nur zu einer besondern Art von Geschäften bestellt worden, muß dennoch die Bekanntmachung nach obigen Vorschriften geschehen.

§. 312.

Einschränkungen, die sich aus der Natur des Auftrags von selbst ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung.

§. 313.

Ein Faktor, der nur zum Waareneinkauf oder Verkauf, auf auswärtigen Märkten und Messen bestellt ist, verbindet den Prinzipal nur durch solche Handlungen, ohne die er seinen Auftrag nicht vollziehen könnte.

§. 314.

Wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Prinzipal verbinden.

Hat ein Faktor, in Vollziehung seines Auftrages, ein Verbrechen begangen, so ist der Prinzipal dem Beschädigten zum Schadensersatz verhaftet.

§. 315.

Die von dem Faktor bei Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiskation trifft den Eigenthümer.

§. 316.

Jedoch bleibt dem Prinzipal der Regress, wegen dergleichen unerlaubter Handlungen, gegen den Faktor vorbehalten.

§. 317.

Hat aber der Prinzipal schon ehehin ähnliche Handlungen des Faktors gebilligt, so ist er dieses Rechts verlustig.

§. 318.

Die auf das Verbrechen des Faktors erkannte Geld- oder Leibesstrafe trifft desselben Person.

§. 319.

Kann die Strafe an dem Faktor nicht vollzogen werden, so haftet der Prinzipal in dem Fall des §. 317. auch für die Geldstrafe.

§. 320.

Ob ein Faktor substituiren könne?

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals, ist der Faktor nicht berechtigt, die erhaltene Procura einem andern zu übertragen.

§. 321.

§. 321.

Doch kann er sich fremder Beihülfe zu solchen Geschäften bedienen, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt.

§. 322.

Die Rechte und Pflichten, zwischen dem Prinzipal und Faktor, sind hauptsächlich nach dem Inhalt des unter ihnen geschlossenen Abkommens, und wo dieses nichts bestimmt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachten, aufzutragen, zu beurtheilen.

Verhältnisse zwischen dem Prinzipal u. Faktor.

§. 323.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Principals, darf kein Faktor Handlungsgeschäfte auf eigene Rechnung treiben.

§. 324.

Hat er solches dennoch gethan, so gehört aller dadurch erhaltene Gewinn dem Principals.

§. 325.

Ist aber aus dem Geschäfte Schaden entstanden, so muß der Faktor solchen allein tragen.

§. 326.

Der Faktor hat das Recht, die in seiner Gewahrsam befindliche Waaren und Sachen des Principals so lange zurück zu behalten, bis er, wegen seiner bey Gelegenheit des gehaltenen Auftrags entstandenen Forderungen, befriedigt worden.

§. 327.

Doch kann dies Retentionsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als es die Sicherheit des Faktors wirklich erfordert.

§. 328.

Auch ohne ausdrückliches Versprechen, kann ein Faktor für seine Bemühungen billige Vergütung fordern.

§. 329.

Diese muß nach dem Umfang der Geschäfte, und des dadurch bewürkten Vortheils, allenfalls nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger, bestimmt werden.

§. 330.

Von Aufhebung der Prokura.

Will der Handlungseigenthümer seinen Auftrag widerrufen, so muß er die Prokura zurücknehmen, und solches gehörig bekannt machen.

§. 331.

Diese Bekanntmachung muß auf die §. 305. vorgeschriebene Art, und noch außerdem an alle diejenigen geschehen, welche mit dem Contor bis dahin in Handlungscorrespondenz getreten sind.

§. 332.

Kaufleute, die, nach bekannt gemachter Zurücknahme der Prokura, sich mit dem gewesenen Faktor ferner einlassen, machen den Handlungseigenthümer auf keine Weise verbindlich.

§. 333.

Gegen andre, die nicht Kaufleute sind, und bisher mit dem gewesenen Faktor, auf den Grund der Prokura, Geschäfte betrieben haben, kann der Eigenthümer sich nur durch Einrückung des Wiederrufs, in die Zeitungen der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, und durch Anschlag an einem öffentlichen Orte, ingleichen an der Thüre des Hauses, wo das Contor etablirt gewesen, sicher stellen.

§. 334.

§. 334.

Sind diese Maaßregeln nicht beobachtet, so wird der Prinzipal solchen Personen, (§. 333.) auch aus den nachherigen Handlungen des gewesenen Faktors verhaftet; in sofern nicht ausgemittelt werden kan, daß dieselben von dem Widerruf, auf andre Art, Wissenschaft erhalten haben.

§. 335.

Ist ein Faktor nur auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt, und solches gehörig (§. 305.) bekannt gemacht worden, so bedarf es, nach Ablauf dieser Zeit, keines ausdrücklichen Widerrufs.

§. 336.

Will der Handlungseigenthümer sich, wegen der von dem Faktor während seiner Verwaltung vorgenommenen Geschäfte, gegen unbekante Ansprüche sicher stellen, so muß er ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen.

§. 337.

Werden nach dem Aufgebot annoch dergleichen unbekante Forderungen angebracht, so muß der Liquidant nachweisen, daß und wieviel aus dem Geschäfte wirklich in die Handlung verwendet worden; und daß er das erfolgte Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt.

§. 338.

Stirbt der Handlungseigenthümer, so bleibt die von demselben erteilte Prokura so lange bey Kräften, bis solche von den Erben, oder von den Gerichten widerrufen worden.

§. 339.

So lange die Prokura des Faktors dauert, Verhältnis haben diejenigen, welche Geschäfte mit ihm ge- se zwischen trieben dem Faktor und

u. denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat, trieben hat, die Wahl: ob sie ihn, oder den Principal belangen wollen.

§. 340.

Doch darf der Faktor solchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds, gerecht werden.

§. 341.

Nach erfolgtem Widerruf kan nur der Principal belangt werden.

§. 342.

Vor und nach dem Widerruf, ist der Faktor aus eigenen Mitteln verhaftet, wenn er sich ausdrücklich zugleich für seine Person verbindlich gemacht, oder die Schranken seines Auftrags überschritten hat.

§. 343.

Was bisher (§. 299, 342.) von einzeln Kaufleuten verordnet ist, gilt auch von Handlungsgesellschaften, wenn dieselben einen unter sich, oder auch einen Fremden, zum gemeinschaftlichen Disponenten bestellt haben. *)

§. 334.

Von Handlungsdienern u. Lehrlingen.

Handlungsdienner oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt worden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorkommenden Handlungsgeschäften, für bevollmächtigt zu achten.

§. 345.

Sie können also die im Laden oder Gewölbe befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen, und darüber quittiren.

§. 346.

*) Die übrigen Vorschriften wegen der Handlungsgesellschaften sind im dritten Theil enthalten.

§. 346.

Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können, im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen, unter der Firma der Handlung, ausgestellte Quittungen, sicher bezahlt werden.

§. 347.

Zum Wechselfausstellen und Acceptiren; zum Einkauf; ingleichen zum Verkauf auf Credit oder in großen Partien, sind bloße Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen.

§. 348.

Außer dem Laden oder Gewölbe kan an sie nur in sofern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, überbracht haben.

§. 349.

Cassirer der Bankiers und anderer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Ansehung dieser Geschäfte als Faktors anzusehen.

§. 350.

Hat ein Kaufmansdiener oder Lehrling gewisse Geschäfte, die sonst nicht vor ihn gehören, mit Vorwissen seines Prinzipals, eine Zeitlang betrieben, so wird ein stillschweigender Auftrag vorausgesetzt.

§. 351.

Will der Kaufmann diesen Auftrag widerrufen, so muß solches durch Entlassung des Handlungsbedienten, oder sonst auf eine dergestalt in die Augen fallende Art geschehen, daß andre nicht verleitet werden, sich mit demselben in dergleichen Geschäfte ferner einzulassen.

§. 352.

Die Handlungsbücher der Kaufleute haben, wenn sie gehörig geführt sind, Beweißkraft, Von Handlungsbüchern.

§ 5

§. 353.

§. 353.

Diese Beweisskraft erstreckt sich jedoch nur auf das zur Handlung gehörende Waaren- und Wechselverkehr.

§. 354.

Wegen Anlehne, Bürgschaften, eingebrachten Vermögens der Ehefrauen, und anderer die Handlung nicht unmittelbar angehenden Geschäfte, haben Vermerke in den Handlungsbüchern keine mehrere Glaubwürdigkeit, als andre Privatverzeichnisse.

§. 355.

Sollen Handlungsbücher Beweisskraft haben, so müssen sie von dem Eigenthümer selbst, oder von dessen Faktor oder Buchhalter, nach kaufmännischer Art geführt seyn.

§. 356.

Mit dem Hauptbuche zugleich, müssen auf Verlangen des Gegentheils, auch die übrige Bücher, worauf dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden.

§. 357.

Diese Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem Hauptbuche, bey den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen.

§. 358.

Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweisskraft.

§. 359.

Weichen die Vermerke in den Büchern beyder in Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind beyderley Bücher ordentlich geführt; so kan der Streit weder aus dem einen, noch aus dem andern entschieden werden.

§. 360.

§. 360.

Finden sich aber gegen eins von beyden Büchern erhebliche Ausstellungen, so entscheidet das andre, welches untadelhaft geführt worden.

§. 361.

Gegen andre als Kaufleute, kan nur bey streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden.

§. 362.

Dieser Beweis setzt voraus, daß die Existenz eines Waarenverkehrs zwischen den Partthen, durch ihr Einverständnis, oder auf andre Art, bereits ausgemittelt sey.

§. 363.

Alsdann kan die Zeit der geschehenen Lieferung; der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren; der Preis, wofür solche behandelt, oder verabfolgt worden; und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen sollen, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden.

§. 364.

Aber auch über diese Umstände würken die Bücher des Kaufmanns, gegen einen andern, der kein Kaufmann ist, nur einen halben Beweis.

§. 365.

Dem angeblichen Schuldner steht also frey, über das Gegentheil des in dem Handlungsbuch befindlichen Vermerks, andre Beweismittel beizubringen.

§. 366.

Geschieht solches nicht, so muß der Kaufmann zur endlichen Bestärkung seiner Bücher zugelassen werden.

§. 367.

§. 367.

Wird eine Handlung von mehreren gemeinschaftlich geführt, so sind die sämtlichen Theilnehmer zur endlichen Bestärkung verbunden.

§. 368.

Haben die Theilnehmer einen unter ihnen der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geschäften, woraus die Schuld entstanden ist, vorgesezt, so kan die endliche Bestärkung nur von diesem gefordert werden.

§. 369.

Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt, so muß, außer dem Handlungseigenthümer, auch der Buchhalter den End ableisten.

§. 370.

Ist dieser gestorben, oder sein Aufenthalt unbekannt, so ist der End des Kaufmanns allein hinreichend.

§. 371.

Weigert der Buchhalter die Ableistung des Endes, wegen vorgeschützter Religionskrupel, so findet die Vorschrift des Ersten Buchs Part. IV. Tit. VI. §. 86. No. 5. Anwendung.

§. 372.

Ist der Kaufmann gestorben, so muß der End von seinen Erben abgeleistet werden. (Lib. I. Part. I. Tit. X. §. 147. Part. IV. Tit. VI. §. 101.)

§. 373.

Hat einer von den Erben die Direktion der Handlung übernommen, und solche bereits über ein Jahr fortgesezt, so ist desselben endliche Bestärkung hinlänglich.

§. 374.

§. 374.

Der endlichen Bestärkung bedarf es nicht, bey den Büchern der Königl. Bank, und andrer öffentlichen Anstalten, die mit diesem Privilegio ausdrücklich versehen sind.

§. 375.

Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweisskraft zu, wie den Büchern christlicher Kaufleute.

§. 376.

Diese Beweisskraft schränkt sich jedoch nur auf Geschäfte ein, die nach dem Zeitpunkt vorgefallen sind, wo der Jude die Rechte christlicher Kaufleute erhalten hat.

§. 377.

Hat ein mit diesen Rechten nicht versehener Jude die christliche Religion angenommen, so nimmt die Beweiskraft seiner Bücher nur von dieser Zeit ihren Anfang.

§. 378.

Die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute nicht haben, beweisen nur gegen deren Glaubensgenossen.

§. 379.

Ist jedoch ein solcher Jude Unternehmer einer Fabrike, oder treibt er auswärtige Wechselgeschäfte, so beweisen seine Bücher auch gegen christliche Kaufleute, die sich in Wechsel, oder ein auf die Fabrike Bezug nehmendes Verkehr mit ihm eingelassen haben.

§. 380.

Handlungsbücher, welche bey Gerichten Beweisskraft haben sollen, dürfen nicht in jüdischer Sprache geführt seyn.

§. 381.

§. 381.

Bücher der Brauer, Bäcker oder anderer Handwerker, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, beweisen nichts, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären.

§. 382.

Hat aber ein solcher Krämer oder Handwerker mit seinem Abnehmer ein Gegenbuch geführt, in welches die ausgenommene Waaren, oder geleistete Zahlungen eingeschrieben worden, so bewirkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch, wider ihn vollen Beweis.

§. 383.

Die Beweiskraft der Handlungsbücher ist auf keine bestimmte Frist eingeschränkt, wenn von Geschäften die Rede ist, welche Kaufleute untereinander betrieben haben.

§. 384.

Ein gleiches gilt, wenn das Geschäfte Waarenlieferungen an einen Ausländer betrifft. *)

§. 385.

Sind hingegen einem Innländer, der kein Kaufmann ist, Waaren verabfolgt worden, so kan sich der Verkäufer nur binnen Jahresfrist, von Zeit jeder Lieferung angerechnet, auf sein Handlungsbuch berufen.

§. 386.

Will er über ein Jahr Credit geben, so muß er sich von dem Schuldner, mit einem schriftlichen Anerkennnisse der in den Büchern eingetragenen Waaren Schuld versehen.

§. 387.

*) In Ansehung der Ausländer müssen die Vorschriften des gemeinen Rechts beygehalten werden.

§. 387.

Ist der Abnehmer während dieses Jahres aus dem Lande gegangen, so muß er als ein Ausländer betrachtet werden.

§. 388.

Hat er nur seinen Wohnort in königlichen Landen verändert, und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist dem Kaufmann unbekannt, so muß sich derselbe, gegen den Ablauf der Frist, durch Einlegung eines Protests verwahren.

§. 389.

Dergleichen Protest muß vor Gerichten, oder von einem Justizcommissario und Notario aufgenommen werden.

§. 390.

Der Kaufmann muß dabei sein Hauptbuch vorlegen, und die Stelle desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Protest einrücken lassen.

§. 391.

Ein Handlungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn darin Blätter eingeklebt, eingehftet, oder ausgerissen, oder wenn Stellen darinn befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht worden.

§. 392.

Ein gleiches gilt alsdenn, wenn der Kaufmann, bei Führung der Bücher, Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheil abzielen.

§. 393.

Sind sich Unrichtigkeiten anderer Art, und sind deren mehrere, so muß das Gutachten verehder Sachverständiger entscheiden: ob solche so beschaffen sind, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher überhaupt entkräftet werde.

§. 394.

§. 394.

Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Mennendes oder falschen Zeugnisses überführt, einen Eyd zu schwören für unfähig, oder wegen begangener Verbrechen für ehrlos erklärt worden, verdienen gar keinen Glauben.

§. 395.

Ein gleiches findet statt, wenn der Kaufmann in Concurs gerathen ist, und sich zur Rechtswohlthat der Cession gesetzmäßig nicht qualificirt.

§. 396.

Ferner, wenn ein Kaufmann schon einmal, auf den Grund seiner Bücher, eine Forderung eingeklagt hat, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt worden.

§. 397.

Hat jedoch der Kaufmann, bloß wegen Untreue oder Unordnungen eines seiner Handlungsbedienten, von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten; so schwächt solches die Beweißkraft seiner Bücher nur in Ansehung des Zeitraums, in dem ein solcher Handlungsbedienter, zur Führung der Bücher, oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden.

§. 398.

Welcher Kaufmann, auf den Rahmen und Credit eines andern, an dessen Hausgenossen, Dienstboten, oder Handwerker, Waaren verabsolgt, der thut solches auf seine Gefahr.

§. 399.

Will er sich an den, auf dessen Rahmen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten, so muß er sich einer schriftlichen Einwilligung desselben versichern.

§. 400.

Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten.

§. 400.

Ist diese Einwilligung nur auf eine Lieferung gerichtet, so berechtigt solches den Kaufmann nicht, zu mehreren folgenden Lieferungen.

§. 401.

Hat aber jemand einem andern die Vollmacht, auf seinem Nahmen Waaren abzuholen, ohne Einschränkung ertheilt, so kan der Kaufmann mit der Verabfolgung so lange fortfahren, bis ihm die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird.

§. 402.

Hält der Abnehmer mit dem Kaufmann ein Buch, in welches die gelieferten Waaren, und deren bedungener Preis, jedesmal eingeschrieben werden, so ist jeder Abholer der Waaren, welcher dies Buch dem Kaufmann vorzeigt, zum Empfang derselben für bevollmächtigt zu achten.

§. 403.

Hat jemand einen Hausgenossen, Diensthoten oder Handwerker, zur Ausnehmung von Waaren auf seinen Credit, in einer oder mehreren bestimmten Handlungen bevollmächtigt, so giebt solches andern Kaufleuten keine Befugniß, demselben in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 404.

Selbst der Empfang der Waaren, die auf jemand's Nahmen, einem andern, ohne schriftliche Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger noch nicht zu deren Bezahlung.

§. 405.

Nur soweit ist der Empfänger der Waare verpflichtet, als er sich sonst mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde.

§. 406.

Von Kauf-
männischen
Zinsen.

Hat ein Kaufmann Waaren auf Borg gegeben, so kan er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt worden, nach Verlauf von vierzehn Tagen, vom Tage der geschenehen Einmahnung gerechnet, landübliche Zinsen fordern.

§. 407.

Der ausdrücklichen Einmahnung soll gleich geachtet werden, wenn der Kaufmann dem Abnehmer Rechnung zuschickt.

§. 408.

Zum Beweise, daß, und wenn die Einmahnung geschehen, soll der Vermerk in den Büchern des Kaufmanns hinreichend seyn.

§. 409.

Ist der Credit bis zu einem gewissen bestimmten Tage gegeben worden, so laufen, von solchem an, die Verzögerungszinsen.

§. 410.

Vorstehende Befugniß, Zinsen zu fordern, (§. 409.) wird nicht aufgehoben, wenn gleich der Kaufmann demselben Käufer, in der Folge noch mehrere Waaren auf Credit giebt.

§. 411.

Kaufleute können untereinander, auch ohne ausdrückliche Verabredung, die am Orte zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern.

§. 412.

Wenn Kaufleute sich untereinander, wegen wechselseitiger Forderungen an Capital und Zinsen berechnen, so ist der, welchem ein Ueberschuß gebührt, dergleichen Zinsen vom Tage des Abschlusses anzusehen berechtigt.

§. 413.

§. 413.

Den zur Bestimmung des Zinssatzes ergangenen Landes- oder Provinzialgesetzen, sind auch Kaufleute, der Regel nach, unterworfen.

§. 414.

Wenn jedoch einem Kaufmann, der mit Waaren im Großen handelt, Gelder gegen bloße Handschrift, und ohne besondere Sicherheit, auf eine sechs Monath nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden, so soll die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen seyn.

§. 415.

Ein Kaufmann, welcher kaufmännische Geschäfte für einen andern, er sey Kaufmann oder nicht, besorgt, kan dafür, auch ohne ausdrückliche Verabredung, Provision fordern. Provision.

§. 416.

Die Provision kan nur von demjenigen Geldebetrage gerechnet werden, welchen der Kaufmann zu Ausrichtung des Geschäfts verwenden müssen.

§. 417.

Sind Waaren bey einem Kaufmann niedergelegt worden, so kan derselbe, für deren Aufbewahrung, Lagergeld fordern, wenn auch solches nicht ausbedungen worden.

§. 418.

Der Satz der Provision und des Lagergeldes muß nach dem bestimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte, oder in der Provinz, gewöhnlich ist.

§. 419.

Kaufleute sind schuldig, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß nicht andre Kaufleute durch ihre Von Kaufmännischen Empfehlungen.

pfhlungen, sich mit unsichern Personen in Handlungsgeschäfte einzulassen, verleitet werden.

§. 420.

Hat ein Kaufmann jemand, von mißlichen Vermögensumständen, oder unzuverlässigem Charakter, einem andern Kaufmann, wieder bessers Wissen, als einen sichern guten Mann empfohlen, so muß er allen durch diese falsche Empfehlung entstandenen Schaden ersetzen.

§. 421.

Hat er sich auf eine solche Empfehlung nur aus Irrthum, jedoch aus eigener Bewegung eingelassen, so muß er den Schaden vertreten, wenn er den Irrthum, bey Anwendung eines vorzüglichen Grades von Aufmerksamkeit, hätte vermeiden können.

§. 422.

Ist die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage des andern Kaufmanns erfolgt, so findet die Vertretung nur alsdenn statt, wenn eine gewöhnliche Aufmerksamkeit bey dem Empfehlenden, zur Vermeidung des Irrthums hinreichend gewesen wäre.

§. 423.

In allen Fällen darf die Empfehlung nur alsdenn vertreten werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß der Beschädigte dadurch, sich mit dem Empfohlenen einzulassen, bewogen worden.

§. 424.

Auch findet die Vertretung immer nur alsdenn statt, wenn die Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit bey dem Empfohlenen, schon zur Zeit der geschehenen Empfehlung vorhanden gewesen.

§. 425.

§. 425.

Ein Kaufmann, der jemand, bey einem andern Kaufmann Credit macht, ist als Bürge anzusehn.

§. 426.

Ist der Credit nur auf eine gewisse Zeit oder Summe, oder zu einem gewissen Geschäfte gemacht worden, so ist der Bürge über die bestimmten Gränzen nicht verhaftet.

§. 427.

Ist der Credit auf keine gewisse Zeit eingeschränkt worden, so haftet der Bürge auf ein Jahr, von dem Zeitpunkt an, wo er seinen Credit verwendet hat.

§. 428.

Ist jedoch der Credit auf ein gewisses Geschäft, ohne Bestimmung der Zeit, gerichtet gewesen, so dauert der gemachte Credit so lange fort, bis das Geschäft völlig beendigt worden.

§. 429.

Hat derjenige, welcher den Credit gegeben, in dem Betrieb des Geschäftes, oder in der Einziehung der Gelder, eine Fahrlässigkeit begangen, so muß er den dadurch erlittenen Schaden selbst tragen. *)

§ 3

Sechster

*) Die besondern Rechte der Kaufleute, bey Aukufen, Waarencommissionen &c. werden in den folgenden Theilen bey der Abhandlung der Geschäfte selbst, in Ansehung derer den Kaufleuten solche besondre Rechte zukommen, bestimmt werden. In den folgenden Abschnitten kommen also nur diejenigen Geschäfte und Verträge vor, welche entweder vorzüglich, oder gar ausschließungsweise, für das kaufmännische Verlehr gehören.

Sechster Abschnitt.

Von Wechselfeln.

§. 430.

Von Wechselfeln überhaupt.

Wechsel werden diejenigen Schuldverschreibungen genannt, welche zu Beförderung des kaufmännischen Verkehrs, mit besondern Vorrechten versehen sind, und den Schuldner, bey nicht erfolgender Zahlung, zum persönlichen Arrest verpflichten.

§. 431.

Hat der Aussteller, in einer dergleichen Verschreibung, die Zahlung selbst zu leisten versprochen, so ist ein trockner oder eigener Wechsel vorhanden.

§. 432.

Ist aber der Gläubiger, in dem Wechselinstrument, zu Erhebung der verschriebenen Summe, an einem Dritten gewiesen worden, so wird es ein Wechselbrief oder gezogener Wechsel genannt.

§. 433.

Wer zum Kaufmannsstande gehört, kan Wechsel ausstellen. (§. 277. seq.)

§. 434.

Uebernehmer beträchtlicher Lieferungen, Faktanten und Handwerker, welche ihr Gewerbe, nach Art einer Fabrick, im Großen betreiben, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten.

§. 435.

Auch Juden können sich wechselfähig verbinden.

§. 436.

§. 436.

Handeltreibende Frauen bleiben, wegen der in dieſer Qualität ausſtellten Wechſel, ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechſelmäßig verpflichtet.

§. 437.

Der, welchem die Geſetze die Befugniß, Wechſel auszuſtellen, nicht ausdrücklich nachlaſſen, kan ſich wechſelmäßig nicht verbinden.

§. 438.

Geſetzmäßig ausſtellte Wechſel kan ein jeder, ſo wie andre Schuldverſchreibungen, erwerben. *)

§. 439.

Ein Inſtrument, welches Wechſelkraft haben ſoll, muß in dem Context ausdrücklich als Wechſel oder Wechſelbrief, benannt ſeyn.

I. Allgemei-
ne Erforder-
niſſe der
Wechſel.

a) Das Wort:
Wechſel.

§. 440.

Wenderley Wechſel können nur auf Geldzah- lungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienſt- leſtungen, gerichtet werden.

b) Bestimm-
te Geldsum-
men.

§. 441.

Verſchreibungen, worinnen dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelaffen wird, ſollen nicht als Wechſel gelten.

§. 442.

Die zu verſchreibende Geldſumme muß in jedem Wechſel beſtimmt ausgedrückt werden.

c) Summe
des Wech-
ſels.

§ 4

§. 443.

*) Wer außer obbenannten Perſonen, per modum privilegii, Wechſel ausſtellen könne, wird in der Materie von Verträgen näher beſtimmt.

§. 443.

Die Bezeichnung der Summe kan mit Buchstaben, oder Ziffern, oder durch beyde zugleich geschehen.

§. 444.

Ist die Summe bloß mit Ziffern ausgedrückt, und an diesen eine Korrektur ersichtlich, so hat das Instrument keine Wechselkraft.

§. 445.

Ist die in der Ueberschrift, oder unter dem Wechsel vermerkte Summe, von der im Context ausgedrückten verschieden, so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen.

§. 446.

Weicht im Wechsel selbst, die mit Ziffern bezeichnete Summe, von der mit Buchstaben geschrieben ab, so ist letztere für die richtige zu achten.

§. 447.

Behauptet jemand, daß in den hiernach (§. 444. 446.) anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen, so bleibt ihm solches, jedoch außer dem Wechselprozeß, nachzuweisen, unbenommen.

§. 448.

d) Münzsorte.

Die Münzsorte, worinn die Zahlung zu leisten ist, kann nach Bankopfundem, oder in klingendem Gelde bestimmt werden.

§. 449.

Ist keine Münzsorte bestimmt, so wird angenommen, daß das Wechselgeschäft auf Preussisch Silbercourant geschlossen sey.

§. 450.

Ist die Zahlung in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte angewiesen, so werden Friedrichsd'or verstanden.

§. 451.

§. 451.

Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung ver-
schrieben, so werden vollwichtige Dukaten, nach
Preussischen und holländischen Münzfuß, ver-
standen.

§. 452.

Ist der Wechsel auf eine gewisse Anzahl
Stücke an Friedrichsd'or oder Dukaten gestellt,
so muß genau dieselbe Zahl entrichtet werden.

§. 453.

Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Sum-
me in Golde, ohne Bestimmung der Stücke, so
wird bey der Berechnung, wieviel Stücke zu zah-
len sind, der Friedrichsd'or zu Fünf Reichsthalern,
der Dukaten aber zu zwey Drenviertel Reichstha-
lern angeschlagen.

§. 454.

Ist der Wechsel ausserhalb Landes zahlbar,
so wird, bey ermangelnder Bestimmung der Münz-
sorte, das gewöhnliche Silbercourant des Zah-
lungsorts verstanden.

§. 455.

Eben dies gilt von dem gewöhnlichen Gold-
courant des auswärtigen Zahlungsorts, wenn der
Wechsel in Golde, ohne weitere Bestimmung, ge-
stellt ist.

§. 456.

Lautet der Wechsel auf Scheidemünze, oder
zur Zeit der Ausstellung schon verrufne Geldsor-
ten, so hat er keine Wechselkraft.

§. 457.

Scheidemünzen sind, in königlichen Landen,
alle diejenigen, welche zu einem geringern Betrag,
als ein Zwölftel Thaler, ausgeprägt worden.

§. 458.

e) Valuta.

Jeder Wechsel muß das Bekenntniß des Ausstellers, von dem Empfang der Valuta, oder des Werths, enthalten.

§. 459.

Ist nur der Ausdruck: Valuta oder Werth gebraucht, so kömmt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an.

§. 460.

Die Bestimmung, worin, oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit des Wechsels nicht nothwendig.

§. 461.

f) Datum der Ausstellung.

Bei jedem Wechsel muß, bei Verlust der Wechselkraft, der Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat, und Jahr bestimmt seyn.

§. 462.

Es ist gleichgültig, ob dieser Vermerk zu Anfange oder zu Ende des Wechsels befindlich sey.

§. 463.

g) Die Verzfallzeit.

In dem Wechsel muß ferner die Zahlungs- oder Verzfallzeit bestimmt werden.

§. 464.

Diese Bestimmung kan durch Benennung eines gewissen Tages, Monats und Jahrs; oder eines gewissen Markts oder Messe; oder durch Angabe eines nach Tagen, Wochen, Monaten, oder Jahren ausgemessenen Zeitraums, geschehen.

§. 465.

§. 465.

Ein jeder Wechsel kan auch auf Sicht oder Ufo gestellt werden. *)

§. 466.

Ein auf Sicht, ohne weitem Bensatz, gerichteter Wechsel, ist 24 Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 467.

Ist der Wechsel nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage gestellt, so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel präsentirt worden.

§. 468.

Die Verfallzeit eines Ufowechsels wird durch die Handlungsgesetze des Zahlungsorts bestimmt.

§. 469.

Der Regel nach wird ein Ufowechsel einem vierzehn Tage nach Sicht gestellten Wechsel gleich geachtet.

§. 470.

Endlich muß der Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn. h) Unters
zeichnung.

§. 471.

Die Benfügung des Vornahmens ist nicht nothwendig.

§. 472.

Kaufleute, die als Eigenthümer, Gesellschafter, oder Disponenten einer Handlung, eine gewisse

*) Gewöhnlich werden zwar nur gezogene Wechsel auf Sicht oder Ufo gestellt. Inzwischen liegt in der Sache selbst kein Grund, warum nicht auch in eignen kaufmännischen Wechselfn die Verfallzeit solchergestalt, wenn die Partheyen sich darüber vereinigen, sollte bestimmt werden können.

gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen ihre Wechsel unter dieser Firma ausstellen.

§. 473.

Wird ein Kaufmann durch Zufall außer Stand gesetzt, selbst zu schreiben, so muß er einem andern, zur Unterzeichnung seiner Wechsel, Procura geben.

§. 474.

Dergleichen Procura muß, so wie jede andre, ausgestellt, und bekannt gemacht werden.

§. 475.

Daß der Aussteller den Context des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig.

§. 476.

Aus der bloßen Unterschrift kan, bey erbotsner endlicher Diffusion derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden.

§. 477.

Auch dann ist diese Vergleichung noch nicht zulässig, wenn der Aussteller, außer seinem Namen, noch seinen Charakter oder Wohnort beygesetzt hat.

§. 478.

Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts, oder der Unterschrift, eigenhändig beygefügt, so kan aus diesen die Vergleichung der Handschrift geschehen.

§. 479.

Bey anerkannter Unterschrift, kan sich der Aussteller, durch den Vorwand, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozeß nicht schützen.

§. 480.

Das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, in welcher der Wechsel abgefaßt ist, nicht

nicht fundia sey, benimmt dem Instrument nichts an seiner Wechselkraft.

§. 481.

Die gezogenen Wechsel, oder Wechselbriefe haben, außer den allgemeinen §. 439, 480. angeführten Erfordernissen, noch das Besondere, daß der Name des Ausstellers, eigenhändig mit Buchstaben geschrieben seyn muß.

II. Von gezogenen Wechselfn. Von ihrem besondern Erfordernissen.

§. 482.

Bezogene Wechsel, die bloß mit Creuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Wechselkraft.

a) Eigenhändige Unterschrift.

§. 483.

Zu gezogenen Wechselfn ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich.

b) Bedürfen keines Stempelpapiers.

§. 484.

Der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, muß in Wechselbrief ausgedruckt seyn.

c) Name des Bezogenen.

§. 485.

Dessen Vornahmen beizufügen ist nicht nothwendig, wohl aber, zur Vermeidung besorglicher Irrungen, rathsam.

§. 486.

Führt der Bezogene eine gewisse bekannt gemachte Firma, so muß der Wechsel auf diese gestellt werden.

§. 487.

Auch der Präsentant, welcher die Zahlung erheben soll, muß, der Regel nach, im Wechselbriefe benannt werden.

d) Name des Präsentanten.

§. 488.

Doch kan ein gezogener Wechsel, auch ohne Benennung eines gewissen Präsentanten, bloß auf den Briefsinhaber gestellt seyn.

§. 489.

§. 489.

Wer einen ohne Benennung des Inhabers ausgestellten Wechsel annimmt, verliert, wenn solcher von einem unrechtmäßigen Besitzer erkaufft worden, seinen Regreß, sowohl gegen den Aussteller, als den Bezogenen.

§. 490.

e) Ort der Zahlung.

Soll die Zahlung an einem andern Ort, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so muß der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

§. 491.

Wie weit ein fehlerhafter gezogener Wechsel gültig sey.

Ermangelt eins der vorgeschriebenen Erfordernisse, so kan ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten. (Abschn. VII.)

§. 492.

Pflichten des Remittenten und Trassanten bey der Ausstellung.

Gezogene Wechsel werden, der Regel nach, gekauft, sie können aber auch von dem Aussteller, auf eigene Rechnung, ausgegeben werden.

§. 493.

Der Kauf eines gezogenen Wechsels kan zwischen dem Remittenten als Käufer, und dem Aussteller oder Trassanten, als Verkäufer, unmittelbar, oder durch einen Makler geschlossen werden.

§. 494.

Wie und zu welcher Zeit die Valuta eines gekauften Wechsels berichtigt werden solle, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 495.

Ist der Kauf durch einen Makler geschlossen, so bewelßt das von diesem aus seinem Journal gegebene Attest, die Bedingungen des getroffenen Handels.

§. 496.

§. 496.

Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit, so kan ihn der Remittent dazu wechselfmäßig anhalten.

§. 497.

Ist die Aushändigung des Wechsels vor Berichtigung der Valuta erfolgt, so bleibt der Remittent dem Trassanten dafür wechselfmäßig verhaftet.

§. 498.

Kan sich der Remittent nicht wechselfmäßig verpflichten, so findet zwar kein Wechsel, wohl aber der executivische Prozeß wider ihn statt.

§. 499.

Wird die Valuta nicht zur bedungenen Zeit berichtigt, so kan der Trassant dem Bezogenen die Acceptation untersagen.

§. 500.

Ist die Acceptation bereits erfolgt, so kan der Trassant dem Bezogenen die Zahlung nur alsdann verbieten, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

§. 501.

Ist aber der Wechsel auf Ordre gestellt, so kan nach erfolgter Acceptation, die Zahlung an einen dritten Inhaber, von dem Aussteller nicht mehr untersagt werden.

§. 502.

Der Trassant muß, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Solawechsel ausstellen, oder denselben in mehreren Exemplaren, als Prima, Sekunda &c. Wechsel ausfertigen.

§. 503.

§. 503.

Geschieht letzteres, so muß in jedem Exemplar ausgedruckt werden, ob solches Prima, Sekunda, Tertia, sey.

§. 504.

Ist dieserhalb im Wechsel nichts vermerkt, so wird angenommen, daß solcher nur ein Solawechsel sey.

§. 505.

Der Trassant muß dem Bezogenen bey Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

§. 506.

Den Avisbrief kan der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten zur Bestellung einhändigen.

§. 507.

Von Präsentation
der Wechsel.

Der Remittent ist schuldig, dafür zu sorgen, daß der Wechsel dem Bezogenen, zur gehörigen Zeit, zur Annahme vorgezeigt werde.

§. 508.

Zeit der Präsentation.

Bei Meßwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jeden Orts, zu welcher Zeit die Präsentation geschehen müsse.

§. 509.

Zu Königsberg in Preußen muß die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretten Markts geschehen.

§. 510.

Zu Frankfurt an der Oder und Magdeburg, müssen Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden.

§. 511.

Zu Breslau kan die Präsentation vom Montag der ersten Meßwoche, bis zum Freytag in eben

eben derselben, Vormittags um 10 Uhr, erfolgen.

§. 512.

Wechsel auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweyten oder dritten Tage zu präsentiren.

§. 513.

Ben Datowechselfn muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, wo der Wechsel zahlbar ist.

§. 514.

Ben Sicht- oder Usowechselfn, muß die Zeit, innerhalb deren solche zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmt seyn.

§. 515.

Ist solches nicht geschehen, so hängt es von dem Inhaber, ohne Einschränkung, ab: wenn er den Wechsel präsentiren wolle.

§. 516.

Doch kan der Trassant, wenn der Wechsel in mehrern Exemplarien ausgestellt ist, eins davon zur Präsentation an den Bezogenen, auf den Fall versenden, wenn die Eincassirung des Wechsels von dem Remittenten, oder dessen Ordre, zu lange verzögert werden sollte. *)

§. 517.

*) Da dergleichen Wechsel, wenn sie der Inhaber lange an sich behält, ehe er sie dem Bezogenen präsentirt, den Aussteller in Verlegenheit und Schaden setzen können; so muß das Gesetz die Kaufleute wegen dieser nachtheiligen Folgen aufmerksam machen; und ihnen zugleich Mittel, sich dagegen in Sicherheit zu setzen, an die Hand geben. Dem Inhaber entsteht, durch die in dem § 516. vorgeschriebne Maasregel, kein wirklicher Schaden, weil er an den Bezogenen, vor der Acceptation,

§. 517.

Sind diese Präsentationsfristen (§. 508-514) von dem Inhaber verabsäumt, so kan er, bey verweigerter Annahme oder Zahlung, an den Aussteller wechselfmäßig nicht zurückgehen.

§. 518.

Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller, in sofern sich derselbe sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozeß vorbehalten. *)

§. 519.

Wer präsentiren könne.

Zur Präsentation ist ein jeder für bevollmächtigt zu achten, der sich im Besiß des Originalwechsels befindet.

§. 520.

Wem die Präsentation geschehen müsse.

Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst, oder demjenigen präsentiert werden, der von ihm mit Procura versehen ist.

§. 521.

Hat sich der Bezogene von seinem Wohnort entfernt, und keine Procura zurückgelassen, so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protests berechtigt.

§. 522.

tion, noch kein Recht hatte; und der Regreß an den Trassanten, auf dessen Glauben er vorzüglich getraut hat, ihm immer offen bleibt.

*) Die Befugniß des Wechselinhabers, die Valuta des nicht zu rechter Zeit präsentirten Wechsels, von dem Aussteller zurück zu fordern, kan immer nur auf dem Grundsatz, daß sich niemand mit des andern Schaden bereichern solle, beruhen. Ob sich aber ein Wechselfaussteller in solchem Fall befinde, erfordert Untersuchungen, die sich mit der Schnelligkeit des Wechselverfahrens nicht vereinbaren lassen.

§. 522.

Ein gleiches findet bey Wechfeln Statt, wenn der Bezogne die Messe weder selbst, noch durch Prokura besucht, oder sich, vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen, wieder entfernt hat.

§. 523.

Ist der Bezogne verstorben, so muß sich der Inhaber des Wechsels damit, in seinem Contor, oder im Sterbehause melden.

§. 524.

Findet sich daselbst niemand, der Namens der Erben mit Prokura zum Acceptiren versehen ist, so muß mit Aufnehmung des Protests verfahren werden.

§. 525.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit Gebrauch machen wollen.

§. 526.

Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogne wechselfmäßig, die verschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen. Von der Acceptation.

§. 527.

An Sonn- hohen Fest- und Bußtagen, kann die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden. Wenn solche verlangt werden können.

§. 528.

Der Präsentant muß vielmehr den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 529.

Ist der Bezogne ein Jude, und der Präsentant ein Christ, so ist letzterer nicht schuldig,

den Wechsel an einem Sonn, hohen Fest, oder
Bußtage zu präsentiren.

§. 530.

Er kan vielmehr, ohne Nachtheil seines
Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 531.

Dagegen kan von einem Juden, während
eines Sabbats oder jüdischen Festes, die Accepta-
tion eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht ver-
langt werden.

§. 532.

Ben Sicht, und Usowechseln, muß die Zah-
lungszeit nach dem Dato der Präsentation berech-
net werden, wenn gleich die Annahme, wegen
des dazwischen gekommenen Festtags, erst am
folgenden Werkeltage geschehen wäre.

§. 533.

Wie die Ac-
ception ge-
schehen muß
se.

Die Annahme muß von dem Acceptanten
eigenhändig auf den Wechsel verzeichnet werden.

§. 534.

Bloß mündlich geschehene Acceptationen sol-
len, in königlichen Landen, kein Wechselverfab-
ren begründen.

§. 535.

Hält aber der Bezogne den ihm vorgezeig-
ten und eingehändigten Wechsel über Nacht ben-
sich, so wird solches für eine stillschweigende Ac-
ception geachtet.

§. 536.

Die Vermerkung der Annahme ist an keine
Feyerlichkeiten gebunden.

§. 537.

Der Bezogne ist nicht berechtigt, das Ge-
gentheil, nemlich daß er nicht acceptiren wolle,
auf den Wechsel zu verzeichnen.

§. 538.

§. 538.

Thut er solches dennoch, so ist er dem Präsentanten, und allen übrigen Interessenten, wegen des daraus etwa entstehenden Nachtheils verpflichtet. *)

§. 539.

Soll nach dem Inhalt des Wechsels, die Zahlung nicht am Wohnorte des Bezognen erfolgen; (§. 490.) so muß derselbe bey der Annahme vermerken: wo sich der Inhaber, seiner Befriedigung wegen, zu melden habe.

§. 540.

Nur bey Sicht, oder Usobriefen ist der Bezogne zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 541.

Auch muß das Datum der Präsentation bengefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind. (§. 532.)

§. 542.

Doch wird, auch in diesen Fällen, die Annahme selbst durch den Mangel des Datums nicht entkräftet.

R 3.

§. 543.

*) Der an einigen Orten angenommene Satz, daß jeder Vermerk, welchen der Bezogene auf dem Wechsel macht, für eine Acceptation, selbst wenn er das gerade Gegentheil enthielte, zu achten sey, beruht auf gar keinem vernünftigen Grund. Dagegen kan aus solchen Vermerken, den Wechselinteressenten, bey einem besonders durch viele Hände und über auswärtige Plätze zurück gehenden Wechsel, Aufenthalt und Schaden entstehen. Der Bezogne muß sich also, wenn er nicht acceptiren will, alles Makullrens der Tratte enthalten, oder für den dadurch verursachten Schaden haften.

§. 543.

Nur muß der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andre Art nachweisen.

§. 544.

Von Protest
wegen ver-
weigerter
Annahme.

Weigert der Bezogne die Annahme des Wechsels, so muß so fort mit Aufnehmung des Protests verfahren werden.

§. 545.

Will der Bezogne den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich solches gefallen zu lassen.

§. 546.

Vielmehr kan er, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe, mit Einlegung des Protests verfahren.

§. 547.

Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen, so muß er dennoch die Protestation wegen des Ueberrests besorgen.

§. 548.

Ist der Präsentant nicht Eigenthümer des Wechsels, und hat er nicht ausdrückliche Gegenordre, so darf er den Protest nur wegen des verweigerten Ueberrests aufnehmen lassen.

§. 549.

Die Annahme muß ohne Vorbehalt, und ohne Bedingung geschehen.

§. 550.

Hat der Bezogne dergleichen, ohne Genehmigung des Präsentanten beigefügt, so muß dieser mit Einlegung des Protests verfahren.

§. 551.

§. 551.

Unterläßt er solches, und willigt also in den Vorbehalt, oder in die Bedingung, so geschieht es auf seine Gefahr.

§. 552.

Der Regreß an den Aussteller und die Giranten geht dadurch verlohren.

§. 553.

Ist der Präsentant nicht Eigenthümer des Wechsels, so bleibt er diesem, wegen alles aus seiner Einwilligung entstandenen Schadens, verhaftet.

§. 554.

Weigert der Bezogne die Annahme, wegen Mangel von Advis, oder anderer vielleicht zu hebender Hindernisse, so muß, in der Regel, mit Aufnahme des Protests, so fort verfahren werden.

§. 555.

Doch kan der Präsentant, bey Meßwechselfn, mit dem Protest so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehn.

§. 556.

Bey Sicht- und Usowechselfn, kan die Aufnahme des Protests nur so lange verschoben werden, daß solcher noch mit nächster Post abgehen könne.

§. 557.

Ist der Eigenthümer, Aussteller, oder Girant des Wechsels am Orte gegenwärtig, so kan der Präsentant, ohne dessen Einwilligung, die Aufnahme des Protests nicht verschieben.

§. 558.

Bey Datowechselfn muß dem Bezognen, auf sein Verlangen, Aufschub zur Erklärung über

die Annahme, bis zum Zahlungstage, verstatet werden.

§. 559.

Hat der Aussteller jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber, im Fall verweigerter Annahme, melden solle, so ist letzterer schuldig, so bald der Protest gegen den Bezognen aufgenommen worden, sich an die Adresse zu wenden.

§. 560.

Wird auch von der Adresse die Annahme verweigert, so muß der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen.

§. 561.

Die Proteste wegen gezogner Wechsel sollen, in königlichen Landen, von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden.

§. 562.

Die bey andern Notariatshandlungen vorgeschriebne Zuziehung von Instrumentszeugen, ist bey bloßen Wechselprotesten nicht nothwendig. *)

§. 563.

*) Die vermeynte Nothwendigkeit, daß auch bey einem Wechselprotest Instrumentszeugen zugezogen werden müßten, wird gemeinlich aus der bekannten Notariatsordnung Kaisers Maximilians hergeleitet. Allein, weder dieses Reichsgesetz, noch die berühmteste Wechselordnungen, erfordern ausdrücklich diese Zuziehung bey Wechselprotesten. In der Sache selbst liegt kein Grund ihrer Nothwendigkeit, da der Wechselprotest weiter nichts, als eine Bescheinigung ist, daß der Wechsel dem Trassanten vorgezeigt, und von diesem die Annahme oder Zahlung verweigert worden. Ein Falsum, durch Zurückdatirung des Protests, ist um so weniger leicht zu besorgen, als es bey dem an den Vormann zu nehmenden Regreß, nicht bloß auf die zu rechter Zeit geschehene Aufnahme, sondern zugleich auch auf die zu rechter Zeit erfolgte Kenntlichung des Protests ankommt. Dagegen könnte, wenn
man

§. 563.

Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß den Wechſel dem Bezognen nochmals vorlegen, ſeine Erklärung über deſſen Annahme erfordern; und bey deren Weigerung, dem Inhaber ſein Recht, wegen Capital, Zinſen und Koſten vorbehalten.

§. 564.

Ueber dieſe Handlung muß ein Protokoll aufgenommen, und nach deſſen Inhalt der Protest ausgefertigt werden.

§. 565.

Außer den allgemeinen Erforderniſſen eines Notariatsinſtruments, muß ein Wechſelproteſt enthalten,

- 1) eine genaue Abſchrift des Wechſels;
- 2) die Anfrage an den Bezognen, ob er ſolchen acceptiren wolle;
- 3) die wörtlich niederſchreibende Antwort des Bezognen;
- 4) den Vorbehalt der Rechte des Inhabers, wegen Capitals, Zinſen und Koſten.

§. 566.

Den ſolchergestalt aufgenommenen Protest muß der Inhaber ohnfehlbar mit nächſter Poſt, Vom Me:
mittiren des
Proteſts,
an

man auf dieſer Nothwendigkeit der Zuziehung von Inſtrumentszeugen beſtehen wollte, den Wechſelinnhabern ſehr oft der äußerſte Nachtheil erwachſen; indem die Zeit zur Remiſſion des Proteſts, wegen innſtehenden Abgangs der Poſt, nicht ſelten ſo kurz wird, daß ſie kaum hinreicht, den Notarius zu erlangen; mithin noch weniger, erſt Inſtrumentszeugen zuſammen zu bringen. Eben daher iſt es eine auf den meiſten Handlungsplätzen angenommene, auch in contradictorio, ſelbſt bey den Reichsgerichten genehmigte Obſervanz, daß bey Wechſelproteſten die Zuziehung von Inſtrumentszeugen nicht nothwendig ſey.

an den Aussteller remittiren; und kan sich sodann wechselfmäßig an denselben halten.

§. 567.

Die Zurücksendung des Wechsels kan der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten: ob der Bezogne sich bis dahin zur Annahme entschließen werde.

§. 568.

Will der Bezogne, nach aufgenommenen Protest, den Wechsel acceptiren, so muß der Präsentant solches, jedoch nur gegen Erstattung der Protestkosten, geschehen lassen.

§. 569.

Verabsäumt der Inhaber die gesetzliche Fristen, wegen Aufnahme und Rücksendung des Protests, so verliert er sein Wechselrecht.

§. 570.

Befinden sich der Präsentant und Aussteller an Einem Orte, so muß die Zustellung des Protests binnen 24 Stunden, nach dessen Aufnahme, erfolgen.

§. 571.

Fällt der Tag zu Remittirung des Protests auf einen Sonn Fest, oder Bußtag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdischen Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag, wo die Absendung geschehen kan, an dessen Stelle.

§. 572.

Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist, außer der darin verschriebnen Summe, und den unter Kaufleuten am Zahlungsorte üblichen Zinsen, auch für Provision, Courtage, Briefporto, und Protestkosten, ein halb Prozent zu fordern, berechtigt.

Rechte des Inhabers eines nicht acceptirten Wechsels gegen den Aussteller.

§. 573.

§. 573.

Die Zinſen können nur vom Verfalltage des proteſtirten Wechſels an gerechnet werden.

§. 574.

Ueber die nach §. 572. zu beſtimmende Schadloshaltung, kan der Innhaber einen Rückwechſel auf denjenigen ziehen, an welchen er ſeinen Regreß zu nehmen hat.

§. 575.

Ein ſolcher Rückwechſel muß unmittelbar, (a drittura) geſtellt werden.

§. 576.

Iſt jedoch von dem Wohnorte des Innhabers, nach dem des Ausſtellers, kein Wechſelverkehr, ſo muß der Rückwechſel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beide Dertter gewöhnlich ihre Geſchäfte machen.

§. 577.

Die Wechſelklage wider den Ausſteller eines proteſtirten Wechſels iſt zuläſſig, wenn derſelbe nicht binnen 24 Stunden, nach Vorzeigung des Proteſts, Zahlung leiſtet.

§. 578.

Iſt aber der Wechſel noch nicht verfallen, ſo muß zuſörderſt der Zahlungstag abgewartet werden.

§. 579.

Doch kan der Wechſelinnhaber die Beſtellung hintänglicher Sicherheit bis zum Verfalltage fordern.

§. 580.

Des Einwands der nicht erhaltenen Valuta, kan ſich der Ausſteller eines mit Proteſt zurückkommenden Wechſels, im Wechſelproceß nicht bedienen.

§. 581.

§. 581.

Läßt der Wechselinhaber ein Jahr, vom Zahlungstage angerechnet, verstreichen, ohne gegen den Aussteller zu klagen, so verliert er sein Wechselrecht.

§. 582.

Es bleibt ihm aber, wegen der gezahlten Valuta, und der Zinsen, Schäden und Kosten, die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Prozeß vorbehalten.

§. 583.

Wenn ein acceptirter Wechsel bezahlt werden muß.

Ist der Wechsel bey der Präsentation acceptirt worden, so muß der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 584.

Ist der Acceptant, vor der Verfallzeit, anderer Schulden wegen zur Haft gebracht, so kan der Inhaber Sicherheit von ihm fordern.

§. 585.

Kan oder will der Acceptant solche nicht leisten, so ist der Inhaber Realarrest auszubringen, oder dem von andern erhaltenen Personalarrest beizutreten berechtigt.

§. 586.

Hat er Realarrest ausgebracht, und will, nach eingetretener Verfallzeit, die Zahlung wechselmäßig fordern, so muß er jenem Arrest wieder entsagen. *)

§. 587.

Wird vor der Verfallzeit, über des Acceptanten Vermögen Conkurs eröffnet, so muß der Inhaber

*) Weil der Arrest eine Art von Exekution ist, und nach hiesigen Landesgesetzen, niemand mit einer doppelten Exekution wegen eben derselben Forderung, belegt werden kan.

Haber so fort, nach erhaltner Wissenschaft davon, protestiren lassen.

§. 588.

Zahlt der Acceptant vor dem Verfalltage, so geschieht solches auf seine Gefahr, in allen Fällen, wo die Zahlung von dem Aussteller gültig untersagt werden könnte. (S. 499. 500. 501.)

§. 589.

Auch der Wechselinhaber ist die Zahlung, vor der Verfallzeit, wieder seinen Willen anzunehmen, nicht schuldig.

§. 590.

Nach eingetretnem Verfalltage, muß sich der Wechselinhaber, wegen der Zahlung, bey dem Acceptanten melden.

§. 591.

Ist im Wechsel ein Zahlungstag bestimmt, so kan solche noch an demselben Tage, nach 12 Uhr Mittags, gefordert werden.

§. 592.

Ist der Wechsel nach einer bestimmten Anzahl von Tagen zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung, oder bey Sicht und Ufobriefen, der Tag der Präsentation, nicht mit gerechnet.

§. 593.

Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so ist der Wechsel an eben dem Tage der letztern Woche zahlbar, an welchem er ausgestellt worden.

§. 594.

Lautet der Wechsel auf Monathe, so wird jeder Monath, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monathstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist.

§. 595.

§. 595.

Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellt, und der Monat, worinn die Zahlung geschehen soll, hat weniger Tage, so muß die Zahlung am letzten Tage desselben Monats erfolgen.

§. 596.

Ist die Zahlung auf die Mitte eines bestimmten Monats angewiesen, so muß sie am 15ten erfolgen; wenn auch der Monat mehr oder weniger als 30 Tage hätte.

§. 597.

Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt, so ist solcher an eben dem Monathstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgestellt worden.

§. 598.

Ist der Wechsel in einem Schaltjahre am 29sten Februar ausgestellt, so tritt, im Zahlungsjahre, der 28ste Februar an dessen Stelle.

§. 599.

Der Ausdruck eines halben oder viertel Jahrs ist dem von 6 oder 3 Monaten gleich zu achten.

§. 600.

In allen vorstehend (§. 592. - 599.) bestimmten Fällen, kan die Zahlung am Verfalltage, nach 12 Uhr Mittags, gefordert werden.

§. 601.

Trifft die Verfallzeit auf einen Sonn- hohen Fest- oder Buftaa, so muß die Zahlung am nächstfolgenden Werkeltage geschehen.

§. 602.

Es macht dabey keinen Unterscheid, wenn auch der Acceptant einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre.

§. 603.

§. 603.

Ist der Acceptant ein Jude, und die Verfallzeit trifft auf einen Sonnabend, oder jüdischen Feiertag, so muß die Zahlung an dem nächst vorhergehenden Werkeltage geleistet werden.

§. 604.

Königsbergische Messwechsel müssen am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um 7 Uhr, berichtet werden.

§. 605.

Wechsel, auf Elbingschen Märkten zahlbar, sind am sechsten, siebenten und achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags, zu berichtigen.

§. 606.

Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten, müssen von Christen, vom Montag in der zweiten Messwoche, bis zum Donnerstag in eben der Woche, Vormittags um 9 Uhr, eingelöst werden.

§. 607.

Juden hingegen müssen den Tag vor Ausläutung der Messe Zahlung leisten.

§. 608.

In Magdeburg, und Frankfurt an der Oder, muß die Einlösung der Wechsel längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

§. 609.

Bei Messwechseln finden keine Respit, oder Diskretionstage statt. Von Respittagen.

§. 610.

Auch bei Sicht- und solchen Briefen, die auf halb Ufo oder weniger gestellt sind, kan der Acceptant dergleichen nicht verlangen.

§. 611.

§. 611.

Bei andern gezogenen Wechselfn kommen, in Königlichem Landen, dem Acceptanten drey Respittage zu statten, an deren drittem er erst zur Zahlung angehalten werden kan.

§. 612.

Ist der dritte Respittag ein Sonn, Fest, oder Bußtag, so muß die Zahlung am zweyten Respittage erfolgen.

§. 613.

Ein gleiches gilt, wenn der Wechselacceptant ein Jude ist, und der dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fällt.

§. 614.

Sind alle drey Respittage, Sonn, und Feiertage, so muß die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden.

§. 615.

Ist der acceptirte Wechsel, erst nach dem Verfalltage, zur Zahlung präsentirt worden, so werden dennoch die Respittage von der Verfallzeit angerechnet.

§. 616.

Sind daher, von diesem Zeitpunkt angerechnet, schon drey Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage statt.

§. 617.

Wie die Zahlung geschehen muß.

Alle Wechselzahlungen, innerhalb Landes, sollen nur in Preussischen Gold, oder Silbermünzen geleistet und angenommen werden.

§. 618.

Ist der innerhalb Landes zahlbare Wechsel auf eine fremde Münzorte gestellt, so ist das Verhältniß derselben, gegen die zu zahlende, nach dem Cours des Zahlungsorts zu berechnen.

§. 619.

§. 619.

Außer diesem Falle muß der Zahler die verschiebne Münzsorte liefern, und kan dem Empfänger, zur Annehmung einer andern, gegen Vergütung des Agio, nicht nöthigen.

§. 620.

Ist wegen des Zahlungsorts nichts besonders bestimmt, so muß der Empfänger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen. Wo sie geschehen müsse.

§. 621.

Meldet sich der Wechselinhaber am Verfalltage nicht, so kan der Acceptant das Geld, auf dessen Gefahr und Kosten, gerichtlich niederlegen.

§. 622.

Nur durch dergleichen Deposition wird der Acceptant, gegen die Ansprüche des Wechselinhabers, wegen Verzögerungszinsen und sonst, sicher gestellt.

§. 623.

Durch die Bezahlung des Wechsels erlangt der Bezogne gegen den Aussteller kein Wechselrecht. *) Folgen der Zahlung.

§. 624.

Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kan er diese, von dem Aussteller, nur in dem Wege des gemeinen Prozesses fordern.

§. 625.

Nach geleisteter Zahlung, muß der Wechsel dem Acceptanten eingehändigt werden.

§. 626.

*) Weil zwischen dem Aussteller und Bezognen kein Wechselcontract vorwaltet, und in der Regel angenommen werden muß, daß letzterer nicht acceptirt haben würde, wenn ihm nicht von dem Aussteller Deckung wäre gegeben oder angewiesen worden.

§. 626.

Außer dieser Einhändigung des Wechsels ist eine besondere Quittung nicht notwendig.

§. 627.

Doch ist der Empfänger schuldig, wenn der Zahler solches verlangt, auf den zurück gegebenen Wechsel zu quittiren.

§. 628.

Wenn die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen müsse.

Ist der Wechselinhaber zwischen der Präsentation und Verfallzeit gestorben, so kan der Acceptant von den sich meldenden Erben Legitimation fordern.

§. 629.

Doch muß er, bis zu deren Benbringung, die schuldige Summe gerichtlich niederlegen.

§. 630.

Ist über den Präsentanten, vor eingetrettem Verfalltage, Concurus entstanden, so muß der Acceptant die Zahlung in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 631.

Als denn muß zwischen der Masse des fallit gewordenen Inhabers, und dem Aussteller, entschieden werden: wem die deponirte Valuta zukomme. *)

§. 632.

*) Es kommt nemlich darauf an: ob der Wechselaussteller von dem Remittenten wegen der Valuta gedeckt sey; oder ob er, nach Maaßgabe S. 499. 500. 501. die Zahlung contramandiren könne; welches er gewiß gethan haben würde, wenn ihm der Ausbruch des Concurses in Zeiten bekannt geworden wäre. Es ist billig, daß in einem solchen Fall, der Bezogne die Negotia des Ausstellers gerire.

§. 632.

Die Zahlung eines unter einer Firma angenommenen Wechſels, muß von dem gefordert werden, welcher zur Verfallzeit der Handlung vorſteht.

Von wem die Zahlung gefordert werden müſſe.

a) Wenn die Acceptation unter einer Firma geſchehen.

§. 633.

Wird von dieſem die Zahlung nicht geleistet, ſo hält der Inhaber ſich an den Eigenthümer der Handlung.

§. 634.

Iſt ſolches eine Societätshandlung, ſo kann der Inhaber ſich an ſämmtliche Geſellſchafter, oder auch nur an einen, oder etliche derſelben halten.

§. 635.

Keiner darf vorſchützen, daß die zu zahlende Summe ſeinen Antheil an der gemeinſchaftlichen Handlung überſteige.

§. 636.

Ein Faktor oder Diſponent, der nicht zugleich Miteigenthümer iſt, kann, wegen eines von ihm unter der Handlungsfirma acceptirten Wechſels, für ſeine Perſon nicht in wechſelmäßigen Anſpruch genommen werden.

§. 637.

Er iſt aber dieſem Anſpruch unterworfen, wenn er ſich bei der Acceptation ausdrücklich für ſeine Perſon verpflichtet, oder die Schranken ſeines gehörig bekannt gemachten Auftrags überſchritten hat.

§. 638.

Hat ein Faktor oder Diſponent den Wechſel nicht unter der Firma, ſondern bloß in ſeinem Nahmen acceptirt, ſo iſt nur er ſelbſt, nicht aber die Handlung, wechſelmäßig verhaftet.

§ 2

§. 639.

§. 639.

b) Wenn
der Accep-
tant vor der
Verfallzeit
gestorben ist.

Ist der Acceptant vor der Verfallzeit verstorben, so kan der Inhaber dessen Erben wechselmäßig in Anspruch nehmen.

§. 640.

Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprozesses an, so kan wider sie nicht wechselmäßig verfahren werden.

§. 641.

Doch kan der Inhaber inzwischen, durch Arrestschlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses, für seine Sicherheit sorgen.

§. 642.

Will er sich aber dereinst an den Aussteller regressiren, so muß er sofort, wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest einlegen.

§. 643.

Ein gleiches muß geschehen, wenn kein Handlungsfaktor vorhanden, und die Erben ungewiß, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind.

§. 644.

Vom Pro-
test, wegen
nicht geleis-
teter Zah-
lung.

Ueberhaupt muß der Inhaber, in allen Fällen, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt, und er sich an seinen Vormann halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen.

§. 645.

Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe, muß der Inhaber gegen

gen Quittung annehmen, wenn er nicht ausdrückliche Gegenorder hat. *)

§. 646.

Er muß aber, wenn er sich wegen des Ueberrests regressiren will, deshalb Protest aufnehmen lassen.

§. 647.

Statt baarer Zahlung Assignation anzunehmen, ist der Präsentant nicht schuldig.

§. 648.

Hat er dergleichen angenommen, und ist darüber die Zeit zur Aufnahme des Protests verstrichen, so geht der Regress an den Vormann verlohren.

§. 649.

Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter, so wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

§. 650.

Ist in dem Falle des §. 539. der Präsentant an eine Adresse verwiesen, und diese verweigert zur Verfallzeit die Bezahlung, so muß, wie bey der verweigerten Acceptation, Protest aufgenommen werden.

§. 651.

Alsdenn ist der Acceptant wechselmäßig verhaftet.

§ 3

§. 652.

*) Verschiedne Wechselordnungen disponiren das Gegentheil. Allein der Wechselinhaber befördert durch die Annahme einer solchen Partialzahlung den Nutzen seiner Vormänner; ohne daß sich, besondere Umstände ausgenommen, irgend einiger Nachtheil für ihn dabey gedenken ließe.

§. 652.

Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet ein Wechselanspruch nur alsdenn statt, wenn derselbe den Wechsel schriftlich acceptirt hat.

Rechte des
Inhabers
aus einem
wegen
Nichtzah-
lung protes-
tirten Wech-
sel.

§. 653.

Bei verweigerter Zahlung eines acceptirten Wechsels hat der Inhaber die Wahl: ob er sofort auf seinen Vormann zurückgehn, oder zuvor den Acceptanten wechselfähig belangen wolle.

§. 654.

a) Gegen den
Acceptan-
ten.

Gegen den Acceptanten, muß er die Wechselklage innerhalb vier Wochen, von Zeit des aufgenommenen Protests, anstellen.

§. 655.

Läßt er diesen Zeitraum verstreichen, so ist sein Anspruch an den Acceptanten erloschen.

§. 656.

b) Gegen sei-
nen Vor-
mann.

Will sich der Inhaber entweder sofort, oder auch nach fruchtlos erfolgter Belangung des Acceptanten, an seinen Vormann halten, so muß er den Protest unfehlbar, innerhalb der §. 566. seqq. bestimmten Frist, an denselben remittiren.

§. 657.

Will der Inhaber, mit Uebergebung des Acceptanten, sich sofort an den Vormann halten, so muß der Wechsel mit dem Protest zugleich remittiret werden.

§. 658.

Alsdenn ist der Vormann zur Leistung der im §. 572. beschriebnen Zahlung, binnen 24 Stunden, von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protests, verbunden.

§. 659.

§. 659.

Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen, so darf er zwar mit dem Protest den Wechsel zugleich nicht zurück schicken.

§. 660.

Er verliert aber sein Wechselrecht gegen den Vormann, wenn er binnen Jahresfrist, von Zeit der Remittirung des Protests, sich bey diesem wegen der Zahlung nicht meldet.

§. 661.

Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöst, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht.

Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

§. 662.

Er kan sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheil des Acceptanten, seine Rechte gegen letztern nicht abtreten lassen. *)

§. 663.

Dagegen bleiben dem Aussteller seine Rechte gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung oder sonst, jedoch nur im gewöhnlichen Prozeß, vorbehalten.

§ 4

§. 664.

*) Aus dem bloßen Fakto der Acceptation folgt nicht, daß der Bezogene sich dem Aussteller wechselfähig habe verpflichtet wollen; zwischen ihnen subsistirt also kein eigentlicher Wechselcontract. Es sind gar zu viel Fälle denkbar, wo der Bezogene den Wechsel, auf guten Glauben, auf den Credit des Ausstellers, und in Hoffnung einer noch erst zu erhaltenden Deckung acceptirt haben, und wegen inzwischen veränderter Umstände, wegen nicht erfolgter, oder nicht annehmlich befundener Deckung, solchen dennoch mit Protest zurück gehn zu lassen, berechtigt seyn kan. Die Observanz der vornehmsten Handelsplätze, mit welchen die inländische Kaufleute in Verkehr stehn, z. E. Hamburg und Amsterdam stimmt mit dieser Entscheidung überein.

§. 664.

Vom Indossiren gezogenen Wechsel.

Der Inhaber eines auf Order gestellten Wechsels kan solchen auf einen andern indossiren, und ihm dadurch seine Rechte aus diesem Wechsel übertragen.

§. 665.

Durch den bloßen Besitz eines Wechsels, wird jemand, der im Wechsel nicht selbst benannt ist, zur Einziehung der darin angewiesenen Summe nicht berechtigt.

§. 666.

Ist jedoch der Wechsel nur auf den bloßen Brieffsinhaber, ohne Benennung eines Zahlungnehmers gestellt, so ist jeder Besitzer zu dessen Erhebung legitimirt. (§. 489.)

§. 667.

Das Indossament eines nicht auf Order gestellten Wechsels, hat blos die Wirkung einer auffergerichtlichen Cession.

§. 668.

Erforderniß eines Indossaments.

Ein jedes Indossament muß auf den Originalwechsel verzeichnet werden.

§. 669.

Der Regel nach, muß solches den Namen desjenigen, welchem der Wechsel überlassen wird, enthalten.

§. 670.

Doch ist die Benennung des Indossatarii zur Gültigkeit des Indossaments nicht nothwendig.

§. 671.

Dagegen muß das Indossament ein Empfangsbekennniß der Valuta, oder des Werths, eben so enthalten, wie bey den Wechseln selbst vorgeschrieben ist. (§. 458. sqv.)

§. 672.

§. 672.

Ist dergleichen Bekenntniß aus dem Indoffament nicht zu erfehen; fo wird derjenige, auf welchen daffelbe lautet, nur als Bevollmächtigter des Indoffanten betrachtet.

§. 673.

Ein gültiges Indoffament muß ferner den Tag, den Monat, und das Jahr der gefchehenen Ausftellung enthalten.

§. 674.

Ist das Datum nicht ausgedrückt, fo wird der, auf welchen das Indoffament lautet, bloß als Bevollmächtigter angefehen.

§. 675.

Es darf also, wegen dieses Mangels, die Acceptation und Zahlung nicht geweigert werden.

§. 676.

Die Bestimmung des Orts, wo das Indoffament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig.

§. 677.

Hingegen muß das Indoffament von dem Indoffanten eben so unterschrieben seyn, wie solches bey dem Wechsel selbst verordnet ist. (§. 470. 482.)

§. 678.

Die Indoffirung eines Wechfels kan vor und nach der Präsentation erfolgen.

Wenn die Indoffirung geschehen könne.

§. 679.

Sind von einem Wechsel mehrere Exemplarien ausgestellt, so muß, wenn eins derselben zur Präsentation versendet, das andre aber indoffirt wird, auf letzterem bemerkt werden, in wessen Händen sich das zur Acceptation versendete Exemplar befinde.

§ 5

§. 680.

§. 680.

Verhältnis
nisse zwis-
schen dem
Indossanten
und Indos-
satario.

Zwischen dem Indossanten und Indossatario, finden eben die Verhältnisse und Rechte statt, wie zwischen dem Trassanten und Remittenten. (§. 492. seqq.)

§. 681.

Verhältnisse
zwischen
dem Indos-
satario und
dem Bezog-
nen.

Der Indossatarius hat gegen den Bezognen eben die Rechte und Obliegenheiten, wie der im Wechsel benannte Brieffsinhaber.

§. 682.

Er hat also bey der Präsentation, Acceptation, Protestation, und sonst überall, eben das zu beobachten, was in vorstehendem, wegen des Präsentanten überhaupt, verordnet ist.

§. 683.

Vom wei-
tern Indos-
siren.

Wer durch ein gültiges Indossament Eigenthümer eines Wechsels geworden ist, kan solchen weiter indossiren.

§. 684.

Ein bloßer Bevollmächtigter ist zum weitem Indossiren nicht berechtigt.

§. 685.

Verhältnisse
zwischen dem
Indossata-
rio u. seinen
Vormän-
nern.

Ben verweigerter Annahme oder Zahlung, kan sich der Präsentant an seinen Indossanten wechselfmäßig halten.

§. 686.

Er muß aber dabey die obigen Vorschriften, wegen Aufnahme und Remission des Protests, an denjenigen, von dem er die Zahlung fordern will, genau beobachten.

§. 687.

Ist der Wechsel mehrmals indossirt, so hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurück gehn will.

§. 688.

§. 688.

Hat er gewählt, so kan er dennoch, innerhalb der §. 566 seqq. bestimmten Frist, von dieser Wahl wieder abgehn, und einen andern Indossanten, nach eignem Gutfinden, in Anspruch nehmen.

§. 689.

Ist aber diese Frist abgelaufen, so kan er sich an die einmahl übergangnen Vormänner nicht ferner halten. *)

§. 690.

Auf die Vormänner desjenigen Indossanten hingegen, an welchen er sich zuerst gehalten hat, kan er ferner zurückgehn, wenn dieser nicht binnen 24 Stunden Zahlung leistet.

§. 691.

Er muß aber alsdenn, gegen einen solchen Indossanten, auf eben die Art, wie gegen den Bezognen, Protest einlegen.

§. 692.

Hat der Wechselinnhaber von dem Bezognen, oder dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten Abschlagszahlung erhalten, so kan er dennoch den Ueberrest, von einem folgenden Vormann, oder dem Aussteller fordern.

§. 693.

Will der in Anspruch genomene Indossant sich weiter an einen seiner Vormänner halten, so muß er den von dem Wechselinnhaber erhaltenen Protest, binnen der §. 566. seqq. bestimmten Frist, nach dessen Empfang, demselben zuschicken.

§. 694.

*) Weil er gegen diese das Erforderniß, wegen zeitiger Remission des Protestis, nicht beobachtet hat.

§. 694.

Ein solcher Indossant hat eben die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle, wie der Wechselinhaber.

§. 695.

Hingegen kan er die von dem Inhaber einmal übergangnen Vormänner, als seine Hintermänner, nicht in Anspruch nehmen.

§. 696.

Der Indossant muß dem Inhaber alles leisten, wozu der Aussteller nach §. 572. verpflichtet ist.

§. 697.

Gegen diese Leistung tritt er, ohne Cession, in die Rechte des Inhabers gegen den Acceptanten. *)

§. 698.

Auch muß ihm der Inhaber den Originalwechsel zurück geben.

§. 699.

Ehe der Inhaber den Wechsel seinem Vormann aushändigt, ist er sein eigenes und seiner Hintermänner Giro auszustreichen berechtigt.

§. 700.

Indossanten, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, haben dennoch das Recht, sich an ihre Vormänner wechselmäßig zu halten. **)

§. 701.

*) Ein solcher Indossant gehört unstreitig in die ganze Reihe dererjenigen, denen sich der Trassant, durch die Ausstellung eines auf Ordre lautenden Wechsels, und der Trassat durch dessen Annahme, wechselmäßig haben verpflichten wollen.

**) Weil aus der Unfähigkeit, Wechselverpflichtungen zu übernehmen, noch nicht die Unfähigkeit, Wechselrechte zu erwerben, folgt.

§. 701.

Ihren Hintermännern aber ſind ſie nur zur Entſchädigung, im gewöhnlichen Prozeß, verhaftet.

§. 702.

Es können aber dieſe Hintermänner, mit ihrer Uebergehung, ſich an die gemeinſchaftlichen Vormänner wechſelmäßig halten. *)

§. 703.

Was §. 701. 702. verordnet, gilt auch von dem Falle, wenn ein Indoffant nur als Bevollmächtigter zu betrachten iſt.

§. 704.

So wie ein ſolcher Indoffant von ſeinen Hintermännern nicht wechſelmäßig belangt werden kan, ſo kan er ſich auch an ſeine Vormänner wechſelmäßig nicht regressiren. **)

§. 705.

Iſt ein Inſtrument zwar in gehöriger Wechſelform abgefaßt, der Ausſteller aber zu Wechſelgeſchäften nicht qualificirt, ſo entſteht zwiſchen ihm einer, und dem Empfänger und deſſen Indoffatarien anderer Seits, keine wechſelmäßige Verbindung.

§. 706.

*) Weil dieſe Befugniß einem jeden Wechſelinhaber zuſteht, und die Dazwiſchenkunſt einer zum Wechſelauſtellen nicht fähigen Perſon, in den Rechten und Pflichten der übrigen, denen dieſe Qualität nicht fehlt, keine Aenderung machen kan.

***) Weil zwiſchen einem ſolchen Indoffanten, und ſeinem nächſten ſowohl, als den übrigen Vormännern, gar keine wechſelmäßige Verbindung vorhanden iſt.

§. 706.

Hat aber ein Kaufmann einen solchen Wechsel indossirt, so wird derselbe seinen Hintetmännern wechselmäßig verhaftet. *)

§. 707.

Wer Wechsel ausstellt, ohneachtet er weiß, daß er dazu nicht qualificirt sey, der soll fiscalisch gestraft werden.

§. 708.

Donder Ac-
ceptation
per honor.

Ein gezogener Wechsel, dessen Annahme verweigert worden, kan, zu Ehren des Ausstellers, oder der Indossanten, acceptirt werden.

§. 709.

Will der Bezogne selbst den Wechsel solcher gestalt acceptiren, so muß der Präsentant sich solches gefallen lassen.

§. 710.

Einem andern aber ist der Präsentant dergleichen Acceptation, nur gegen baare Zahlung, zu gestatten verbunden. **)

§. 711.

*) Weil bey einem girirten und durch viele Hände gehenden Wechsel, derjenige, welcher solchen an sich löst, die Qualität des Ausstellers nicht immer wissen kan; folglich ihm, wenn anders die Lebhaftigkeit der Wechselcirculation nicht gehemmt werden soll, genug seyn muß, wenn er unter den Indossanten auch nur einen findet, von dem er weiß, daß derselbe zum Wechselausstellen fähig sey, und daß er sich also mit ihm in ein solches Verkehr gültig einlassen könne.

**) Weil niemand gezwungen werden kan, sich einen andern Schuldner substituiren zu lassen; auch der Wechselinhaber dadurch verhindert wird, auf seinen Vormann sofort zurück zu gehn, und sich, bey noch nicht eingetretener Verfallzeit, nach S. 579. zu decken.

§. 711.

Wer einen Wechfel per honor acceptiren will, muß zuvörderft den Protest aufnehmen, und ſich ſolchen von dem Inhaber, gegen Erſtattung der Koſten, einhändigen laſſen.

§. 712.

Die Acceptation per honor muß nothwendig ſchriftlich geſchehen.

§. 713.

Der Acceptant per honor tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogne durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

§. 714.

Dagegen tritt er auch in die Rechte des Inhabers gegen ſeine Vormänner.

§. 715.

Iſt bey der Acceptation ausdrücklich bemerkt, daß ſolche zu Ehren eines der Wechſelverpflichteten geſchehe, ſo kan der Acceptant nur auf den Benannten, und deſſen Vormänner zurück gehn.

§. 716.

Iſt hingegen die Acceptation per honor unbestimmt geſchehen, ſo hat der Acceptant gegen alle Wechſelverpflichtete gleiche Rechte, wie der Inhaber.

§. 717.

Eben das, was dieſem wegen Remiſſion des Proteſts vorgeschrieben iſt, muß auch der Acceptant per honor beobachten.

§. 718.

Iſt etwas davon verabſäumt, ſo erhält der Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezognen, wenn er Zahlung geleistet hätte, zugekommen ſeyn würden.

§. 719.

§. 719.

Hat der Bezogne selbst per honor acceptirt, so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.

§. 720.

Er wird dadurch von der Verbindlichkeit befreuet, sich die im Avisbriefe von dem Aussteller angewiesene Deckung gefallen zu lassen.

§. 721.

Hat derjenige, an welchen der Wechselinnhaber, von dem Aussteller, bey Ermangelung des Bezognen adressirt worden, (§. 559.) den Wechsel acceptirt, so hat derselbe mit einem Acceptanten per honor gleiche Rechte.

§. 722.

Von falschen
Wechseln.

Erfährt ein Kaufmann, daß auf seinen Namen falsche Wechsel in die Circulation gekommen sind, so muß er seinen Correspondenten, insbesondere aber dem darin benannten Trassaten, wenn ihm solcher bekannt ist, davon unverzüglich Nachricht geben.

§. 723.

Wird hiernächst ein dergleichen Wechsel präsentirt, so muß ihn der Bezogne nicht annehmen.

§. 724.

Ist der Präsentant eine verdächtige oder unbekannte Person; oder hat der angebliche Aussteller auf den Betrag des Wechsels Caution geleistet, so muß der Wechsel, bis zur weitem Untersuchung, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 725.

Hat der Bezogne einen Wechsel einmal acceptirt, so kan er, unter dem Vorwand, daß solcher falsch sey, die Zahlung nicht weigern.

§. 726.

§. 726.

Es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, so bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis, von der vorgelieblichen Falschheit des Wechsels, vorzeigen kan.

§. 727.

Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden.

§. 728.

Der Acceptant, welcher einen solchen Wechsel, vor der Verfallzeit, oder nach erhaltenem Avis, anders wohin, als in das gerichtliche Depositorium gezahlt hat, kan sich nur an den Empfänger, oder an den Urheber des gespielten Betrugs halten.

§. 729.

Auch bey einem falschen Wechsel, bleiben die Indossanten ihren Hintermännern wechselmäßig verhaftet. *)

§. 730.

Ist ein gültiger Wechsel, durch ein falsches Indossament, an einen Inhaber gekommen, der von der Verfälschung keine Wissenschaft hat, so ist demselben die Unrichtigkeit des Indossaments nicht schädlich.

Von falschem Indossaments.

§. 731.

Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogne hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war, so muß er den Schaden tragen.

Von verfälschten Wechselfn.

§. 732.

*) Weil die Verbindlichkeit der Indossanten und Indossatarien unter sich, eigentlich nur aus dem Indossament entsteht, und von dem Verhältniß zwischen dem Aussteller und Bezognen unabhängig ist.

§. 732.

Ist die nur mit Ziffern ausgedruckte Zahl der Wechselfumme unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller, einem dritten dadurch hintergangenen Inhaber, zum Schadensersatz verhaftet.

§. 733.

Ist auch die mit Buchstaben ausgedruckte Summe verfälscht, so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurück kommt, der nur die wahre Summe gegeben hat.

§. 734.

Von ver-
lohrnen
Wechselfn.

Geht ein gezogener Wechsel vor dessen Präsentation verlohren, so muß der Inhaber solches dem Aussteller, und dem Bezognen, unverzüglich melden.

§. 735.

Kommt diese Nachricht dem Bezognen noch vor dem Verfalltage zu, und der Wechsel wird demselben präsentirt, so muß nach der Vorschrift §. 723. seqq. verfahren werden.

§. 736.

Kommt, bis zum Verfalltage, der Wechsel nicht zum Vorschein, so kan sich der wahre Eigenthümer, an seinen Vormann, und an den Aussteller halten.

§. 737.

Es findet aber alsdann weder Wechselprozeß noch Wechselexecution statt. *)

§. 738.

Hat der Bezogne von dem Verlust des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher solchen
zur

*) Weil ein Wechsel, der nicht zu rechter Zeit präsentirt worden, seine Wechselkraft verlohren hat.

zur Verfallzeit bezahlt; ſo muß der Eigenthümer, der den Wechſel angeblich verlohren hat, den Schaden tragen; und kan ſich nur an den, welcher die Tratte gehoben hat, regressiren.

§. 739.

Hat aber der Bezogne vor dem Verfalltage Zahlung geleistet, ſo darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

§. 740.

Der Eigenthümer hingegen kan ſich alsdenn an ſeine Vormänner, und an den Aussteller, jedoch nicht wechſelmäßig halten.

§. 741.

Kommt die Nachricht von dem Verluſt des Wechſels dem Bezognen erſt nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu, ſo muß er letztere in das gerichtliche Depositorium leiſten.

§. 742.

Eben dieſe Vorſchriften finden Anwendung, wenn der Wechſel vor dem Verluſt zwar ſchon präſentirt, aber noch nicht acceptirt worden.

§. 743.

Iſt ein ſchon acceptirter Wechſel verlohren gegangen, und der Bezogne iſt der Acceptation geſtändig, oder kann deren ſofort überführt werden, ſo muß er wechſelmäßig Zahlung leiſten.

§. 744.

Die Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geſchehen.

§. 745.

Sind die vier Wochen, innerhalb deren, nach §. 654. das Recht des Wechſelinhabers an den Acceptanten verloſcht, verlaufen, ohne daß ſich ein anderer Inhaber gemeldet hat, ſo iſt der

Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt.

§. 746.

Er muß aber nicht allein über erhaltne Zahlung quittiren, sondern auch den Wechsel für erloschen erklären.

§. 747.

Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen, so muß der vierwöchentliche Zeitraum abgewartet werden.

§. 748.

Nach dessen Verlauf, wenn sich kein Wechselinhaber gemeldet hat, kan sich der Präsentant an den Aussteller halten.

§. 749.

Er kan aber auch, gegen den Bezognen, die geschene Acceptation im ordentlichen Wege Rechtens nachweisen.

§. 750.

Es findet also in diesem Falle weder Wechselprozeß, noch Wechselerektion statt.

§. 751.

Von den im Wechselprozeß zulässigen Einwendungen.

Das bey Wechselklagen zu beobachtende Verfahren, ist im Ersten Buche Part. II. Tit. III. vorgeschrieben.

§. 752.

Der Wechselbeklagte kan, außer dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtiger Ordnung hergenommen sind, sich bedienen.

§. 753.

Dergleichen Einwendungen müssen jedoch durch Urkunden, Endeszuschreibung, oder Aus sagen solcher Zeugen dargethan werden, die an dem Orte

Orte gegenwärtig sind, wo der Wechselprozeß angestellt worden.

§. 754.

Abrechnungen und Gegenforderungen aus andern Geschäften, können gezogenen Wechselfn nicht entgegen gesetzt werden.

§. 755.

Sind jedoch dergleichen Gegenforderungen so beschaffen, daß sie einen Arrestschlag begründen können, so ist der Wechselbeklagte nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden.

§. 756.

Ist der Wechsel auf Ordre gestellt, so kan der aus seiner Acceptation belangte Trassant, nur wegen solcher Gegenforderungen zur Deposition schreiten, die ihm gegen den Kläger zukommen.

§. 757.

Ist aber der Wechsel nicht auf Ordre gestellt, so begründen auch solche Gegenforderungen die Deposition, welche dem Acceptanten gegen denjenigen zukommen, auf dessen Präsentation er acceptirt hat.

§. 758.

Auch wegen erhaltner Gegenorder des Ausstellers, kan der Acceptant, in den §. 500. 628. 724. 726. 741. 744. bestimmten Fällen, in das Depositorium zahlen.

§. 759.

In allen Fällen, wo gerichtliche Deposition statt findet, kan dem Kläger die Auszahlung, gegen hinlängliche Caution, nicht geweigert werden.

§. 760.

Auch eigene Wechselfn müssen die §. 439. bis §. 480. erfordernten Eigenschaften haben.

III. Von eignen Wechselfn.
Erfordernisse des eignen Wechselfs.

M 3

§. 761.

§. 761.

Ein Instrument wird also bloß dadurch, daß darinnen die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, kein gültiger Wechsel.

§. 762.

Bei eignen Wechselfen kan der Ablauf einer bestimmten Auffündigungsfrist, als Zahlungstag festgesetzt werden.

§. 763.

Der Name desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, muß in jedem eignen Wechsel, bei Verlust der Wechselkraft, angegeben seyn.

§. 764.

Auch ein eigener Wechsel kan auf Order, jedoch nicht auf den bloßen Briefinhaber, ohne Benennung des ersten Gläubigers, gestellt werden.

§. 765.

Eigne Wechsel kan der Aussteller, wenn er des Schreibens nicht kundig ist, auch durch Kreuze oder andre Handzeichen beglaubigen.

§. 766.

Als denn aber muß eine Gerichtsperson, oder ein Justizcommissarius, oder Notarius, unter dem Wechsel attestiren, daß der Aussteller die Zeichen in seiner Gegenwart beigesetzt habe.

§. 767.

Ist ein eigener Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehreren unterschrieben; so wird der zuerst unterzeichnete als Hauptschuldner, die übrigen aber nur als Bürgen betrachtet.

§. 768.

Lautet auch der Inhalt des von mehreren unterschriebenen Wechsels in der mehreren Zahl, so sind alle Unterschriebene, die sich wechselmäßig verpflichten können, als Selbstschuldner anzusehn.

§. 769.

§. 769.

Wer also bey einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beyfügen.

§. 770.

Eigne Wechsel, denen die Wechselkraft ermangelt, gelten als Schuldscheine, in sofern sie diejenige Eigenschaften haben, welche die Gesetze von einem gültigen Schuldschein erfordern.

§. 771.

Der unterlassne Gebrauch des vorgeschriebnen Stempelpapiers, benimmt der Kraft des Wechsels nichts, sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmäßigen Strafe.

§. 772.

Vor der Verfallzeit, kan auch aus eignen Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn der Aussteller andrer Schulden wegen in persönlichen Arrest genommen worden, Sicherheit gefordert werden.

Rechte des Wechsels gläubigers vor der Verfallzeit.

§. 773.

Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Konkurs eröffnet, so kan der Inhaber seine Forderung dabey liquidiren.

§. 774.

Will der Inhaber die ihm von dem Aussteller, vor der Verfallzeit, angebotene Zahlung annehmen, so kan er die im Wechsel verschriebne Zinsen bis zum Verfalltage fordern.

§. 775.

Ben eignen Wechseln wird die Zahlungszeit, wie ben Bezogenen, doch ohne Hinzufügung der Respit, oder Discretionstage, berechnet.

Von der Verfallzeit.

Von Zinsen.

§. 776.

Zinsen, die im Wechsel nicht verschrieben sind, können, auch von Kaufleuten, bis zum Verfalltage nicht gefordert werden. *)

§. 777.

Sie laufen aber vom Verfalltage an, wenn der Aussteller an selbigem die Zahlung nicht wirklich leistet. **)

§. 778.

Von diesem Zinsenlauf kan sich der Schuldner nur durch gerichtliche Niederlegung der verschriebnen Summe befreien.

§. 779.

Was wegen Zurückgabe und Quittung gezogenen Wechsel §. 625. 626. verordnet ist, gilt auch von eignen Wechseln.

§. 780.

Von verlohrenen Wechseln.

Ist der Wechsel verlohren gegangen, so muß der Empfänger eine besondere Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären.

§. 781.

War der verlohrene Wechsel auf Order gestellt, so kan der Schuldner gerichtliches Aufgebots und Mortifizierung verlangen.

§. 782.

Bis zum Erl. folg dieser letztern, darf er nur gegen hinlängliche Caution, wegen seiner Schadenshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung leisten.

§. 783.

*) Weil die Zinsen alsdann schon in die verschriebne Summe mit eingerechnet zu seyn pflegen.

**) Der hierinn, mäßlicher Weise, steckende Anacismus wird, bey Kaufleuten, durch die fast allgemeine Observanz, und selbst durch die natürliche Billigkeit gerechtfertigt.

§. 783.

Sind mehrere Personen aus einem Wechsel Von meh-
rern Wechs-
selverpflich-
teten. Selbstschuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

§. 784.

Dieser muß solche vollständig leisten, und kan sich mit dem Einwande: daß das Geld ganz oder zum Theil zum Besten seiner Mitschuldner verwendet worden, gegen den Inhaber nicht schützen.

§. 785.

An seine Mitschuldner kan er sich zwar, jedoch nicht wechselfmäßig, halten.

§. 786.

Ben eigenen Wechselfn findet in Ansehung des Faktors oder Disponenten eben das statt, was ben den Bezogenen §. 636. seqq. verordnet worden.

§. 787.

Hat jemand einen Wechsel als Bürge mit ausgestellt, so kan er daraus wechselfmäßig belangt werden, so bald der Hauptschuldner zur Zahlung unvermögend, oder Konkurs über ihn eröffnet ist.

§. 788.

Der Wechselfinhaber ist alsdenn nicht schuldig, den Ausgang des Konkurses abzuwarten, sondern er kan sich so fort an den Bürgen halten.

§. 789.

Hat sich jedoch dieser nur als Schadloßbürge verpflichtet, so muß der Inhaber den Ausgang des Konkurses abwarten, und kan den Bürgen nur wegen des Ausfalls belangen.

§. 790.

In einem solchen Fall ist der Bürge nicht wechselfähig verhaftet.

§. 791.

Der Bürge, welcher in Ermangelung des Hauptschuldners, einen Wechsel einlöst, tritt, ohne Cession, in alle Wechselrechte des vorigen Inhabers.

§. 792.

Von dem Fall, wenn der Wechselfaussteller verstorben ist, gilt bei eignen Wechseln alles das, was bei gezogenen §. 639. sqq. verordnet worden.

§. 793.

Don Pro:
longatio:
nen.

Mit Zustimmung des Wechselinhabers und Ausstellers, kan ein eigener Wechsel verlängert werden.

§. 794.

Diese Verlängerung kan vor, bei, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen.

§. 795.

Der Regel nach, muß die Verlängerung auf den Originalwechsel vermerkt werden.

§. 796.

Doch kan solches auch auf eine Abschrift des Wechsels geschehen, welcher der Inhaber dem Aussteller zu solchem Behuf zuschickt.

§. 797.

Die Verlängerung muß von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben werden.

§. 798.

Von der Unterzeichnung mit Kreuzen gilt eben das, was von der Wechselfausstellung selbst (§. 765. 766.) verordnet ist.

§. 799.

§. 799.

Zum Vermerk der Verlängerung werden keine Feyerlichkeiten erfordert.

§. 800.

Es iſt genug, wenn daraus erhellet, daß die Zahlungszeit verſchoben ſeyn ſolle.

§. 801.

Iſt die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, ſo iſt ſolche auf ſo lange zu verſtehen, als der Wechſel zuerſt ausgestellt worden.

§. 802.

Sind ſchon vorher Prolongationen erfolgt, ſo iſt die neue unbestimmte Prolongation, auf den Zeitraum der nächſtvorhergehenden zu deuten.

§. 803.

Iſt zwar die Prolongationszeit beſtimmt, aber nicht ausgedrückt, von welchem Zeitpunkte ſie anfangen ſolle, ſo muß dieſelbe vom Verfalltage des Wechſels angerechnet werden.

§. 804.

Dies findet ohne Ausnahme ſtatt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geſchehen ſeyn.

§. 805.

Eben ſo wird die Friſt berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum iſt.

§. 806.

Bei wiederholten Verlängerungen, wird auf die Verfallzeit geſehn, welche nach der zunächſt vorhergehenden Prolongation eingetreten ſeyn würde.

§. 807.

Die Prolongation eines von mehreren Perſonen, als Selbſtſchuldnern, ausgestellten Wechſels kommt,

kommt, wenn sie auch nur von einem unterzeichnet ist, allen zu statten, und erhält gegen alle die Wechselkraft.

§. 808.

Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf einen Wechselschuldner einschränken, so muß solches in dem Vermerk ausdrücklich gesagt seyn.

§. 809.

Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist, ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen letztern seiner Verpflichtung.

§. 810.

Von Verjährung der Wechselkraft.

Bei eignen Wechsln geht die Wechselkraft, nach Ablauf eines vom Zahlungstage an gerechneten Jahres, durch Verjährung verlohren.

§. 811.

Hiebei kommt nur diejenige Zahlungszeit in Anschlag, welche in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Prolongation festgesetzt worden.

§. 812.

Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch außergerichtliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

§. 813.

Auch ein dem Schuldner bewilligter Indult, hemmt die Verjährung der Wechselkraft nicht. *)

§. 814.

*) Weil nach der Vorschrift Lib. I. Part. II. Tit. XXIII. §. 56. ein Wechselgläubiger zu Verstattung eines Indults nicht gezwungen werden kan; und wenn auch dergleichen freiwillig zugestanden worden, dadurch dennoch die Befugniß des Inhabers, auf ein Wechselerkenntniß zu dringen, mithin sich gegen die Verjährung zu decken, (§. 826.) nicht ausgeschlossen wird.

§. 814.

Nur durch gerichtliche Einflagung, oder durch Aufnehmung eines Protests, kan diese Verjährung unterbrochen werden.

§. 815.

Ist die Wechselkraft eines eignen Wechsels erloschen, so wird die Schuld selbst, wie bey gemeinen Verschreibungen, verjährt.

§. 816.

Wenn bey eignen Wechseln ein Protest aufgenommen werden soll, so muß dabey eben das beobachtet werden, was §. 561. seqq. bey Bezognen verordnet ist.

Von Protesten.

§. 817.

Doch tritt die Anfrage an den Aussteller, und dessen Erklärung, an die Stelle der Anfrage und Erklärung des Bezognen.

§. 818.

Auch kan dergleichen Protest vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokoll verwendeten Gerichtsperson, aufgenommen werden.

§. 819.

An Sonn- Fest- und Bußtagen, ingleichen, gegen Juden, an einem Sannabend oder jüdischen Feiertag, ist die Aufnehmung solcher Proteste nicht zulässig.

§. 820.

Hat der Aussteller sich zur Verfallzeit von seinem Wohnort entfernt, und wegen der Zahlung nichts verfügt, so kan dennoch mit Aufnehmung des Protests verfahren werden.

§. 821.

In diesem ist alsdenn zu bemerken: daß in dem Contor, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuld-

Schuldners Erkundigung eingezoogen, und niemand angetroffen worden, welcher Zahlung leisten wollen.

§. 822.

Ein gleiches findet bey Meßwechselfn statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Verfallzeit wieder abgereist ist.

§. 823.

Hat der Wechselfaussteller, vor der Verfallzeit, seinen Wohnort verändert, ohne dem Inhaber davon Nachricht zu geben, so kan dieser den Protest an dem im Wechsel bestimmten Zahlungsorte aufnehmen lassen.

§. 824.

Ist im Wechsel kein Zahlungsort bestimmt, so kann die Aufnahme des Protests an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat.

§. 825.

Ein solcher Protest erhält die Wechselkraft so lange, bis das Instrument, auch als Schuldschein, verjährt ist.

§. 826.

Auch durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft, auf den ganzen Zeitraum der gewöhnlichen Verjährung erhalten.

§. 827.

Dies findet statt, so bald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden, wenn auch demnächst der Prozeß nicht fortgesetzt wäre.

§. 828.

Doch muß die geschehene Insinuation der Wechselladung, auf die im Ersten Buch Part. I. Tit. V. §. 16. seqv. vorgeschriebne Art nachgewiesen seyn.

§. 829.

§. 829.

Auch eigene Wechsel können nach den Vorschriften, welche in Ansehung der Gezoqnen §. 664 seqq. gegeben worden, indosirt werden. Vom Indosiren.

§. 830.

Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament, hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung.

§. 831.

Eben dies findet statt, wenn das indosirte Instrument, wegen darinn bemerkter Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kan.

§. 832.

Liegt aber der Mangel bloß in der Person des Wechselfausstellers, und der Indossant ist ein Kaufmann, so findet die Vorschrift §. 706. Anwendung.

§. 833.

Wer durch Indossament Inhaber eines eignen Wechselfs geworden ist, hat gegen den Aussteller und seine Vormänner eben die Rechte, wie der Inhaber eines gezoqnen Wechselfs gegen den Acceptanten, und seine Vormänner. (§. 681. seqv.)

§. 834.

Die Befugniß gegen die Vormänner geht verloren, wenn der Inhaber dem Aussteller Prolongation oder Nachsicht bewilligt.

§. 835.

Auch bey falschen oder verfälschten eignen Wechselfn, gilt zwischen den Indossanten und Indossatarien alles das, was bey Gezoqnen verordnet ist. (§. 722 seqq.) Von falschen Wechselfn.

§. 836.

§. 836.

Wechselpro-
zeß.

Auch aus eigenen Wechselfn, findet der im Er-
sten Buch Part. II. Tit. III. vorgeschriebne Wech-
selprozeß statt.

§. 837.

Von den
darinn zu-
läßigen Ein-
wendungen.

Wegen der dabey zuläßigen Einwendungen
gelten die §. 751. sqqv. gegebne Vorschriften.

§. 838.

Auch der Einwand der nicht erhaltenen Ba-
luta kan nur in so fern statt finden, als solcher
von dem Aussteller, nach Vorschrift §. 753. so
fort dargethan wird.

§. 839.

Es macht dabey keinen Unterschied, ob ein
Christ oder ein Jude der Inhaber eines solchen
Kaufmannswechsels sey.

§. 840.

Gegen den dritten Inhaber eines auf Order
gestellten Wechsels, findet der Einwand der nicht
erhaltenen Baluta gar nicht statt.

§. 841.

Auch fällt solcher bey einem nicht auf Order
gestellten Wechsel hinweg, wenn der Aussteller
das Indossament, ohne Vorbehalt, schriftlich ge-
nehmigt hat.

§. 842.

Desgleichen, wenn der Wechsel von dem
Aussteller prolongirt worden ist.

§. 843.

Will der Aussteller eines nicht auf Order
lautenden Wechsels, sich durch Einwendungen, die
einer weitläufigen Erörterung bedürfen, gegen
die Zahlung schützen, so muß er solche bey den
Gerichten dergestalt zeitig anbringen, daß er vor
Eins

Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urtheil erhalten kan.

§. 844.

Hat er zur Verfallzeit, wegen dieser Einwendungen, ein obsiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urtheil erhalten; so berechtigt ihn solches, die schuldige Wechselfumme gerichtlich zu deponiren.

§. 845.

Sowohl trockne, als gezogne Wechsel gehdren, bey ausgebrochnem Conkurs, in die 6te Classe. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 101.)

Priorität der Wechsel im Conkurs.

§. 846.

Den Fremden sollen, in Wechselfachen, eben die Rechte zu statten kommen, die in gegenwärtiger Ordnung für die königlichen Unterthanen festgesetzt sind.

Retorsion in Wechselfachen.

§. 847.

Hier von sind allein die Fälle ausgenommen, wo nach rechtlichen Grundsätzen eine Retorsion statt findet. (Einleitung §. 32. 33.)

§. 848.

Doch sollen die Gerichte, wenn der Fall zur Ausübung des Retorsionsrechts nicht ganz klar ist, zuörderst bey Hofe darüber anfragen.

Siebenter Abschnitt.

Von Assignationen.

§. 849.

Kaufmännische Assignationen sind von den Wechseln dadurch unterschieden, daß jenen die zu diesen erforderlichen Formalitäten, und das davon abhängende Wechselrecht ermangeln.

Form der selben.

§. 850.

Dergleichen Assignationen können, gleich den Wechseln, sowohl auf den Aussteller, als auf einen Dritten gerichtet werden.

§. 851.

Wo solchen Assignationen, durch besondere Gesetze, das Wechselrecht bengelegt worden, hat es ferner dabey sein Bewenden.

§. 852.

Zur Gültigkeit kaufmännischer Assignationen ist genug, wenn nur daraus erhellet, wer Zahlung leisten und empfangen solle; imgleichen auf wie hoch, und von wem die Assignation ausgestellt worden.

§. 853.

Wegen der Münzsorten findet alles das Anwendung, was bey Wechseln verordnet ist.

§. 854.

I. Assignationen auf sich selbst.

Assignationen auf sich selbst, sind, der Regel nach, wie bloße Schuldinstrumente anzusehn.

§. 855.

Doch soll daraus gegen den Aussteller, wenn er ein Kaufmann ist, der exekutive Prozeß statt finden.

§. 856.

Im Konkurs haben dergleichen Assignationen, an Orten, wo ihnen die Wechselkraft nicht bengelegt ist, keine vorzügliche Rechte.

§. 857.

II. Assignationen auf andre.

Durch Assignationen auf andre, kan ein Kaufmann seinen Gläubiger, zur Erhebung einer gewissen Summe, bey einem Dritten, der dem Aussteller schuldig ist, anweisen.

§. 858.

§. 858.

Es kan aber niemand, statt baarer Zahlung, oder statt eines zu fordern habenden Wechsels, eine bloße Assignation anzunehmen gezwungen werden.

§. 859.

Bei gemeinen kaufmännischen Assignationen, sind die Rechte und Pflichten, zwischen dem Aussteller und Empfänger, nach den Vorschriften der Gesetze, von Assignationen überhaupt, zu beurtheilen. *)

r) Gemeine kaufmännische Assignationen.

§. 860.

Auch unter Kaufleuten ist Anweisung keine Zahlung.

§. 861.

Doch muß der Empfänger einer kaufmännischen Assignation vorzüglichem Fleiß anwenden, daß ihm in deren Einziehung keine Saumseeligkeit zur Last falle.

Obliegenheiten des Assignatarii.

§. 862.

Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt, so muß der Inhaber sich spätestens binnen 8 Tagen bei dem Assignaten melden, und Bezahlung fordern.

§. 863.

Ist ein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.

§. 864.

Erhält er darauf von dem Assignaten nicht sofort die völlige Zahlung, so kan und muß er die Assignation, spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Assignanten, wenn solcher an demselben Ort befindlich ist, zurück geben.

N 2

§. 865.

*) Von diesen wird im dritten Theil gehandelt werden.

§. 865.

Befindet der Assignant sich an einem andern Ort, so muß der Inhaber sofort Protest aufnehmen lassen, und solchen dem Assignanten mit nächster Post remittiren.

§. 866.

Bei Aufnahme und Remission eines solchen Protests, muß alles beobachtet werden, was im vorigen Abschnitt von Wechselprotesten vorgeschrieben ist.

§. 867.

Auch wegen der Fälle, wenn die obigen Fristen auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag treffen, finden die wegen der Wechsel gegebene Vorschriften Anwendung.

§. 868.

Hat der Inhaber der Assignation die gesetzlichen Fristen verabsäumt, oder sonst dem Assignaten irgend einige Nachsicht gestattet, so übernimmt er, wegen der assignirten Post, alle Gefahr.

§. 869.

Obliegenheiten des Assignanten.

Kommt aber die Assignation innerhalb der bestimmten Fristen zurück, so muß der Assignant solche unweigerlich wieder annehmen, und das Assignationsgeschäft als nicht geschehen betrachtet.

§. 870.

Hat also der Assignant die Assignation, zum Behuf der Tilgung einer Schuld, womit er dem Empfänger verhaftet war, erteilt, so tritt letzterer, durch die Rückgabe, wieder in alle die Rechte, die er vor der Ausstellung hatte.

§. 871.

§. 871.

Hat der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft, so kan er, gegen Rückgabe derselben, die Wiederbezahlung der verschriebenen Summe fordern.

§. 872.

Enthält die Assignation selbst ein Empfangsbekennniß der Valuta, oder des Werths, so findet gegen den Aussteller der exekutive Prozeß statt.

§. 873.

Ist dergleichen Empfangsbekennniß im Instrument selbst nicht enthalten, so muß der Empfänger seine Schadloshaltung, von dem Aussteller, mittelst ordentlichen Prozeßes suchen.

§. 874.

Derjenige, auf welchen assignirt worden, ist dem Inhaber nur alsdenn verhaftet, wenn er die Assignation schriftlich acceptirt hat.

Obliegenheiten der Assignaten.

§. 875.

Vor der Acceptation kan der Assignat an den Aussteller sicher zahlen, wenn er gleich sonst von der Assignation Wissenschaft gehabt hat.

§. 876.

Auch kan der Aussteller dem Assignaten die Zahlung an den Inhaber, vor der Acceptation, untersagen.

§. 877.

Hat der Assignat die Anweisung acceptirt, so muß er dem Inhaber Zahlung leisten; und kan sich mit einer schon erfolgten Befriedigung des Ausstellers nicht schützen.

§. 878.

Auch andre Einwendungen, die dem Acceptanten gegen den Aussteller zustehn, kan er dem

Inhaber, nach der Acceptation, nicht mehr entgegen setzen.

§. 879.

Ist jedoch über das Vermögen des Ausstellers Conkurs entstanden, so ist der Assignat dem Inhaber, auch auf eine schon acceptirte Assignation Zahlung zu leisten, weder schuldig noch berechtigt. (Lib. I. Part. II. Tit. XXVI. §. 29.)

§. 880.

Ist die Zahlung schon erfolgt, ehe die Conkursoröffnung in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, so wird der Assignat dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aussteller, und dessen Masse, allerdings befreit.

§. 881.

Aus einer acceptirten Assignation kann, gegen einen Kaufmann, zwar nicht wechselfähig, aber doch exekutivisch geklagt werden.

§. 882.

Vom Indossiren.

Der Inhaber einer kaufmännischen Assignation ist solche zu indossiren berechtigt.

§. 883.

Alsdenn steht der Indossant, mit dem Indossatario, in eben dem Verhältniß, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber.

§. 884.

2) Assignationen mit Wirkung einer Cession.

Nimmt ein Kaufmann von einem andern eine Assignation an, und quitirt ohne Vorbehalt, so wird das Geschäft als eine Cession angesehen.

§. 885.

Der Assignant darf alsdann nur die Richtigkeit der angewiesenen Forderung vertreten; für deren Sicherheit aber haftet er nicht.

§. 886.

§. 886.

Ein gleiches findet statt, wenn das Assignationsgeschäft, mit Einwilligung sämtlicher Interessenten, durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern, (per Scontro) sofort berichtigt worden.

§. 887.

Bloße Creditbriefe sind keine kaufmännische Assignationen. III. Creditbriefe.

§. 888.

Der Empfänger eines solchen Creditbriefs wird dem Ausgeber nur in sofern verhaftet, als er wirklich Gelder darauf erhoben hat.

§. 889.

Hat der Aussteller seinen Correspondenten angewiesen, dem Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen, so wird er jenem als Hauptschuldner verhaftet.

§. 890.

Ist dergleichen Anweisung in dem Creditbriefe nicht enthalten, so haftet der Aussteller desselben bloß als Bürge. (§. 425.)

§. 891.

Wegen der an einigen Orten üblichen sogenannten Mamrés und Starchos, auch anderer jüdischen Geldscheine, bleibt es bey den Vorschriften der Provinzialgesetze.

Achter Abschnitt.

Von Mäclern.

§. 892.

Wer sich zur Vermittelung und Unterhandlung kaufmännischer Geschäfte will gebrauchen lassen, muß zum Mäcler gehörig bestellt, und obrigkeitlich verordnet seyn. Was Mäcler sind.

N 4

§. 893.

§. 893.

Bestellung
der Mäc-
ler.

Ob die Bestellung von der Kaufmannschaft selbst, oder, auf deren Vorschlag, durch ihre Aeltesten, von der Obrigkeit geschehe, bestimmt jeden Orts Verfassung.

§. 894.

Es soll aber in keinem Fall, der Kaufmannschaft eine Person, zu welcher sie kein Vertrauen hat, zum Mäciler aufgedrungen werden.

§. 895.

Erforder-
nisse.

Nur Leute von unbescholtenem Ruf und gewissen Jahren, die der Kaufmannschaft, und besonders der Handlungsgeschäfte des Orts, sattem kundig sind, können als Mäciler bestellt werden.

§. 896.

Ob der Mäciler Caution, und wie hoch, leisten müsse, bleibt dem Gutfinden der Kaufmannschaft des Orts überlassen.

§. 897.

Sind an einem Orte zum Waaren- und Wechselhandel eigne Mäciler bestellt, so muß jeder auf die ihm angewiesene Art von Geschäften sich einschränken.

§. 898.

Ausschließ-
ung der
Mäciler
von allem
eigenen Ver-
kehr.

Kein Mäciler darf, mittel- oder unmittelbar, für eigene Rechnung, Waarenhandlung oder Wechselgeschäfte treiben.

§. 899.

In Handlungsgesellschaften zu treten, sich Schiffsparten, oder Antheile an dem Gewinn oder Gewerbe anderer zu bedingen, ist keinem Mäciler erlaubt.

§. 900.

§. 900.

Commiſſionen, Expeditionen, und Faktoreyen für auswärtige Kaufleute, darf kein Mäcler übernehmen.

§. 901.

Auch auf Verſicherungen, Bodmeren, und Bürgſchaften für Kaufleute, ſoll er ſich nicht einlaſſen.

§. 902.

Wenn ein Mäcler, bey öffentlichen Verſteigerungen, oder ſonſt, Waaren erſteht, muß er ſeinen Committenten nachhaft machen.

§. 903.

Deſgleichen muß ſich ein Mäcler des Treibens der Gaſtwirthſchaft, Wein, Coffee, und Bierſchanks gänzlich enthalten.

§. 904.

Welcher Mäcler wider vorſtehende Verordnungen §. 898. 903. handelt, der ſoll ſeines Amtes entſetzt, und nach bewandten Umſtänden, mit Geld, oder Leibesſtrafe belegt werden.

§. 905.

Ein Mäcler kan ſeine Geſchäfte keinem andern auftragen.

Befugniß zum Subſtituiren.

§. 906.

Ben langwierigen Krankheiten, oder Reiſen, kan er ſich zwar einen Subſtituten wählen.

§. 907.

Er muß aber dazu ein der Kaufmannſchaft annehmliches Subjekt ausſuchen, und ſolches der Obrigkeit zur Verendung darſtellen.

§. 908.

Unerfordert, darf ſich kein Mäcler in Wechſel, oder Handlungsgeschäfte miſchen, noch ſeine Dienſte jemand aufdringen.

Pflichten u. Berrichtungen der Mäcler.

§. 909.

Den Kaufleuten steht frey, ihre Geschäfte unmittelbar, und ohne Mäcker, mit einander zu verhandeln und abzuschließen.

§. 910.

Geschäfte und Verträge, die durch unberufne und unverendete Mäcker geschlossen worden, sind nichtig und unverbindlich.

§. 911.

Unbefugte Mäcker sollen verhältnißmäßig an Geld gestraft, und zu solchem Amte, auf immer, für unfähig erklärt werden.

§. 912.

Der Mäcker muß demjenigen, der seinen Dienst zuerst verlangt, allein dienen.

§. 913.

Er muß, bis zum Abschluß des übernommenen Geschäftes, alle Anträge von sich ablehnen, woraus seiner Parthen ein Nachtheil entstehen könnte.

§. 914.

Den Nutzen seiner Parthen muß er aus allen Kräften zu befördern suchen.

§. 915.

Er darf sich aber, zu Ausführung seiner Absicht, keiner unerlaubten Mittel bedienen.

§. 916.

Wegen besorglichen Nachtheils, muß der Mäcker, auf erhaltne glaubwürdige Nachricht, die an ihn sich wendenden Interessenten unverzüglich warnen.

§. 917.

Doch muß er auch, bey Verlust seines Amtes, sich sorgfältig hüten, auf leere Gerüchte, oder

oder aus gefährlichen Absichten, den Credit der Kaufleute zu schwächen, und ihnen das Vertrauen ihrer Correspondenten zu entziehen.

§. 918.

Beim Wechselhandel muß der Mäcler die Briefe bloß antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen; ohne sie anzupreisen, oder zu verachten.

§. 919.

Die ihm vertrauten Geheimnisse muß der Mäcler treulich bewahren.

§. 920.

Schleichhandel, und Beeinträchtigung von des herrlicher und öffentlicher Gefälle, soll kein Mäcler begünstigen.

§. 921.

Vielmehr muß er die Parthenen an die gesetzlichen Vorschriften erinnern, und gegen deren Uebertretung ernstlich warnen.

§. 922.

Ist diese Warnung fruchtlos, so muß er dergleichen Vergehungen, zur Bestrafung, gehörigen Orts anzeigen.

§. 923.

Kein Mäcler muß einen in den Gesetzen verbotnen Handel, Wechsel, oder andres kaufmännisches Geschäfte schließen, noch dazu beiräthig oder behülflich seyn.

§. 924.

Thut er solches, so soll er kassirt, und gleich den Uebertretern selbst, bestraft werden.

§. 925.

Insonderheit darf kein Mäcler zu unerlaubtem Vor- und Aufkauf, oder Steigerung des Preises der gemeinen Lebensbedürfnisse, sich gebrauchen lassen.

§. 926.

§. 926.

Wenn er einen Waarenhandel schließt, muß er von den verhandelten Waaren, auf Verlangen der Interessenten, eine von dem Käufer versiegelte Probe, so lange behalten und aufbewahren, bis die Waare geliefert, und von dem Käufer, ohne Einwendung gegen ihre Qualität, angenommen worden.

§. 927.

Eben dergleichen Probe muß er dem Käufer, auf sein Verlangen, unter seinem eignen Siegel zustellen; auch die bedungenen Preise, und Lieferungsstermine, eigenhändig darauf bemerken.

§. 928.

Dergleichen Proben werden dem Käufer, bei der Lieferung, am Gewicht oder Maaße mit angerechnet.

§. 929.

**Tarebuch
der Mäcker.** Jeder Mäcker muß die von ihm geschlossenen Geschäfte in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal eintragen.

§. 930.

Diese Eintragung muß allemal an dem Tage, wo das Geschäfte geschlossen worden, bewerkstelligt werden.

§. 931.

Sie muß dergestalt vollständig geschehen, daß daraus sowohl das Hauptgeschäfte, als die dabei verabredeten Bedingungen zu entnehmen sind.

§. 932.

Insonderheit müssen auch Frachtschließungen in dies Journal eingetragen, und dabei alles vermerkt werden, was sonst zum wesentlichen Inhalt einer Charte Partie gehört.

§. 933.

§. 933.

Auch jüdische Mäcler müssen ihr Journal in deutscher Sprache führen.

§. 934.

Jedem Interessenten muß der Mäcler einen Auszug dieses Journals, so weit es das Geschäft betrifft, unter seiner Unterschrift ausändigen.

§. 935.

Andern, welche an dem eingetragenen Geschäft keinen Theil haben, darf er dergleichen Extract, ohne Einwilligung, wenigstens von einem der Interessenten, nicht verabsolgen.

§. 936.

Die im Journal des Mäclers eingetragene Bemerkungen machen, wenn deren Richtigkeit von ihm endlich bestärkt worden, einen vollen Beweis.

§. 937.

Ist der Mäcler gestorben, oder sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, so haben die in seinem Journal eingetragenen Bemerkungen so viel Gewicht, als die Aussagen eines verendeten glaubwürdigen Zeugen.

§. 938.

Es müssen daher die Bücher des Mäclers, wenn er stirbt, oder sein Amt niederlegt, versiegelt, zur gerichtlichen Aufbewahrung abgeliefert werden.

§. 939.

Die Bücher eines Mäclers verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn derselbe wegen Betruges seinen Amt entsetzt worden.

§. 940.

§. 940.

Was die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher schwächt, hat eben die Wirkung auch bey den Büchern der Mäkler.

§. 941.

Erhellet aus den Büchern, daß ein Geschäft nicht so fort, sondern erst nach einem Zeitverlauf eingetragen worden, so hat der Vermerk, in Ansehung dieses Geschäftes, keinen Glauben.

§. 942.

Doch kan der Richter sich der Vermerke auch in solchen Fällen (§. 940. 941.) zu Hülfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen.

§. 943.

Es müssen daher auch die Bücher eines fafsirten Mäklers zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert werden.

§. 944.

In allen Fällen, wo Mäklerjournale im Gericht vorzulegen sind, müssen die Blätter, welche das streitige Geschäft nicht betreffen, versiegelt werden.

§. 945.

Wer ein Geschäft durch einen Mäkler abschließt, muß die Handlungen desselben eben so vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten.

§. 946.

Ein von einem verendeten Mäkler attestirter Wechsel kan nicht diffitirt werden.

§. 947.

Gebühren
der Mäkler.

Die Gebühren der Mäkler sind, nach Unterschied der Geschäfte, jeden Orts bestimmt.

§. 948.

§. 948.

In zweifelhaften Fällen hat der Mäcler seine Gebühren, bey dem Waarenhandel, und bey Versicherungen, von dem Verkäufer, und von dem Versicherten allein, zu erhalten.

§. 949.

Bei andern Geschäften, müssen ihm solche von beyden Theilen zur Hälfte entrichtet werden.

§. 950.

Mehrere Mäcler sollen, bey nahmhafter Strafe, keine Gesellschaften unter sich errichten, und keine Theilungen des Verdiensts verabreden.

§. 951.

Wer an Mäclerlohn mehr, als die erlaubten Sätze fordert, oder annimmt, soll zum erstenmale um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft, und im Wiederholungsfall seines Dienstes entsetzt werden.

§. 952.

Wird ein Mäcler begangner oder begünstigter Betrügeren überführt, so soll er den Schaden ersetzen, kassirt, und noch außerdem als ein Verbrecher bestraft werden.

§. 953.

Die Dienstentsetzung, oder auch freywillige Abdankung eines Mäclers, soll an der Börse und durch die wöchentlichen Anzeigen der Provinz, bekannt gemacht werden.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Von Nehdern, Schiffern und Befrachtern. *)

§. 954.

I. Von den
Rechten u.
Pflichten
der Nehder
unter einan-
der.

Verhältniß
der Nehder
unter sich.

Schiffsnehder werden die Eigenthümer der Schiffe genannt, welche zum Transport der Frachten vermietet zu werden pflegen. *)

§. 955.

Mehrere Nehder eines Schiffs stehen unter einander in eben dem Verhältniß, wie die Interessenten einer Handelsgesellschaft.

§. 956.

*) Die in diesem, und dem folgenden 10ten, 11ten und 12ten Abschnitt enthaltne Verordnungen, sind mehrentheils aus schon vorhandenen Gesetzen, besonders aus dem Preussischen Seerecht vom 1sten December 1727. und aus der Affecuranzordnung vom 18ten Februar 1766. genommen. Bey Gesetzen, welche die Schiffarth und andre damit verwandte Materien zum Gegenstand haben, sind wegen der Verhältnisse der Personen, welche darnach beurtheilet werden sollen, und wegen der beständigen Beziehung auf das Verkehr mit Fremden, in auswärtigen Häfen und Seeplätzen, Neuerungen und Aenderungen am wenigsten anzurathen. Man hat sich also hauptsächlich nur darauf eingeschränkt, die Materien gehörig zu ordnen, und unter einander zu verbinden; die meist nur auf einzle Fälle gerichtete Dispositionen auf allgemeine Grundsätze zurück zu führen; dunkle und schwankende Verordnungen zu erklären und zu bestimmen; übrigens aber die bemerkten Lücken, theils aus den Begriffen der Dinge selbst, theils aus den bewährtesten fremden Seerechten zu ergänzen. Uebrigens folgt aus der Absicht und Bestimmung eines allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuchs von selbst, daß weder dasjenige, was bloß und allein die Schiffarthspolicey betrifft, noch die bloß diesen oder jenen einzlen Hafen angehende Vorschriften, in dasselbe haben aufgenommen werden können.

**) Wie das Eigenthum eines Schiffs erlangt, an andre übertragen, und verlohren werde, wird im dritten Theile festgesetzt.

§. 956.

Die Vertheilung des Gewinns und Verlusts, geschieht nach Maaßgabe der bey der ersten Ausrüstung bestimmten Schiffsparte.

§. 957.

Nach eben diesen werden auch die Stimmen berechnet, wenn über gemeinschaftliche Angelegenheiten ein Schluß abgefaßt werden soll.

§. 958.

Sind die Stimmen, nach den Schiffsparten berechnet, einander gleich, so entscheidet die Mehrheit derselben, nach der Personenzahl.

§. 959.

Ist auch nach dieser keine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so muß die zur Berathschlagung gezogene Frage, durch einen Obmann entschieden werden.

§. 960.

Können sich die Interessenten über die Ernennung eines Obmanns nicht vereinigen, so muß das Loos den Ausschlag geben.

§. 961.

Ist jedoch von einer Ausbesserung des Schiffs die Rede, welche der Schiffer, und ein verendeter Schiffsbaumeister nöthwendig finden, so muß damit, ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen, verfahren werden.

§. 962.

Will der größere Theil der Nehder sich solches nicht gefallen lassen, so steht demselben frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffs anzutragen.

§. 963.

Ein von den Nehdern, als Schiffsdirektor, zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesses

resse bestellter Mitreder, hat alle Rechte und Pflichten eines Vorstehers oder Disponenten einer Handlungsgesellschaft.

§. 964.

Vom Aus-
tritt aus der
Rehderey.

Keiner der Interessenten kan, so lange das Schiff auf der Fahrt begriffen ist, von der Societät abtreten, oder davon ausgeschlossen werden.

§. 965.

Wenn außrdem, ein Mitreder wieder seinen Willen ausgeschlossen werden soll, muß die Gesellschaft auf den öffentlichen Verkauf des ganzen Schiffs an den Meistbietenden antragen.

§. 966.

Vom Vor-
kauf, oder
Näherrecht
des Rehder.

Will hingegen ein einzler Rehder seine Schiffspart aufgeben, so muß er solche zuörderst seinen Mitredern zum Kauf anbieten.

§. 967.

Diese müssen sich, bey Verlust ihres Rechts, binnen acht Tagen, nach erhaltner Nachricht, erklären: ob sie den Vorkauf ausüben wollen, oder nicht.

§. 968.

Erklären sie sich zu dessen Ausübung, können sich aber mit dem abgehenden Rehder über den Preis oder die Bedingungen nicht vereinigen; so ist letzterer berechtigt, seine Schiffspart einem Fremden zu überlassen.

§. 969.

Ist jedoch die Ueberlassung an einen Fremden nur für eben denselben, oder für einen niedrigeren Preis erfolgt, als von den Mitredern geboten worden, so können diese das Näherrecht ausüben.

§. 970.

§. 970.

Es muß aber solches binnen vier Wochen, nach erhaltner Wissenschaft von der an einem Fremden erfolgten Ueberlassung, geschehen.

§. 971.

Noch mehr steht den Mitredern das Näherrecht binnen obgedachter Frist zu, wenn ein Mehder seine Schiffspart an einen Fremden überläßt, ohne solche vorher seinen Genossen zum Kauf angedorhen zu haben.

§. 972.

Wollen mehrere Mitredere zur Ausübung des Vorkaufs, oder Näherrechts gelassen seyn, so hat derjenige den Vorzug, welcher sich dazu bey dem gehörigen Gericht zuerst gemeldet hat.

§. 973.

Haben sich mehrere zugleich gemeldet, so steht dem bisherigen Besitzer die Wahl frey, mit welchem unter ihnen er sich einlassen wolle.

§. 974.

Dadurch, daß ein Mehder zugleich zum Schiffer bestellt wird, erlangt er vor seinen Mitredern, in keinem Stück, ein besondres Vorrecht.

§. 975.

Hat er sich aber, bey dem Eintritt in die Mehderen, die Führung des Schiffs zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, so kan ihm solche von den übrigen Mehdern, ohne erhebliche Ursache, nicht wieder genommen werden.

§. 976.

Ist dieses dennoch geschehen, so kan er verlangen, daß ihm die Mitredere seine Schiffspart nach einer gerichtlichen Taxe bezahlen müssen.

§. 977.

Er kan aber auch solche an einen andern verkaufen, und die Mitreder haben alsdenn weder ein Vorkaufs-, noch Näherrecht.

§. 978.

II. Verhältnis zwischen Redern u. Schiffen.

Bestellung des Schiffers.

Das Verhältnis zwischen den Redern und dem Schiffer, oder demjenigen, welchem unter irgend einem andern Namen, die Führung des ganzen Schiffs anvertraut worden, gründet sich auf einen unter ihnen vorwaltenden Mietcontract.

§. 979.

Dieser Contract muß schriftlich errichtet werden.

§. 980.

Bloß mündliche Verabredungen sind ungültig und unverbindlich.

§. 981.

Hat ein bloß mündlich angenommener Schiffer das Schiff wirklich geführt, so steht er gegen die Reder in eben dem Verhältnis, wie einer, der die Angelegenheiten des andern, ohne dessen Auftrag, besorgt hat. (Negotiorum gestor.)

§. 982.

Wird während der Fahrt ein neuer Schiffer ohne förmlichen Contract bestellt, so vertritt die deswegen zwischen ihm und den Redern, oder deren Bevollmächtigten, gepflogne Correspondenz, die Stelle des Contracts.

§. 983.

In so fern aus dieser ein andres nicht erhellet, wird angenommen, daß der neue Schiffer in den Contract des vorigen getreten sey.

§. 984.

§. 984.

Rehder dürfen einen Schiffer, der bereits ein Schiff geführt hat, nicht eher annehmen, als bis er die geschene Entlassung aus seinem vorigen Dienste gehörig nachgewiesen hat.

§. 985.

Findet sich, daß einer, der sich zum Schiffer annehmen lassen, die zur Schiffarth nöthigen Kenntnisse nicht besitze, so sind die Rehder an den geschloßenen Contract nicht gebunden. Entlassung desselben.

§. 986.

Vielmehr soll dergleichen Schiffer zur Rückgabe alles Empfangenen, und zum Ersatz des verursachten Schadens, durch rechtliches Erkenntniß angehalten, und noch überdem, durch Geldbuße oder Gefängniß, nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden.

§. 987.

Auch außer diesem Fall können die Rehder den Schiffer entlassen, noch ehe der Contract seine Endschafft erreicht hat.

§. 988.

Der Schiffer ist, so bald ihm der Entschluß der Rehder bekannt worden, sich aller Verfügungen über das Schiff zu enthalten schuldig.

§. 989.

Findet sich aber hiernächst, daß die Rehder den Schiffer, ohne gnugsam erhebliche Ursach, zu frühzeitig entlassen haben, so müssen sie denselben vollkommen schadlos halten.

§. 990.

Der Schiffer darf das Schiff, vor beendigter Reise, ohne der Rehder Einwilligung, unter keinerley Vorwand verlassen.

§. 991.

Selbst in dem Fall, wenn der Schiffer nur auf eine bestimmte Zeit gedungen worden, und die Reise binnen dieser Frist nicht geendigt werden kan, muß er dennoch das Schiff an den Ort seiner Bestimmung abliefern.

§. 992.

Wird der Schiffer durch Krankheit, oder andern Zufall, die Reise fortzusetzen verhindert, so muß er den Nehdern, oder deren Bevollmächtigten, davon Nachricht geben, und ihre Disposition abwarten.

§. 993.

Kan die Fortsetzung der Reise bis zum Eingang dieser Disposition nicht verschoben werden, so ist der Schiffer berechtigt, einem andern, an seiner Stelle, die Führung des Schiffs aufzutragen.

§. 994.

Die Handlungen eines in solchem Fall bestellten Substituten, darf er gegen die Nehder nur in so fern vertreten, als er, bey der Auswahl desselben, vorsätzlich, oder aus grobem Versehen gefehlt hat.

§. 995.

Pflichten
des Schiffers
gegen
die Nehder
überhaupt.

Der Schiffer ist schuldig, der Nehder Vortheil möglichst zu befördern, und allen besorglichen Nachtheil nach seinen Kräften abzuwenden.

§. 996.

Daben muß er die geringsten Versehen vertreten, die ein vorsichtiger und erfahrner Schiffer sich nicht würde zu Schulden kommen lassen.

§. 997.

Ben wichtigen und bedenklichen Fällen, da Schiff, Ladung, und Menschen in Gefahr stehen, so

so wohl im Hafen, als auf der See, muß der Schiffer mit seinen Schiffsleuten Seemannschaft gebrauchen, und ihren Rath und Gutachten vernehmen.

§. 998.

Es ist jedoch zur Deckung des Schiffers hinreichend, wenn zu einem solchen Schiffsrath der Steuermann, Hochbothsman, und Zimmermann zugezogen worden.

§. 999.

Fehlt einer von diesen, so muß, an seiner Stelle, wenigstens ein anderer erfahrener Schiffsmann genommen werden.

§. 1000.

An die Meinungen des Schiffsraths ist der Schiffer nicht gebunden; wenn er aber solchen, ohne erhebliche Gründe zuwider handelt, so macht er sich, wegen des daraus entstehenden Schadens, verantwortlich.

§. 1001.

Der Schiffer muß dafür sorgen, daß das ^{Bey Ladung} Schiff nicht zu leicht geladen, sondern allenfalls ^{des Schiffs.} mit dem nöthigen Ballast versehen werde.

§. 1002.

Die Ueberladung des Schiffs muß er mit gleicher Sorgfalt vermeiden.

§. 1003.

Ist durch Ueberladung an Schiff oder Gütern Schaden geschehen, so kan er sich mit dem Verlangen der Befrachter, oder Spediteurs, gegen die Vertretung dieses Schadens nicht schützen.

§. 1004.

In allen Fällen, auch wenn kein Schaden geschehen ist, muß der Schiffer soviel an Strafe,

für jede zuviel eingenommene Last entrichten, als an Fracht, für die Last der rechtmäßigen Ladung gezahlt wird.

§. 1005.

Bei Fähr-
ung dessel-
ben.

Der Schiffer darf, während der Fahrt, nicht ohne Noth vom Schiff gehn, vielweniger auf dem Land übernachten.

§. 1006.

Wird er durch vorkommende Umstände dazu genöthigt, so muß er die Aufsicht über das Schiff, während seiner Abwesenheit, dem Steuermann auftragen.

§. 1007.

Schiffer und Steuermann, dürfen sich also niemals zu gleicher Zeit vom Schiff entfernen.

§. 1008.

Der Schiffer darf, ohne Noth, den ihm vorgeschriebnen Kurs nicht ändern, noch in andre, als die ihm bestimmten Häfen einlaufen.

§. 1009.

Thut er solches, so muß er den Reedern und Befrachtern vor allen daraus entstandnen Schaden haften.

§. 1010.

Wird er durch Nothfälle den Kurs zu ändern, oder einen andern Hafen zu suchen veranlaßt, so muß er den Reedern baldmöglichst davon Nachricht geben.

§. 1011.

Segelt der Schiffer unter Convoyn oder erichteter Admiralschaft, so muß er solche nicht vorsätzlich brechen, noch sich von den übrigen Schiffen ohne Noth entfernen.

§. 1012.

§. 1012.

Hat er folchem zuwider gehandelt, fo haftet er den Rehdern und Befrachtern, wegen eines jeden Verlusts, der durch Haltung der Admiralschaft wäre vermieden worden; fo wie den übrigen Schiffen wegen feines etwanigen Kostenbeitrags.

§. 1013.

Lauft er in einem Hafen ein, wo ein ihm bekannt gemachter Bevollmächtigter der Rehder sich befindet, fo muß er sich bey diesem unverzüglich melden. Bey der Einlaufung in einen Hafen.

§. 1014.

Ohne Vorwissen und Einwilligung des Bevollmächtigten darf er nichts von Erheblichkeit unternehmen.

§. 1015.

Ist der Schiffer an einem fremden Ort, wo keine Bevollmächtigte der Rehder sich befinden, Gelder zur Fortsetzung der Reise aufzunehmen genöthiget, fo muß er solche, Darlehns weise, auf die möglichst besten Bedingungen zu erhalten suchen. Bey Aufnahme der nöthigen Gelder.

§. 1016.

Kan er dergleichen Darlehn nicht aufbringen, fo steht ihm fren, von den geladnen Waaren, oder von den entbehrlichen Schiffgeräthschaften, so viel, als zu Bestreitung solcher Ausgaben unumgänglich nothwendig ist, zu verpfänden, oder zu veräußern.

§. 1017.

Allenfalls kan er auch die benöthigten Gelder auf Bodmeren nehmen.

Q 5

§. 1018.

§. 1018.

Er muß aber in allen vorstehenden Fällen (§. 1015. 1016. 1017.) die Umstände, welche ihn in Verlegenheit setzen, dem Gericht des Orts, wo er vor Anker liegt, anzeigen; solche, nebst dem Steuermann und zweyen Schiffsleuten, endlich erhärten; und ein Instrument darüber errichten lassen.

§. 1019.

Vernachlässigt er solches, so bleibt er den Rehdern und Befrachtern in soweit verhaftet, als er die mögliche Verwendung der aufgenommenen Gelder nicht vollständig nachweisen kan.

§. 1020.

Wegen der
Correspon-
denz mit den
Rehdern.

Der Schiffer ist schuldig, die Rehdern, so viel als möglich, von allen auf der Reise sich ereignenden erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen.

§. 1021.

Insonderheit muß er ihnen die Ankunft und Abreise; Frachtschließung über Waaren und Personen; Ablieferung der Fracht und Frachtgelder; das Einlaufen in einen Nothhafen zc. bey erster Gelegenheit melden.

§. 1022.

Wegen Füh-
rung des Ta-
gebuchs.

Außerdem muß er ein richtiges und vollständiges Tagebuch, über die ganze Reise, entweder selbst führen, oder durch den Steuermann führen lassen.

§. 1023.

In dieses Tagebuch müssen alle merkwürdige vor, während, und nach der Reise sich ereignete Vorfälle verzeichnet werden.

§. 1024.

§. 1024.

Besonders gehören dahin die bedungene Fracht, die Annahme oder Abdankung des Volks, Der Empfang und die Ablieferung der Waaren, Die Abfertigung bey den Zöllen und Licenten, die während der Reise vorgefallnen Veränderungen des Windes und Wetters, und dergleichen.

§. 1025.

Auch die während der Reise sich auf dem Schiff ereignete Todesfälle; ingleichen die vorgefallne Beschädigungen an Schiff oder Ladung, müssen in das Tagebuch eingetragen werden.

§. 1026.

Der Schiffer und Steuermann müssen dieses Journal dergestalt getreulich führen, daß sie die Richtigkeit desselben, auf Erfordern, endlich bestärken können.

§. 1027.

Ist kein Tagebuch gehalten, oder solches nicht gehörig fortgeführt worden, so muß der Schiffer den vierten Theil der bedungenen Steuer zur Strafe entrichten.

§. 1028.

Außerdem muß er eine jede seiner Angaben, worauf er für sich einen Anspruch oder Vertheidigung gründen will, durch andre rechtliche Beweismittel vollständig darthun.

§. 1029.

Der Schiffer muß an der mit den Nehdern bedungenen Steuer sich begnügen; und darf keine Waaren für eigene Rechnung, weder in dem Raum des Schiffs, noch auf der Decke, noch in den Kellern mitnehmen.

Wegen der Fracht.

§. 1030.

§. 1030.

Nur so viel, als er in der Kajüte unterbringen kan, ist er frey mitzunehmen berechtiget.

§. 1031.

Handelt der Schiffer diesem Verboth zuwider, so muß er den vierten Theil des Werths der mitgenommenen Waaren, den Nehdern, zur Strafe entrichten.

§. 1032.

Ist der Schiffer zugleich Mitreder, oder hat er vor einen der Nehder, ohne die Fracht zu bedingen, Waaren einladen lassen, so muß er den mittlern Satz des, zu derselben Zeit, am Ladungsplatz gewöhnlichen Frachtlohns bezahlen.

§. 1033.

Wegen der
Rechnungs-
legung.

Ben Endigung jeder Reise muß der Schiffer den Nehdern genaue Rechnung ablegen; auch während derselben, so oft es verlangt wird, Auskunft über die vorgefallnen Einnahmen und Ausgaben ertheilen.

§. 1034.

Hat ein Schiffer von der Fracht oder Schiffsprovision etwas unterschlagen, so soll er zum doppelten Ersatz angehalten, und außerdem als ein Betrüger gestraft werden.

§. 1035.

Verpflichtung der
Nehder
durch die
Handlungen des
Schiffers.

Durch die von dem Schiffer, während der Reise, wegen des ihm untergebenen Schiffs eingegangnen Verbindlichkeiten, werden die Nehder verhaftet.

§. 1036.

Gegen diese Verbindlichkeit können die Nehder durch den Vorwand, daß der Schiffer die ihm ertheilte Vollmacht überschritten habe, sich nicht schützen.

§. 1037.

§. 1037.

Nach alsbann werden die Rehder von dieser Vertretung nicht frey, wenn gleich der Schiffer selbst das ganze Schiff gemiethet haben sollte. *)

§. 1038.

Der Schiffer kan ohne ausdrückliche Einwilligung der Rehder das Schiff nicht verkaufen.

§. 1039.

Nach den durch die Schuld des Schiffers, oder der Schiffsleute, an der Ladung oder sonst verursachten Schaden, müssen die Rehder in so weit vertreten, als er selbst zum Ersatz unvermögend ist.

§. 1040.

Doch können die Rehder, von allen durch die Handlungen des Schiffers ihnen zugezogenen Verbindlichkeiten, mittelst Abtretung ihrer Schiffsparthe sich befreyen.

§. 1041.

Das Schiffsvolk steht gegen den Schiffer in eben dem Verhältniß, wie das Gesinde gegen seine Dienstherrschaft. *)

III. Verhältnisse zwischen dem Schiffer u. Schiffsvolk.

§. 1042.

*) Weil der Credit, welcher, besonders in fremden Häfen und Seeplätzen, einem Schiffer gegeben wird, der Regel nach, nicht auf seine Person, sondern auf das ihm anvertraute Schiff gerichtet ist; und ein Auswärtiger, welcher mit dem Schiffer contrahirt, die Gelegenheit nicht hat, die besondern Verhältnisse, in welchen derselbe mit den Rehdern steht, in Erfahrung zu bringen. Ueberhaupt macht es die Beförderung der Schiffarth, und das eigne Beste der Rehder und Befrachter, dem durch einen aus Geldmangel entstehenden Aufenhalt oft der unvermeidlichste Nachtheil zugefügt werden kan, nothwendig, den auswärtigen Credit des Schiffers über die sonst gewöhnlichen Gränzen zu erweitern.

**) So weit also hier nichts besonders verordnet ist, finden die Part. I. Tit. V. gegebene Vorschriften Anwendung.

§. 1042.

Annehmung
des Schiffes;
volks.

Der Schiffer ist schuldig, ehe er in See geht, mit dem Volk einen schriftlichen Verdung, oder sogenannte Musterrolle zu errichten.

§. 1043.

Die Steuer des Volks kan entweder monatweise, oder für die Reise überhaupt in Bausch und Bogen, bedungen werden.

§. 1044.

Dadurch, daß der Verdung monatweise geschehen ist, wird keiner von beyden Theilen berechtigt, vor geendigter Reise, von dem Contract einseitig abzugehen.

§. 1045.

Muß, wegen Kürze der Zeit, ein oder anderer Schiffsmann, ohne vorher errichteten schriftlichen Contract, angenommen werden, so ist die Steuer nach Verhältniß derjenigen zu bestimmen, die der Schiffer selbst von den Rehdern empfängt.

§. 1046.

Ein Steuer- und Schiffszimmermann erhalten alsdenn, jeder zwey Drittel, ein Koch und Hochbothsman jeder die Hälfte, ein Matrose ein Drittel, und ein Schiffsjunge ein Sechstel so viel, als dem Schiffer von den Rehdern ausgesetzt ist.

§. 1047.

Welcher Schiffsmann sich an zwey Schiffer zugleich verheuert, der soll die halbe Steuer, als Strafe, zum Besten der Seearmen entrichten. (Part. I. Tit. V. §. 37.)

§. 1048.

Ein Schiffsmann, der mit der empfangnen Steuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich

sich dem übernommenen Dienst zu entziehen, soll als ein Dieb angesehen und bestraft werden.

§. 1049.

Wird die Reise, wozu das Schiffsvolk gedungen worden, auf Veranlassung der Rehder ganz rückgängig, so gebührt dem Volk die halbe Heuer, oder zwey Monath Sold, wenn monatweise gedungen ist.

Rechte des Schiffvolks wegen der Heuer.
a) Wenn die Reise nicht angetreten, oder

§. 1050.

Ein gleiches findet alsdenn statt, wenn die Reise, durch einen, wegen Privatforderungen an die Rehder oder Befrachter, auf das Schiff gelegten Arrest rückgängig wird.

§. 1051.

Wird aber das Schiff, ohne Zuthuung der Rehder, der Befrachter, oder des Schiffers, durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, in See zu gehn verhindert, so kan das Volk nur das Handgeld, und die Heuer des laufenden Monats fordern.

§. 1052.

Ist in einem solchen Fall (§. 1051.) die Heuer, für die ganze Reise, in Bausch und Bogen bedungen, so muß das Schiffsvolk nur verhältnißmäßig, für die schon wirklich geleisteten Dienste, befriedigt werden.

§. 1053.

Wird die bereits angetretne Reise aus Veranlassung der Rehder nicht vollendet, so muß der Schiffer das Volk, auf Kosten der Rehder, frey zurück schaffen.

b) nicht vollendet wird.

§. 1054.

Außerdem muß dem Volk die ganze Heuer entrichtet werden.

§. 1055.

§. 1055.

Ist monatweise gedungen, und die Abbrechung der Reise geschieht jenseits des Canals, so hat das Volk außer der bereits verdienten, eine dreymonatliche, sonst aber nur eine zweymonatliche Heuer zu fordern.

§. 1056.

Wird die Reise durch einen bloßen Zufall abgedrohen, so muß das Volk, außer der freyen Rückreise, wenn monatweise gedungen worden, sich mit der Heuer des laufenden Monats begnügen.

§. 1057.

Ist in Pausch und Bogen gedungen, so kan das Volk nur so viel fordern, als im Verhältniß gegen die ganze Reise für verdient zu achten ist.

§. 1058.

Wird das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, oder geht es sonst durch Zufall verloren, so kan das Volk wegen der Heuer weiter keinen Anspruch machen.

§. 1059.

Wird jedoch von dem verunglückten Schiffe, dessen Geräthschaften oder Waaren, etwas geborgen, so muß davon zuvörderst das Bergelohn abgezogen werden.

§. 1060.

Von dem was alsdann noch übrig bleibt, hat das Volk, so weit als solches hinreicht, die bereits verdiente Heuer, bis zum Ablauf des Monats, in welchem das Unglück geschehen ist, zu fordern.

§. 1061.

§. 1061.

Muß ein einzler Schiffsmann vor vollendeter Reise entlassen werden, weil er dem Dienste, wozu er gedungen worden, nicht gewachsen ist; oder weil er sich dazu durch eigne Schuld untüchtig gemacht hat; oder weil er mit einer venerischen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist; so kan er mehr nicht, als die verfällne Heuer fordern.

Rechte einzler Schiffsleute wegen der Heuer.

a) Wenn sie vor vollendeter Reise durch eignes Zuthun

§. 1062.

Will ein Schiffsmann, vor vollendeter Reise, eigenmächtig aus dem Dienst treten, so kan er zu dessen Fortsetzung durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 1063.

Will der Schiffer einen ausgetretenen Schiffsmann nicht wieder annehmen, so muß der letztre alles Empfangne, an Handgeld und Heuer, zurück geben, auch wegen seines Unfuas, nach Bewandniß der Umstände, bestraft werden.

§. 1064.

Nur in dem einzigen Fall, wenn ein Steueroder anderer Schiffsmann Gelegenheit findet, selbst als Schiffer angesetzt zu werden, muß ihn sein bisheriger Schiffer, auch noch vor vollendeter Reise, des Diensts entlassen.

§. 1065.

Der Abgehende muß aber alsdenn einen andern tüchtigen Mann an seine statt stellen, und sich mit demselben wegen des Soldes, ohne des Schiffers Schaden, vereinigen.

§. 1066.

So lange dieses nicht geschehen ist, muß ein solcher Schiffsmann seinen bisherigen Dienst nothwendig fortsetzen.

§. 1067.

b) durch Zufall
thun des
Schiffers,

Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann, ohne rechtlichen Grund, noch vor dem Antritt der Reise, so muß er demselben die halbe Heuer, oder einen doppelten Monatssold entrichten.

§. 1068.

Geschieht aber solches während der Reise, so gebührt dem Verabschiedeten, außer den Retourkosten, die ganze Heuer, oder ein viermonatlicher Sold.

§. 1069.

c) wegen Zufall
falls entlassen
worden.

Muß ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn, ohne seine Schuld, zum Dienst untauglich macht, so kan er den vierten Theil der Heuer, oder einen halben Monatssold fordern.

§. 1070.

Geschieht solches während der Reise, so muß der Schiffer die Verpflegungs-, Heilungs- und Retourkosten für ihn bezahlen.

§. 1071.

Doch müssen solche Kosten, außer dem schon verdienten Lohn, den Betrag eines dreymonatlichen Soldes nicht übersteigen.

§. 1072.

Ist in Bausch und Bogen gedungen, und der Zufall ereignet sich auf der Hinreise, so kan der Schiffsmann zu seiner Verpflegung, Heilung und Rückreise nicht mehr fordern, als die halbe Heuer, nach Abzug des bereits Empfangenen, beträgt.

§. 1073.

§. 1073.

Ereignet sich der Zufall auf der Rückreise, so kan der Schiffsmann auf diese Unterstützung, bis zum Betrag der ganzen Heuer, nach Abzug des Empfangenen, Anspruch machen.

§. 1074.

Stirbt der Schiffsmann, nachdem mit der Ladung schon angefangen worden, so können dessen Erben den vierten Theil der Heuer, oder einen halben Monatsold fordern.

§. 1075.

Stirbt er während der Reise, so gebührt den Erben nur der wirklich verdiente und noch unbezahlte Sold.

§. 1076.

Stirbt er, nach dem das Schiff die Rückreise bereits angetreten hat, so gebührt den Erben, wenn in Bausch und Bogen gedungen worden, die ganze Heuer.

§. 1077.

Der Schiffer aber kan davon den dem Verstorbenen gegebenen Vorschuß, und die ausgelegten Begräbniskosten, in Abzug bringen.

§. 1078.

Der Wittwe oder den Kindern eines bey Vertheidigung des Schiffs getödteten, oder an seinen Wunden gestorbenen Schiffsmanns, muß doppelte, andern Erben hingegen die einfache Heuer ganz gezahlt werden.

b) vor dem Feinde bleiben.

§. 1079.

Davon wird bloß in Abzug gebracht, was der verstorbene Schiffsmann, auf die bedungene Heuer, schon bey seinem Leben erhalten hat.

§. 1080.

War der Verstorbne monathweise gedungen, so dient die Summe desjenigen, was ein anderer Schiffsmann von gleicher Classe, bis zur vollendeten Reise, an Feuer zu empfangen hat, zum Maasstab der den Erben zukommenden Vergütung.

§. 1081.

Rechte in
Ansehung
der Feuer.
1) Wenn die
Reise abge-
kürzt, oder

Wird die Reise durch eine Veränderung des Curs, oder der Bestimmung des Schiffs abgekürzt, so muß dem Volk die in Bausch und Bogen bedungne Feuer dennoch vollständig bezahlt werden.

§. 1082.

2) verlängert wird.
a) Durch
Zufall.

Wird die Reise, ohne Schuld und Zuthun des Schiffers verlängert, so kan das in Bausch und Bogen bedungene Volk keine Vermehrung der Feuer fordern.

§. 1083.

Dahin gehört besonders, wenn das Schiff durch widrige Winde aufgehalten, oder einen Nothhafen zu suchen, oder Winterlage zu machen gendthiget wird.

§. 1084.

Wird jedoch dergleichen Unglücksfall mit zur Haveren gebracht, so muß auch dem Schiffsvolk eine billige Vergütung gegeben werden.

§. 1085.

Ist das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, und nachher wieder befreit worden, so kan das Volk, wegen des daraus entstandnen Aufenthalts, dennoch keine Erhöhung der in Bausch und Bogen bedungenen Feuer fordern.

§. 1086.

§. 1086.

Wird die Reise durch Zuthun des Schiffers verlängert, so ist das Volk, eine verhältnißmäßige Erhöhung der im Bausch und Bogen bezugenen Steuer, zu fordern berechtigt.

b) Auf Veranlassung des Schiffers.

§. 1087.

Dies gilt besonders in den Fällen, wenn der Schiffer in einen weiter entlegenen Hafen geht; oder ohne Noth in einen nicht verabredeten Hafen einläuft; oder zum Besten der Rehder oder Befrachter, freywillig Winterlage macht.

§. 1088.

Die alsdenn dem Volk gebührende Zulage muß, nach dem Verhältniß der zu der verabredeten Reise, nach gewöhnlicher Rechnung, erforderlichen Zeit, gegen diejenige, um welche die Reise durch einen solchen Vorfall verlängert worden, berechnet werden.

§. 1089.

Doch ist der Schiffer, nur die Hälfte des nach dieser Berechnung heraus kommenden Betrags, dem Volk als Zulage zu entrichten verbunden.

§. 1090.

Wird der Antritt der Reise über die verabredete Zeit, ohne Zuthun des Schiffers oder Rehders, verzögert, und der Schiffer will das monathsweise bedungne Volk beybehalten, so darf er demselben, während dieses Aufenthalts, nur den halben Monathsold entrichten.

c) Wenn der Antritt der Reise verzögert wird.

§. 1091.

Wird der Antritt der Reise durch der Rehder oder des Schiffers Zuthun verzögert, oder ereignet sich der Aufenthalt während der Reise, so kan

dem Volk an seinem Monatsfold nichts gekürzt werden.

§. 1092.

Nur allein, wenn das Schiff Winterlage macht, oder von Feinden oder Räubern, bis zur erfolgenden Manzionirung, zurück gehalten wird, muß das Volk sich für die Zeit, wo das Schiff unthätig gelegen hat, mit dem halben Sold begnügen.

§. 1093.

Pflichten
des Schiffes
volks
1) Vor An-
tritt der
Reise.

Auf den ersten Befehl des Schiffers, muß das Volk sich zu dem Schiff, zu welchem es be-
dungen worden, an Bord begeben.

§. 1094.

Sobald und so lange dem Volk die Schiffskost gereicht wird, darf solches ausser dem Schiff nicht übernachten.

§. 1095.

Ist das Schiff seegelfertig, so darf sich das Volk, ohne des Schiffers ausdrückliche Erlaubniß, auch nicht auf kurze Zeit vom Schiff entfernen.

§. 1096.

Wielweniger darf dasselbe das Both oder die Schaluppe, ohne des Schiffers Befehl, vom Schiff wegführen.

§. 1097.

Ohne des Schiffers Genehmigung, darf kein Schiffsmann irgend jemand, er sey ein Anverwandter oder Fremder, das Schiff besteigen lassen.

§. 1098.

Ohne Erlaubniß des Schiffers, dürfen die Schiffleute nicht das geringste, an Waaren oder Gütern, ein- oder ausladen.

§. 1099.

§. 1099.

Für eigene Rechnung dürfen sie nur soviel mitnehmen, als sie in ihrer Schlafstelle und Kiste bergen können.

§. 1100.

Das Schiffsvolk ist schuldig, die eingeladenen Waaren, so oft es erfordert wird, zu stauen und zu legen, auch bey vorfallenden Unglücksfällen, so viel als möglich, zu bergen. 2) Wäh-
rend der
Reise.

§. 1101.

Zur Aufsicht über die Waaren, ist besonders der Steuer- und Hochbothsmanu verpflichtet.

§. 1102.

Allen zum Dienst des Schiffs, und zur Erhaltung guter Ordnung, von dem Schiffer getroffenen Verfügungen, muß das Schiffsvolk ungesäumte und willige Folge leisten.

§. 1103.

Ist der Schiffer abwesend, oder sonst verhindert, so muß das Volk den Befehlen des Steuer- manns gehorchen.

§. 1104.

Erfolgt, während der Reise, in der Person des Schiffers eine Veränderung, so muß das Volk dem neuen Schiffer eben die Pflichten und Folge leisten, wie dem vorigen.

§. 1105.

Der Schiffer ist befugt, das Volk durch die erforderlichen Zwangsmittel und Strafen, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Rechte des
Schiffers
über das
Schiffsvolk.

§. 1106.

Macht ein Schiffsmann sich auf der See einer Gewaltthätigkeit, Aufstands, oder Meuterey gegen den Schiffer, oder eines andern schweren Verbrechens schuldig, so ist der Schiffer berech-

tigt, einen solchen Missethäter in Verhaft bringen zu lassen.

§. 1107.

Er muß alsdann, mit Zuziehung des Schiffsraths, und anderer auf dem Schiffe befindlicher vernünftiger Leute, alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf die künftige Bestrafung des Verbrechers Einfluß haben kan.

§. 1108.

Insonderheit müssen, wenn ein Todtschlag geschehen ist, und die Leiche vor der Landung über Bord geworfen werden müssen, die Stelle und Beschaffenheit der Wunde; die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt; die Speise, die er genossen hat; und die Mittel, so zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 1109.

Den in Verhaft genommenen Verbrecher muß der Schiffer, wenn er noch auf der Hinreise begriffen ist, am Bestimmungs-, sonst aber an dem Ort, von welchem er abgeseegelt ist, den Gerichten zur fernern Untersuchung und Bestrafung ausliefern.

§. 1110.

Doch steht ihm frey, wenn er die längere Aufbewahrung eines solchen Verbrechers bedenklich oder gefährlich findet, ihn den Gerichten des ersten Landungsorts zu überliefern.

§. 1111.

Mit dem Verbrecher zugleich, müssen dem Gericht die vorbeschriebnen Vermerke zugestellt werden. (§. 1107. 1108.)

§. 1112.

§. 1112.

Wenn bey einer vorgefallnen Meuteren, der Schiffer einen oder etliche, unter den Schiffslenten, als die Rädelsführer angiebt, und seine Ausgabe mit wahrscheinlichen Gründen unterstützt; so soll, falls die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kan, die endliche Aussage des Schiffers für einen vollen Beweis gelten.

§. 1113.

Alles Schiffsvolk ist schuldig, dem Schiffer, zur Bestrafung eines ungehorsamen Schiffsmanns, so wie zur Verhaftnehmung eines jeden Verbrechers, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 1114.

Wer sich dessen weigert, soll der ganzen Heuer verlustig seyn, und noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, nachdrücklich bestraft werden.

§. 1115.

Einen in Geschäften seines Diensts verwundet oder beschädigten Schiffsmann, muß der Schiffer, auf der Rehder Kosten, heilen und verpflegen lassen.

Pflichten gegen Franke u. verwundete Schiffslente.

§. 1116.

Auch für einen solchen, der außer dem Dienst, ohne seine Schuld, zu Schaden gekommen ist, muß der Schiffer die Heilung und Verpflegung besorgen, ohne ihm deswegen am Lohne etwas abzuziehn.

§. 1117.

Will der Schiffer einen solchen Schiffsmann nicht behalten, so findet die Vorschrift des §. 1070. seqq. Anwendung.

§. 1118.

Auch für einen durch eigne Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann, muß der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kan.

§. 1119.

Doch ist der Schiffer alsdenn, die gemachten Auslagen, von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen, berechtigt.

§. 1120.

In keinem Fall kan ein kranker Schiffsmann verlangen, daß der Schiffer um feinetwillen die Reise verzögern, oder an einem Ort, wohin er nicht bestimmt ist, landen solle.

§. 1121.

3) Rechte u. Pflichten des Schiffsvolks nach vollendeter Reise.

Nach geendigter Reise darf das Schiffsvolk nicht eher abgehen, als bis die Waaren ausgeladen, die Seegel abgenommen, das Schiff an Ort und Stelle gebracht, auch Wasserfest gemacht worden.

§. 1122.

Verzögert der Schiffer die Ausladung zur Ungebühr, so muß er dem Volk die Kost, und ein Wartegeld, nach jeden Orts Gewohnheit, entrichten.

§. 1123.

Eben dazu ist er verpflichtet, wenn die Zahlung der rückständigen Heuer von ihm verzögert wird.

§. 1124.

Von Arreften gegen Schiffleute.

Wenn ein Schiff seegelfertig liegt, so kan kein Schiffsmann, wegen Schulden, oder anderer bürgerlicher Ansprüche, daraus genommen, und zur persönlichen Haft gebracht werden.

§. 1125.

§. 1125.

Wohl aber kan der Gläubiger eines solchen Schiffsmanns, desselben bewegliche Sachen und Effekten, in so fern solche nicht zur Fortsetzung der Reise ganz unentbehrlich sind, in Beschlag nehmen lassen.

§. 1126.

Auch die noch rückständige, oder in der Folge zu verdienende Steuer, kan wegen solcher Schulden mit Arrest belegt werden.

§. 1127.

Kein Schiff soll in einem Königlichem Hafen Ladung einnehmen, das nicht zuvor von drey Sachverständigen untersucht, und zu der vorhabenden Reise tüchtig und gnugsam ausgerüstet befunden worden.

IV. Verhältnis
nisse zwi-
schen dem
Schiffer u.
den Befrach-
tern.

§. 1128.

Unter diesen drey Sachverständigen muß wenigstens ein Schiffesbaumeister, und ein Schiffszimmermann befindlich seyn.

§. 1129.

Keiner derselben darf am Schiffe selbst gearbeitet haben, oder mit Waaren, die zum Bau oder Ausrüstung eines Schiffs gehören, Verkehr treiben.

§. 1130.

Ehe das Schiff solchergestalt für tüchtig und gehörig ausgerüstet erklärt worden, soll dasselbe nicht aus dem Hafen gelassen werden.

§. 1131.

Wer ein ganzes Schiff befrachtet, muß mit dem Schiffer eine Charte Partie, oder schriftlichen Contract errichten.

Wie diese
Verhältnis-
se entsohn.

§. 1132.

§. 1132.

In diesem müssen alle wegen der Befrachtung getroffenen Abreden genau und bestimmt enthalten seyn.

§. 1133.

Wird das Schiff nach Lasten, Packen oder Fässern stückweise beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geschlossen, so muß er ebenfalls einen schriftlichen Contract darüber, mit jedem von ihnen, errichten.

§. 1134.

Ist die Fracht durch einen Mäkler geschlossen worden, so muß er darüber ein Attest, oder sogenanntes Manifest, von dem Mäkler aufnehmen lassen.

§. 1135.

Nach diesen schriftlichen Verabredungen, müssen die Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Befrachtern vorzüglich beurtheilt werden.

§. 1136.

Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne schriftlichen Contract oder Manifest darüber zu errichten, so muß er mit dem niedrigsten zur Zeit der Ladung gestandnen Frachtlohn sich begnügen.

§. 1137.

Was bey der
Ladung zu
beobachten.

Der Schiffer ist schuldig, die ihm verdungenen Waaren, so wie eine Partie derselben eingeladen ist, in eine von ihm zu haltende Rolle unverzüglich einzutragen.

§. 1138.

Nach geendeter Ladung, muß jedem Befrachter ein Empfangschein, oder sogenanntes Connoissement, unter des Schiffers Unterschrift, zugestellt werden.

§. 1139.

§. 1139.

In diesem müssen die Waaren und deren Qualität; die Zeichen, mit welchen sie bemerkt sind; der Ort ihrer Bestimmung; der Name des Empfängers; die bedungene Fracht, auch ob und was darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt seyn.

§. 1140.

Von jedem Connoissement müssen drey Exemplare ausgefertigt werden, von welchen das erste dem Befrachter, das zweite dem Schiffer, und das dritte dem Correspondenten oder Empfänger der Waaren zugestellt wird.

§. 1141.

Sind diese Exemplare von einander verschieden, so verdient dasjenige Glauben, welches nicht von der Hand des Producenten ausgefüllt ist.

§. 1142.

Ist in dem schriftlichen Contract eine gewisse Zeit bestimmt, binnen welcher die Ladung erfolgen soll, so müssen beyde Theile solche genau inne halten.

§. 1143.

Ist dergleichen Zeit nicht ausdrücklich bestimmt, so ist der Befrachter schuldig, dem Schiffer, spätestens am dritten Tage nach geschlossenem Contract, die Ladung anzuweisen.

§. 1144.

Geschieht solches, so muß der Schiffer unverzüglich mit der Einladung den Anfang machen.

§. 1145.

Ein Schiff von 50 Lasten und drunter muß, bey ermangelnder andern Verabredung, binnen acht Tagen, und eins von 50 bis 100 Lasten, binnen 14 Tagen völlig zugeladen seyn.

§. 1146.

§. 1146.

Ist das Schiff über 100 Lasten groß, so werden auf jede 50 Lasten acht Tage zum Zuladen gerechnet.

§. 1147.

Hinderungen, welche Wind und Wetter im Laden verursachen, dürfen weder vom Schiffer, noch von den Befrachtern vertreten werden.

§. 1148.

Was Rechtens, wenn die Ladung nicht zu rechter Zeit angewiesen wird.

Wird binnen der contract, oder geschmäßigen Zeit, dem Schiffer die Ladung nicht angewiesen, so muß er Protest aufnehmen lassen.

§. 1149.

Von diesem Zeitpunkt an, ist der Befrachter schuldig, dem Schiffer alle Versäumniskosten zu erstatten.

§. 1150.

Kan hiernächst der Schiffer andre Ladung erhalten, so muß der erste Befrachter, den etwa durch die niedere Fracht entstandnen Verlust, dem Schiffer ersetzen.

§. 1151.

Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, und der Schiffer kan innerhalb 14 Tagen, von Zeit der Protestation, keine andre Ladung erhalten, so muß ihm der Befrachter die Hälfte der versprochenen Fracht entrichten.

§. 1152.

Gleiche Grundsätze finden statt, wenn der Befrachter nur einen Theil der versprochenen Ladung anweisen, und der Schiffer das Fehlende binnen 14 Tagen von andern nicht erhalten kan.

§. 1153.

Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, und nur einer oder etliche der Befrachter bleiben mit Anweis

Anweisung der versprochenen Ladung zurück, so ist der Schiffer, nach aufgenommenem Protest, länger zu warten, und darüber günstigen Wind und Witterung zu versäumen, nicht schuldig.

§. 1154.

Vielmehr muß ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem wirklichen Auslaufen erhalten kan, die Hälfte der bedungenen Fracht vergütet werden.

§. 1155.

Wird der Schiffer, während der Ladung, gefährlich krank, so muß er solches dem Befrachter melden lassen.

Wenn der Schiffer vor beendigter Ladung krank wird, oder

§. 1156.

Dieser muß alsdenn, bis auf weitere Nachricht, mit Laden inne halten.

§. 1157.

Stirbt der Schiffer vor angefangener Ladung, so sind die Rehder die Reise zu thun nicht schuldig.

stirbt.

§. 1158.

Stirbt er nach geendigter Ladung; oder auch während derselben, ohne daß der Befrachter gewarnt worden; so müssen die Rehder, auf Verlangen der Befrachter, für einen andern Schiffer zu der bedungenen Reise sorgen.

§. 1159.

Wird das Schiff, auf eine oder die andre Art, durch Veranlassung des Schiffers, oder der Rehder, die bedungene Reise zu thun verhindert, so müssen letztere den Befrachtern allen daraus entstehenden Schaden vergüten.

Wenn die Expedition rückgängig wird.

§. 1160.

Verunglückt das Schiff, bevor mit Eingebung der Güter der Anfang gemacht worden, so

hören

hören alle wechselseitige Verbindlichkeiten, zwischen dem Schiffer, und den Befrachtern auf.

§. 1161.

Ein gleiches findet statt, wenn die verdingten Güter vor dem Anfang der Einladung verunglücken; es wäre denn, daß der Befrachter andre Waaren, statt der verlohrnen, einschiffen wollte.

§. 1162.

Will der Befrachter die eingeladenen Güter ganz oder zum Theil wieder zurücknehmen, so findet eben das statt, was auf den Fall verordnet ist, wenn die Ladung ganz oder zum Theil nicht angewiesen werden kan.

§. 1163.

Erhält in solchem Fall der Schiffer andre Ladung, so kan er von dem ersten Befrachter, noch insbesondrer, ein billiges Arbeitslohn für das Aus- und Einladen fordern.

§. 1164.

Wenn die Waaren auf ein andres Schiff verdingen, oder

Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut, ohne des Befrachters Einwilligung, auf ein andres Schiff verdingen, so muß er allen Schaden, welcher den Waaren auf diesem andern Schiffe zustößt, so weit, als solcher den Befrachter trifft, vertreten.

§. 1165.

Nur alsdenn ist er von dieser Vertretung frey, wenn ein gleiches Unglück, als jenem begegnet, auch das von ihm selbst geführte betroffen; oder wenn ihn ein Zufall, die Waaren, zu ihrer Rettung, auf ein andres Schiff zu bringen, genöthigt hat.

§. 1166.

§. 1166.

Auf allen Fall muß der Schiffer den Befrachter von der getroffenen Veränderung des Schiffes sofort benachrichtigen.

§. 1167.

Unterläßt er solches, so muß er auch für denjenigen Schaden haften, welcher dem Befrachter daraus entsteht, daß er die genomme Versicherung nicht in Zeiten hat abändern können.

§. 1168.

Hat der Schiffer, aus Mangel an Raum, oder sonst durch seine Schuld, einen Theil des verdingenen Guts zurückgelassen; so kan der Befrachter entweder sein Gut zurück nehmen, oder solches, auf Gefahr und Kosten des Schiffers, nachsenden.

zurück ges
lassen wor
den.

§. 1169.

Nimmt der Befrachter sein Gut zurück, so werden dadurch die Verbindlichkeiten zwischen ihm und dem Schiffer, in Ansehung dieses Theils der Ladung, aufgehoben.

§. 1170.

Will aber der Befrachter sein Gut nicht zurücknehmen, so muß er binnen 24 Stunden, nach erhaltner Nachricht, Protest einlegen.

§. 1171.

Zugleich muß er die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die Waaren für Schaden möglichst zu sichern.

§. 1172.

Meldet sich, nach aufgenommenem Protest, niemand, dem der Schiffer die Nachsendung der zurückgebliebenen Waaren aufgetragen hat, so muß der Befrachter solche, auf des Schiffers Gefahr und Kosten, bald möglichst besorgen.

§. 1173.

Es geschehe aber die Nachsendung, auf was Art sie wolle, so muß der Schiffer die Versäumnißkosten, höhere Fracht, und den Ausfall am Preise, wegen späterer Ankunft der Waaren; desgleichen die Kosten wegen veränderter Affekuranz, Mistorno u. s. w. ersetzen.

§. 1174.

Von diesem Erfas wird er nur alsdenn frey, wenn das von ihm selbst geführte Schiff verunglückt.

§. 1175.

Wird ein Schiffer durch Sturm, oder sonst ohne seine Schuld genöthigt, vor eingenommenen voller Ladung in See zu gehn, so kan der Eigenthümer der zurückgelassenen Güter keine Schadloshaltung fordern.

§. 1176.

Nur die bedungne Fracht wird alsdenn verhältnißmäßig heruntergesetzt.

§. 1177.

Wenn Waaren heimlich eingeladen worden.

Hat jemand, ohne des Schiffers Vorwissen, Waaren an Bord gebracht, so kan der Schiffer solche, auf des Einladers Gefahr und Kosten, wieder ans Land setzen.

§. 1178.

Liefert er aber dergleichen Waaren an den Losungsplatz ab, so kan er davon die höchste das selbst übliche Fracht, für die Rehdor berechnen.

§. 1179.

Auf das Verdeck darf der Schiffer, ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung, keine Waaren legen, noch an die Seiten des Schiffs anhängen lassen.

§. 1180.

§. 1180.

Sobald der Schiffer seine Abfertigung erhalten hat, muß er mit dem ersten günstigen Wind in See gehn.

Pflichten des Schiffers nach geendeter Ladung.

§. 1181.

Unterläßt er solches, so muß er den Befrachtern für allen aus der Nachlässigkeit entstandenen Schaden haften.

§. 1182.

Wird vor dem Auslaufen des Schiffs, der Handel mit dem Bestimmungsplatze vom Landesherrn verboten, so hören alle gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und den Befrachtern auf.

Was Rechts, wenn die Reise rückgängig, oder

§. 1183.

Die Befrachter sind in diesem Fall nur die Kosten des Ein- und Ausladens zu erstatten schuldig.

§. 1184.

Ein gleiches findet statt, wenn der Hafen, nach welchem das Schiff bestimmt war, gesperrt; oder die Fahrt dahin, durch einen erst nach Schließung des Frachtcontractes ausgebrochenen Krieg, unsicher gemacht; oder die im Hafen befindlichen Schiffe zum landesherrlichen Dienst in Beschlag genommen worden.

§. 1185.

Wird hingegen der Antritt der Reise durch dergleichen oder irgend einen andern Zufall, ohne Zuthun des Schiffers, oder der Befrachter, nur verzögert, so bleibt der zwischen ihnen errichtete Contract bey Kräften.

deren Antritt verzögert, oder

§. 1186.

Kein Theil kan, wegen eines solchen Verzugs, von dem andern Entschädigung fordern

§. 1187.

wenn die-
selbe abge-
brochen
wird.

Ist das Schiff schon auf der Reise begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Bestimmungsplatze wird durch dergleichen Zufall ganz unterbrochen; so muß der Schiffer in den nächsten sichern Hafen einlaufen, den Befrachtern davon Nachricht geben, und deren weitere Disposition abwarten.

§. 1188.

Je nachdem er alsdenn zurück berufen, oder ihm ein anderer Lösungsplatz bestimmt wird, muß die Fracht, nach Verhältniß der bedungenen, gegen die wirklich zurückgelegte Reise, billigmäßig erhöht, oder heruntergesetzt werden.

§. 1189.

Wenn ihre
Vollendung
verzögert
wird.

Wird die Reise durch einen unterwegs, aus Schuld des Schiffers, auf das Schiff gelegten obrigkeitlichen Beschlag nur verzögert, so ist derselbe den Befrachtern, zum Ersatz des aus dieser Versäumniß entstandenen Schadens verpflichtet.

§. 1190.

Ist dergleichen Aufenthalt durch die Schuld der Befrachter entstanden, so müssen diese dem Schiffer, außer der bedungenen Fracht, alle Versäumnißkosten ersetzen.

§. 1191.

Ist der Beschlag von der Obrigkeit, ohne Schuld des Schiffers, und der Befrachter, verhängt worden, so kan kein Theil von dem andern Vergütung fordern.

§. 1192.

Ist das Schiff schon bey dem Auslaufen nicht im gehörigen Stand gewesen, und die Reise
muß,

muß, wegen erforderlicher Ausbesserung, eine geraume Zeit hindurch unterbrochen, oder gar eingestellt werden, so wird der Schiffer der Fracht verlustig.

§. 1193.

Er muß überdies den Befrachtern, allen an der Waare, oder sonst, wirklich erlittnen Schaden ersetzen.

§. 1194.

Verlangen die Befrachter, daß er auch den Vortheil ersetzen solle, der ihnen dadurch, weil die Waaren an dem Lösungsplatze nicht zu rechter Zeit angekommen sind, entgangen ist, so müssen sie sich darauf die bedungene Fracht abrechnen lassen.

§. 1195.

Alles Vorstehende (§. 1192. 1193. 1194.) gilt auch alsdenn, wenn das Schiff erst auf dem Wege, durch Schuld des Schiffers schadhast, und dadurch die Ausbesserung nothwendig geworden ist.

§. 1196.

Ist aber der Schaden ohne Schuld des Schiffers entstanden, so kan der Befrachter, wegen des Aufenthalts, keine Vergütung fordern.

§. 1197.

Will der Befrachter die Ausbesserung nicht abwarten, und seine Waaren auf ein andres Schiff bringen lassen, so muß er dennoch die volle Fracht bezahlen.

§. 1198.

Kan das Schiff gar nicht, oder erst in einer so langen Zeit ausgebessert werden, daß darüber die zur Schifffahrt bequeme Witterung verstreichen würde, so muß der Schiffer die La-

dung, durch ein andres Schiff, nach dem Losungsplatz befördern,

§. 1199.

Die desfalls zu entrichten gewesene höhere Fracht, müssen die Befrachter vergüten.

§. 1200.

Kan der Schiffer keine Gelegenheit zu solcher Nachsendung finden, so muß er die Waaren, an dem Orte, wo er gelandet ist, in sicheren Gewahrsam bringen, und den Befrachtern davon Nachricht geben.

§. 1201.

In beiden Fällen (§. 1198. 1200.) muß der Schiffer mit der ihm nach Verhältniß der zurückgelegten, gegen die bedungene Reise, gebührenden Fracht sich begnügen.

§. 1202.

Wenn der Schiffer Waaren verkaufen muß.

Muß der Schiffer, während der Reise, einen Theil der geladenen Waaren, zu seinen oder des Schiffsvolks Bedürfnissen, aus Noth verwenden, oder veräußern; so muß er den Befrachtern den alsdann am Losungsort gangbaren mittlern Preis ersetzen.

§. 1203.

Dagegen kommt ihm aber auch die volle Fracht für dergleichen Waaren zu gute.

§. 1204.

Wenn er die Waaren am unrechten Orte landet.

Hat der Schiffer Waaren an einem andern als dem Bestimmungsort gelandet, so kan der Befrachter die Bezahlung des Mittelpreises am Losungsort, zu der Zeit, als das Schiff daselbst angelangt ist, fordern.

§. 1205.

§. 1205.

Dagegen muß er die Waaren dem Schiffer überlassen, und demselben die volle Fracht vergüten.

§. 1206.

Will er solches nicht, so steht ihm frey, dem Schiffer noch eine Frist zu setzen, binnen welcher er die Waaren, auf eigene Gefahr und Kosten, an den Ort ihrer Bestimmung schaffen solle.

§. 1207.

Wird solches von dem Schiffer nicht bewerkstelliget, so muß derselbe für allen erweislichen Schaden, und entgangenen Vortheil haften.

§. 1208.

Dagegen muß ihm aber auch die volle Fracht gut gerechnet werden.

§. 1209.

Während der Reise muß der Schiffer alle Sorge tragen, die geladenen Waaren in gutem Stand zu erhalten.

Aufsicht des Schiffers über die Waaren.

§. 1210.

Wenn er an flüssigen Gütern Leckage bemerkt, muß er das weitere Lecken zu verhindern, auch andre verderbliche Sachen, durch Oeffnung der Lücken, durch Umstechen, u. s. w. für Schaden zu verwahren, möglichst bedacht seyn.

§. 1211.

Sobald der Schiffer an den Ort seiner Bestimmung angelangt ist, muß er die Waaren, nach der in der Chartre Partie, und in dem Connoissement enthaltenen Anweisung, abliefern.

Pflichten des Schiffers nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte.

§. 1212.

Die Ablieferung und Empfangnehmung muß, wenn Wind und Wetter solches nicht ver-

hindern, binnen der in dem Frachtcontract verabredeten Zeit geschehen.

§. 1213.

Ist keine Frist verabredet, so findet bey dem Loosen eben das statt, was wegen des Einladens oben verordnet ist. (§. 1146. seqq.)

§. 1214.

Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert; so muß der Schiffer deshalb Protest einlegen; den Befrachter davon unverzüglich benachrichtigen; und das Gut, auf dessen Gefahr und Kosten, in sichere Verwahrung bringen lassen.

§. 1215.

Von solchem Gut kan der Schiffer so viel öffentlich verkaufen lassen, als zu seiner Befriedigung, wegen Fracht, Zoll, und anderer Auslagen, erforderlich ist.

§. 1216.

Rechte des
Schiffers
wegen der
Fracht.

Die Zahlung der Fracht ist der Schiffer, so gleich nach Ablieferung sämtlicher Waaren, zu fordern berechtigt.

§. 1217.

Ist gegen den Empfänger gegründeter Verdacht, daß er die Fracht nicht werde bezahlen können oder wollen, vorhanden; so kan der Schiffer von ihm Sicherheitsbestellung fordern.

§. 1218.

Kan, oder will der Empfänger diese nicht leisten, so ist der Schiffer befugt, von der Waare soviel zurück zu behalten, als er zu seiner Deckung nöthig findet.

§. 1219.

Bleibt der Empfänger, nach schon erfolgter Ablieferung, mit Bezahlung der Fracht zurück, so kan der Schiffer von den gelieferten Waaren

so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, in Beschlag nehmen lassen.

§. 1220.

Von dieser Befugniß kan er auch gegen den dritten Besitzer der Waaren, binnen sechs Tagen, nach der dem ersten Empfänger geschenehen Ablieferung, Gebrauch machen.

§. 1221.

Hat jedoch der dritte Besitzer die Waaren dem ersten Empfänger baar bezahlt, ehe er von des Schiffers Anspruch Wissenschaft bekommen, so kan sich der Schiffer nur an den ersten Empfänger halten.

§. 1222.

Für Güter, welche auf der Reise, oder vor der Ablieferung verlohren gegangen sind, kan der Schiffer keine Fracht fordern.

§. 1223.

Hat sich jedoch der Verlust, durch einen Unglücksfall, in der Zeit ereignet, wo der Empfänger mit Uebernehmung der Waaren säumig war, so muß derselbe dem Schiffer die Fracht bezahlen.

§. 1224.

Einen Theil der Ladung, statt der Fracht, an Zahlungsstatt anzunehmen, ist der Schiffer nicht schuldig.

§. 1225.

Werden jedoch, bey der Losung, die Fässer und Behältnisse von fließenden und leckenden Waaren, ganz oder zum Theil ledig befunden; so steht dem Empfänger frey, solche dem Schiffer für die Fracht zu überlassen.

§. 1226.

Er muß sich aber darüber erklären, ehe er noch die Güter in seine Gewahrsam übernommen hat.

§. 1227.

Vertretung
des Schiffers
gegen
die Befrachter.

Haben sich, während der Reise, solche Vorfälle ereignet, woraus zu vermuthen ist, daß irgend ein Theil der Ladung verdorben, oder beschädigt sey; so muß der Schiffer solches den Interessenten, binnen den ersten 24 Stunden nach seiner Ankunft, bekannt machen.

§. 1228.

Diese müssen alsdenn darauf antragen, daß der Schaden, noch vor der Uebernahme, in Benehmen des Schiffers, durch Sachverständige, gerichtlich untersucht und gewürdigt werde.

§. 1229.

Den ausgemittelten Schaden muß der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kan, daß solcher durch innern Verderb der Waare, oder durch einen äußern Zufall entstanden sey, dessen Abwendung er nicht in seiner Gewalt gehabt.

§. 1230.

Auf gleiche Art muß der Schiffer, auch für gänzlich verlohren gegangne Waaren und Güter haften, wenn er einen äußern unvermeidlich gewesenen Zufall, durch welchen der Verlust entstanden sey, nicht nachzuweisen vermag.

§. 1231.

Sind dem Schiffer Kisten, Fässer, oder Packer, verschlossen oder versiegelt zugestellt worden, so darf er den bey der Eröffnung sich findenden Schaden nicht vertreten.

§. 1232.

§. 1232.

Er muß aber dafür haften, wenn die Schlösser oder Siegel bey der Ablieferung nicht mehr unverletzt gefunden werden.

§. 1233.

Desgleichen alsdenn, wenn ausgemittelt werden kan, daß der Schade durch ihn, oder durch seine Leute verursacht worden.

§. 1234.

Ist die Verschliessung oder Versiegelung in Gegenwart des Schiffers geschehen, nachdem ihm zuvor der Inhalt der Behältnisse vorgezeigt worden; so haben dergleichen Waaren mit andern, die der Schiffer unverschlossen, oder unversiegelt übernommen hat, gleiche Rechte.

§. 1235.

Der von dem Schiffer zu vertretende Werth der abhanden gekommenen oder beschädigten Waaren, muß hauptsächlich nach der, bey Schliessung des Frachtcontrakts, geschehenen Deklaration beurtheilt werden.

§. 1236.

Ist dieser Werth auf andre rechtliche Art nicht auszumitteln, so soll der Befrachter zur endlichen Bestärkung desselben gelassen werden.

§. 1237.

Ist mit dem Schiffer, bey seiner Absendung, auch die Rückfracht bedungen, so gilt, wegen deren Anweisung und Einnehmung, alles das, was wegen der ersten Ladung festgesetzt ist. (§. 1143. fqq.)

Von der Rückladung.

§. 1238.

Auch muß in diesem Fall, wenn der Schiffer mit dem ledigen Schiffsraum zurück zu gehn genöthigt

thigt wird, demselben die volle Rückfracht, nebst den Versäumnißkosten, erstattet werden. *)

§. 1239.

Dies muß auch alsdenn geschehen, wenn der Schiffer die gesetzlich bestimmte Frist auf die Ladung gewartet hat, und hiernächst das Schiff auf der Rückreise verunglückt. **)

§. 1240.

V. Verhältnis
nisse zwi-
schen dem
Schiffer u.
den Reisen-
den.

Kein Schiffer soll, bey Verlust der Fracht, und andrer nachdrücklicher Strafe, einen Reisenden annehmen, der ihm nicht zuvor die nach jeden Orts Einrichtung erforderlichen Pässe vorgezeigt hat.

§. 1241.

Das Verhältniß zwischen Schiffer und Reisenden, muß hauptsächlich nach dem unter ihnen errichteten Contract beurtheilt werden.

§. 1242.

Ist kein schriftlicher Contract errichtet worden, die Ueberfahrt aber wirklich geschehen, so muß der Schiffer sich mit einer, nach dem Gutachten der Sachverständigen, und dem Ermessen des Gerichts, zu bestimmenden Fracht begnügen.

§. 1243.

*) Wird die Hinreise durch das Ausbleiben der Ladung rückgängig, so bleibt der Schiffer liegen, und kan sich also mit der halben Fracht begnügen. Die Rückreise hingegen muß er nothwendig machen; es ist also billig, daß ihm die ganze Rückfracht, auf die er schon bey dem Afford wegen der Hinreise mit Rücksicht genommen hat, vergütet werde.

**) Denn da der Schiffer auf die Rückladung 14 Tage warten muß, und daher, wenn solche bereit gewesen wäre, so viel früher in See hätte gehn können, so ist es nicht zu vermuthen, daß er alsdenn eben den Unglücksfall, der ihn 14 Tage später betroffen, erlitten haben würde.

§. 1243.

Die Reisenden müssen sich, auf das erste Verlangen des Schiffers, an Bord begeben, und wenn das Schiff schon seegelfertig ist, sich nicht ohne des Schiffers Genehmigung, auch nur auf eine Zeitlang davon entfernen.

§. 1244.

Handeln sie solchem zuwider, so kan der Schiffer, ohne auf sie zu warten, in See stechen; und sie können die bezahlte Fracht nicht wieder zurück fordern.

§. 1245.

Der Regel nach müssen die Reisende sich selbst beköstigen.

§. 1246.

Ist die Kost, ohne weitere Bestimmung, in die Fracht mit eingedungen, so können die Reisende nur die gewöhnliche Schiffskost verlangen.

§. 1247.

Auf der Hinreise darf kein Schiffer, ohne Vorwissen und Einwilligung der Rehder, Reisende in die Kost übernehmen.

§. 1248.

Hat er solches gethan, so muß er den Rehder die den Reisenden gegebne Provision vergüten, oder ihnen das von denselben, auffer der Fracht, bezahlte Kostgeld berechnen.

§. 1249.

Nimmt der Schiffer unterwegs, oder auf der Rückreise, Passagiers ein, so kan er mit ihnen, wegen der Kost Verabredung treffen.

§. 1250.

Ist der Borrath solcher Reisenden, welche sich selbst beköstigen sollen, durch Unalückfälle, oder unvermuthete Verlängerung der Reise unzureichend geworden

geworden, so können sie von dem Schiffer noch dürftigen Lebensunterhalt fordern.

§. 1251.

Sie müssen aber die ihnen gereichte Provvion besonders, noch außer der Fracht, bezahlen.

§. 1252.

Dagegen müssen auch die Reisende, wenn auf dem Schiff Mangel entsteht, dem Schiffer mit ihrem entbehrlichen Vorrath, gegen billige Bezahlung, zu Hülfe kommen.

§. 1253.

Um der Reisenden willen ist der Schiffer, seinen Lauf zu unterbrechen, und andre, als die verabredeten Hafen anzusegeln, weder schuldig, noch befugt.

§. 1254.

Es muß daher auch ein krank gewordener Reisender, der ans Land gesetzt seyn will, so lange warten, bis sich dazu, ohne Unterbrechung der Reise, und Veränderung des Laufs, eine Gelegenheit findet.

§. 1255.

Dagegen muß ein mit ansteckender Krankheit befallener Reisender, sich, auch wider seinen Willen, gefallen lassen, daß ihn der Schiffer an den nächsten bewohnten Ort, wo er landet, aussetze.

§. 1256.

Ein Reisender, welcher Krankheits oder anderer Ursachen wegen, das Schiff noch vor vollendeter Reise verläßt, muß dennoch die ganze bedungene Fracht entrichten.

§. 1257.

Es steht ihm aber frey, einen andern an seiner Statt zu stellen, und sich mit demselben wegen der Fracht zu einigen.

§. 1258.

§. 1258.

Ein solches Abkommen muß sich der Schiffer in so fern gefallen lassen, als dadurch keine Verzögerung in der Reise entsteht, und der neue Reisende eben die Bedingungen annimmt, auf welche mit dem Abgehenden kontrahirt worden.

§. 1259.

Hat der Reisende die bey sich habenden Effekten dem Schiffer zur Aufbewahrung überliefert, so hat er, in Ansehung derselben, mit einem Befrachter gleiche Rechte.

§. 1260.

Hat er aber solche dem Schiffer nicht überliefert, und sie also in eigener Gewahrsam behalten, so ist ihm der Schiffer nur in so weit verantwortlich, als die Sachen durch sein, oder des Schiffsvolks Verschulden, beschädigt worden.

§. 1261.

Die Reisende müssen allen Anweisungen des Schiffers Folge leisten, welche auf Beobachtung guter Ordnung im Schiff, oder auf Erhaltung des Schiffs und der Ladung abzielen.

§. 1262.

In dringenden Nothfällen müssen die Reisende, zu Rettung des Schiffs, nach ihren Kräften hülfsreiche Hand leisten.

§. 1263.

Hat ein Reisender auf dem Schiff ein Verbrechen begangen, so muß der Schiffer mit ihm eben so verfahren, als wegen eines ein Verbrechen begehenden Schiffsmanns, vorgeschrieben ist. (§. 1106. seqq.)

§. 1264.

Wird während der Reise entdeckt, daß ein Reisender, vor der Einschiffung, sich eines wirklichen

lichen Hochverraths schuldig gemacht, so muß ihn der Schiffer arretiren, und im nächsten Hafen den Gerichten ausliefern.

Zehnter Abschnitt.

Von der Bodmercy.

§. 1265.

Was Bodmercy ist.

Bodmercy heißt derjenige Darlehnscontract, welcher auf ein Schiff, oder dessen Ladung, unter der Bedingung geschlossen worden, daß nur das Unterpfand für die Zahlung haften solle.

§. 1266.

Der Gläubiger, oder Bodmercygeber, übernimmt also die Gefahr seines Anlehns, auf den Fall, wenn die verpfändete oder verbodmete Sache, ganz oder zum Theil, verloren geht.

§. 1267.

Dagegen kan er sich von dem Bodmercynehmer einen sonst nicht erlaubten höhern Zinssatz, oder sogenantes Aufgeld, bedingen.

§. 1268.

Die Bestimmung dieser Zinsen hängt also lediglich von der Vereinigung der Contrahenten ab.

§. 1269.

Ein Darlehn auf Schiff oder Ladung, bey welchem der Gläubiger sich einen Regreß an die Person, oder das übrige Vermögen des Schuldners vorbehält, hat nicht das Vorrecht eines Bodmercycontracts.

§. 1270.

Sind in einem solchen Abkommen höhere, als die unter Kaufleuten erlaubten Zinsen, bedungen worden, so ist dasselbe für einen wucherlichen Contract zu achten.

§. 1271.

§. 1271.

Bodmerencontracte sollen, in Königlichen Landen, bey Strafe der Ungültigkeit, nicht anders als schriftlich errichtet werden.

Form des Bodmerencontractes.

§. 1272.

Ist jedoch die Bodmeren durch einen Mäcker geschlossen worden, so kan der in desselben Journal eingetragene Vermerk, die Stelle des schriftlichen Contracts vertreten.

§. 1273.

Bloß mündliche Verabredungen sind ungültig, wenn auch, in der Absicht, einen Bodmerencontract zu schließen, ein unausgefülltes Blankett ausgestellt und unterschrieben worden.

§. 1274.

Sowohl über das Schiff allein, oder über die Ladung allein, als über Schiff und Ladung zusammen, kan Bodmeren geschlossen werden.

Worüber Bodmeren geschlossen werden können.

§. 1275.

Jeder einzle Befrachter kan seinen Theil der Ladung verbodmen.

Wie Befrachter,

§. 1276.

Gleiche Befugniß steht jedem einzlen Rehdere Rehdere und in Ansehung seiner Schiffspart zu.

§. 1277.

Das ganze Schiff kan nur von allen Rehdern zusammen, oder von ihrem gemeinschaftlich bestellten Disponenten, verbodmet werden.

§. 1278.

Auf die Schiffspart eines einzlen Rehdere, können die übrigen, oder deren Disponent, auch wider des Eigenthümers Willen Bodmeren nehmen, wenn derselbe den schuldigen Beytrag, zur

Ausrüstung oder Ausbesserung des Schiffs, verweigert, oder zur Ungebühr verzögert.

§. 1279.

Ist das ganze Schiff verbodmet, so ist darunter die vorhandene Geräthschaft, Ammunition, Lebensmittel, und die Fracht der vorhabenden Reise, mit zu verstehen.

§. 1280.

Weder Nehder, noch Befrachter, sollen Bodmeren über Gegenstände schliessen, die bereits zu ihrem vollen Werth versichert sind.

§. 1281.

Eben so wenig sollen sie Versicherung über Sachen nehmen, die bereits auf ihren vollen Werth verbodmet sind.

§. 1282.

Geschieht eins oder das andre, so ist die Affekuranz ungültig und die Prämie verwürkt.

§. 1283.

Dem Bodmerengeber hingegen muß sein Capital vor voll zurück gegeben werden, wenn auch die verbodmete Sache verlohren geht.

§. 1284.

Ist aber Schiff oder Ladung nur zum Theil versichert, und zum Theil verbodmet, so bleiben beyderley Contracte bey Kräften.

§. 1285.

Auf Schiff und Ladung zusammen, kan nur der Schiffer Bodmeren schliessen.

§. 1286.

An dem Ort, von welchem er ausseegelt, ist der Schiffer, Bodmeren zu schliessen, nicht berechtiget.

§. 1287.

Schiffer
Bodmeren
schliessen
können.

§. 1287.

An einem Ort, wo er an Bevollmächtigte der Nehder oder Befrachter gewiesen worden, soll er, ohne Vorwissen und Einwilligung derselben, keine Bodmeren nehmen.

§. 1288.

Was der Schiffer zu beobachten hat, wenn er in einem fremden Hafen Bodmeren nehmen muß, ist oben §. 1015. seqq. verordnet.

§. 1289.

Durch Uebertretung dieser Vorschriften, von Seiten des Schiffers, wird zwar der Bodmerencontract nicht ungültig, der Schiffer aber den Nehdern und Befrachtern verantwortlich.

§. 1290.

Ein Bodmerengeber, welcher sich mit dem Schiffer, zum Schaden der Nehder und Befrachter, verstanden hat, muß den, diesen letztern aus der Bodmeren entstehenden Nachtheil, mit vertreten.

§. 1291.

Für die von dem Schiffer genommene Bodmeren, ist Schiff und Ladung zugleich verhaftet.

Worauf die vom Schiffer genommene Bodmeren sich erstreckt.

§. 1292.

Wieviel das Schiff, und wieviel die Ladung dazu beitragen sollen; oder wieviel davon in Haven kommen, muß der Schiffer, nach Maßgabe der geschehenen Verwendung, gewissenhaft bestimmen.

§. 1293.

Entsteht darüber Streit zwischen den Nehdern und Befrachtern, so muß solcher von dem kompetenten Gericht besonders entschieden werden.

§. 1294.

Der Bodmerengeber hingegen hält sich an Schiff und Ladung, so lange bis sein Bodmerenbrief berichtigt ist.

§. 1295.

Was Rehder und Befrachter bey Schliessung der Bodmeren zu beobachten haben.

Ein Rehder oder Befrachter, welcher vor dem Absegeln des Schiffs Bodmeren nehmen will, muß seiner Partey alle das Schiff oder die Ladung betreffenden Urkunden, Rechnungen, und Facturen getreulich vorlegen.

§. 1296.

Ein gleiches muß geschehen, wenn während der Zeit, da das Schiff auf der Fahrt begriffen ist, Bodmeren von einem Rehder oder Befrachter geschlossen werden soll.

§. 1297.

Alsdann müssen aber auch dem künftigen Gläubiger, alle bis dahin von dem Schiff und der Ladung eingegangne Nachrichten, noch außerdem, ohne Rückhalt eröffnet werden.

§. 1298.

Ist solches geschehen, so bleibt der Contract bey Kräften, wenn sich auch nachher ergiebt, daß zur Zeit der Errichtung desselben, die verbodmete Sache schon verlohren gewesen.

§. 1299.

Hat aber jemand zu einer Zeit Bodmeren genommen, wo er den Verlust der verbodmeten Sache schon gewußt hat, so ist der Contract ungültig.

§. 1300.

Der Schuldner muß die volle Summe, mit gewöhnlichen Zinsen, zurück geben; und soll außerdem als ein Betrüger gestraft werden.

§. 1301.

§. 1301.

Kan oder will der Bodmerennehmer, nach geschlossenem Contract, die verabredete Reise oder Verschickung nicht unternehmen, so muß der Bodmerengeber sich mit der Rückzahlung seines Vorschusses, nebst gewöhnlichen Zinsen, begnügen.

Was Rechts, wenn das verbodmete Schiff die Reise nicht thut, oder

§. 1302.

Doch bleibt ihm, bis zur erfolgenden Zahlung, ein Pfandrecht auf die verbodmete Sache.

§. 1303.

Hat aber der Bodmerennehmer, bloß unter Vorspiegelung einer zu machenden Reise oder Versendung, Geld zu erhalten gesucht, so soll das von ihm versprochne Aufgeld, so weit solches die gewöhnlichen Zinsen übersteigt, dem Fiskus zur Strafe verfallen seyn.

§. 1304.

Ist die Bodmeren auf Ladung geschlossen, und ein Theil der Waare zurückgeblieben, so muß der Bodmerennehmer den Geber davon, so gleich, als er es selbst erfährt, benachrichtigen.

die verbodmete Waare zurück bleibt.

§. 1305.

Als denn hört die Bodmeren, nach Verhältniß der zurückgebliebenen, gegen die abgegangnen Waaren auf; und der Gläubiger muß, nach eben diesem Verhältniß, seinen Vorschuß, mit gewöhnlichen Zinsen zurücknehmen.

§. 1306.

Hat aber der Schuldner die Benachrichtigung des Gläubigers unterlassen, so besteht der ganze Contract.

§. 1307.

Der Schuldner muß also den Vorschuß von den zurückgebliebenen Waaren, nebst dem Aufgeld,

geld, verhältnißmäßig berichtigen, wenn gleich der übrige Theil der Waaren verlohren geht.

§. 1308.

Wenn die Reise abgebrochen oder verändert wird.

Ist die Reise, nachdem das Schiff schon abgesegelt war, rückgängig, abgekürzt, oder sonst geändert worden, so darf dem Bodmerengeber um deswillen kein Abzug gemacht werden.

§. 1309.

Wird aber dem Schiff oder der Ladung, ohne Vorwissen oder Einwilligung des Bodmerengebers, eine andere Bestimmung ertheilt, und die verbodmete Sache verunglückt, so darf der Bodmerengeber den Schaden nicht tragen.

§. 1310.

Vielmehr muß ihm alsdenn sein Vorschuß für voll, jedoch nur mit gewöhnlichen Zinsen, zurückgezahlt werden.

§. 1311.

Es hat auf die Bodmeren keinen Einfluß, wenn nach Schließung derselben, durch Krieg, Frieden, oder andere Vorfälle, die Umstände verändert werden. *)

§. 1312.

Rechte des Bodmerengebers aus dem Contract.

Der Bodmerengeber kan seine Bezahlung fordern, so bald die verbodmete Sache den Ort ihrer Bestimmung erreicht hat.

§. 1313.

Dauer der Gefahr des selben.

Ist im Contract eine Zahlungszeit ausdrücklich bedungen, so dauert die Gefahr des Bodmerengebers, bis zum Ablauf dieser Zahlungszeit.

§. 1314.

*) Weil der Bodmerengeber durch den Contract, alle äußere Gefahr der verbodmeten Sache, ohne Einschränkung übernommen hat; und so wenig seine Rechte, als Pflichten, durch dergleichen Zwischenfälle, wenn sie auch zur Zeit des geschlossenen Contracts nicht voraus zu sehn gewesen, verändert werden können.

§. 1314.

Ist kein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Berichtigung binnen Acht Tagen nach der Ankunft erfolgen.

§. 1315.

So lange dauert also auch die Gefahr des Bodmerengebers.

§. 1316.

Ist die Bodmeren ausdrücklich nur auf die Hin-, oder auf die Rückreise, oder auf beide zugleich geschlossen, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 1317.

Ist die Bodmeren ohne dergleichen ausdrückliche Bestimmung errichtet, und es sind nur Waaren verbodmet, so endigt sich dieselbe, an dem in der Charte Partie oder Schiffsrolle bemerkten Bestimmungsort.

§. 1318.

Ist in einem solchen Fall das Schiff allein verbodmet, so ist der Contract auf die Hin- und Herreise zu ziehn.

§. 1319.

Doch muß die Bodmeren bezahlt werden, wenn auch das Schiff gar keine Retourreise macht.

§. 1320.

Sind Schiff und Waaren zugleich, ohne weitere Bestimmung verbodmet, so haften dem Bodmerengeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreise verlohren geht.

§. 1321.

Ist die Bodmeren auf eine bestimmte Zeit von Monaten oder Jahren geschlossen, so hört sie mit Ablauf dieser Zeit von selbst auf.

§. 1322.

Auf Zwischenfälle, von welcher Art sie auch seyn mögen, wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 1323.

Ist die verbodmete Sache über die bestimmte Zeit unbeschädigt geblieben, so kan der Bodmerengeber Bezahlung fordern, wenn sie auch nachher verunglückt wäre.

§. 1324.

Kan sich der Bodmerengeber nicht so fort an die, die bestimmte Zeit hindurch, unbeschädigt gebliebene Sache selbst halten, so verliert er sein dingliches Recht auf dieselbe, und der Bodmerennehmer bleibt ihm, nach Bestimmung des Contrakts, auf Capital und Interessen nur persönlich verhaftet. *)

§. 1325.

Kan der Zeitpunkt, in welchem die verbodmete Sache verunglückt ist, nicht ausgemittelt werden, so wird angenommen, daß solches während dem Lauf der bestimmten Zeit geschehen sey.

§. 1326.

Zinsen.

In allen Fällen, wo der Bodmerennehmer mit der Zahlung über den gesetzlichen oder verabredeten

*) Weil mit dem Ablauf der Zeit, die von dem Bodmerengeber übernommene Gefahr ipso iure aufhört; folglich er auch die ihm bloß als Wiederlage gegen diese Gefahr zugestandnen Vorrechte nicht länger ausüben kan. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde solches nicht nur den unter dem Nahmen der Bodmeren zu treibenden Wucher begünstigen; sondern auch zur Gefährdung späterer Bodmerengeber und Versicherer, welche die erste Bodmeren, als mit dem Ablauf der Zeit erloschen, ansehen müssen, leicht Gelegenheit geben können.

redeten Termin zurück bleibt, kan der Bodmeren-
geber von dessen Ablauf an, von dem Vorschuss
und Aufgelde, die unter Kaufleuten üblichen
Zinsen fordern.

§. 1327.

Ben ausbleibender Bezahlung, ist der Bod-
merengeber, auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf
der verbodmeten Sache zu dringen berechtigt.

Mittel, wie
der Bodme-
renggeber zu
seiner Bes-
riedigung
gelangen
konne.

§. 1328.

Von einem dritten Besitzer kan er solche nur
alsdenn zurück fordern, wenn dieser, vor Erlan-
gung des Besizes, von der darauf haftenden
Bodmeren gewußt hat.

§. 1329.

Hat er darum nicht gewußt, so ist er den-
noch zur Herausgabe des Werths verpflichtet,
wenn er den Eigentümer nicht schon, vor ge-
schehener Anmeldung des Bodmerennehmers, voll-
ständig befriedigt hat.

§. 1330.

In allen Fällen muß der Bodmerennehmer,
welcher das Pfand veräußert hat, für die voll-
ständige Befriedigung des Bodmerengebers, aus
seinem übrigen Vermögen haften.

§. 1331.

Hat der Bodmerengeber seine Forderung,
innerhalb Jahresfrist, nach dem eingetretenen
Zahlungstermin, bey Gerichten nicht anhängig
gemacht, so ist sein Anspruch erloschen.

Verich-
tung.

§. 1332.

Ist wegen derselben Sache mit mehreren
Bodmeren geschlossen worden, so hat diejenige,

Prioritäts
zwischen
mehrern
Bodmeren-
welche contracten.

welche der Schiffer auf der Reise genommen hat, vor allen übrigen den Vorzug. *)

§. 1333.

Diejenigen, welche von Rehdern oder Befrachtern gerichtlich geschlossen, und verlautbart worden, folgen einander nach der Ordnung der Zeit.

§. 1334.

Alle von Rehdern und Befrachtern außer gerichtlich geschlossene Bodmeren, stehn den gerichtlichen nach; und haben, ohne Unterschied der Zeit, untereinander gleiche Rechte.

§. 1335.

Sie theilen sich also, bey entstehender Unzulänglichkeit der verbodmeten Sache, nach Verhältniß der vorgeschossenen Summen, mit Zurrechnung des Aufgeldes.

§. 1336.

Pflichten
des Bod-
merengebers
aus dem
Contract.

Ist das verbodmete Schiff, vor Ablauf der gesetzlichen oder verabredeten Zahlungszeit verlohren gegangen, so ist die Forderung des Bodmerengebers erloschen.

§. 1337.

Ist das Schiff nur beschädigt worden, so kan sich der Bodmerengeber nur an den verbliebenen Werth halten.

§. 1338.

*) Weil die von dem Schiffer genommene Bodmeren allemal zur Fortsetzung der Reise, folglich zum Besten der Rehdern, der Befrachter, und selbst der ältern Bodmerengeber abzielt; überdieß auch nur im Nothfall, und nur in fremden Häfen genommen wird; folglich die Beförderung der Schifffahrt es nothwendig macht, zur Unterstützung des dem Schiffer, unter diesen vorausgesetzten Umständen, ganz unentbehrlichen Credits, dergleichen auswärtige Bodmerengeber gegen die Besorgniß eines, wegen älterer Bodmeren, etwa bevorstehenden Ausfalls, gesetzlich sicher zu stellen.

§. 1338.

Ein gleiches gilt von den Geräthſchaften, welche bey dem Untergang des Schiffs gerettet worden.

§. 1339.

In ſofern, als der Bodmerengeber ſich an den verbliebenen Werth des Schiffs, oder an die Geräthſchaften hält, muß er davon den Beytrag zur großen Haverey mit übernehmen.

§. 1340.

Iſt der Unfall durch Verſehen des Schiffers, oder ſeines Volks veranlaßt worden, ſo kan ſich der Bodmerengeber an den Schiffer, und bey deſſen Unvermögen, an die Rehder halten.

§. 1341.

Haben die Rehder unmittelbar, oder die Befrachter, durch Beladung des Schiffs mit verbotnen Waaren, oder ſonſt durch ihre Schuld, den Verluſt oder Schaden veranlaßt, ſo kan der Bodmerengeber von ihnen Entſchädigung fordern.

§. 1342.

Gleiche Befugniß hat der Bodmerengeber gegen jeden, durch deſſen Schuld das Schiff beſchädigt oder verlohren worden.

§. 1343.

Nach vorſtehenden Grundſätzen muß auch verfahren werden, wenn Güter verbodmet ſind.

§. 1344.

Hat jedoch der Bodmerennehmer, an ſolchen Waaren, nur durch innern Verderb oder Abfall des Preiſes Schaden gelitten, ſo kan er ſich, durch Abtretung der Waare an den Bodmerengeber, von ſeiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 1345.

§. 1345.

Vielmehr muß er dem Bodmerengeber den Ausfall aus seinem übrigen Vermögen ersetzen. *)

Filfter Abschnitt.

Von Haveren und Seeschäden.

§. 1346.

Schäden und Kosten, welche bey Gelegenheit der Schifffahrt entstanden sind, werden Haveren genannt.

§. 1347.

Von der
Partikulair-
Haveren.

Schäden und Kosten, welche entweder das Schiff allein, oder die Ladung allein treffen, werden unter den Rahmen der partikulairen oder besondern Haveren begriffen.

§. 1348.

Die partikulair Haveren muß von dem Eigenthümer der Sache, über welche sie ergangen ist, allein getragen werden.

§. 1349.

Wenn also ein Schiff auf den Grund, oder auf eine Klippe gerathen ist, und, ohne die Waaren ausladen zu dürfen, wieder abgebracht wird, so treffen die Kosten den Rehdere allein.

§. 1350.

Eben das gilt, wenn das Schiff durch Gewalt des Windes, oder der Wellen, verdorben oder verlohren worden.

§. 1351.

*) Weil der Bodmerengeber nur die Gefahr, welche durch äußere Zufälle entsteht, nicht aber den Schaden übernimmt, welchen der Befrachter nach der Natur und innern Beschaffenheit der Waare, oder wegen einer mißlingenden Spekulation zu besorgen hat.

§. 1351.

Ferner, wenn Kaper oder Seeräuber, Schiffsgeräthschaften, Ammunition oder Lebensmittel vom Schiff wegnehmen.

§. 1352.

Dagegen trifft, wenn von Kapern oder Seeräubern, Waaren aus dem Schiff entwendet worden, der Verlust die Eigenthümer der Waaren.

§. 1353.

Ein gleiches findet statt, wenn Waaren durch Sturm oder Seesturz beschädigt, verdorben, oder weggespült worden.

§. 1354.

Schäden und Kosten, welche Schiff und Ladung zugleich treffen, werden zur gemeinen Haveren gerechnet.

Von der gemeinen Haveren.

§. 1355.

Alles, was zum gemeinen Besten des Schiffs, und der Ladung verwendet worden, muß von den Interessenten an Schiff und Ladung, nach Verhältniß ihrer Antheile, gemeinschaftlich übertragen werden.

Grundsatz.

§. 1356.

Diese Gemeinschaft nimmt ihren Anfang von dem Augenblick, da die Waaren auf den Kiel des Schiffs gelangt sind.

Wenn die Gemeinschaft ihren Anfang nehmen.

§. 1357.

Müssen die Waaren erst in kleine Fahrzeuge, als Lichter, Bordings zc. zum Behuf der Einschiffung geladen werden, so entsteht schon die Gemeinschaft, unter den Befrachtern, und den Nehdern des Hauptschiffs, mit dem Augenblick der Eingebung der Waaren in diese kleine Fahrzeuge.

§. 1358.

§. 1358.

Zwischen dem Bording, und den darin geladenen Waaren, ist keine Gemeinschaft der Haveren.

§. 1359.

Nur in dem einzigen Fall entsteht dergleichen Gemeinschaft, zwischen den Eigenthümern des Bordings, und den Eigenthümern der darin geladenen Waaren, wenn ein Theil der Bordingsladung, zur Rettung dieses Fahrzeugs, und des übrigen darin geladenen Guts, hat geworfen werden müssen.

§. 1360.

Der Beitrag der Bordingsladung kommt alsdenn in die Haverenrechnung, über das Hauptschiff, und dessen übrige ganze Ladung.

§. 1361.

Wenn sie sich endige.

Die Haverengemeinschaft endigt sich, in Ansehung eines jeden geladenen Guts, sobald solches, am Ort seiner Bestimmung, ans Land gebracht worden.

§. 1362.

Muß, während der Reise, zur Erleichterung des Schiffs oder sonst, ein Theil der Waaren in ein kleines Fahrzeug gebracht, oder gelandet werden, so wird dadurch die Haverengemeinschaft, zwischen dem Schiff und der ganzen Ladung, nicht unterbrechen.

§. 1363.

I. Von der ordinären, oder kleinen Haveren.

Gewöhnliche Ausgaben, welche nach jeden Orts Gebrauch, zur Beförderung der Reise, und zum gemeinen Besten von Schiff und Ladung, verwendet werden müssen, gehören zur ordinären oder kleinen Haveren.

§. 1364.

§. 1364.

Es macht dabey keinen Unterschied, ob dergleichen Ausgaben, am Ladungs- oder Losungsplatz, oder auf der Reise vorgefallen sind.

§. 1365.

Zur kleinen Haveren gehören vornehmlich Anker, Lootsen, Grund, Feuer, Back, Prahmen, Lichter, Pfahl, Brücken, und ordinaire Quarantainegelder. Was zu derselben gehört.

§. 1366.

Ferner die Ausgaben an die Admiralitäten der Ladungs- oder Losungsplätze, und an die Caselle, bey welchen das Schiff vorbey segelt.

§. 1367.

Desgleichen die Kosten der Convoyen und Seynbriefe.

§. 1368.

Auch die Aufeisungskosten eines eingefrorenen Schiffs, zur Rettung des Schiffs und seiner Ladung, in so fern solche nur einen Thaler oder weniger, auf die Last, nach des Schiffs Größe gerechnet, betragen.

§. 1369.

Belaufen sich diese Kosten höher, so werden sie zur großen Haveren gezogen.

§. 1370.

Ein gleiches geschieht mit den §. 1365, 1367. benannten Ausgaben, wenn solche sich in einem außerordentlichen Fall ereignen, und, einzeln gerechnet, mehr als einen Thaler auf die Last ausmachen.

§. 1371.

Wie die kleine Haveren von den Interessenten zu tragen, muß hauptsächlich nach dem zwischen Wie solche von den Interessenten zu tragen sey.

schen ihnen darüber geschlossenen Abkommen beurtheilt werden.

§. 1372.

Ist kein Abkommen geschlossen, so müssen die Rehder ein Drittel, und die Befrachter zwei Drittel übernehmen.

§. 1373.

Der Beitrag der Befrachter wird unter sie, nicht nach dem Werth der Waaren, sondern nach der Zahl der Schiffslasten ertheilt.

§. 1374.

Reisende dürfen, für ihre Person und Reisegeräthschaften, zur kleinen Haveren nicht beitragen.

§. 1375.

Haverenkosten, die am Orte der Ladung sich ereignen, müssen, so viel möglich, noch eben das selbst abgemacht und bezahlt werden.

§. 1376.

Der Schiffer kan also den Empfängern der Waare, der Regel nach, nur solche Kosten, die sich während der Reise, oder am Ladungsorte ereignet haben, in Rechnung bringen.

§. 1377.

II. Von der großen oder extraordinären Haveren.

Die große Haveren setzt dringende Gefahr voraus, von welchen Schiff und Ladung zugleich bedroht werden.

§. 1378.

Was dazu gehört.

Es gehören dahin alle Verwendungen an Geld oder Geldeswerth, welche zur Vermeidung oder Minderung einer solchen Gefahr gemacht worden.

§. 1379.

Sie begreift ferner auch die Beschädigungen unter sich, die zu einem gleichen Zweck, am Schiffe,

Schiffe, oder an der Ladung, vorsätzlich verursacht worden.

§. 1380.

Weder Schäden, die durch bloßen Zufall, noch Schäden und Kosten, die durch jemand's Schuld entstanden sind, gehören zur großen Haveren.

§. 1381.

Haverenrechnung findet ferner nur alsdenn statt, wenn durch die Verwendung oder Beschädigung, der Zweck der Rettung wirklich erreicht worden.

§. 1382.

Ist also, bey Fortsetzung der Reise, nach überstandner Gefahr, Schiff und Ladung durch neue Unglücksfälle verloren gegangen, so ist keine Haverenrechnung zulässig.

§. 1383.

Wird hingegen ein Theil der Ladung geborgen, oder frey gegeben, so müssen die Eigentümer zu den bey dem vorigen Unglücksfall entstandnen Haverenschäden mit beitragen.

§. 1384.

Ein gleiches gilt von den Nehdern, wenn das genommene Schiff wieder frey gegeben, oder ausgelöst wird.

§. 1385.

Unter die vornehmsten Fälle, wo Haveren

1. Vom Seewurf.

§. 1386.

Der Seewurf kan nur alsdenn geschehen, wenn Sturm, Seenoth, oder feindliche Verfolgung es nothwendig machen, daß das Schiff er-

a) Wenn solcher geschehen könne.

§. 1387.

Nur ein auf Veranlassung oder Befehl des Schiffers, oder dessen, der seine Stelle vertritt, erfolgt Seewurf, kan zur Haveren gezogen werden.

§. 1388.

Ehe der Schiffer dazu schreitet, muß er mit den an Bord befindlichen Befrachtern, oder deren Bevollmächtigten, ingleichen mit dem Schiffsvolk, darüber zu Rathe gehn.

§. 1389.

Leidet solches die dringende Gefahr nicht, so muß er wenigstens den Steuer, Hochboths, und Zimmermann mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 1390.

Doch gebührt in allen Fällen dem Schiffer allein die entscheidende Stimme.

§. 1391.

Reisende und Befrachter dürfen sich der vom Schiffer beschlossnen Werfung nicht widersehen.

§. 1392.

Eben so wenig können dieselben den Schiffer, wider seinen Willen, zum Seewurf nöthigen.

§. 1393.

b) Was für Sachen geworfen werden sollen.

Bei der Werfung selbst muß mit den Waaren, die auf dem Berdeck oder Ueberlauf, Back und Schanze liegen, oder an den Seiten des Schiffs angehängt sind, der Anfang gemacht werden.

§. 1394.

Ein gleiches gilt von den Waaren, die in das Boot oder die Schaluppe geladen worden.

§. 1395.

Sodenn müssen, soviel als möglich, nur Stücke, Fäßer, Kasten, oder Packer von Waaren, welche schwer ins Gewicht fallen, geworfen werden.

§. 1396.

§. 1396.

Dagegen sind solche Behältnisse vorzüglich zu schonen, in welchen Edelsteine, Perlen, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, oder sonst Kostbarkeiten und Kleinodien sich befinden.

§. 1397.

Hat jemand dergleichen Sachen unter andere Waaren gepackt, und solches bey der Einschiffung nicht deklariert, so muß er den Schaden, der aus dieser Verheimlichung entstanden ist, allein tragen.

§. 1398.

Zeigt er es aber dem Schiffer noch in Zeiten an, so muß ein solches Pact mit dem Wurf verschonet werden.

§. 1399.

Findet sich hiernächst, daß die Anzeige unrichtig gewesen, so muß ein solcher Interessent, von dem Werth der wirklich verschonten Waare, doppelten Havereybeitrag leisten.

§. 1400.

Auch Mund-, und Kriegsbedürfnisse, Kleider und Geräthschaften des Schiffers, des Schiffsvolks und der Passagiers, kommen, wenn sie geworfen worden, bey der Haverey mit in Anschlag.

§. 1401.

Ein gleiches gilt von Waaren, die der Schiffer und das Schiffsvolk, für eigne Rechnung, als einen Theil ihres Lohns, mitzunehmen befugt sind.

§. 1402.

Waaren, die zwar nicht geworfen, aber bey Gelegenheit des Wurfs beschädigt, verdo-

c) Was für Waaren in die Haverey kommen, wenn

wenn sie
auch nicht
geworfen
worden.

ben, oder in eine solche Lage gekommen sind, daß sie von den Wellen weggespült worden, gehören ebenfalls zur Haveren.

§. 1403.

Ein gleiches gilt, wenn ein Schiff, bey Sturm oder Seesturz, so viel Wasser eingenommen hat, daß Löcher im Verdeck gemacht werden müssen, um das Wasser zu den Pumpen zu leiten; und wenn dadurch Waaren beschädigt oder verdorben worden.

§. 1404.

Sind, zur Erleichterung des Schiffs, Waaren in ein kleineres Fahrzeug geladen, und das selbst verdorben oder verlohren worden, so gehört solches zur Haveren.

§. 1405.

Ist der Schaden durch Untauglichkeit des kleinern Fahrzeugs geschehen, so können sich die Interessenten an den Eigentümer desselben, wegen ihres Haverenbeitrags halten.

§. 1406.

Ein gleiches findet statt, wenn der Schaden, aus Verwahrlosung, oder Untreue der Mannschaft des kleinern Fahrzeugs, entstanden ist.

§. 1407.

Der Schiffer ist nur alsdenn verhaftet, wenn er ein untaugliches Fahrzeug ohne Noth gewählt hat.

§. 1408.

Hat von der in ein kleineres Fahrzeug geladnen Waare, zur Rettung dieses Fahrzeugs und dessen übriger Ladung, etwas geworfen werden müssen, so finden die Vorschriften §. 1360. 61. Anwendung.

§. 1409.

§. 1409.

Sobald ein Seewurf auf Befehl des Schiffers geschehen ist, muß die Haverenrechnung ohne Wiederrede statt finden.

Nähere Bestimmungen wegen des Seewurfs.

§. 1410.

Mit dem Vorwand, daß bey dem Wurf selbst, oder bey der Auswahl der zu werfenden Sachen, übereilt, oder sonst vorschriftswidrig verfahren worden, kan sich kein Interessent gegen den Beytrag schützen.

§. 1411.

Er kan aber den Regreß an den Schiffer, oder andern Urheber des Schadens nehmen.

§. 1412.

Wenn ein Seewurf geschieht, so müssen die Nehder, in Ansehung des Schiffs, zur Haveren beytragen, so bald dasselbe, nach überstandner Gefahr, einen Hafen erreicht hat.

§. 1413.

Von dieser Verbindlichkeit werden sie nicht frey, wenn auch das Schiff, in dem nächsten Hafen, zum fernern Dienst untüchtig erklärt wird. *)

§. 1414.

Zum Vortheil der Nehder, findet Haverenvergütung statt, wenn zum Behuf des Wurfs, oder sonst zu Rettung des Schiffs und der Ladung, Löcher in das Verdeck, oder in die Seiten des Schiffs gehauen, und dadurch Kosten verursacht worden.

§. 1415.

Auch alsdenn können die Nehder Vergütung fordern, wenn zur Rettung von Schiff und Gut,
S 3 Masten,

*) Weil nach §. 1464. der Haverenbeytrag vom Schiff nur nach demjenigen Werth, den es bey der Ankunft am Lösungsplatz noch hat, bestimmt wird.

Masten, Seegel, Stangen, Tackelwerk, Anker, oder andre Schiffsgeräthschaften gekappt, geschlitzt, verschließen, oder sonst beschädigt, oder über Bord geworfen worden.

§. 1416.

Ein gleiches findet statt, wenn zu solchem Endzweck, das an seinem gewöhnlichen Ort, auf dem Verdeck, befestigte Schiffsboth gekappt, und über Bord gesetzt werden muß.

§. 1417.

Wenn das Schiff zwar in eben dem Sturm, wo der Wurf geschehen ist, durch Wind und Wellen Schaden gelitten hat; dieser Schaden aber nicht absichtlich, zu Rettung des Schiffs und der Ladung verursacht worden, so können die Rehs der deshalb von den Befrachtern keinen Haverensbeitrag fordern.

§. 1418.

2) Von vorsätzlicher Strandung.

Hat der Schiffer, um die Ladung zu retten, das Schiff vorsätzlich zum Stranden gebracht, so gehört der dabei an Schiff und Ladung entstandne Schaden zur Haveren.

§. 1419.

Eben dahin gehören auch die Kosten, welche in einem solchen Fall, zur Ausladung der Waaren verwendet werden müssen.

§. 1420.

3) Von Erleichterung des auf einer Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffs.

Ein gleiches gilt von diesen Aus-, so wie von den Einladungskosten, wenn ein Schiff, durch Zufall, auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen ist, und die Ladung ganz oder zum Theil gelöst werden muß.

§. 1421.

4) Vom Einlaufen in einen Nothhafen.

Muß ein Schiff, wegen erhaltenen Lecks, oder anderer Beschädigung, in einen Nothhafen einlaufen,

laufen, und daselbst, zum Behuf seiner Ausbesserung, die Waaren losen; so gehören alle Kosten des Ein- und Auslaufens, Losens, und Wiedereinladens, zur großen Haveren.

§. 1422.

Muß ein Schiff auf Convon warten, oder sonst, wegen besorglicher Feindesgefahr, in einem neutralen Hafen eine Zeitlang liegen bleiben, so müssen die Liegetage durch Haverenrechnung vergütet werden.

5) Vom Stillliegen wegen Convon.

§. 1423.

Ist jedoch, zur Zeit des Auslaufens, die Gefahr schon bekannt gewesen, und wegen der Convon nichts verabredet worden, so ist der Fall der Haveren nicht vorhanden.

§. 1424.

Er tritt aber ein, wenn das Schiff von Feinden wirklich gejagt, und in einen neutralen Hafen zu entfliehen genöthigt worden.

§. 1425.

Hat der Schiffer feindlichen Kapern oder Seeräubern, um Schiff und Gut zu retten, nach gepflogner Unterhandlung, gewisse Waaren, oder Schiffsgeräthschaften angewiesen, oder übergeben; so gehört der Werth derselben zur Haverenrechnung.

6) Von Raanzionierung des Schiffs.

§. 1426.

Ist in Fällen dieser Art ein bedungenes Lösegeld baar bezahlt worden, so muß die Auslage auf gleiche Art erstattet werden.

§. 1427.

Haben die Feinde den Schiffer, oder andre am Bord befindliche Personen, als Geiseln, wegen des bedungenen Lösegeldes, mitgenommen, so müssen

sen, außer dem Lösegeld, auch die dadurch den Geiseln verursachten Zehrungs- und andre Kosten in Havereyrechnung gebracht werden.

§. 1428.

Von der Zahlung des bedungenen oder wirklich bezahlten Lösegeldes, können Nehder und Befrachter, durch Abtretung ihrer Antheile am Schiff, oder an der Ladung, sich befreien.

§. 1429.

Wenn auch ein nicht feindlicher Kaper den Schiffer genöthigt hat, ihm Provision, Geräthschaften, oder Waaren, gegen versprochne, aber nicht erfolgte Bezahlung zu überlassen; so gehört dieser Verlust zur Havereyrechnung.

§. 1430.

7) Von Vertheidigung des Schiffs gegen feindliche Anfälle.

Wird bey der Vertheidigung, gegen Kaper oder Seeräuber, Schiff oder Gut beschädigt, so geschieht der Ersatz dieses Schadens durch die Havereyberechnung.

§. 1431.

Sind bey einer solchen Gelegenheit, dem Schiffsvolk, zur Aufmunterung, Belohnungen versprochen, oder gegeben worden, so gehört solche Auslage zur Haverey.

§. 1432.

Eben dahin gehören alle Kosten, zur Heilung und bessern Verpflegung der Verwundeten, zum Begräbniß der Getödteten, und zur Abfindung der untauglich gewordenen Schiffleute.

§. 1433.

Auch dasjenige, was den Wittwen und Kindern der getödteten, oder an ihren Wunden gestorbenen Schiffleuten gereicht werden muß, (§. 1078.) ist in die Havereyrechnung zu bringen.

§. 1434.

§. 1434.

Alle außerordentliche Kosten, welche zur Fortsetzung der Reise verwendet werden müssen, und einen Thaler, auf die Schiffslast gerechnet, übersteigen, gehören ebenfalls zur großen Haveren. (§ 1371.)

s) Von extraordinären Kosten.

§. 1435.

Jeden zur großen Haveren gehörenden Fall muß der Schiffer, so bald sich solcher ereignet, und es die Umstände gestatten, in sein Tagebuch umständlich verzeichnen, und den erlittenen Schaden so genau, als möglich, bemerken.

Wo die Haverenrechnung anzulegen.

§. 1436.

In dem ersten Hafen, wo er unterwegs landet, muß er den Haverenfall und entstandnen Schaden, den dortigen Seegerichten, oder dem Consul der Nation umständlich anzeigen, und sich darüber ein Attest ausstellen lassen.

§. 1437.

Auch muß er den Reedern und Befrachtern, so bald als möglich, davon Nachricht mittheilen.

§. 1438.

Wenn er am Ort der Bestimmung anlangt, muß er den erlittenen Haverenfall den Gerichten, den Empfängern der Waaren, und den etwa daselbst befindlichen Bevollmächtigten der Reedern, noch vor der Losung anzeigen.

§. 1439.

Er muß zugleich den Seegerichten sein Tagebuch vorlegen, und nebst den Vornehmsten des Schiffsvolks, den Inhalt desselben, so wie die Wahrheit seiner Angabe, auf Erfordern endlich bestärken.

Wie der Schaden, welcher vergütet werden soll, zu bestimmen.
 2) Was für Sachen keine Vergütung erhalten.

§. 1440.

Bei der Untersuchung des zu vergütenden Schadens, müssen zuvörderst diejenigen Sachen abgesondert werden, welche, wenn sie auch bei einem Haverenfall beschädigt worden, dennoch keine Vergütung erhalten.

§. 1441.

Dahin gehört vornehmlich die Ueberfracht, welche der Schiffer, mit ausdrücklicher Einwilligung des Befrachters, eingenommen hat.

§. 1442.

Ferner die Waaren, die, mit Vorwissen des Befrachters, auf dem Verdeck oder Ueberlauf, Back und Schanze gelegt, in das Schiffsboth gepackt, oder an die Seiten des Schiffs gehängt worden.

§. 1443.

Sind aber Waaren, ohne des Befrachters Einwilligung, als Ueberfracht eingenommen, oder ohne sein Vorwissen, auf dem Verdeck, Back oder Schanze, im Both, oder an den Seiten des Schiffs untergebracht worden; so müssen sie, bei erlittenem Haverenfall, gleich andern, vergütet werden.

§. 1444.

Die übrigen Interessenten können sich aber, wegen ihres Beitrags, an den Schiffer, und bei dessen Unvermögen, an die Nehder halten.

§. 1445.

Heimlich ins Schiff gebrachte, und bei einem Haverenfall geworfene oder beschädigte Waaren, erhalten keine Vergütung.

§. 1446.

Eben so wird auch der Schaden am Schiffsboth nicht vergütet, wenn solches nicht an seiner

gehört

gehörigen Stelle, auf dem Verdeck, befestigt gewesen.

§. 1447.

Der Betrag des zu vergütenden Schadens selbst, muß entweder durch Vereinigung der Interessenten, oder durch die in den Gesetzen vorgeschriebnen Beweismittel bestimmt werden.

b) Wie der Betrag des Schadens auszumitteln.

§. 1448.

Schiffsprovisionen, Geräthschaften, oder andre zur eigentlichen Ladung nicht gehörende Sachen, werden nach dem Werth geschätzt, welchen sie zur Zeit des Haverenfalls wirklich gehabt haben.

§. 1449.

Ist dieser Werth nicht zuverlässiger auszumitteln, so muß, bey Schiffsgeräthschaften und Provisionen, der Schiffer, bey andern Sachen aber der Eigenthümer, zur endlichen Bestärkung gelassen werden.

§. 1450.

Doch ist das endlich zu erhärtende Quantum der billigen Ermäßigung des Richters unterworfen.

§. 1451.

Ist das Schiff selbst beschädigt, so müssen die Ausbesserungskosten durch den Anschlag verendeter Sachverständiger bestimmt werden.

§. 1452.

Eben dies gilt, wenn Schiffsgeräthschaften nicht verlohren, sondern nur beschädigt worden.

§. 1453.

Sind Waaren verlohren gegangen, so wird, bey Bestimmung ihrer Art und Quantität, die Charte Partie, Connoissement, Faktur, oder andre bey der Einschiffung geschehene Declaration, zum Grunde gelegt.

§. 1454.

§. 1454.

Kan ausgemittelt werden, daß die Angabe bey der Einschiffung zu hoch gewesen, so ist nur auf den wirklichen Befund zu sehen.

§. 1455.

Dagegen wird auf die Behauptung des Eigenthümers, daß in dem verlohrenen Pack, Faß &c. mehrere oder bessere Waaren gewesen, als angegeben worden, keine Rücksicht genommen.

§. 1456.

Der Preis dieser Waaren wird, wenn der Verlust vor zurückgelegter halben Reise geschehen ist, nach dem Einkaufspreis, mit Zurechnung der Ladungskosten, und der Prämie, bestimmt.

§. 1457.

Ist der Verlust auf der letzten Hälfte der Reise geschehen, so werden sie nach den, am Losungsorte, zur Zeit der Lösung gangbaren Preisen angeschlagen.

§. 1458.

Davon sind jedoch die Fracht, die Ausladungskosten, und andre Ungelder abzuziehen, welche von der Waare, wenn sie wirklich angekommen wäre, hätten entrichtet werden müssen.

§. 1459.

Sind die verlohrenen Waaren, zur Zeit des Haverenfalles, durch Seesturz oder andern Zufall schon beschädigt gewesen, so werden solche nur nach dem Werth, den sie bey dem Verlust wirklich noch hatten, vergütet.

§. 1460

Dieser Werth muß nach der endlichen Ausgabe des Schiffers und seiner Leute, von dem Zustand der Waaren, zur Zeit des Verlusts, durch

durch das Gutachten der Sachverständigen billig bestimmt werden.

§. 1461.

Sind Waaren nicht ganz verlohren, sondern nur beschädigt worden, so wird die Vergütung dafür, durch Vergleichung des am Lösungs-ort gangbaren Preises, mit der durch Sachverständige zu bestimmende Taxe festgesetzt.

§. 1462.

Ist solchergestalt das in Haveren kommende Vergütungsquantum bestimmt, so muß dasselbe, zwischen Schiff und Ladung, verhältnißmäßig vertheilt werden.

Wie der Betrag zur Vergütung zu bestimmen.

§. 1463.

Zur Bestimmung dieses Verhältnisses, muß der Werth des Schiffs, durch Sachverständige, nach dem Zustand ausgemittelt werden, wie solcher zur Zeit der Ankunft am Lösungsplaz beschaffen ist.

1) Vom Schiff.

§. 1464.

Außer dem Schiff selbst, muß auch das durch die zurückgelegte Reise verdiente Frachtgeld in Anschlag kommen.

§. 1465.

Davon muß jedoch des Schiffers und des Volks Heuer, nebst dem Beitrag zur kleinen Haveren, abgezogen werden.

§. 1466.

Die zur Fortsetzung der Reise, oder zur Retour bestimmten Mund- und Kriegsprovisionen, kommen nicht in Anschlag.

§. 1467.

Die Hälfte des solchergestalt ausgemittelten Werths vom Schiff, bestimmt den Haverenbeitrag der Rehder.

§. 1468.

§. 1468.

a) Von der Ladung.

Was die Ladung betrifft, so müssen zuvörderst diejenigen Stücke davon abgesondert werden, welche zur Haveren nichts beitragen dürfen.

§. 1469.

a) Was für Sachen vom Beytrag frey sind.

Dahin gehören alle Waaren, welche erst nach dem Haverenfall sind eingeladen worden.

§. 1470.

Ferner diejenigen, welche zu der Zeit, da sich der Haverenfall ereignet, am Bestimmungsort schon ausgeladen gewesen.

§. 1471.

Ferner die Heuer und Equipage des Schiffers und Schiffsvolks.

§. 1472.

Desgleichen die Kleidungsstücke und Reisebedürfnisse der Passagiers.

§. 1473.

Hat, bey einem Schiffbruch, jemand ihm zugehörige Sachen zu sich genommen, und mit eigener Lebensgefahr gerettet, so kan ihm davon kein Beytrag zu vorhergehenden Haverenschäden abgefordert werden.

§. 1474.

Ein gleiches gilt von den durch Taucher herausgebrachten Waaren.

§. 1475.

b) Wie der Beytrag auf die übrigen zu vertheilen.

Außer vorstehenden, müssen alle im Schiff befindlich gewesenen Waaren und Effekten zur Haverenvergütung beitragen.

§. 1476.

Dieses gilt sowohl von den durch den Haverenfall verloren gegangenen, als von den dadurch geretteten Waaren.

§. 1477.

§. 1477.

Selbst die bey der ersten Haveren geworfnen Waaren, müssen auch zu den nachher sich ereigneten Haverenfällen beitragen.

§. 1478.

Die Art und Quantität der Waaren, wird nach den bey der Einschiffung geschehenen Declarationen angenommen.

§. 1479.

Waaren, welche nach der Qualität oder Quantität, zu niedrig angegeben worden, müssen nach dem wahren Befund in Anschlag kommen.

§. 1480.

Ein gleiches gilt von den bey der Einschiffung nicht declarirten Waaren.

§. 1481.

Der Werth der zur Veräufung beitragenden Waaren, wird, zur Bestimmung dieses Beitrags, nach den am Lösungsplatz, zur Zeit der Ausladung, gangbaren Preisen angeschlagen.

§. 1482.

Waaren, deren Werth, während der Reise, durch innern Verderb, oder andre zur Haveren nicht gehörige Unglücksfälle, verringert worden, dürfen nur nach demjenigen Werth beitragen, den sie zur Zeit der Lösung noch wirklich haben.

§. 1483.

Effekten, welche keinen gewöhnlichen Marktpreis haben, sind ebenfalls nach ihrem wirklichen Werth, zur Zeit der Lösung, anzuschlagen.

§. 1484.

Heimlich eingebrachte, oder unrichtig declarirte Waaren, werden nach dem höchsten, zur Lösung,

Losungszeit, an dem Ladungsorte geltenden Preise berechnet.

§. 1485.

3) Wie die Rechnung selbst anzulegen.

Wenn solchergestalt die Summe, von welcher ein jeder Interessent zu dem Haverenschaden beitragen muß, ausgemittelt worden; so geschieht die Vertheilung des Beitrags, unter die sämtlichen Interessenten, nach der Societätsregel.

§. 1486.

4) Wie die Beiträge von den Havereressenten einzuziehen.

Wer den hiernach auf ihn fallenden Beitrag verweigert, dem kan und muß der Schiffer seine Güter so lange zurück halten, bis Zahlung geleistet, oder Sicherheit bestellt ist.

§. 1487.

Wird beides zur Ungebühr verzögert, so muß der Schiffer auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Waaren, so viel dazu nöthig ist, antragen.

§. 1488.

Das Schiff darf nicht eher aus dem Hafen gelassen werden, als bis die Rehder ihren Beitrag zur Haveren davon entrichtet haben.

§. 1489.

In welchen Fällen der Beitrag zurückgegeben werde.

Werden geworfne, oder sonst durch Haveren verunglückte Güter, nach schon geschlossener Haverenrechnung gerettet, so muß der nach Abzug der Bergungs und andern Kosten übrig bleibende Werth, den Interessenten, nach Verhältniß ihrer Beiträge, wieder zu gute kommen.

§. 1490.

Von Beschädigung der Schiffe durch An- und Ueberseegeln.

Schäden, welche durch das An- oder Ueberseegeln andrer Schiffe verursacht worden, gehören, der Regel nach, nicht zur Haveren.

§. 1491.

§. 1491.

Wenn zwey unter Seegel sich befindliche Schiffe auf einander anseegeln, oder stoßen; dergestalt, daß eins oder das andre, oder beyde, an Schiff oder Gut Schaden leiden; so muß der beyderseitige Verlust und Schaden berechnet, und zusammen geschlagen werden.

§. 1492.

Von der ganzen Summe muß jedes Schiff die Hälfte tragen.

§. 1493.

Ist das An- oder Ueberseegeln von einem der Schiffer vorsätzlich, oder durch grobe Schuld verursacht worden; so muß derselbe solchen Schaden allein tragen, auch dem andern Schiff den ganzen erlittenen Schaden vergüten.

§. 1494.

Wird ein festliegendes Schiff von einem an- oder vorbeiseegeln den Schiff beschädigt, so muß der ankommende Schiffer allen verursachten Schaden erstatten.

§. 1495.

Kann er jedoch nachweisen, daß er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Ueberseegeln genöthigt worden, so findet die Vorschrift §. 1491. 1492. Anwendung.

§. 1496.

Hat in einem solchen Fall der festliegende Schiffer der Gefahr ausweichen können; welches aber vorsätzlich, oder aus grober Schuld unterlassen; so kan er von dem Anseegeln den gar keinen Ersatz fordern.

§. 1497.

Liegen zwey oder mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher Weise zu nahe,

Antreiben
und Stoßen.

so muß der voranliegende Schiffer, auf des andern Zuruf, ablegen.

§. 1498.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die hintersten Schiffe in Gefahr stehen, durch Ablaufen des Wassers auf den Grund zu gerathen.

§. 1499.

Hat der voranliegende Schiffer solches zu thun, vorsätzlich, oder aus grober Schuld unterlassen, so muß er den hinten liegenden Schiffen allen Schaden ersetzen.

§. 1500.

Leidet der Schiffer, welcher ausweichen soll, bey dem Versuch dazu selbst Schaden, so kann er von dem Zurufenden, nach Schiedsrichterlichem Ermessen, billige Vergütung fordern.

§. 1501.

Ist letzterer bey dem Ausweichen beschädigt worden, so bleibt der Ausweichende von der Verantwortung frey.

§. 1502.

Werden zwey festliegende Schiffe, durch Gewalt der Wellen, oder des Windes, dergestalt zusammen gestoßen, daß eins oder beyde gequetscht, gedrückt, oder sonst beschädigt worden, so finden die Vorschriften §. 1491 sqq. Anwendung.

§. 1503.

Ein gleiches findet statt, wenn zwey festliegende Schiffe zu einer Zeit loskommen, an einander treiben, und dadurch bey einem oder beyden Schaden entsteht.

§. 1504.

Ist ein vor Anker liegendes Schiff, wegen Untauglichkeit seiner Tauen, oder sonst durch Schuld

Schuld des Schiffers, los und treibend geworden, so muß der Schiffer allen an den festliegenden Schiffen verursachten Schaden erstatten.

§. 1505.

Ist hingegen ein Schiff, ohne Schuld des Schiffers, los und treibend geworden, so muß der Schaden des Anstoßens, nach den Vorschriften §. 1491. seqq. gemeinschaftlich getragen werden.

§. 1506.

Hat der antreibende Schiffer dem festliegenden zugerufen, den Tau schießen zu lassen, und letzterer hat solches nicht gethan, da es doch die Umstände gestattet hätten, so ist ersterer zur Entschädigung nicht verbunden.

§. 1507.

Jeder Schiffer ist schuldig, er mag unter Seegel, oder vor Anker seyn, die Schiffsluchte bey Nacht aufzustecken.

§. 1508.

Unterläßt er solches, so muß er den, durch An oder Ueberseegeln bey Nachtzeit, entstandnen Schaden allein tragen.

§. 1509.

Jeder Schiffer, der vor Anker liegt, muß über dem Anker den sogenannten Wächter befestigen, und schwimmen lassen.

§. 1510.

Thut er solches nicht, so muß er allen aus Unterlassung dessen entstandnen Schaden ersetzen.

§. 1511.

Sind in den §. 1490, 1510. beschriebnen Fällen, auch die geladnen Waaren zu Schaden gekommen, so muß der davon erlittne Verlust, bey der Schadenberechnung, mit in Anschlag kommen.

§. 1512.

Fällt nach obigen Grundsätzen, die Vergütung einem der Schiffer zur Last, so müssen, bey sein m Unvermögen, dessen Rehder, so weit ihre Schiffsparte reichen, den Ausfall vertreten.

§. 1513.

Von den Befrachtern kan deshalb niemals ein Beytrag gefordert werden.

§. 1514.

Sind beyde Schiffer an dem einander zugesügten Schaden Schuld, so müssen sich die Rehder und Befrachter eines jeden Schiffs, an ihren eignen Schiffer halten, und können von dem andern Schiffer, und dessen Rehdern, keinen Ersatz fordern.

§. 1515.

Kan hingegen der Unglücksfall keinem der Schiffer zur Last gelegt werden, so kommt die ein jedes Schiff treffende Beytragssumme, in die Haarenrechnung desselben.

§. 1516.

In keinem Fall kan von den Rehdern und Befrachtern, ein den Werth des Schiffs und der Ladung übersteigender Beytrag gefordert werden.

§. 1517.

Ein solcher durch An-, oder Ueberseegeln, Antreiben und Stoßen entstandner Unglücksfall, muß, wenn er im Hafen geschehen ist, binnen 48 Stunden, nach der Ereigniß, bey Verlust des Rechts, den Gerichten angezeigt werden.

§. 1518.

Geschieht der Unglücksfall auf der See, so muß die Anzeige, bey gleichmäßiger Strafe, binnen 48 Stunden, nach der Ankunft im ersten Hafen geschehen.

§. 1519.

§. 1519.

Sind in einem neutralen Schiff verbotne Waaren gefunden worden, so gehört der daraus entstehende Schaden nicht zur Haveren. Von Schiffskontrebanden.

§. 1520.

Verbotne Waaren sind Canonen, Mörser, Bomben, Granaten, Flinten, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Picken, Degen und Sattel, und was sonst, durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen, einzunehmen verboten ist.

§. 1521.

Von Sachen dieser Art darf, in der Regel, kein Kauffartenschiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zur eignen Bedürfnis erfordert wird.

§. 1522.

Masken, Schiffholz, Hanf, Pech, Korn und andre Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, gehören, der Regel nach, nicht unter die verbotnen Güter.

§. 1523.

Land- oder Seeofficiere und Soldaten der Kriegführenden Mächte, sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.

§. 1524.

Von dem Schiffsvolk darf höchstens nur der dritte Theil zu einer der Kriegführenden Nationen gehören.

§. 1525.

Jede Ladung eines neutralen Schiffs, die in einen belagerten, blocquirten, oder nahe eingeschlossnen Platz oder Hafen gebracht werden soll, ist für verbotnes Gut zu achten.

§. 1526.

Schiffer und Rehdler, welche wissentlich verbotene Waaren eingenommen, sind den Befrachtern zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verhaftet.

§. 1527.

Haben aber die Befrachter von dem Verbot Wissenschaft gehabt, so muß, wenn Schiff oder Ladung deßhalb aufgebracht worden, ein jeder seinen Schaden allein tragen.

§. 1528.

Entsteht Verlust oder Schaden daher, weil ein Schiff nicht mit den gehörigen Pässen, Chartrepartie, Connoissements, oder sonst nöthigen Brieffschaften versehen ist, so muß derjenige dafür haften, welchem die Besorgung dergleichen Erfordernisse obgelegen.

Zwölfter Abschnitt.

Von Versicherungen.

§. 1529.

Was der
Assekuranz-
vertrag sey.

Bei einer Versicherung oder Assekuranz, übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des den Versicherten treffenden Schadens.

§. 1530.

Wer solche
Verträge
schließen
könne.

Assekuranzverträge werden gewöhnlich von Kaufleuten geschlossen.

§. 1531.

Doch können auch andre, die nicht Kaufleute sind, Versicherungen nehmen und erteilen.

§. 1532.

§. 1532.

In so fern jemand Contracte schließen kan, in so fern ist er auch, Versicherungen zu nehmen, und zu geben befugt.

§. 1533.

Die privilegirte Asssekuranzcompagnie hat, nur in Ansehung aller andern zu errichtenden Versicherungsgesellschaften, ein ausschließendes Recht.

§. 1534.

Dies ausschließende Recht erstreckt sich nur auf Wasserversicherungen; desgleichen auf Versicherungen gegen Feuergefahr, bey Kaufmanns gütern und Waarenlagern.

§. 1535.

Einzeln Personen ist unbenommen, auf eben diese Objekte Versicherungen zu ertheilen.

§. 1536.

Auf andre Objekte können auch von Privatgesellschaften Versicherungen ertheilt werden.

§. 1537.

Einem jeden steht frey, Versicherung da zu nehmen, wo er solches am ratsamsten findet.

§. 1538.

Mäcker und Schiffsklarer, Dispacheurs und Schadentaxatoren, richterliche Personen in Asssekuranzstreitigkeiten; Vorsteher und Bediente der Bank; Vorsteher und Bediente der Asssekuranzcompagnie; Einnehmer königlicher Gefälle; Accisebediente und Aufseher, dürfen für eigne Rechnung keine Versicherungen ertheilen.

§. 1539.

Hat jemand von vorbenannten Personen (§. 1538.) dem Verboth zuwider, Versicherungen

ertheilt, so ist der Vertrag nichtig, und die Prämie dem Fiskus verfallen.

§. 1540.

Mäccker und Schiffsklarirer können weder Schiffe nach Schiffsparten, noch Kaufmanns-güter und Waaren, auf eigne Rechnung versichern lassen.

§. 1541.

Schiffer und Schiffsteute dürfen über ihre Heuer oder Lohn keine Versicherung nehmen.

§. 1542.

Sollen Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte geschlossen werden, so wird dazu, der Regel nach, Spezialvollmacht erfordert.

§. 1543.

Handlungsfaktors und Disponenten, können, auch ohne besondere Vollmacht, Versicherung nehmen.

§. 1544.

Soll ihnen diese Befugniß nicht zustehen, so muß solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht seyn. §. 305.

§. 1545.

Handlungsfaktors und Disponenten können, der Regel nach, keine Versicherungen ertheilen.

§. 1546.

Soll ihnen diese Befugniß zustehn, so müssen sie dazu entweder durch speciellen Auftrag, oder ein für allemal in ihrer Prokura, legitimirt seyn.

§. 1547.

So wie jeder, ohne Vollmacht, im Nahmen eines andern geschlossener Vertrag, durch desselben nachher hinzu kommende Genehmigung zu Kräften

ten

ten gelangt, so findet ein gleiches auch bey dem Versicherungsvertrage statt.

§. 1548.

Versicherungen werden gewöhnlich bey See- und Strohmreisen geschlossen.

Gegenstände der Versicherungen.

§. 1549.

Sie können aber auch auf Landreisen, und gegen Feuersgefahr, genommen und gegeben werden.

§. 1550.

Alle Arten von Waaren und Kaufmannsgütern, können ein Gegenstand der Versicherung seyn.

§. 1551.

Ueber Waaren und Güter, deren Aus- und Durchfuhr nach den Landesgesetzen verbotnen ist, kan von Königlichen Untertanen kein Versicherungsvertrag geschlossen werden.

§. 1552.

Ist solches dennoch geschehen, so ist der ganze Vertrag null und nichtig.

§. 1553.

Hat der Versicherer wissentlich auf Kontrebande Waare gezeichnet, so wird er als Kontrebandirer bestraft, und die Prämie verfällt dem Fiskus.

§. 1554.

Hat der Versicherer die verbotthne Qualität der Waare nicht gewußt, so haftet dennoch die von ihm gezogne Prämie dem Fiskus, für die von dem Versicherten zu erlegende Strafe.

§. 1555.

Ist die Versicherung nur zum Theil auf verbotthene Waaren gerichtet, so besteht sie in Ansehung der unverbotthnen.

§. 5

§. 1556.

§. 1556.

Werden jedoch diese mit den verbotenen zugleich confiscirt, so ist der Versicherer zur Vergütung nicht schuldig.

§. 1557.

In Kriegszeiten darf kein Unterthan auf Kriegsbedürfnisse, (1520, 1525.) die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen zugeführt werden sollen, Versicherung geben.

§. 1558.

Ein gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, oder für feindliche Armeen und Bestungen gehören, oder dahin geliefert werden sollen.

§. 1559.

Ingleichen von allen Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen, während dem Kriege, verbotnen ist. *)

§. 1560.

Hat jemand, diesen Vorschriften zuwider, auf solche Sachen Versicherung gegeben, so ist der Vertrag ungültig.

§. 1561.

Hat er es wissentlich gethan, so muß er die gezeichnete Summe dem Fiskus, zur Strafe, bezahlen.

§. 1562.

*) Die Versicherung des feindlichen Eigenthums ist hier nur in denjenigen Fällen untersagt worden, wo sie zu Unterstützung der feindlichen Unternehmungen gereichen könnte. Privathandel mit Sachen, welche zu obgedachtem Endzweck nicht dienen, zu verhieten, würde mit den gemilderten Grundsätzen des Völkerrechts nicht bestehen, nach welchen die Handlung zwischen den kriegsführenden Mächten, ohne erhebliche Ursache, nicht gestöhrt werden darf.

§. 1562.

Ist aber dem Versicherer die verbotene Qualität der Waare nicht bekannt gewesen, so behält er die Prämie.

§. 1563.

Ein freyer Mensch kan auf sein Leben oder Freyheit Versicherung nehmen.

§. 1564.

Auf einen durch Hochverrath, Mord, Brandstiftung, Straßenraub, oder Diebereyen, verursachten Verlust des Lebens, oder der Freyheit, können Versicherungen weder gegeben, noch ge- deutet werden.

§. 1565.

Eltern, Kinder, Ehegatten, Braut und Bräutigam können, für eigne Rechnung, das Leben der Ibrigen versichern lassen.

§. 1566.

Außer diesen kan niemand, zu seinem eignen Vortheil, auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen: *)

§. 1567.

Hingegen kan ein jeder die Freyheit eines Dritten, unter der §. 1564. bestimmten Ausnahme, versichern lassen.

§. 1568.

*) Versicherungen auf das Leben eines Dritten, sind den Grundsätzen und der Analogie der gemeinen Rechte zuwider; sie können dem Dritten, auf dessen Kopf sie geschlossen sind, gefährlich werden. Die Erlaubniß, dergleichen Versicherungen zu nehmen, wird daher billig nur auf solche Personen eingeschränkt, denen, der Regel nach, an der Conservation des Versicherten mehr gelegen seyn muß, als an der Erhaltung des gezeichneten Quanti.

§. 1568.

Es muß aber solches mit Einwilligung dieses Dritten geschehen, und derjenige, welcher die Versicherung sucht, muß ein wirkliches Interesse, so er an der Freiheit des Versicherten habe, nachweisen.

§. 1569.

In allen Fällen, wo das Leben oder die Freiheit eines Menschen versichert wird, muß ein bestimmter Geldwerth: wie hoch der versicherte Gegenstand zu schätzen sey, in dem Contract festgesetzt werden.

§. 1570.

Der Mangel dieser Bestimmung macht den Contract ungültig. *)

§. 1571.

Derjenige, welcher die Loskaufung eines von Feinden oder Seeräubern Gefangenen übernommen hat, kan sich das Lösegeld nebst den Kosten versichern lassen.

§. 1572.

Ein Bodmerengeber kan, jedoch nur auf Höhe seines geliehenen Kapitals, Versicherung nehmen.

§. 1573.

Alle Arten von Fischerenen, sind ein erlaubter Gegenstand der Versicherungsverträge.

§. 1574.

*) Weil derselbe, wenn dies Interesse nicht nach einem gewissen Geldwerth angeschlagen ist, zu unabsehblichen Prozessen Anlaß geben würde, und, nach der Natur der Sache, gar keinen rechtlichen Ausgang haben kan.

§. 1574.

Durch Versicherung darf sich der Versicherte nur gegen Schaden decken, nicht aber Vorteile dadurch suchen. *)

Wie weit Versicherungen genommen u. gegeben werden können.

§. 1575.

Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als auf die Summe, welche sie, mit Hinzurechnung aller Nebenausgaben, werth ist.

§. 1576.

Versicherungen auf Waaren sollen den Einkaufs- oder gangbaren Preis nicht übersteigen.

§. 1577.

Dem Preise der Waaren kan der Versicherte alle Zölle, Abgaben und Unkosten zuschlagen, die er darauf, bis zu der Zeit, da sie wirklich an Bord gebracht, oder sonst abgesendet ist, hat verwenden müssen.

§. 1578.

Auch die Versicherungsprämie selbst kan er mit in Anschlag bringen.

§. 1579.

Nur Kaufleuten soll ferner erlaubt seyn, auf zu hoffenden sogenannten imaginären Gewinn, Versicherung zu schließen.

§. 1580.

Es muß aber die Waare, auf die der Gewinn gehoft wird, bestimmt angegeben werden.

§. 1581.

*) Der Grund dieser und der folgenden Verordnungen liegt in der Nothwendigkeit, den gefährlichen Betrügereyen vorzubeugen, welche, wenn Versicherungen über den wahren Werth erlaubt seyn sollten, von dem Versicherten zu leicht verübt, und von dem Versicherer zu schwer entdeckt werden könnten.

§. 1581.

Versicherungen auf das Bestehen, Steigen, und Fallen der Waarenpreise, sind nur unter Kaufleuten zulässig.

§. 1582.

Es muß jedoch dadurch keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Preißsteigerung begünstigt werden.

§. 1583.

Geschieht solches, so muß die zur Aufsicht über die Handlungspolizen verordnete Behörde, den Vertrag annulliren, und die Contrahenten, nach Befinden der Umstände, mit dem Verlust der Prämie bestrafen.

§. 1584.

Versicherungen wegen Interesse und Nichtinteresse, dürfen auf keine höhere Summe, als das nachgewiesene Interesse wirklich beträgt, geschlossen werden.

§. 1585.

Schiffe und Güter, die bereits zu ihrem vollen Werth verbodmet sind, sollen nicht versichert werden.

§. 1586.

Verboth
mehrerer
Versicherungen über
den vollen
Werth eines
und eben
desselben
Gegenstands.

Niemand soll, über einen und eben denselben Gegenstand, nach dessen vollen Werth, mehrere Versicherungen schließen.

§. 1587.

Ist solches dennoch geschehen, so bleibt nur die älteste bey Kräften.

§. 1588.

Das Datum der Zeichnung bestimmt, welcher Contract der ältere sey.

§. 1589.

§. 1589.

Es macht dabei keinen Unterschied: ob die Zeichnung von dem Versicherten selbst, oder seinem Faktor oder Disponenten geschehen.

§. 1590.

Hat jedoch der Eigenthümer jemand besondere Order erteilt, Versicherung für ihn zu nehmen; nachher aber selbst einen solchen Vertrag geschlossen; so ist die von dem Commissionair genommene Versicherung, auch wenn sie später gezeichnet worden, gültig.

§. 1591.

Sind mehrere Versicherungen dergestalt zu gleicher Zeit geschlossen, daß nicht bestimmt werden kan, welches die ältere sey, so sind dieselben zwar insgesammt gültig.

§. 1592.

Es wird aber die von jedem gezeichnete Summe, nach Verhältniß der von allen gezeichneten, gegen den vollen Werth der versicherten Sache, herunter gesetzt. *)

§. 1593.

Ist durch den ältern Contract eine Summe versichert, die den vollen Werth der Sache noch nicht erreicht, so gilt der zweite, auf das an diesem vollen Werth noch fehlende Quantum.

§. 1594.

*) Diese nähere Bestimmung des §. 109. der Affekuranzordnung gründet sich darauf, daß zwischen mehreren Versicherern, die zu gleicher Zeit gezeichnet haben, eine Societas incidens obwaltet, vermöge deren sie, alle zusammen, jedoch nur auf den einfachen Werth der versicherten Sache, und jeder von ihnen nur nach Verhältniß der von ihm gezeichneten Summe, verhaftet sind.

§. 1594.

Ist ein Gegenstand nur auf eine gewisse bestimmte Zeit versichert; so kan derselbe, wegen Verlusts und Schadens, welche sich vor dem Eintritt dieser Zeit, oder nach deren Ablauf ereignen, anderweit versichert werden.

§. 1595.

Eben so ist, wenn eine Sache nur bis zu einem gewissen Ort versichert worden, eine fernere Versicherung derselben, von diesem bis zu einem andern Ort, zulässig.

§. 1596.

Jeder, welcher Versicherung sucht, ist schuldig, demjenigen, welcher sich mit ihm einlassen will, gewissenhaft anzuzeigen: ob und auf wie hoch er bereits an einem andern Ort Versicherung genommen, oder zu deren Schließung Order ertheilt habe.

§. 1597.

Unterläßt er diese Anzeige, und die geschlossene Versicherung ist nach obigen Vorschriften (§ 1586. sqq.) ungültig, so behält der Versicherer die Prämie.

§. 1598.

Hat er bey der Anzeige eine vorsätzliche Unrichtigkeit, zum Schaden des Versicherers, oder eines Dritten begangen; so muß er, noch außerdem, als ein Betrüger gestraft werden.

§. 1599.

Ist aber, zur Zeit der gezeichneten Versicherung, die Existenz der ersten dem Versicherten noch unbekannt gewesen, so findet das Ristorno statt. (§. 1865.)

§. 1600.

§. 1600.

Wird über das Vermögen des Versicherers, während der Zeit, daß der Contract noch dauert, Concourse eröffnet, so steht dem Versicherten frey, anderweitige Versicherung zu nehmen.

§. 1601.

Alsdenn kan er die Prämie, bey dem Concourse des Versicherers, ohne Abzug liquidiren.

§. 1602.

Der Versicherer kan sich die gezeichnete Summe von einem Dritten versichern lassen.

§. 1603.

Er muß aber seinem Versicherer ausdrücklich anzeigen, daß es eine Rückversicherung sey, welche er verlange.

§. 1604.

Die Rückversicherung kan auf das ganze versicherte Quantum, ohne Abzug der Prämie, genommen werden.

§. 1605.

Diejenigen, welche Rückversicherung geben, und nehmen, stehen in eben dem Verhältniß, wie die, welche die erste Versicherung geschlossen haben.

§. 1606.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem ersten Versicherer, und Versicherten, werden durch die Rückversicherung in nichts geändert.

§. 1607.

Eben so wenig ändert sich das Verhältniß des ersten Versicherers, gegen seinen Rückversicherer, wenn jener sich mit seinem Versicherten, über das bey entstandnem Unglücksfall zu vergütende Quantum vergleicht, und einen Nachlaß davon erhält.

Pflichten
der Contra-
henten vor
und nach
Schließung
des Vertra-
ges.

§. 1608.

Der Versicherungsvertrag erfordert, auf beyden Seiten, besondere Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit.

§. 1609.

Dem Versicherten liegt ob, dem Versicherer die wahre Beschaffenheit, Umstände, und Eigenschaften des zu versichernden Gegenstands, offenherzig anzuzeigen.

§. 1610.

Soll ein Schiff versichert werden, so muß der Versicherte die Bauart, und den gegenwärtigen Zustand desselben, nach seiner besten Wissenschaft angeben.

§. 1611.

Ist solches ein genommenes oder Prisenschiff, so muß er dem Versicherer eröffnen: ob es schon auf einer freyen Rehde, oder in einem freyen Hafen gewesen ist.

§. 1612.

Unterlassung, oder Unrichtigkeit bey dieser Anzeige, würkt die Aufhebung des Vertrags, und den Verlust der Prämie.

§. 1613.

Sollen Waaren versichert werden, und es befinden sich solche darunter, die leicht der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind, so müssen dieselben ausdrücklich benannt werden.

§. 1614.

Für verderbliche Waaren sind zu achten, Getrende, Salz, Pott, und Weidasche, Früchte, Rosinen, Vitriol, Wein, Del, Flachs, Hanf, Zucker, Käse, Wolle, getrocknete Fische, Heringe, Pelzwerk, Saamen, ungetheertes Thauwerk und Kabelgarn, Papier und Bücher.

§. 1615.

§. 1615.

Sind dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Nahmen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung 2c. mit begriffen worden, so ist der Versicherer, bey einem daran entstehenden Schaden, zu keiner Vergütung verbunden.

§. 1616.

Ein gleiches gilt, wenn Sklaven oder lebendige Thiere nicht angegeben, sondern nur unter allgemeinen Ausdrücken, mit in die Versicherung gezogen worden.

§. 1617.

Soll eine Versicherung zu Kriegszeiten geschlossen werden, so muß der Versicherte getreulich angeben, ob auf dem Schiff Waaren befindlich sind, welche die kriegsführende Mächte für Contrebande erklärt haben.

§. 1618.

Ist solches verschwiegen worden, so ist der Vertrag in so weit, als aus dieser Qualität der Waaren ein Schaden entsteht, für den Versicherer unverbindlich, und der Versicherte verliert die Prämie.

§. 1619.

Der Versicherte muß ferner anzeigen: ob das Schiff mit, oder ohne Bedeckung und Convoy gehn, wo es darunter kommen, oder dazu stoßen solle.

§. 1620.

Veranlaßt er, daß das Schiff, seiner Ausgabe zuwider, ohne Convoy geht; oder später, als er angezeigt hat, dazu stößt; so haftet der Versicherer für keinen Schaden, der durch die Convoy hätte abgewendet werden können.

U 2

§. 1621.

§. 1621.

Soll ein bereits abgeseegelttes Schiff, oder dessen Ladung versichert werden, so muß der Versicherte, den Ort und die Zeit der Abseglung, so wie den Ort der Bestimmung, genau anzeigen.

§. 1622.

Er muß ferner alle Nachrichten und Zeitungen, die ihm davon bisher zugekommen sind, vollständig mittheilen.

§. 1623.

Verschweigt er Umstände, die nach vernünftigem Ermessen der Sachkundigen, auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können, so ist die Affekuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen.

§. 1624.

Dagegen soll dem Versicherten die Entschuldigung: daß die erhaltene oder verschwiegene Nachricht noch unzuverlässig oder zweifelhaft gewesen, nicht zu statten kommen.

§. 1625.

Kan er überführt werden, vor Schließung des Contrakts, von einem die Sache betrosnen Unglücksfall sichere Nachricht gehabt zu haben, so soll er, außer dem Verlust der Prämie, auch noch um so viel, als diese beträgt, an Gelde fiskalisch gestraft werden.

§. 1626.

Hat der Versicherer, vor Schließung des Contrakts, gewisse oder wahrscheinliche Nachricht, daß die Sache bereits in Sicherheit sey, erhalten, und solche verschwiegen, so muß er die ganze Prämie zurück geben.

§. 1627.

Abshn. XII. Von Versicherungen. 309

§. 1627.

Bei Versicherungen von Waaren, Mobilien, und Effekten, gegen Feuersgefahr, muß der Versicherte die Qualität dieser Sachen getreulich anzeigen. Insbesondere
heit bey
Feuerver-
sicherungen.

§. 1628.

Sind Schießpulver, Heu, Stroh, und ungedroschnes Getreide darunter befindlich, so müssen solche ausdrücklich benannt werden.

§. 1629.

Gold, Silber, Gold, und Silbergeschirr, Juwelen, Porcellain, Spiegel, Gläser, Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen, Banknoten, Pfandbriefe, Wechsel oder andre Schuldverschreibungen, Contracte oder Schriften, Handlungsbücher und Rechnungen, sind nicht für versichert zu achten, wenn sie nicht ausdrücklich genannt, und die Versicherung darauf mit gerichtet worden.

§. 1630.

Ferner muß derjenige, welcher Versicherung gegen Feuersgefahr sucht, gewissenhaft angeben: ob die Sachen in feuerfesten Gebäuden aufbewahrt werden, und ob sie gefährliche Nachbarschaft haben.

§. 1631.

Feuerfeste Gebäude sind solche, welche von allen Seiten, massive Mauern, Seitenwände, und Schornsteine haben.

§. 1632.

Ein Gebäude, welches ganz oder zum Theil, mit einer leicht brennbaren Materie, als Schindeln, Brettern, Stroh, Rohr, Schilf &c. gedeckt ist, kan für feuerfest nicht geachtet werden.

§. 1633.

Für gefährliche Nachbarschaft wird gehalten, wenn im Gebäude selbst, oder in einem der drey nächsten Häuser, auf jeder Seite, gefährliche Gewerbe getrieben werden.

§. 1634.

Ferner, wenn in einem dieser Gebäude, feuerfangende Sachen, in größrer Quantität, als zu gewöhnlichem wirthschaftlichen Gebrauch erforderlich ist, aufbewahrt sind.

§. 1635.

Desgleichen, wenn eins der drey nächsten Gebäude, von beyden Seiten, mit leicht brennbaren Materien ganz oder zum Theil gedeckt ist.

§. 1636.

Gefährliche Gewerbe sind: Apotheker, Distillateurs, Brauer, Bäcker, Färber, Seifensieder, Lichtgießer, und Töpfer.

§. 1637.

Als leicht feuerfangende Sachen werden betrachtet: Schießpulver, Heu, Stroh, ungedroschenes Getreide, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talch, Terpentinöl und Thran.

§. 1638.

Hat der Versicherte irgend etwas von obigen Umständen (§. 1628. seqq.) dem Versicherer verschwiegen, so ist der Contract unverbindlich, und die Prämie verlohren.

§. 1639.

Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen königlichen Untertanen, oder, in hiesigen Landen, zwischen königlichen Untertanen und Fremden geschlossen wird, muß, bey Strafe der Ungültigkeit, schriftlich abgefaßt werden.

§. 1640.

Form des
Contractis.

§. 1640.

Der Contract ist, in Ansehung eines jeden Versicherers, für geschlossen zu achten, so bald derselbe den Versicherungsbrief, oder die Police unterzeichnet hat.

§. 1641.

Den Interessenten steht frey, Versicherungen unmittelbar, oder durch Mäcpler zu schließen.

§. 1642.

Sollen mehrere Schiffe versichert werden, so ist über jedes eine besondere Police zu zeichnen.

§. 1643.

Auch verschiedene Schiffsladungen müssen durch besondere Policen versichert werden.

§. 1644.

Wird hingegen ein Schiff mit seiner Ladung versichert, so kan solches in einer Police geschehen.

§. 1645.

In der Police muß der Name des Versicherers und des Versicherten, ingleichen des zugezogenen Mäcplers ausgedrückt seyn.

§. 1646.

Ein Commissionair, der Waaren auf fremde Rechnung versendet, kan die Versicherung auf seinen, oder auch auf des Eigenthümers Namen schließen.

§. 1647.

Kaufleuten ist erlaubt, mit Verschweigung ihres Namens, unter dem Ausdruck: An Zeigern dieses, oder Für Rechnung des, den es angeht, Versicherung zu nehmen.

§. 1648.

Soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten, so kan er verlangen, daß ihm der Versicherte genannt werde.

§. 1649.

Bei See- und Strohversicherung, muß der Name des Schiffers und Schiffs, in der Police genannt seyn.

§. 1650.

Will jemand Waaren, die er aus weit entfernten Gegenden erwartet, versichern lassen, bevor er den Namen des Schiffs und Schiffers erfahren hat, so kan zwar die Police, über Güter in ungenannten Schiffen, geschlossen werden.

§. 1651.

Es sind aber alsdenn alle Umstände, wodurch diese Bestellung von andern gleicher Art unterschieden werden kan, so genau als möglich auszudrücken.

§. 1652.

Besonders muß die Qualität der Waare; wo möglich auch die Zahl der Packen, Kisten, Fässer, und ihre Zeichen; der Ort der Absendung; der Name des Absenders; das Datum der Bestellung und des Advisbriefs, in der Police vermerkt werden.

§. 1653.

Sobald der Versicherte, nach gezeichneter Police, von dem Namen des Schiffers und Schiffs, welches die Waaren überbringen soll, Nachricht erhält, muß er solche dem Versicherer unverzüglich mittheilen.

§. 1654.

§. 1654.

Bei Landversicherungen, muß der Führer mann, mit welchem die Versendung geschehen ist, in der Police benannt werden.

§. 1655.

Bei Feuerversicherungen, ist der Ort und die Lage des Gebäudes; der Name des Eigenthümers, wenn der Versicherte nur Miether ist; und die eigne Wohnung des Versicherten zu benennen.

§. 1656.

Die Police muß den Gegenstand der Versicherung, nach denjenigen Kennzeichen, die ihn von andern hinlänglich unterscheiden, enthalten.

§. 1657.

Wird auf den Boden des Schiffs, oder das sogenannte Casco versichert, so sind darunter alle Schiffsgeräthschaften und Zubehör, die Kosten der Ausreihung und Ausrüstung, alle Kriegs- und Mundbedürfnisse, Handgelder und vorausbezahlte Heuer des Schiffers und Volks, nebst der Versicherungsprämie selbst, mit zuverstehen.

§. 1658.

Wird das Leben eines Menschen versichert, so muß das Alter, in welchem er sich zur Zeit der Zeichnung befindet, ausgedrückt werden.

§. 1659.

Auch der angeschlagne oder verglichne Werth des versicherten Gegenstandes, muß in der Police angegeben seyn.

§. 1660.

Es muß ferner bestimmt werden, ob dieser ganze Werth, oder nur ein Theil desselben, und wieviel? versichert seyn solle?

U 5

§. 1661.

§. 1661.

Zeichnen mehrere Versicherer eine und eben dieselbe Police, so muß jeder von ihnen bey seiner Unterschrift bemerken: auf welches Quantum er die Versicherung übernehme.

§. 1662.

Sowohl die Art, als Dauer der übernommenen Gefahr muß, nach ihrem Anfang und Ende, genau bestimmt werden.

§. 1663.

Zu dem Ende muß der Ort der Ein- und Ausladung, oder Bestimmung, dergleichen, so viel möglich, auch die Zeit der Abseglung, angegeben seyn.

§. 1664.

Uebernimmt der Versicherer nur eine gewisse Art der Gefahr, so muß solche deutlich angegeben werden.

§. 1665.

Ist die Versicherung blos auf Türkengefahr geschlossen, so werden darunter auch die afrikanischen Kaper und Kreuzer, nicht aber andre Seeräuber verstanden.

§. 1666.

Wird das Leben eines Menschen versichert, so muß ausdrücklich bestimmt werden, auf wie lange, oder bis zu welchem Erfolg diese Versicherung dauern solle.

§. 1667.

Soll dergleichen Versicherung auch auf den Fall gehn, wenn ein Mensch durch eigne Hände das Leben verliert, so muß solches in der Police ausdrücklich enthalten seyn.

§. 1668.

§. 1668.

Der Betrag der bedungenen Versicherungsprämie muß gleichfalls in der Police ausgedrückt werden.

§. 1669.

Die Prämie kan in Gelde, oder auch in andern erlaubten Vortheilen, die dem Versicherer eingeräumt werden, bestehen.

§. 1670.

Ist keine Prämie bedungen worden, so ist das Geschäft nicht als eine Asssekuranz, sondern als eine bedingte Schenkung zu beurtheilen.

§. 1671.

Zuletzt muß in der Police auch der Ort, und die Zeit, wo solche gezeichnet worden, bengefügt werden.

§. 1672.

Haben mehrere auf eine Police gezeichnet, und einer derselben hat das Datum nicht bengefügt, so muß derjenige Tag angenommen werden, welchen sein nächster an eben dem Orte befindlicher Vormann, bengefügt hat.

§. 1673.

Die Pflichten des Versicherers und Versicherten, sind hauptsächlich nach dem Inhalt dieses Vertrages zu beurtheilen. Pflichten aus dem Contract.

§. 1674.

Nur auf Fälle, die darinn gar nicht, oder nicht deutlich genug bestimmt sind, gelten die nachstehende Vorschriften.

§. 1675.

Der Versicherte ist hauptsächlich zur Entrichtung der versprochenen Prämie verbunden. Des Versicherten.

§. 1676.

§. 1676.

Ist keine spätere Frist dazu festgesetzt, so muß solche bey Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen.

§. 1677.

Wird die Zahlung verzögert, so muß der Säumige Eins von Hundert monatlich, an Zinsen bezahlen.

§. 1678.

Zu gleicher Verzinsung ist der Mäkler verbunden, wenn er die ihm ausgehändigte Prämie dem Versicherer nicht unverzüglich abgeliefert.

§. 1679.

Ausserdem soll ein solcher Mäkler auch noch seines zu fordern habenden Lohns verlustig gehen.

§. 1680.

Hat der Versicherer, in der Police selbst, über den Empfang der Prämie quittirt, so soll ihm diese Quittung nicht im Wege seyn, wenn er die Prämie innerhalb dreißig Tagen, nach der Zeichnung einfordert. *)

§. 1681.

Entsteht Konkurs über das Vermögen des Versicherten, so hat der Versicherer, wegen der noch unbezahlten Prämie, das im Ersten Buch Part. IV. Tit. XII. §. 79. bestimmte Vorzugsrecht.

§. 1682.

Während der Versicherungszeit, darf der Versicherte, bey Verlust seines Rechts, nichts vor-

*) Diese Verordnung gründet sich auf die Vorschrift des gemeinen Rechts. Dadurch, daß manche Versicherer die Prämie, über deren Empfang sie in der Police quittirt haben, aus bloßer Fahrlässigkeit, noch länger in den Händen des Versicherten oder des Mäklers lassen, kan eine Abweichung von dieser Regel noch nicht begründet werden.

vornehmen, oder geschehen lassen, wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen worden, zu des Versicherers Nachtheil geändert, oder seine Gefahr vergrößert werde.

§. 1683.

Von Vorfällen dieser Art, welche sich ohne sein Zutun ereignen, muß der Versicherte die erhaltenen Nachrichten dem Versicherer unverzüglich mittheilen.

§. 1684.

Hat der Versicherte, durch eigne Schuld oder Nachlässigkeit, irgend einigen Schaden veranlaßt, so ist der Versicherer zu dessen Vergütung nicht verbunden.

§. 1685.

Läßt der Versicherte die Reise eigenmächtig verlängern, verkürzen, oder sonst verändern; oder das Schiff nach andern, als den in der Police benannten Häfen und Orten seegeln, so ist die Asssekuranz erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 1686.

Die Asssekuranz erlöscht jedoch nur von dem Zeitpunkt an, wo das Schiff, wegen der veränderten Bestimmung, seinen Lauf wirklich geändert hat.

§. 1687.

Machen Seesturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räubern, oder andre unvermeidliche Zufälle, eine Veränderung der Reise notwendig, so muß der Versicherte den Versicherer davon unverzüglich benachrichtigen.

§. 1688.

Ist solches geschehen, so bleibt, der veränderten Umstände obnerachtet, die Versicherung dennoch bey Kräften.

§. 1689.

§. 1689.

Wird die Reise zwar nicht verändert, aber ohne dringende Noth, bis zu einer gefährlichen Jahreszeit verzögert, so muß der Versicherte dem Versicherer davon, noch vor dem wirklichen Antritt der Reise, Nachricht geben.

§. 1690.

Verabsäumt er solches, so ist die Versicherung erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 1691.

Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen, so bleibt der Versicherer an den Contract gebunden.

§. 1692.

Er kan jedoch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fordern.

§. 1693.

Können sich die Interessenten über den Betrag dieser Zulage nicht vereinigen, so muß solche nach demjenigen Satz bestimmt werden, der, zur Zeit des Antritts der Reise, am Ort der Versicherung gangbar ist.

§. 1694.

Hat der Versicherte durch seine Schuld die Reise so lange verzögert, daß in der Zwischenzeit Umstände, welche die Gefahr derselben außerordentlich vermehren, eingetreten sind; so muß er bey Verlust seines Rechts, den Versicherer davon, ebenfalls noch vor dem wirklichen Antritt der Reise, benachrichtigen.

§. 1695.

Als denn hängt es von dem Versicherer ab, ob er, gegen eine proportionirliche Zulage zur Prämie, bey dem Contract bleiben, oder das Restorno statt finden lassen wolle.

§. 1696.

§. 1696.

Bleibt von den versicherten Waaren ein Theil zurück, so muß der Versicherte dem Versicherer davon, noch vor Abseglung des Schiffs, Nachricht geben.

§. 1697.

Geschieht solches, so findet, nach Verhältniß der zurückgebliebenen Waare, das Ristorno statt.

§. 1698.

Hat aber der Versicherte diese Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen, so kan er von der Prämie nichts abziehen, oder zurückfordern.

§. 1699.

Sollen die versicherten Waaren, nach den Policen, in verschiedene Schiffe geladen werden, und der Versicherte beschließt, solche sämmtlich nur mit einem Schiff zu versenden, so muß er den Versicherer von dieser Aenderung, noch vor dem Abgang des Schiffs, benachrichtigen.

§. 1700.

Hat er solches unterlassen, so haftet der Versicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Police, in das abgeseegelte Schiff haben geladet werden sollen, und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 1701.

Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen, so hat der Versicherer die Wahl, ob er bey der Versicherung bleiben, oder davon ganz oder zum Theil abgehen will.

§. 1702.

Wählt er letzteres, so findet das Ristorno statt.

§. 1703.

Hat hingegen der Versicherte Waaren, die nach der Police mit Einem Schiffe versendet werden

den sollen, ohne Wissen und Willen des Versicherers in mehrere Schiffe vertheilt; so haftet der Versicherer nur vor den Theil der Waare, der in dem durch die Police benannten Schiff wirklich abgegangen ist.

§. 1704.

Er gewinnt aber, dem ohnerachtet, die ganze Prämie.

§. 1705.

Hat der Versicherte Waaren, die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder aus- oder umladen lassen, so haftet der Versicherer weder für die Kosten, noch für die Schäden, welche bey einer solchen Gelegenheit entstanden sind.

§. 1706.

Besonders
bey Feuer-
versicherun-
gen.

Bei Feuerversicherungen, haftet der Versicherer für keinen Schaden, der von dem Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kindern, und Enkeln verursacht worden.

§. 1707.

Werden die versicherten Sachen, nach bloßer Willkühr des Versicherten, an einen andern, als den in der Police bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht, so hört die Gefahr des Versicherers auf, und er behält die Prämie.

§. 1708.

Ist aber die Veränderung durch einen Zufall, ohne Zuthun des Versicherten, nothwendig geworden; so steht es bey dem Versicherer: ob er den Contract fortsetzen, oder davon abgehen, und nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Zeit, das *Ristorno* statt finden lassen wolle.

§. 1709.

§. 1709.

Wenn durch Veranlassung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht, so ist die Affekuranz erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 1710.

Ein gleiches findet statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist; der Versicherte aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht unverzüglich mitgetheilt hat.

§. 1711.

Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache, ändert nichts in der Versicherung; es wäre denn, daß damit zugleich eine Veränderung des Orts, oder der Art der Aufbewahrung verbunden wäre.

§. 1712.

Ist das Leben eines Menschen auf eine gewisse Zeit versichert, so hört die Versicherung auf, wenn derselbe, ohne des Versicherers Einwilligung, außer Europa, oder in den Krieg, oder zur See geht; und die Versicherung auf diese Fälle nicht ausdrücklich gerichtet war.

§. 1713.

Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenstand der Versicherung verunglückt, oder beschädigt sey, muß er den Versicherer davon unverzüglich benachrichtigen.

§. 1714.

Sobald solches geschehen kan, muß er sich über die ferner zu treffenden Maaßregeln mit dem Versicherer berathschlagen.

§. 1715.

In der Zwischenzeit muß er alles, was zur Rettung des versicherten Schiffs oder Guts ge-

reich'n kan, nach bestem Vermögen und Einsicht vorkehren.

§. 1716.

Sind Schiffe oder Waaren aufgebracht, oder in Beschlag genommen worden, so muß er deren Freygebung möglichst betreiben.

§. 1717.

Entsteht darüber ein Confiskationsprozeß, so muß er, während desselben, für die sichere Aufbewahrung der Güter, bis zum Austrag der Sache, nach allen Kräften sorgen.

§. 1718.

Sind verderbliche Waaren darunter befindlich, so muß er den öffentlichen Verkauf derselben zu bewürken bemüht seyn.

§. 1719.

Der Versicherte muß ferner in jedem Fall nachweisen: welche der versicherten Stücke beschädigt, oder verloren worden; wie hoch deren Werth sich belaufe; und wieviel der daran entstandne Schaden, mit Inbegriff der Kosten, betrage.

§. 1720.

Nur von dem Nachweis des Werths ist der Versicherte frey, wenn solcher schon in der Police bestimmt worden.

§. 1721.

II. Des Versichere-
rers.

Die Hauptpflicht des Versicherers, besteht in der Vergütung des Schadens, welcher den Versicherten, in Ansehung des Gegenstands der Versicherung, betroffen hat.

§. 1722.

Zeit der Ge-
fahr.

Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monathen, oder Jahren bestimmt, so ist jeder Monath zu dreißig Tagen anzunehmen.

§. 1723.

§. 1723.

Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte berechnet, ohne auf die Zeit des Sonnen, Auf, oder Untergangs Rücksicht zu nehmen.

§. 1724.

Der Lauf einer solchen bestimmten Versicherungszeit kan durch keine Zwischenfälle, von was für Art sie auch seyn mögen, unterbrochen werden.

§. 1725.

Geht von der auf eine gewisse Zeit versicherten Sache gar keine Nachricht ein, so wird angenommen, daß der Unglücksfall während dem Lauf der Versicherungszeit geschehen sey.

§. 1726.

Ist die Versicherung von einem bestimmten Tag an geschlossen; das Schiff aber vor diesem Tag in See gegangen, und nachher nichts weiter von ihm gehört worden; so muß der Versicherte darthun, daß das Schiff erst nach diesem Tage verunglückt sey.

§. 1727.

Ist die Versicherung von einem auf der Reise des Schiffs gelegenen Ort an geschehen; das Schiff aber diesen Ort vorbeigeseegelt, und erst nachher verunglückt; so muß der Versicherer den Schaden tragen.

§. 1728.

Ist wegen der Zeit der Versicherung in der Police nichts bestimmt, so wird, wenn ein Casso versichert worden, der Versicherer von dem Augenblick an verhaftet, da der Schiffer Ladung oder Ballast einzunehmen anfängt.

§. 1729.

Ist die Versicherung bloß auf die Hinreise geschlossen, so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur völlig geendigten Lösung.

§. 1730.

Ist das Casco auf die Hin- und Rückreise versichert, so dauert die Gefahr durch die Zeit, wo das Schiff auf die Rückladung wartet, bis zur geendigten Lösung der Retourfracht.

§. 1731.

Geht die Versicherung des Casco bloß auf die Rückreise, so fängt sich die Gefahr an, so bald der Schiffer Rückladung oder Ballast einnimmt; wenn auch die überbrachte Fracht noch nicht völlig geloset wäre.

§. 1732.

Bei versicherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren Anfang, so bald jedes Pack, Faß, oder Kiste auf den Kiel des Schiffs gelangt, oder zum Behuf der Einschiffung, in leichtere Fahrzeuge geladen worden.

§. 1733.

Sie hört auf, sobald jedes Stück unmittelbar vom Schiff, oder von den zur Lösung gebrauchten Fahrzeugen, am Bestimmungsort gelandet ist.

§. 1734.

Die Lösung muß möglichst beschleunigt, und, ohne erhebliche Hindernisse, deren Beendigung nicht über 15 Tage nach der Ankunft verzögert werden.

§. 1735.

Selbst im Fall erheblicher Hindernisse, dauert der Versicherer nicht länger, als 21 Tage nach der Ankunft.

§. 1736.

§. 1736.

Ist in der Police auf das Casco allein, ohne weitere Bestimmung, gezeichnet, so geht die Versicherung auf die Hin- und Rückreise.

§. 1737.

Ist auf Waaren allein, ohne weitere Bestimmung, gezeichnet, so versteht sich die Versicherung nur von einer Reise.

§. 1738.

Ist auf Casco und Waaren zugleich, ohne weitere Bestimmung, gezeichnet, so geht die Versicherung, auch in Ansehung des Casco, nur auf eine Reise.

§. 1739.

Sind in der Police mehrere Bestimmungsörter angegeben, und durch den Bensch: und, mit einander verbunden; (copulative) so hängt es von dem Versicherten ab: ob und wieviel er von der Ladung an jedem Ort absetzen will.

§. 1740.

Der Versicherer haftet alsdenn so lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehrern dieser Oerter geloset ist.

§. 1741.

Sind aber die mehrern bestimmten Oerter durch den Bensch: oder, verbunden; (disjunctive) so muß der Versicherte an einem derselben die ganze Ladung lösen.

§. 1742.

Setzt er an einem derselben nur einen Theil der Ladung ab, so ist der Versicherer für den Ueberrest nicht weiter verhaftet.

§. 1743.

War zur Zeit der gezeichneten Police, das versicherte Schiff oder Gut bereits verunglückt,

oder beschädigt, und der Versicherte hat davon Nachricht gehabt, so finden die Vorschriften §. 1622, 1625. Anwendung.

§. 1744.

Ob er dergleichen Nachricht gehabt habe, darüber kan ihm der Versicherer endliche Angabe abfordern.

§. 1745.

Kan aber auch nicht ausgemittelt werden, daß der Versicherte bereits Nachricht gehabt; er hätte aber dergleichen schon haben können; so darf der Versicherer für einen solchen Verlust nicht haften.

§. 1746.

Ist ein Totalschaden erfolgt, so findet das *Ristorno* statt.

§. 1747.

Ist nur ein Particulairschaden geschehen, so besteht zwar der Contract für die Zukunft,

§. 1748.

Es muß aber in eben dem Maas, wie durch den erfolgten Schaden, der Gegenstand der Versicherung, und mit demselben der Umfang der Gefahr des Versicherers, sich vermindert hat, das *Ristorno*, in Ansehung eines verhältnißmäßigen Theils der Prämie, statt finden.

§. 1749.

Hat der Versicherte das vor Zeichnung des Contracts vorgesehene Unglück auch nicht wissen können, so muß der Versicherer dafür haften.

§. 1750.

War das versicherte Schiff oder Gut, zur Zeit der Zeichnung der Police, schon über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben; so haftet der Versicherer,

sicherer, für die sich vorher ereigneten Unglücksfälle, nur alsdann, wenn der Contract ausdrücklich auf alle gute und schlimme Zeitungen geschlossen worden.

§. 1751.

Ob der Versicherte einen, vor Zeichnung der Police, sich ereigneten Unglücksfall habe wissen können, muß nach dem Zeitverlauf beurtheilt werden, binnen welchem eine Nachricht, vom Ort der Ereigniß, bis zu demjenigen, wo die Versicherung geschlossen worden, gelangen kan.

§. 1752.

Daben muß auf den gewöhnlichen Lauf der Posten Rücksicht genommen; im zweifelhaften Fall aber, müssen zwei Stunden auf jede Meile gerechnet werden.

§. 1753.

Muß die Nachricht, ganz oder zum Theil, über See kommen, so ist diejenige Zeit zu rechnen, binnen welcher ein Packetboth die Reise gewöhnlich zu machen pflegt.

§. 1754.

Hat sich der Unglücksfall auf offener See ereignet, so ist auf den Zwischenraum, vom Ort der Ereigniß, bis an das nächste Land, von welchem eine Nachricht hat gegeben werden können, eine verhältnismäßige Zeit, nemlich zwei Stunden auf die Meile, zu rechnen.

§. 1755.

Ist in der Police über Sees und Strohm: Art der Versicherungen keine besondre Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll, so trifft ihn jeder Schade, den die Sache durch äußern Zufall erleidet.

Æ 4

§. 1756.

§. 1756.

Dahin gehört Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Ueberseglung, Triebeis, Strandung, Brand, Repressalien, feindliche Aufbringung oder Plünderung, von Kriegsschiffen, Kreuzern, Kapern und Seeräubern, und dergleichen.

§. 1757.

Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiff oder Gut, durch des Schiffers, der Steuerleute, oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, oder Muthwillen zugefügt wird.

§. 1758.

Dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen, und gedichtet, oder die Güter schlecht gepackt und gestauet, oder durch darauf gelegte nasse und fließende Waaren verdorben sind.

§. 1759.

Desgleichen, wenn bey dem Aus- oder Einladen, das Hebezeug oder der Windetackel zerbricht, und dadurch die versicherten Waaren Schaden leiden.

§. 1760.

Hat das Schiff, nach der Police, unter Conyon seegeln sollen; ist aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stoßen verhindert, oder von ihr getrennt worden; so muß der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalls tragen.

§. 1761.

Ist aber auch der Schiffer aus eigener Schuld nicht zur Conyon gestoßen, oder hat er solche ohne Noth verlassen, so trifft dennoch die Gefahr den Versicherer.

§. 1762.

§. 1762.

Ist das versicherte Schiff oder Gut, wegen eines von dem Schiffer oder Schiffsvolk getriebenen Contrabandhandels, unrichtiger Deklarationen, Einlaufens in verbotene Häfen, oder sonstiger Uebertretung der vorhandenen Gesetze und Ordnungen, angehalten und eingezogen worden, so muß der Versicherer für den Schaden haften.

§. 1763.

Ein gleiches findet statt, wenn Mitbefrachter oder Reisende, durch verbotene Handlungen, den Schaden verursacht haben.

§. 1764.

Sind die versicherten und in der Police deutlich angegebenen Waaren selbst, wegen eines dem Versicherer und Versicherten unbekannt gewesenen Verboths, außerhalb Landes confiscirt worden, so muß der Versicherer dafür haften.

§. 1765.

Doch muß der Versicherte zuvor, auf Erfordern, endlich er härten, daß er von dem Verbot keine Kenntniß gehabt.

§. 1766.

Aller Schaden, welcher aus einer von dem Schiffer eigenmächtig unternommenen Veränderung der Reise entsteht, muß von dem Versicherer getragen werden.

§. 1767.

Ein gleiches findet statt, wenn die Veränderung der Reise von den Rehdern, ohne Vorwissen und Genehmigung des versicherten Befrachters, veranlaßt worden.

§. 1768.

Dagegen ist der Versicherer eines Casso! zu keiner Vergütung schuldig, wenn die Schiffsges

räthschaften, während der Reise, durch den ordentlichen Gebrauch abgenutzt, zerbrochen oder zernichtet worden.

§. 1769.

Eben so haftet der Versicherer, bey Waaren und Gütern, für keinen Schaden, der aus der Beschaffenheit der Waare selbst, oder aus ihren innern Fehlern und Mängeln entsteht.

§. 1770.

Wenn also Weine sauer werden, oder verzecken; Oele verderben; Früchte faulen, oder sonst umkommen; Getrende oder Kastanien sich anstecken; oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beschädigt wird; so trifft der Schaden den Versicherten allein.

§. 1771.

Bei Negersklaven haftet der Versicherer nicht für das Leben derselben, wenn sie an Krankheiten sterben, oder sich selbst umbringen.

§. 1772.

Er haftet aber alsdenn, wenn sie eine Revolte anfangen, und dabey Schaden leiden.

§. 1773.

Ist die Reise durch Zufall, oder Schuld des Schiffers, ungewöhnlich verzögert worden, so muß der Versicherer, auch verderblicher Waaren, den aus solchen Aufenhalte daran entstandenen Schaden tragen.

§. 1774.

Für einen Schaden, der durch Anfreßen, Benagen und Zernichten, von Mäusen, Ratten, oder andrem Ungeziefer verursacht worden, darf der Versicherer nicht haften.

§. 1775.

§. 1775.

Hat der Versicherer nicht auf zu hoffenden Gewinn gezeichnet; so darf er auch den, aus dem Fallen der Preise, entstehenden Nachtheil des Befrachters nicht vergüten.

§. 1776.

Auch solchen Schaden, der dem Befrachter durch die große Havereyrechnung vergütet wird, darf der Versicherer nicht übernehmen.

§. 1777.

Dagegen muß er aber den Betrag, welcher von der versicherten Sache, zur großen und kleinen Haverey hat entrichtet werden müssen, vergüten.

§. 1778.

Außer dem Schaden, muß der Versicherer auch für alle besondere und extraordinaire Kosten haften, welche der versicherten Sache wegen vorgefallen sind, und durch die große Haverey nicht vergütet werden.

§. 1779.

Der Versicherer eines Schiffs muß daher die Liegekosten vertreten, wenn das Schiff, ohne Veranlassung der Rehdere oder Befrachter, durch höhere Macht angehalten, oder auszulaufen verhindert worden.

§. 1780.

Eben so muß ein Waarenversicherer für die Schäden und Kosten haften, welche durch das Umladen der Waaren entstanden sind; im Fall dies Umladen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Schiffers, oder seiner Leute, verursacht worden.

§. 1781.

§. 1781.

Hauptsächlich aber muß der Versicherer diejenigen Kosten vertreten, welche, bey sich ereignetem Unglücksfall, zum Besten der versicherten Sache verwendet werden müssen.

§. 1782.

Diese Kosten ist er, auf Erfordern des Versicherers, vorzuschießen verbunden.

§. 1783.

Besonders
bey Feuers-
versicherun-
gen.

Bei Feuerversicherungen, haftet der Versicherer für allen Feuerschaden, der durch Zufall verursacht wird.

§. 1784.

Dies findet auch alsdenn statt, wenn das Feuer durch Verschuldung der Hausgenossen und Domestiken des Versicherten entstanden ist.

§. 1785.

Unter Hausgenossen sind alle diejenigen zu verstehen, welche in dem Gebäude, wo die versicherten Stücke aufbewahrt werden, ihren Aufenthalt haben.

§. 1786.

Geschwister, und entferntere Verwandten des Versicherten, werden zu den Hausgenossen gerechnet. (§. 1706.)

§. 1787.

Nur alsdenn haftet der Versicherer nicht, wenn der Versicherte Hausgenossen oder Gesinde, von welchen er weiß, daß sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen pflegen, zu sich nimmt, oder bey sich behält.

§. 1788.

Sind bey entstandner Feuersgefahr, die versicherten Sachen, bey dem Retten und Fortschaffen

fen beschädigt, oder verlohren worden, so muß der Versicherer Vergütung leisten.

§. 1789.

Auch für die Rettungskosten muß der Versicherer haften.

§. 1790.

Ist, nach vorstehenden Grundsätzen, an einem versicherten Schiff, Gut, oder andern Objekt ein Totalschaden entstanden, welchen der Versicherer zu vertreten hat; so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police von selbst.

Vergütung
des Schadens.

§. 1791.

Ist aber die versicherte Sache nur beschädigt worden; oder nur zum Theil verlohren gegangen; so muß der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden.

§. 1792.

Bei Schiffen, muß die Untersuchung, vor der Ausbesserung, durch einen erfahrenen Schiffer, Schiffsbaumeister, Kepschläger und Seegelmacher geschehen.

§. 1793.

Bei Waaren, muß der Schaden durch verordnete Schädentaxatoren gewürdigt werden.

§. 1794.

Sind keine eigentliche kunsterfahrene Taxatoren zu haben, so können auch andre glaubwürdige Männer gebraucht werden.

§. 1795.

Die Taxe muß geschehen, ehe noch der Empfänger die Güter in seine Gewahrsam übernimmt.

§. 1796.

Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher untersuchen und ab-

abs

abschätzen zu lassen, so wird der Versicherer frey.

§. 1797.

Ist der Schade an den versicherten Waaren so beschaffen, daß sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung gar nicht weiter zu gebrauchen sind, so müssen solche, für Rechnung des Versicherers, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 1798.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die beschädigten Waaren, an sich, unter die Verderblichen gehören.

§. 1799.

Das aus solchem Verkauf geldsete Geld erhält der Versicherte, auf Abschlag der ihm von dem Versicherer zukommenden Vergütung.

§. 1800.

Die Würdigung muß, bey Schiffen, an dem Ort, wo solche zuerst einlaufen; und bey Waaren, an dem Ort, wo sie zuerst gelandet worden, geschehen.

§. 1801.

Der daselbst gegenwärtige Versicherer, oder dessen Commissionair, muß dabey mit zugezogen werden.

§. 1802.

Der Regel nach, muß die Würdigung unter gerichtlicher Direktion erfolgen.

§. 1803.

Doch soll, wenn die Schadensaufnahme außerhalb Landes geschieht, auch die Zuziehung des Consuls der Nation, oder eines Notarii und zweyer Zeugen, hinreichend seyn.

§. 1804.

§. 1804.

Die zugezognen Taxatoren müssen die Richtigkeit ihrer Angaben endlich bestärken.

§. 1805.

Die Schädenerrechnung selbst, muß von verordneten Sachkundigen oder Dispacheurs, nach den ihnen vorzulegenden Briefschaften und Beweismitteln, angefertigt werden.

Berechnung
des Schadens.

§. 1806.

Ben beschädigten Schiffen, ergiebt sich der Betrag dessen, was der Versicherer vergüten muß, aus der aufgenommenen Taxe.

§. 1807.

Ben beschädigten Waaren, ergiebt sich solcher, aus Vergleichung des ben der Taxe ausgemittelten, gegen den in der Police bestimmten Werth.

§. 1808.

Ist der Werth der beschädigten Waare in der Police nicht besonders bestimmt, so muß der Einkaufspreis ausgemittelt werden.

§. 1809.

Dies geschieht auf den Grund der Faktur und Einkaufsrechnung, mit Zuschlagung der Ladungskosten, der Fracht, und der Versicherungsprämie.

§. 1810.

Ist die beschädigte Sache nicht zu ihrem vollen Werth versichert, so muß der Schaden zwischen beiden Theilen, nach Verhältniß des Versicherungsquantü, zu dem vollen Werth, vertheilt werden.

§. 1811.

Beträgt, ben an sich verderblichen Waaren, der Schaden unter Zehn, bey unverderblichen aber

aber unter Drey von Hundert, so kan der Versicherte keine Vergütung fordern.

§. 1812.

Ist ein Schade durch Schuld und Versehen des Schiffers, Schiffsvolks, oder eines Dritten geschehen, so kan dennoch der Versicherte sich unmittelbar an den Versicherer halten. *)

§. 1813.

Diesem gebührt jedoch alsdenn der Regreß an den eigentlichen Urheber des Schadens.

§. 1814.

Nur in dem einzigen Fall, wenn versicherte Waaren, wegen unzulänglicher Verwahrung, schlechter Ladung, Packung, Garnirung oder Stauung, beschädigt oder verdorben worden, muß sich der Versicherte zuerst an den Schiffer halten.

§. 1815.

Er muß alle Mühe anwenden, aus desselben Vermögen, aus dem Schiff, oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

§. 1816.

Nur in so weit, als er solchergestalt zu seiner Befriedigung, ganz oder zum Theil, nicht gelangen kan, ist er dieselbe von dem Versicherer zu fordern berechtigt.

§. 1817.

Von der zu zahlenden Vergütungssumme, kan der Versicherer Zwen Procent in Abzug bringen.

§. 1818.

*) So muß, nach dem, was die gemeine Theorie von Versicherungen mit sich bringt, und nach §. 113. 114. 115. der Affekuranordnung, der nicht so deutliche §. 116. erklärt werden.

§. 1818.

Hat er sich jedoch in der Police alles Abzugs begeben, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 1819.

Bei einem Totalschaden, muß die Vergütung binnen zwey Monaten, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung, entrichtet werden.

§. 1820.

Ist hingegen nur ein Partialschaden erfolgt, so ist die Zahlung binnen zwey Monaten, vom Tage der angelegten Dispache, zu leisten.

§. 1821.

Auf die Zwischenzeit kan der Versicherte in denjenigen Fällen Sicherheitsbestellung fordern, wo nach den Gesetzen ein Arrestschlag statt findet.

§. 1822.

Ist über die zu leistende Vergütung Prozeß entstanden, so muß der Versicherer, vom Tage der insinuirten Vorladung, Verzögerungszinsen bezahlen.

§. 1823.

Bei Stroh-, und Landversicherungen, findet nur die Hälfte der obenbestimmten Zahlungsfristen statt.

§. 1824.

Bei Versicherungen der Freyheit eines Menschen, muß der Versicherer die gezeichnete Summe, binnen vier Wochen, von dem Tag an, bezahlen, wo ihm die eingegangene glaubhafte Nachricht, von der Gefangennehmung des Versicherten, angedeutet worden.

§. 1825.

Der §. 1817. bestimmte Abzug der zwey von Hundert, findet in einem solchen Fall nicht statt.

§. 1826.

Ist der Versicherte ohne Lösegeld frey gekommen, so kan der Versicherer die bereits gezahlte Summe zurück fordern.

§. 1827.

Ein gleiches findet statt, wenn der Versicherte vor der Auslösung gestorben ist.

§. 1828.

Doch müssen alsdenn der Wittwe und Kindern des Verstorbenen, Zehn von Hundert der gezeichneten Summe, gelassen werden.

§. 1829.

Ist auf die Freyheit eines Menschen keine bestimmte Summe in der Police gezeichnet, so muß der Versicherer für alle Kosten zu der versuchten Lösmachung des Gefangenen haften.

§. 1830.

Doch soll, bey entstehender Vereiniung, auf den Antrag des Versicherers, ein Dritter von der Obrigkeit bestellt werden, welcher das Auslösungsgeschäfte, auf Rechnung des Versicherers, betreibe.

§. 1831.

Ist das Leben eines Menschen versichert, so muß die gezeichnete Summe, binnen zwey Monaten nach dem Tag, wo die von seinem Absterben eingegangene glaubhafte Nachricht dem Versicherer angedeutet worden, bezahlt werden.

§. 1832.

Ist der zur Dauer der Versicherung bestimmte Zeitpunkt verflossen, ohne daß von dem Leben oder Tod des Versicherten Nachricht eingegangen, so kan der Inhaber der Police, auf gerichtliche Niederlegung, oder Sicherstellung der gezeichneten Summe antragen.

§. 1833.

§. 1833.

Alsdenk muß die gesetzliche Frist, nach deren Verlauf ein Verschollner für todt erklärt werden kan, abgewartet werden.

§. 1834.

In der Zwischenzeit genest der Inhaber der Police die Zinsen der gezeichneten Summe.

§. 1835.

Die Todeserklärung muß der Inhaber auf seine Kosten suchen.

§. 1836.

Nach deren Erfolg muß ihm die gezeichnete Summe verabsolgt werden.

§. 1837.

Findet sich hiernächst der Verschollne wieder ein, oder kan sonst erwiesen werden, daß er die Jahre der Versicherung überlebt habe, so muß der Inhaber der Police die empfangene Capitalssumme, jedoch ohne Zinsen, zurück zahlen.

§. 1838.

Von vorstehenden aus dem Affekuranzvertrage fließenden Verbindlichkeiten, kan keiner von beiden Partheien sich, weder ganz noch zum Theil, einseitig losmachen.

Vom Abans
donniren.

§. 1839.

Doch kan der Versicherer von den zu Rettung oder Fremmachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten sich befreien, wenn er sich, nach entstandenem Unglücksfall, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet.

1) Des Vers
sicherers.

§. 1840.

Er muß sich aber deshalb sogleich, wie ihm der geschehene Unglücksfall gemeldet wird, erklären.

Y 2

§. 1841.

§. 1841.

Zögert er damit, so muß er, bis zum Zeitpunkt der Erklärung, alle bereits verwendete Kosten, noch außer dem Versicherungsquantum, bezahlen.

§. 1842.

2) Des Versicherten.

Der Versicherte kan sich seiner Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Sache ferner allen Fleiß und Mühe anzuwenden, nur in dem Fall entziehen, wenn bey Seeversicherungen ein Totalschaden gewiß, oder höchstwahrscheinlich ist.

§. 1843.

Höchstwahrscheinlich ist ein solcher Schaden, wenn ein Schiff über die zur Reise gewöhnlich erforderliche Zeit ausbleibt, und davon gar keine Nachricht eingeht.

§. 1844.

Oder wenn Schiff und Gut aufgebracht, angehalten, oder in Beschlag genommen worden, und dessen Befreyung oder Losmachung ungewiß und weit aussehend ist.

§. 1845.

Ist ein Totalschade gewiß, so kan der Versicherte dem Versicherer andeuten, daß er ihm die versicherte Sache überlasse, und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlange.

§. 1846.

Zwen Monath, nach dem Tag der ihm zukommenden Andeutung, muß der Versicherer Zahlung leisten.

§. 1847.

Will der Versicherte Schiff und Gut abandoniren, weil selbiges über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, so muß er dem Versicherer seinen Entschluß zur gehörigen Zeit andeuten.

§. 1848.

§. 1848.

War das Schiff nach einem Hafen in der Ost- oder Nordsee bestimmt, so muß die Andeutung geschehen, so bald drey Monath über die gewöhnliche Zeit verlaufen sind.

§. 1849.

War das Schiff noch einem andern, jedoch Europäischen Hafen bestimmt, so muß ein Zeitraum von Sechs Monathen abgewartet werden.

§. 1850.

Zwey Monath nach dieser Andeutung, muß der Versicherer die gezeichnete Summe zahlen.

§. 1851.

Er kan aber davon Acht vom Hundert in Abzug bringen.

§. 1852.

Will der Versicherer sich zu dieser Zahlung nicht bequemen, so muß der Versicherte ein Jahr und zwey Monath, von Zeit der Abseglung des Schiffs an, in Geduld stehen.

§. 1853.

Nach Verlauf dieser Zeit aber, muß der Versicherer die ganze gezeichnete Summe, auch ohne Abzug der sonst gewöhnlichen zwey von Hundert, bezahlen.

§. 1854.

Soll ein außer Europa bestimmtes Schiff, weil es über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, abandonnirt werden, so muß der Versicherte bey Schiffen, welche die Linie nicht passiren, ein Jahr und sechs Monath, vom Verlauf dieser Zeit an, abwarten.

§. 1855.

Hat das Schiff die Linie passieren sollen, so muß ein Zeitraum von drey Jahren abgewartet werden.

§. 1856.

Ist nach Ablauf dieser Fristen noch keine Nachricht eingegangen, so muß der Versicherer binnen zwey Monaten, nach Abzug der zwey Procent, Zahlung leisten.

§. 1857.

Ein aufgebrachttes Schiff oder Gut, dessen Befreyung ungewiß oder weit aussehend ist, kan nach sechs Monaten, von der Zeit an, da die erfolgte Beschlagnehmung dem Versicherer bekannt gemacht worden, abandonnirt werden.

§. 1858.

Ist die Aufbringung außerhalb Europa geschehen, so muß der Versicherte den Verlauf eines Jahres abwarten.

§. 1859.

Die Abandienung des Abandonnements muß gerichtlich, oder durch einen Notarium, oder verordneten Mäcker geschehen.

§. 1860.

Versäumt der Versicherte die zum Abandonnement bestimmten Fristen, so kan er in den Fällen der §. 1842. 1843. eher keine Bezahlung fordern, als bis er gehörige Beweise des Unglücks, und dadurch erlittenen Schadens beybringt.

§. 1861.

Eben so muß er in dem Fall des §. 1844. das Ende des Confiskationsprocesses abwarten.

§. 1862.

Nach geschehenem Abandonnement hängt es lediglich von dem Versicherer ab: ob und was er

er noch ferner für Mühe und Kosten, zur Rettung oder Freymachung der Sache, anwenden wolle.

§. 1863.

Dagegen kommt aber auch alles, was noch gerettet wird, dem Versicherer zu gute.

§. 1864.

Bei Feuerversicherungen findet gar kein Abandonnement statt.

§. 1865.

Wenn der Affekuranzcontract ohne Schuld des Versicherten rückgängig wird, und also der Versicherer gar keine Gefahr gelaufen ist, so muß letzterer die bereits erhaltne Prämie zurückzahlen. Vom Ristorno.

§. 1866.

Er kan sich jedoch davon zwey von Hundert abziehen und einbehalten.

§. 1867.

Dies Ristorno findet alsdenn statt, wenn mehrere Versicherungen, über den vollen Werth der Sache, ohne Schuld des Versicherten, geschlossen worden, und also die jüngere wieder aufgehoben werden muß. (§. 1592. 1593. 1599.)

§. 1868.

Ferner alsdenn, wenn der Versicherte sich bewogen findet, die Expedition, auf welche die Versicherung geschlossen worden, gänzlich einzustellen.

§. 1869.

Auch alsdenn, wenn sonst, wegen vorgefallner Hindernisse, die Expedition gänzlich unterbleiben muß.

§. 1870.

Muß aber ein bereits ausgelaufnes Schiff, wegen widrigen Windes, oder aus andern Ursachen,

chen, wieder zurückkehren, und ohne irgendwo Waaren geloset zu haben, die Reise gänzlich einstellen, so kan der Versicherer, außer den zwey Procent, noch einen proportionirlichen Abzug machen.

§. 1871.

Dieser Abzug muß, nach Verhältniß der bereits ausgestandnen Gefahr, allenfalls durch schiedsrichterlichen Ausspruch, bestimmt werden.

§. 1872.

Ist ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich versichert, und auf jeden Ort eine besondere Prämie bestimmt, so findet das Ristorno in Ansehung derjenigen Prämien statt, welche für Orte bestimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht wirklich gegangen ist.

§. 1873.

In Ansehung eines Theils der Prämie findet das Ristorno in den §. 1697. 1702. 1708. und 1748. bestimmten Fällen Anwendung.

§. 1874.

Ben Versicherungen, die auf imaginären Gewinn geschlossen worden, kan das Ristorno niemals statt finden.

§. 1875.

Kan der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen, so muß er deshalb, nach Vorschrift des Ersten Buchs Part. II. Tit. VI. §. 44. seqq. richterliche Hülfe nachsuchen.

§. 1876.

In den Fällen, da der Versicherte zuerst den Schiffer, oder sonst einen Dritten in Anspruch zu nehmen hat, muß er diese Klage, binnen einem Jahr, nach der von dem Schaden erlangten Wissenschaft anstellen.

§. 1877.

Verjährung.

§. 1877.

Nur die Zeit, wo der Schiffer sich wirklich in See befunden hat, wird von dieser Verjährungsfrist abgerechnet.

§. 1878.

Hat der Versicherte solche Frist verlaufen lassen, ohne die Klage anzustellen, so ist sein Anspruch an den Versicherer erloschen.

§. 1879.

Gegen den Dritten aber läuft die Zeit zur Anstellung der Klage so lange, wie bey jeder andern Personalforderung.

§. 1880.

In Fällen, wo sich der Versicherte an den Versicherer unmittelbar zu halten hat, muß die Klage binnen sechs Monaten angestellt werden, wenn der Schade in der Nord, oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist.

§. 1881.

Hat sich aber der Schade im Mittelländischen Meer, und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder den Küsten der Barbaren zugetragen, so muß die Anstellung der Klage binnen Jahresfrist erfolgen.

§. 1882.

Ben einem in andern entfernten Welttheilen vorgefallnen Schaden, findet ein zweyjähriger Zeitraum statt.

§. 1883.

Diese Fristen laufen, bey einem Totalschaden, von dem Augenblick an, da der Versicherte darüber bestimmte Nachricht erhalten hat.

§. 1884.

Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt, so läuft die Verjährung, von dem Tage der Annehmung desselben.

§. 1885.

In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der Schade völlig liquid, und dadurch die Sache zu Anstellung einer Klage reif geworden ist.

§. 1886.

Sind diese Fristen verflossen, und der Versicherte kan keine rechtliche Verhinderungen nachweisen, so ist sein Anspruch erloschen.

§. 1887.

Die Verjährung kan nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, daß der Versicherer sich schriftlich zur Vergütung erboten hat.

§. 1888.

Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden, so wird die darauf verwendete Zeit, bis zu dem Zeitpunkt, da solche, wegen der Weigerung des Versicherers, abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

§. 1889.

Ist die Verjährung einmal unterbrochen, so dauert der Anspruch dreißig Jahr.

§. 1890.

Wegen rückständig gebliebener Prämie, verlöscht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen.

§. 1891.

Mit Einforderung des Ristorno hat es gleiche Bewandniß.

Drey

Dre n z e h n t e r A b s c h n i t t.

Von Fuhrleuten.

§. 1892.

Die Inhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat zur Fortschaffung von Personen und Sachen bestellt, oder besonders privilegirt hat, werden den Knecht, und diejenigen, denen sie die Führung der Kutsche anvertraut haben, den Schiffen völlig gleich geachtet.

§. 1893.

Dergleichen Landkutscher müssen also für alle Waaren und Sachen haften, die ihnen, oder ihren dazu bestellten Leuten, zur Fortschaffung und Ablieferung an einen gewissen Ort, übergeben worden.

§. 1894.

Von dieser Verbindlichkeit können sie sich jedoch nicht, gleich den Knecht, durch Abtretung der Kutsche und deren Zubehörs befreien.

§. 1895.

Zwischen den Inhabern der Landkutsche, und den von ihnen bestellten Kutschern oder Fuhrleuten, waltet eben das Verhältniß ob, wie zwischen Knecht und Schiffen.

§. 1896.

Das Verhältniß zwischen gemeinen oder Privatfuhrleuten, und deren Befrachtern, ist bloß nach den rechtlichen Grundsätzen vom Miethecontract zu beurtheilen.

§. 1897.

Dergleichen Fuhrleute dürfen also nur denjenigen Verlust oder Schaden vertreten, welchen sie,

sie, oder die von ihnen bestellten Leute, durch grobes oder mäßiges Versehen verursacht haben.

§. 1898.

Doch müssen sie auch für das geringste Versehen haften, wenn der Schade oder Verlust durch mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist.

§. 1899.

Ferner alsdenn, wenn sie Waaren übernommen haben, bey deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer besondern Natur und Beschaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsichtigkeit erfordert wird.

§. 1900.

Endlich auch alsdann, wenn sie, noch außer der Fracht, für die Aufsicht über die Waaren, eine besondre Belohnung angenommen haben.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Posten und Postbedienten. *)

§. 1901.

Verhältniß
der Postäm-
ter gegen die
Reisenden u
Befrachter
überhaupt.

Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenige(n), welche sich zur Fortschaffung ihrer Person

*) In so fern das Postrecht zu den Regalien gehört, wird davon in der folgenden dritten Abtheilung gehandelt werden. Die Vorschriften, welche die Postbediente bey Führung ihres Amtes, und Besorgung der dahin einschlagenden Geschäfte, befolgen müssen; die Ordnung, welche bey diesen Geschäften zu beobachten ist; das Verhältniß, in welchem die verschiedene Postbediente unter einander, und gegen ihre Vorgesetzten stehen, werden durch die Postordnungen und Amtsinstruktionen bestimmt. Die Rechte, welche sie, als Beamte des Staats, mit andern Beamten gemein haben, werden im folgenden Fünften Titel vorkommen. Es sind also hier nur ihre

son oder Sachen, der Post bedienen, in eben dem Verhältniß, wie die Schiffer gegen Reisende und Befrachter.

§. 1902.

Sie sind schuldig, für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, auch zuverlässige und verständige Schirrmeister, und Postillions zu sorgen.

§. 1903.

Für die äußere Sicherheit der Posten müssen sie die nöthigen Anstalten treffen.

§. 1904.

Die kommandirenden Officiers, und bürgerliche Obrigkeiten, müssen ihnen dazu, nöthigen Falls, hülfreiche Hand leisten.

§. 1905.

Die Postämter sind, zur Annahme, und Fortschaffung der ihnen vorschriftsmäßig überlieferten Briefe und Sachen, verbunden.

Gegen die Befrachter, insonderheit
1) Bey der Annahme.

§. 1906.

Schießpulver und Waaren, die am Gewicht über hundert Pfund wiegen, sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

§. 1907.

Die Ablieferung muß auf dem Postamt, an den Postmeister, oder die dazu bestellten Unterbedienten geschehen.

§. 1908.

An Orten, wo keine Postämter sind, können Briefe und Sachen, den mit der Post durchgehenden

den

ihre Rechte und Pflichten gegen die übrigen Mitglieder des Staats, theils überhaupt, theils ins besondere, so weit sich letztere der öffentlichen Posten als Reisende, oder als Befrachter bedienen, abzuhandeln.

den Schirmmeistern; oder in deren Ermangelung, den Postillions, eingeliefert werden.

§. 1909.

Briefe und Sachen, die zu spät eingeliefert worden, sind die Postämter anzunehmen nicht verbunden.

§. 1910.

Die Einlieferung muß wenigstens zwei Stunden vor dem Abgang der Post, und wenn diese in der Nacht, oder am folgenden Morgen vor 9 Uhr abgeht, bis um 8 Uhr des vorhergehenden Abends geschehen.

§. 1911.

Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements, und geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes, nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

§. 1912.

Briefe und Sachen, welche nicht gehörig adressirt, versiegelt, bezeichnet, verpackt und verwahrt sind, sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

§. 1913.

Postbediente müssen für die ungesäumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen sorgen.

§. 1914.

Kommen Briefe oder Sachen, auf einer unterwegs liegenden Station, erdffnet, oder beschädigt an, so ist das Postamt daselbst schuldig, weiteren Schaden nach Möglichkeit zu verhüten; und dergleichen Poststücke, durch besseres Einpacken, oder Bedrückung des Postsiegels, zu verwahren.

§. 1915.

a) Unterwegens.

§. 1915.

Die durch einen solchen Zufall nothwendig gewordne Eröffnung, neue Einpackung, und Verwahrung der Poststücke, muß in Gegenwart der Reisenden, oder andrer Zeugen geschehen.

§. 1916.

Haben Briefe solchergestalt mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen, so muß der Postbediente, auf der Außenseite, die Ursache, warum; und die Zeugen, in deren Gegenwart solches geschehen, eigenhändig bemerken.

§. 1917.

Die Postbediente müssen dafür sorgen, daß die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden. 3) Bei der Ablieferung.

§. 1918.

Sind dieselben, durch ihr grobes Versehen, unrichten Empfängern in die Hände gerathen, so müssen sie den Schaden vertreten.

§. 1919.

Diejenigen, an welche die Briefe oder Sachen gerichtet sind, müssen dieselben unverzüglich annehmen, und auslösen.

§. 1920.

Kan oder will jemand sich dazu nicht verstehen, so liegen die Sachen auf seine Gefahr, und das Postamt ist zu einiger fernern Aufsicht darüber nicht verbunden.

§. 1921.

Vielmehr kan sich dasselbe, bei beharrlich verweigerter Auslösung, wegen des ihm zukommenden Porto, an die Sachen selbst halten.

§. 1922.

Kan ein Empfänger nicht ausgeforscht werden, so muß das Postamt, nach Verlauf von vierzehn Tagen,

Tagen, eine besondere Chartre oder Anzeige darüber anfertigen, und solche in oder vor dem Posthaus öffentlich aufhängen.

§. 1923.

Meldet sich, innerhalb dreier Monate nach dem Aushang, kein Empfänger, so müssen die Briefe oder Packette dem General-Postamt eingeschendet werden.

§. 1924.

Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kan, der Fäulniß, oder sonst einem schleunigen Verderben unterworfen, so können die Postbediente dergleichen Sachen, nach Verlauf von acht Tagen, wegwerfen.

§. 1925.

4) Wegen Vertretung der angenommenen Sachen.

Die Postämter sind für die zur Post vorschriftmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffen, zu haften schuldig.

§. 1926.

Alle dabei begangne Versehen der Postbedienten, und Postillions, müssen die Postämter vertreten.

§. 1927.

Sie sind aber von der Vertretung frey, wenn ausgemittelt werden kan, daß der Schaden oder Verlust, durch einen bloßen Zufall, oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden, welche vorher zu sehn und zu verhüten, den Postbedienten nicht möglich gewesen.

§. 1928.

Auch fällt die Vertretung der Königlichen Postämter weg, wenn sich der Schaden oder Verlust auf einem auswärtigen Postamt, über welches die Post passieren müssen, erweislich zugetragen hat.

§. 1929.

§. 1929.

Der Beschädigte muß sich alsdenn an das auswärtige Postamt und dessen Vorgesetzte wenden; es kan aber das General-Postamt demselben seinen Beistand nicht versagen.

§. 1930.

Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohl verwahrt und versiegelt eingeliefert wird, so darf dasjenige, was bey der Eröffnung, an der auf dem Umschlag bemerkten Summe oder Stücken fehlt, von dem Postamt nicht vertreten werden.

§. 1931.

Sind aber Geld oder Banknoten, im Posthause, in Gegenwart des Postmeisters, oder des zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt, und das Postsiegel bengedruckt worden, so haftet das Postamt für den ganzen auf dem Umschlag vermerkten Betrag.

§. 1932.

Alsdann muß jedoch auch die Eröffnung des Briefes oder Packs, in Gegenwart eines Postbedienten des Ablieferungsorts geschehen seyn.

§. 1933.

Sind Geldfässer, Beutel, oder Packette von Werth, nach dem Gewicht übernommen worden, so müssen solche, vor der Ablieferung, von dem Postamt nachgewogen werden.

§. 1934.

Findet sich dabey ein erheblicher Unterschied am Gewicht, so muß das Faß, Beutel, oder Packet, auf dem Posthause, in Gegenwart des Postmeisters, und des Empfängers, oder einer von diesem ernannten glaubwürdigen Person, eröffnet und nachgesehen werden.

§. 1935.

Das bey dieser Handlung von dem Postamt aufgenommene Protokoll, ist bey der Beurtheilung: ob und was zu vertreten sey, zum Grunde zu legen.

§. 1936.

In jedem Falle dürfen die Postämter nur so viel vertreten, als bey der Aufgebung auf die Post wirklich deklariert worden.

§. 1937.

Wer weniger angiebt, kan im Fall eines Verlusts, nur den Ersatz der angegebenen Summe fordern, und soll, noch außerdem, um den zehnten Theil des verschwiegenen Werths, fiskalisch bestraft werden.

§. 1938.

Findet jemand aus einer oder der andern Ursache Bedenken, den Werth versendeterer Jouwelen oder Kostbarkeiten auf dem Brief oder Pack selbst anzuzeigen; so muß er solchen dennoch dem Postmeister, zur Eintragung in das Postbuch, bey der Aufgebung besonders eröffnen.

§. 1939.

Hat jemand vorsätzlich schlechte und geringe Sachen als Jouwelen oder Kostbarkeiten deklariert, oder einen höhern Werth oder Betrag, als in dem Brief oder Pack wirklich enthalten ist, angegeben, so muß er nicht nur, bey erfolgtem Verlust, den Schaden allein tragen; sondern auch den zehnten Theil des angegebenen Werths zur Strafe entrichten.

§. 1940.

Briefe oder Päckette, worauf bloß vermerkt ist, daß Jouwelen, Kostbarkeiten, Geld, Banknoten,

noten, und dergleichen, darinn enthalten sind, ohne daß zugleich ein bestimmter Werth oder Betrag angegeben wird, sollen bey den Postämtern nicht angenommen werden.

§. 1941.

Ist solches dennoch geschehen, so muß, bey erfolgtem Verlust, der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen, und kan zur bloßen endlichen Bestärkung nicht gelassen werden.

§. 1942.

Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und mit wem jemand Briefe wechsle, keinem andern offenbaren.

§. 1943.

Ein Postbedienter, welcher Briefe erbricht, oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen, seines Amtes verlustig seyn, für ehrlos erklärt, und noch außerdem an Gelde, oder am Leibe, nachdrücklich bestraft werden.

§. 1944.

Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem Postamt des Orts, von welchem sie abgehn, richtig anzeigen.

Verhältniß
der Postäm-
ter gegen die
Reisenden.

§. 1945.

Wer sich dessen weigert, soll zur Post nicht angenommen werden.

§. 1946.

Sie müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, und können nicht verlangen, daß die Post auf sie warten solle.

§. 1947.

Bleiben sie durch ihre Schuld und Versäumniß zurück, so verlieren sie das vorausbezahlte Postgeld.

§. 1948.

Bei der ordinären Post, haben die zuerst eingeschriebnen Reisenden die Wahl der Plätze.

§. 1949.

Diejenigen, welche mit der Post ankommen und weiter reisen, gehen denen vor, welche am Ort des Durchgangs eingeschrieben werden.

§. 1950.

Diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, müssen allen übrigen, ohne Unterschied der Zeit, oder des Orts der Einschreibung, nachstehn.

§. 1951.

Sind keine hinlängliche Plätze zur Aufnahme sämmtlicher sich angebenden Passagiers vorhanden, so muß nach eben diesen Vorschriften bestimmt werden, welche von denselben zurück stehn müssen.

§. 1952.

Zum Nachtheil der Posteinkünfte, darf kein Reisender, bei verhältnißmäßiger Strafe, versiegelte Briefe oder Päckette, Gelder oder Sachen, zur Bestellung an andre mitnehmen.

§. 1953.

Während der Reise müssen sich die Reisenden ruhig und ordentlich betragen, und nichts vornehmen, wodurch ein Aufenthalt der Reise, oder Schaden an den geladnen Personen und Sachen, entstehen könnte.

§. 1954.

§. 1954.

Kein Reisender kan verlangen, daß die Post um seinerwillen die Reise unterbrechen, oder einen andern, als den vom Postamt ihr angewiesenen Weg nehmen solle.

§. 1955.

Der Postwagen soll, unter dem Vorwand, daß eine der darauf befindlichen Personen zu arretiren sey, auf seinem Wege nicht angehalten werden.

§. 1956.

Auf der Station aber kan dergleichen Verhaftung geschehen, und die Postbedienten dürfen sich den darauf abzielenden Anordnungen der Behörde nicht widersetzen.

§. 1957.

Jeder Reisende ist schuldig, auf seine mitgenommenen Sachen selbst Acht zu haben.

§. 1958.

Hat aber ein Postbedienter sich, zur Verwahrung solcher Sachen, besonders und ausdrücklich anheischig gemacht, so muß derselbe dafür haften.

§. 1959.

Zu Zeiten, wo die ordentlichen Postwege gar nicht, oder schwer zu passieren sind, steht den fahrenden, reitenden und Extraposten frey, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 1960.

Auch können sie in einem solchen Nothfall, über unbestellte Wiesen und Aecker fahren; und niemand darf sie, durch Aufwerfung eines Grabens oder sonst, daran verhindern und aufhalten.

3 3

§. 1961.

§. 1961.

Doch steht den Eigenthümern der Grundstücke frey, sich durch Haltung verschloßner Schlaabäume gegen den Mißbrauch zu sichern; sie müssen aber dem vor, und rückwärts liegenden Postamt Schlüssel dazu einhändigen.

§. 1962.

Fahren die Postkillions über gehegte Wiesen, oder bestellte Aecker, so müssen sie die Eigenthümer vollkommen entschädigen, und sollen außerdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 1963.

Die Post selbst aber darf niemand, auch aus einer solchen Ursach, anhalten und pfänden.

§. 1964.

Den Posten muß jedes andre Fuhrwerk, und die Extrapost der ordinairen ausweichen.

§. 1965.

Die zur Post gehörigen Geräthe und Pferde sollen, Schuldenhalber, nicht mit Arrest belegt werden.

§. 1966.

Auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften, oder Futter gemacht worden, eine Verkümmerung statt.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Gastwirthen.

§. 1967.

Gastwirth, welche die Aufnahme und Beherbergung fremder Reisender, unter öffentlicher Genehmigung, als ein Gewerbe treiben, stehen gegen dergleichen Reisende in eben dem Verhältniß, wie Schiffer gegen Passagiers und Befrachter.

§. 1968.

Sie sind schuldig, für alles zu haften, was mit ihrem oder mit ihrer dazu bestellten Leute Vorwissen und Einwilligung, in das Gasthaus gebracht worden.

§. 1969.

Diejenigen Personen, deren sich der Gastwirth, zur Anweisung des Platzes für die Reisenden, ihre Wagen und Sachen bedient, sind für solche zu achten, die er zu dergleichen Aufnahme bestellt hat.

§. 1970.

Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entstandenen Verlusts oder Schadens, ist der Gastwirth nur alsdann frey, wenn ausgemittelt werden kan, daß solche durch äußere Gewalt und Zufälle, die er, bey der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, weder vorher sehen noch verhüten können, verursacht worden.

§. 1971.

Erklärt der Gastwirth, sogleich bey der Aufnahme, daß er für die eingebrachten Sachen nicht stehen wolle, so darf er nur für einen solchen Verlust haften, der durch sein oder seiner Leute Verschulden entstanden ist.

§. 1972.

Er muß jedoch in einem solchen Fall auch das geringste Versehen vertreten.

§. 1973.

Unter die Personen, für welche der Wirth haften muß, gehören auch die dem Reisenden von ihm empfohlne Lohnbedienten.

§. 1974.

Dadurch, daß der Wirth dem Reisenden ein zum Verschließen eingerichtetes Behältniß für seine Sachen anweist, und ihm den Schlüssel dazu einhändigt, wird er von der Vertretung nicht frey.

§. 1975.

Ist aber der Reisende bey dem Verschließen nachlässig, oder in Aufbewahrung des Schlüssels unvorsichtig gewesen, so muß er den Schaden selbst tragen.

§. 1976.

Hat der Reisende dem Wirth die in verschlossenen Coffern, Kisten, oder andern Behältnissen enthaltne Sachen, nicht namentlich angezeigt, so muß er, bey angeblich erlittnem Verlust, die Beschaffenheit und den Betrag der weggenommenen Sachen nachweisen.

§. 1977.

Ist jedoch der Reisende eine unverdächtige Person, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen, als ihr vornehmlich weggenommen sind, bey sich zu führen pflegt, so muß dieselbe, bey Ermangelung anderer Beweismittel, zur endlichen Bestärkung ihrer Angabe gelassen werden.

§. 1978.

§. 1978.

Der Gastwirth hat, wegen seiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie ein Vermiether, wegen des zu fordern habenden Miethgeldes.

§. 1979.

Was von Gastwirthen verordnet ist, soll auf Wein, Bier, und Coffeeschenken, so wie auf andre, die nur zuweilen, ohne die Gastwirthschaft als ein Gewerbe zu treiben, Fremde bey sich aufnehmen, keinesweges gezogen werden.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelsstandes.

§. 1.

Dem Adel, als dem ersten Stand im Staat, liegt, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde, und innern Verfassung desselben, hauptsächlich ob.

Was der Adelsstand sep.

§. 2.

Zum Adelsstand werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt, oder landesherrliche Verleihung zukommt.

§. 3.

Nur durch Zeugung oder Geburt aus einer vollständigen Ehe, wird der Geschlechtsadel fortgepflanzt.

Erlangung desselben durch Geburt.

§. 4.

Die Herkunft der Mutter macht, bey den von einem adlichen Vater erzeugten Kindern, keine Ausnahme.

§. 5.

Auch das von einem adlichen Vater außer der Ehe erzeugte Kind, wird, durch gesetzmäßige Vollziehung einer vollgültigen Ehe mit der Mutter, des Adelsstandes theilhaft.

§. 6.

Ein gleiches geschieht, wenn die Mutter, durch Urtheil und Recht, für die Ehefrau des adlichen Vaters erklärt wird. (Erste Abth. Tit. II. Sect. XI. §. 765. 766.)

§. 7.

In wie fern durch landesherrliche Legitimation, oder durch Annahme an Kindesstatt, der Adel erlangt werden könne, ist in der Ersten Abtheilung Tit. II. Sect. IX. §. 444. 445., und Sect. X. §. 498. 499. bestimmt.

§. 8.

Eine Person weiblichen Geschlechts, aus einem niederen Stand, erlangt, durch vollgültige Heirath mit einem adlichen Mann, die äußern Rechte des Adels, in sofern, als solche nicht an die Person des Mannes besonders gebunden sind. (Erste Abth. Tit. I. §. 136. 137.)

§. 9.

Durch landesherrliche Verleihung.

Nur das Oberhaupt des Staats kan einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen.

§. 10.

Auch nur ihm allein kömmt es zu, jemand von einer niedern Stufe des Adels auf eine höhere zu erheben.

§. 11.

§. 11.

Der vom Landesherrn verliehene Geschlechtsadel, wird nur auf die nach der Standeserhöhung gebohrnen Kinder fortgepflanzt.

§. 12.

Soll derselbe auch den vorhergebohrnen Kindern zu statten kommen, so muß solches in dem Adelsbrief ausdrücklich erklärt werden.

§. 13.

Kein Untertthan des Staats soll, ohne Erlaubniß seines Landesherrn, die Erhebung in den Adelsstand von einem fremden Staat annehmen.

§. 14.

Niemand, der den Adelsstand nicht durch Geburt, oder landesherrliche Begnadigung erlangt hat, kan sich adlicher Prädikate und Vorrechte bedienen.

§. 15.

Eben so wenig kan jemand aus dem niedern Adel, sich der Rechte und Prädikate höherer Stufen anmaßen.

§. 16.

Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter; zu Turniren; zur Ritterbank auf den Landtagen, und in den Collegien; so wie zu adlichen Hofämtern, beweist den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel.

Anweisung
des Adels.

§. 17.

Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahr, im Jahre 1740, im wirklichen Besiß des Adels sich befunden, und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht hat, der soll in seinen adlichen Rechten durch den Fiscus nicht beunruhigt werden.

§. 18.

§. 18.

Vom alten
und neuen
Adel.

In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelsstandes, ist zwischen altem und neuem Adel kein Unterschied.

§. 19.

Wo aber die Statuten oder Privilegien eines Ordens, Capituls, oder anderer Corporation, einen Stiffts, oder Turnirmäßigen Adel erfordern, da hat es dabei sein Bewenden.

§. 20.

Die im Adelsbrief jemand ertheilte Ahnen, können in solchem Fall nicht mitgezählt werden.

§. 21.

Auch muß, bei Nachweisung der Ahnen, die adliche Geburt der Vorfahren, von beyderley Geschlecht, dargethan werden.

§. 22.

Vom Perso-
nenadel.

Die einem Collegio, einer Corporation oder Amt von dem Landesherren bengelegte adliche Rechte, können über die wörtliche Bestimmung des Guadenbriefs nicht ausgedehnt werden.

§. 23.

Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt.

§. 24.

Rechte des
Adels.

Personen des Adelsstandes sind, der Regel nach, nur dem höchsten Gericht in der Provinz unterworfen. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 28. 30.)

§. 25.

Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staat, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.

§. 26.

§. 26.

Nur der Adel ist befugt, Familienfideicom-
misse zu errichten. *) (Erste Abth. Tit. IV. §. 13.)

§. 27.

Er allein ist zum Besitz adlicher Güter be-
rechtigt. **)

Besonders
wegen des
Besizes
adlicher Gü-
ter.

§. 28.

Welches adliche Güter sind, ist durch die beson-
dern Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 29.

*) Man bezieht sich bey dieser Verordnung nochmals auf die
Gründe, welche an dem angeführten Ort bereits vorgetragen
worden, und fügt solchen nur noch bey: daß es, da das Recht,
bis auf einen gewissen Grad zu substituiren, einem jeden Lan-
desbewohner, ohne Unterschied des Standes, nach wie vor
gelassen wird, wohl für keine unbillige oder verhasste Ein-
schränkung der Befugniß eines Staatsbürgers, über sein
Vermögen zu disponiren, angesehen werden könne, wenn der
Staat nicht einem jeden verstatet, diese Disposition auf
Jahrhunderte hinaus, und bis ans Ende der Welt zu er-
strecken.

**) Die hier folgende Dispositionen gründen sich auf schon vor-
handne Gesetze, wohin in Ansehung Schlesiens das Edict
vom 20ten Decbr. 1754. die Deklaration vom 17ten Nov.
1755. die Verordnungen vom 18ten Jul. 1759, 18ten Octobr.
1762 und 30ten Januar 1764, so wie in Ansehung der übrige-
gen Provinzen das Edict vom 10ten Februar 1775 gehören;
und diese Gesetze haben hinwiederum zur Absicht, dem Adel,
welcher an so viel andern Arten der Gewerbe nicht Theil
nehmen kan, den Betrieb der Landwirthschaft im Großen,
als eine seiner Bestimmungen zu erleichtern; hiernächst
aber zu verhindern, daß Bürgerliche, denen durch ihren
Stand andre Bestimmungen angewiesen sind, durch übers-
mäßigen Ankauf adlicher Güter, ihr Vermögen und Capita-
lien, der Handlung, und andern Arten der Industrie nicht
entziehen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die fol-
genden Verordnungen auf bürgerliche Gutsbesitzer, welche
vor deren Publikation zum Besitz ihrer Güter gelangt sind,
nicht angewendet werden können.

§. 29.

In wie fern, zum Besitz solcher Güter, außer den Adel, auch noch das Indigenat erforderlich sey, hängt ebenfalls von Provinzialverfassungen ab.

§. 30.

Adliche Gutsbesitzer sind zur eignen Ausübung der mit dem Gut ihnen verliehenen Jagdgerechtigkeit befugt.

§. 31.

Sie können die dem Gut anlebende Gerichtsbarkeit in ihren Namen ausüben lassen.

§. 32.

Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronat verbundenen Ehrenrechte zu.

§. 33.

Sie müssen also in das Kirchengebet ausdrücklich mit eingeschlossen, und für sie und ihre Familie die Kirchentrauer angelegt werden.

§. 34.

Sie können nach dem Gut sich nennen, und in Urkunden, oder bei öffentlichen Gelegenheiten, sich des Besitzes davon, als eines besondern Titels, bedienen.

§. 35.

Das Recht, auf Kreis- und Landtagsversammlungen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, kommt, der Regel nach, nur dem angeessenen Adel zu.

§. 36.

Personen bürgerlichen Standes können, ohne besondere landesherrliche Concession, keine adlichen Güter erwerben.

§. 37.

§. 37.

Eine Frau von bürgerlicher Herkunft erhält, durch ihre Heirath mit einem adlichen Mann, kein Recht, adliche Güter zu besitzen.

§. 38.

Eine Person von adlicher Geburt, die sich an einen bürgerlichen Mann verheirathet, behält nur das Recht zum Besitz solcher adlichen Güter, die ihr schon vor der Heirath gehört haben, oder ihr, nach derselben, durch Intestaterbschaft zu fallen.

§. 39.

Sie kan aber solche Güter auf ihre bürgerliche Descendenz nicht vererben. (§ 49.)

§. 40.

Hat der Landesherr einem Bürgerlichen Concession zum Besitz eines adlichen Guts, ohne dessen ausdrückliche Benennung, ertheilt; so gilt solche nur auf dasjenige Gut, bey welchem davon zuerst Gebrauch gemacht worden.

Einschränkungen bürgerlicher Besitzer adlicher Güter.

§. 41.

Bürgerliche Besitzer adlicher Güter, können von den mit solchem Besitz sonst verbundenen persönlichen Rechten und Vorzügen, keinen Gebrauch machen. (§ 30, 35.)

42.

Die dem Gut anflebende Gerichtsbarkeit muß bloß unter der Benennung der Patrimonialgerichte des Orts verwaltet werden. (§. 31.)

§. 43.

Die Ausübung der dem Gut an sich zukommenden Jagdgerechtigkeit, muß der bürgerliche Besitzer einem seiner adlichen Nachbarn überlassen. (§. 30.)

§. 44.

§. 44.

Bürgerliche Besitzer, können die adlichen Güter, an andre Personen bürgerlichen Standes, ohne besondere Concession, nicht übertragen.

§. 45.

In wie fern sie solche auf ihre bürgerlichen Anverwandten vererben können, muß lediglich nach dem Inhalt ihrer erhaltenen Concession beurtheilt werden.

§. 46.

Ist ihnen die Concession bloß in allgemeinen Ausdrücken, für sich und ihre Erben verliehen, so sind darunter bloß Descendenten zu verstehen.

§. 47.

Nehmen Erben, adlichen und bürgerlichen Standes, an dem Nachlaß Theil, so muß das Gut allemal den erstern, wenn sie es verlangen, für eine gemäßigte Taxe zugeschlagen werden.

§. 48.

Der adliche Schwiegersohn kan dieses Vorrecht im Nahmen seiner Frau ausüben.

§. 49.

Sind unter den Erben keine zum Besitz fähige Personen, so muß das Gut, innerhalb Jahres Frist, vom Todestag an gerechnet, an einen adlichen Besitzer, aus freyer Hand überlassen werden.

§. 50.

Geschieht solches nicht, so muß das Gut, durch gerichtliche Subhastation, an einen adlichen Besitzer gebracht werden.

§. 51.

Adliche können zwar, unter Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, einzle bürgerliche Häuser oder Grundstücke erwerben.

Einschränkungen des
selben bey
dem Besitz
von bürgerl.

§. 52.

§. 52.

Sie können aber dergleichen Besizungen, zum Nachtheil der Bürger, und anderer städtischen Einwohner, nicht ferner erweitern.

lichen und
Rustikal
Grund-
stücken.

§. 53.

Adliche, die in den Städten Burglehne, oder andre mit adlichen Rechten versehene Grundstücke besizen; oder deren Landgüter mit städtischen Besizungen gränzen, oder vermischt liegen, sollen, an eben dem Ort, keine bürgerlichen Grundstücke an sich bringen.

§. 54.

Noch weniger aber können sie dergleichen Grundstücke, unter irgend einem Vorwand, ihren adlichen Gütern einverleiben.

§. 55.

Nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, können Personen von Adel Rustikalgründe, als eigne, für sich bestehende Güter, erwerben.

§. 56.

In allen Fällen, wo Adlichen der Besiz von Bürgerlichen oder Rustikalgrundstücken verstattet wird, müssen sie die auf selbigen haftenden dinglichen Lasten, und persönlichen Prästationen vertreten. (Tit. III. §. 39. 40.)

§. 57.

Adliche sollen keine bürgerliche Nahrung noch Gewerbe treiben.

Ausschließung des
Adels von
bürgerlichen
Gewerben.

§. 58.

Wo die Handlung im Großen an keine Innung gebunden ist, kan auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe, ohne Abbruch seines Adels, unternehmen.

§. 59.

Dagegen soll kein Adlicher, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, in geschlossene Kaufmannsinnungen aufgenommen werden.

§. 60.

Besondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzeln Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind, nach Verschiedenheit der Provinzen, durch specielle Gesetze und Verfassungen bestimmt.

§. 61.

Verlust des Adels.

Wer mit Verschweigung, oder Verleugnung seines adlichen Standes, sich in eine Zunft oder Innung einschleicht, und bürgerliches Gewerbe treibt, wird seiner adlichen Rechte verlustig.

§. 62.

Noch mehr findet dieses statt, wenn jemand von adlicher Geburt, eine liederliche, oder solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volk herabsetzt.

§. 63.

Wer sich von jemand niederern Standes, an Kindesstatt annehmen läßt, und dabei seinen adlichen Namen verändert, kan, ohne besondere Dispensation des Staats, den Adelstand nicht beybehalten. (Erste Abth. Tit. II. §. 518. 520.)

§. 64.

Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie, durch Verheyrathung mit einem Unadlichen, ihren Geschlechtsnamen ändern.

§. 65.

Auch nach getrennter Ehe, treten sie in den Adelstand nicht zurück.

§. 66.

§. 66.

Wenn aber die Ehe für nichtig, von Anfang an, erklärt worden; so nehmen sie, mit ihrem Familiennamen, auch den adelichen Stand wieder an.

§. 67.

Wegen grober Verbrechen, kan jemand des Adels, durch richterliches Erkenntniß entsezt werden.

§. 68.

In welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Criminalgesetze.

§. 69.

Diese Strafe trifft die Kinder nicht, welche vor dem Erkenntniß schon vorhanden gewesen; es wäre denn solches, wegen begangnen Hochverraths, ausdrücklich festgesetzt worden.

§. 70.

Durch den bloßen Nichtgebrauch adelicher Rechte und Titel, geht der Adel selbst nicht verloren.

§. 71.

Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahr den Adel verloren hat, (§. 61. 62. 63.) der kan die Erneuerung desselben bey dem Landesherrn nachsuchen. Erneuerung
des Adels.

§. 72.

Durch die Erneuerung des Adelsstandes, werden die besondere Vorrechte des alten Adels nicht wieder hergestellt. (§. 19.)

§. 73.

Ein durch Verbrechen verwürkter Adel kan nicht erneuert werden.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 1.

Bestimmung der Beamten des Staats.

Militair- und Civilbediente sind, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats, unterhalten und befördern zu helfen, vorzüglich bestimmt.

§. 2.

Außer ihrer allgemeinen Verbindlichkeit, ist ein jeder, nach Beschaffenheit seines Amtes, und nach Inhalt seiner Instruktion, dem Staat noch zu besondern Diensten, durch Ehd und Pflicht zugethan.

§. 3.

Rechte und Pflichten der Militairbedienten in Beziehung auf ihren Stand.

Die besondern Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andre dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt. *)

§. 4.

In ihren Privatangelegenheiten.

Ober- und Unterofficiers werden, in ihren Privatangelegenheiten, nach den Rechten desjenigen Standes beurtheilt, zu welchem sie, ihrer Geburt nach, gehören.

§. 5.

*) Die Kriegsartikel sind Zeitgesetze, die nach Bewandnis der Umstände, mit den Regeln der Kriegskunst selbst, mancherley abändernde Bestimmungen leiden. Sie sind daher zur Einrückung in das allgemeine Gesetzbuch so wenig qualificirt, als wenig es deren bedarf, da sie einem jeden, welches darauf verpflichtet wird, auch besonders bekannt gemacht werden.

§. 5.

Oberofficiers von bürgerlicher Herkunft, und deren Familie, genießen jedoch die Rechte der von der gemeinen Gerichtsbarkeit eximirten Beamten des Staats, an dem Ort, oder in der Provinz ihres Standquartiers.

§. 6.

Unterofficiers und gemeine Soldaten, aus dem Bürger- oder Bauerstand, sind den Rechten des Orts unterworfen, wo das Regiment oder Corps, zu welchem sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

§. 7.

In Fällen, wo es auf die bloße äußere Form und Feyerlichkeit einer Handlung ankommt, haben sie die Wahl: ob sie den Statuten des Orts, oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 8.

Alle Militairpersonen werden nach den ihnen hier bengelegten Rechten beurtheilt, wenn sie sich auch auf dem Marsch, im Lager, in Cantonirungen, in Winterquartieren, oder auf Werbung befinden.

§. 9.

In Ansehung ihrer inne habenden Grundstücke sind Militairpersonen, ohne Unterschied, zu aller Zeit, den Gesetzen, und dem Gerichtsstand unterworfen, unter welchem die Grundstücke liegen. *)

Ma 3

§. 10.

*) Die Abweichungen von den Vorschriften der gemeinen Rechte, in Ansehung der Schulden, letzten Willensverordnungen, und der Verjährung, welche bey Militairpersonen statt finden, werden unten, bey der Abhandlung dieser Materien, vorkommen.

§. 10.

Besondere
Rechte und
Pflichten der
Militair-
personen.

Dagegen haben sich dieselben eines privilegirten persönlichen Gerichtsstandes zu erfreuen. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 39. 40. 49.)

§. 11.

Sie sind, der Regel nach, von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frey.

§. 12.

Ausnahmen von dieser Regel sind durch spezielle Verordnungen bestimmt.

§. 13.

Dingliche Lasten von ihren Grundstücken, müssen sie gleich andern tragen.

§. 14.

Militairpersonen sollen in die Rechte des Bürgerstandes keinen Eingriff thun.

§. 15.

Sie dürfen für sich selbst keine andre bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen, nach der besondern Polizeiverfassung jeden Orts, unter Genehmigung ihres Chefs, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 16.

Doch können überhaupt gemeine Soldaten, als Gesellen, bey andern Meistern arbeiten.

§. 17.

Von ihren Heyrathen ist in der Ersten Abtheilung, Tit. I. §. 21. 22 et 731. gehandelt.

Von der Bevormundung ihrer Kinder wird in der Folge geredet werden.

Daß ihre Prozesse, während eines ausgebrochenen Krieges, ruhen müssen, schreibt das Erste Buch Part. I. Tit. XX. §. 9. fqq. vor.

Von ihrer Sportulfreyheit handeln die Sportulordnungen.

§. 17.

Haben sie, vor Antritt der Kriegsdienste, das Meisterrecht selbst gewonnen, so können sie, auch während derselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 18.

Sie müssen aber alsdann alle bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwercks-Policen, Servis, und Einquartirungsfachen, der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

§. 19.

Auch sind dergleichen Militärpersonen, die mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs, als Mitglieder einer Zunft oder Innung, bürgerliches Gewerbe treiben, in allen ihren persönlichen Angelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrags, auf dies Gewerbe Beziehung haben, den Gesetzen und dem ordentlichen Gerichtsstand des Orts unterworfen.

§. 20.

Den Unterofficiers und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Chefs, keine Ackerwirthschaften übergeben werden.

§. 21.

Sie können aber diejenigen fortsetzen, welche sie vor dem Antritt der Kriegsdienste bereits inne gehabt haben.

§. 22.

Auch solche Nahrungen dürfen sie übernehmen, die ihnen, während des Soldatenstandes, durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder Heyrath zufallen.

§. 23.

In allen Fällen, müssen sie nicht nur die auf ihren Nahrungen haftenden Abgaben entrichten; sondern auch die damit verbundenen persönlichen Prästationen, gleich andern, leisten.

§. 24.

Sind sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert, so müssen sie andre taugliche Personen dazu für sich stellen.

§. 25.

Auch in bloß persönlichen Angelegenheiten, welche auf den Besitz und die Bewirthschaftung solcher Grundstücke, vermöge ihrer Natur, oder vermöge des darüber geschlossnen Vertrags, Beziehung haben, müssen Militärpersonen die Gesetze und den Gerichtsstand des Orts der Ansässigkeit anerkennen.

§. 26.

Ihre Grundstücke können Unterofficiers und Gemeine, ohne schriftliche unter dem Regimentssegel ertheilte Genehmigung ihres Chefs, nicht veräußern.

§. 27.

Capitalien und Erbschaften sollen ihnen, ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs, nicht in die Hände gegeben werden.

§. 28.

Ueber die Zinsen der Capitalien, und die Einkünfte der Grundstücke, können sie frey disponiren.

§. 29.

Auch bey der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe, sind sie keinen besondern Einschränkungen unterworfen.

§. 30.

§. 30.

Weiber und Kinder der Unterofficiers und Soldaten, welche sich bey ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

Von Weibern und Kindern der Soldaten.

§. 31.

Doch finden, in Ansehung der Weiber, die §. 20 — 27. bestimmten Einschränkungen, wie bey den Männern, statt.

§. 32.

Cantonisten, die zum Kriegsdienst ausgehoben worden, werden, wenn sie auch bey dem Regiment noch nicht wirklich verpflichtet sind, als Soldaten angezehnt und behandelt.

Von Cantonisten.

§. 33.

Dagegen gehören diejenigen Cantonisten, welche zwar bey dem Regiment aufgezeichnet, aber noch nicht ausgehoben worden, noch nicht zum Soldatenstand.

§. 34.

Doch dürfen sich dergleichen Leute, ohne Vorwissen des Landraths, oder Magistrats des Orts, nicht aus ihrer Heymath, und ohne Vorwissen der Cammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 35.

Eben so wenig dürfen sie, ohne Erlaubniß des Regiments, bey welchem sie eingeschrieben sind, eine Lebensart erwählen, die mit ihrer Bestimmung zu künftigen Kriegsdiensten nicht bestehen kan. *)

Ua 5

§. 36.

*) Die nähere Bestimmungen, wegen der nicht in allen Provinzen gleichen Cantonsverfassung, gehören in die Provinzialgesetzbücher.

§. 36.

Von Kriegs-
beamten, die
nicht eient-
liche Milit-
airperso-
nen sind.

Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen, bey der Armee, oder in Garnisonen, verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstand.

§. 37.

Ob sie die Rechte der Ober- oder Unterofficiers haben, bestimmt der Rang, der ihnen bey der Armee angewiesen ist.

§. 38.

Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen, in so fern diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.

§. 39.

Die bey dem Kriegswesen verpflichtete niedere Beamte und Knechte haben, so lange sie im Solde stehn, mit den gemeinen Soldaten völlig gleiche Rechte und Pflichten.

§. 40.

Vom Besin-
de der Milit-
airperso-
nen.

Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militärgerichtsbarkeit.

§. 41.

Es ist aber den Befehlen des Standquartiers in allen Stücken unterworfen.

§. 42.

Die davon für den Militärstand gemachte Ausnahmen, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit und Entfernung von ordentlich bestellten Civilgerichten, solches nothwendig macht.

§. 43.

Von andern
Personen,
welche dem
Lager fol-
gen.

Andere Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu seyn, gehören nicht zum Soldatenstand.

§. 44.

§. 44.

Sie stehen aber unter militairischer Gerichtsbarkeit, so lange sie bey der Armee sich aufhalten.

§. 45.

Sind dergleichen Personen bey gewissen Regimentern, oder andern Kriegscorps ordentlich angestellt, so haben sie mit den §. 39. beschriebnen niedern Bedienten gleiche Rechte.

§. 46.

Der Soldatenstand, und die damit verbundnen Rechte und Pflichten, hören nur durch ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf. *)

Wie der Soldatenstand aufhöre.

§. 47.

Alle Beamte des Staats, welche zum Militairstand nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

II. Von Civilbedienten.

§. 48.

Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen, und Gemeinen.

§. 49.

Es soll niemand ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

Von deren Bestellung.

§. 50.

Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme; wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne; und was für

für

*) Welchen Gesetzen und Gerichtsstand Militairpersonen, nach ihrer Entlassung, unterworfen sind, ist im Ersten Buche Part. IV. Tit. III. §. 50. verordnet.

für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen; ist, nach Verschiedenheit der Fächer, und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.

§. 51.

Wer sich durch Bestechungen, und andre unerlaubte Wege, in ein Amt eindringt, soll desselben so fort wieder entsetzt werden.

§. 52.

Alle Verträge und Versprechungen, wodurch jemand, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvorthelle zugesagt, oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

§. 53.

Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staat, und den einzeln Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit oder Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandnen Nachtheil, gerecht werden. *)

§. 54.

Niemand soll, bey fiskalischer Strafe, sich eines Amtes anmaassen, das ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§. 55.

Handlungen, die er vermöge dieses Amtes unternimmt, sind unkräftig.

§. 56.

Alles, was er bey Gelegenheit solcher Handlungen empfangen hat, muß er zurück geben.

§. 57.

*) Wie diejenigen, welche unwürdige Beamte wählen; in gleichen diejenigen, welche sich auf unerlaubte Art in ein Amt eindringen, zu bestrafen sind, wird in den Criminalgesetzen bestimmt.

Einweisung.

§. 57.

Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaaßungen, für den Staat, oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzt.

§. 58.

Wer einem Cassenbedienten die Casse übergibt, ehe und bevor die Amtscapution desselben berichtet worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

§. 59.

Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung übertragen.

§. 60.

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangnen speciellen Gesetze, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt.

1) Rechte und Pflichten einzelner Civilbedienten.
a) in Beziehung auf ihr Amt.

§. 61.

Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Vervortheilung anderer mißbrauchen. *)

§. 62.

Was ein Beamter, vermöge seines Amtes, und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kan gegen ihn, als eine Privatbeleidigung, nicht gerügt werden.

§. 63.

Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 64.

*) Wie dergleichen Mißbrauch zu bestrafen sey, verordnen die Criminalgesetze.

§. 64.

Jedes dabei begangene Versehen, welches er, bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermeiden können und sollen, muß er vertreten.

§. 65.

Diese Vertretung findet jedoch nur alsdann statt, wenn es keine andre gesetzmäßige Mittel giebt, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könne.

§. 66.

Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit, die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den durch dessen Vernachlässigung entstandnen Schaden verhaftet.

§. 67.

Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort, ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 68.

Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch dessen Niederlegung geschehen.

§. 69.

Ehe wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung des Amtes Verfügung getroffen worden, darf der abgehende Beamte seinen Posten nicht verlassen.

§. 70.

Kein Civilbedienter soll des ihm einmal verliehenen Postens, ohne Urtheil und Recht, wieder entsetzt werden.

§. 71.

§. 71.

Ist die Dauer desselben durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, so hat es das bey sein Bewenden.

§. 72.

Civilbediente werden, in ihren Privatangelegenheiten, nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andre Bürger des Staats, beurtheilt. b) in ihren Privatangelegenheiten.

§. 73.

Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 41. 42. 43. 49.)

§. 74.

Sie stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrige von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommene Personen, derselben Provinz oder Orts, unterworfen sind.

§. 75.

Sie behalten diese Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie, einem Untergericht aufgetragen (delegirt) worden.

§. 76.

Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern anderer demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen stehn, haben keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

§. 77.

Wenn jemand eine königliche, und eine andre Civilbedienung zugleich bekleidet, so genießt er der Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

§. 78.

§. 78.

Ausnahmen von den §. 76. 77. festgesetzten Regeln, müssen durch besondere Privilegia und Verordnungen nachgewiesen werden. *)

§. 79.

Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten, und Pflichten, sind königliche Beamte als Eximirte zu betrachten. (Tit. III. §. 35—41.)

§. 80.

Andre Civilbediente können sich einer solchen Exemption nicht anmaßen, wenn ihnen dieselbe nicht besonders ausdrücklich verliehen worden.

§. 81.

a) Von den Collegiis der Beamten.

Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammen gezogen sind, so gilt von diesen, der Regel nach, eben das, was im Ersten Titel von Collegien und Corporationen überhaupt verordnet ist.

§. 82.

Besondere Verhältnisse solcher Collegien.

Doch können dergleichen Collegia, die von dem Landesherrn, oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmütige Beschlüsse nicht ändern.

§. 83.

Eben so wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien, und Einkünfte des ganzen Collegii, eigenmächtig Verfügungen treffen.

§. 84.

*) Von dem Schuldenmachen der Civilbedienten, und den Rechten des Fiscus in dem Vermögen der königlichen Cassenofficianten, wird im zweyten Theil gehandelt werden. Von der Verkümmern ihrer Besoldungen ist das Nöthige Lib. I. Part. IV. Tit. XL §. 40. verordnet.

§. 84.

Ueber die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schließen.

§. 85.

Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Abfassung der Schlüsse.

§. 86.

Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muß, in Sachen, die zur kollegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 87.

Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß, nach der Mehrheit derselben abzufassen. Vorgeordnete der Collegien.

§. 88.

Wenn die Stimmen der Mitglieder, über einen Gegenstand der Berathschlagung, gleich sind, so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

§. 89.

Außere Ordnung bey dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Disposition des Vorgesetzten ab.

§. 90.

Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen, oder aufgehalten würde.

§. 91.

Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruktion, darf er eigenmächtig nicht ändern.

§. 92.

Die §. 87. 88. bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten, bey der Stimmensammlung, kommen auch demjenigen zu, welcher bey der Abwesenheit des erstern, desselben Stelle vertritt.

§. 93.

Dagegen darf dergleichen blos temporeller Vorgesetzter in der bisher bey dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

§. 94.

Vertretung. Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden.

§. 95.

Jedes Mitglied haftet dabey für seinen Antheil.

§. 96.

Kan aber von einem oder dem andern, dessen Antheil an der Entschädigung nicht bengetrieben werden, so müssen die übrigen solchen vertreten.

§. 97.

Hat eins der Mitglieder, durch unrichtigen Vortrag, oder sonst, das Versehen veranlaßt, so haben die übrigen den Regreß an ihn.

§. 98.

Hat der Vorgesetzte das Geschäfte ohne Zustimmung des Collegii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen, so ist derselbe nur allein, oder nur mit den zugezognen Mitgliedern zugleich, verantwortlich.

§. 99.

Die nicht zugezogne Mitglieder sind nur alsdenn zur Vertretung gehalten, wenn hiernächst
das

das Geschäfte dem Collegio vorgetragen, und von demselbigen genehmigt worden.

§. 100.

Sind gewisse Geschäfte einem Mitglied oder Subalternen des Collegii besonders aufgetragen, so haftet derselbe vorzüglich.

§. 101.

Sind mehrere zu einem solchen Geschäfte in gleichem Verhältniß bestellt, so müssen sie, einer für alle, und alle für einen, den entstandnen Schaden ersetzen.

§. 102.

Ist nur einem die eigentliche Besorgung des Geschäftes, den andern aber eine besondere Aufsicht über ihn angewiesen, so werden letztere nur durch Vernachlässigung dieser Aufsicht verantwortlich.

§. 103.

Sind dergleichen zu einem gewissen Geschäfte besonders verordnete Mitglieder, oder Subalternen, zum Schadensersatz nicht vermindert, so darf der Vorgesetzte, und die übrigen Mitglieder, nur in so fern haften, als bey der Bestellung des Subjekts nicht vorschriftsmäßig verfahren, oder die über das Geschäft zu führende allgemeine Aufsicht vernachlässigt worden.

§. 104.

In keinem Fall sind Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn sie entweder überstimmt worden, oder aus legalen Ursachen abwesend gewesen sind.

§. 105.

Auch die Erben der Mitglieder müssen den Ersatz eben so leisten, als solcher dem Erblasser, wenn er noch am Leben wäre, obgelegen hätte.

Bb 2

§. 106.

§. 106.

Sind mehrere Erben, so trägt ein jeder nach Verhältniß seines Erbtheils bey.

§. 107.

Ist einer unter ihnen dazu nicht mehr vermögend, so muß der Ausfall von den übrigen, so weit ihr Erbtheil hinreicht, übertragen werden.

Sechster Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften.

§. 1.

Allgemeine
Grundsätze.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, sind kein Gegenstand von Zwangsgesetzen.

§. 2.

Jeder Einwohner des Staats soll eine vollkommene Glaubens- und Religionsfreiheit genießen.

§. 3.

Keiner ist schuldig, dem Staat von seinen Privatmeinungen in Religionsfachen Rechenschaft zu geben, oder Vorschriften darüber von dem Staat anzunehmen.

§. 4.

Jeder Hausvater kan seinen häußlichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen.

§. 5.

Heimliche Zusammenkünfte, die der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden

Den können, sollen, auch unter dem Vorwand des häußlichen Gottesdiensts, nicht geduldet werden.

§. 6.

Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, sich zu Religionsübungen verbinden. Was Reli-
gionsgesell-
schaften
sind.

§. 7.

Religionsgesellschaften, welche die öffentliche Feyer des Gottesdienstes, nebst der Seelsorge zum Zweck haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

§. 8.

Diejenigen, welche zu andern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

§. 9.

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzufößen. Grundsätze

§. 10.

Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt noch verbreitet werden. Von uner-
laubten

§. 11.

Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach vorhergegangener Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

Bb 3

§. 12.

§. 12.

Privatnennungen einzel Mitglieder, machen eine Kirchengesellschaft nicht verwerflich.

§. 13.

öffentlich
aufgenom-
men, und

Die vom Staat ausdrücklich aufgenom-
menen Kirchengesellschaften, haben die Rechte privi-
legirter Corporationen.

§. 14.

Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottes-
dienstes gewidmeten Gebäude, werden Kirchen ge-
nannt; und sind als privilegirte Gebäude des
Staats anzusehn.

§. 15.

Die bey solchen Kirchengesellschaften, zur
Feyer des Gottesdiensts, und zum Religionsun-
terricht bestellte Personen, haben mit andern
Beamten im Staat gleiche Rechte.

§. 16.

geduldeten
Kirchen-ge-
sellschaften.

Eine Kirchengesellschaft, welche der Staat
weder ausdrücklich aufgenommen, noch verworfen
hat, genießt die Rechte geduldeter Gesellschaften.
(Tit. I. §. 5.)

§. 17.

Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist nur
die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes
verstattet.

§. 18.

Sie kan eigne Gebäude dazu, ohne besondere
Erlaubniß des Staats, nicht erwerben.

§. 19.

Die von ihr zur Feyer ihrer Religionshand-
lungen bestellte Personen, genießen, als solche,
keine besondere persönlichen Rechte.

§. 20.

§. 20.

Sowohl aufgenommene, als bloß geduldete Kirchengesellschaften, müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

Verhältniß
se der Kir-
chengesell-
schaften ge-
gen den
Staat.

§. 21.

Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und einzeln Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 22.

Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme von dem Staat ausdrücklich zugelassen seyn.

§. 23.

Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft, ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 24.

Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und vorgetragen wird, Kenntniß einzuziehn.

§. 25.

Die Anordnung öffentlicher Fest- und Bußtage hängt allein vom Staat ab.

§. 26.

In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste, mit Einstellung aller Handarbeiten, und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kan nur der Staat bestimmen.

§. 27.

Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerley Religionspartey gehören, stehen den-

Gegen an-
dre Kirchengesell-
schaften auf-
ten von eben
noch, demselben.

noch, unter sich, in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 28.

Von verschie-
denem
Glaubens-
bekenntniß.

Keine Kirchengesellschaft darf die andre verfolgen, oder beleidigen.

§. 29.

Schmähungen, und Erbitterung verursachende Beschuldigungen, müssen durchaus vermieden werden.

§. 30.

Kirchengesellschaften von benderley Augsburgischem Glaubensbekenntniß, sollen ihren Mitgliedern, wechselseitig, den Zutritt, auch zu ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartey, deren sie sich bedienen könnten, in der Nähe haben.

§. 31.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der christlichen Religionspartey, zu der er sich halten will, frey stehen. (Erste Abth. Tit. II. §. 42 seq.)

§. 32.

Der Uebergang von einer Religionspartey zu der andern, geschieht durch ausdrückliche Erklärung, und damit verbundene Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partey sich von der andern wesentlich unterscheidet.

§. 33.

Keine Religionspartey soll die Mitglieder einer andern, durch Zwang, oder listige Ueberredungen, zum Uebergang zu verleiten sich anmaßen.

§. 34.

§. 34.

Unter dem Vorwand des Religionseifers, muß der Hausfriede nicht gestört, noch die Familienrechte gekränkt werden.

§. 35.

Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze, wider ihre Uebersetzung aufzudringen. Gegen ihre eianen Mitglieder.

§. 36.

Wegen der äußern Form und Feyer des Gottesdiensts, kan jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 37.

Dergleichen Anordnungen müssen jedoch, wenn sie für alle gegenwärtige und künftige Mitglieder verbindlich seyn sollen, dem Staat zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 38.

Nach erfolgter Genehmigung, haben sie mit andern Policengesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 39.

Sie können aber auch, ohne Genehmigung des Staats, nicht geändert noch aufgehoben werden.

§. 40.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darinn eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 41.

Dergleichen Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Vergernisses abzielen.

§. 42.

Sie darf niemals in Strafen, wodurch Ehre, Leib und Vermögen der Mitglieder gefährdet werden, ausarten.

§. 43.

Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe, und Sicherheit in der Kirchengesellschaft, nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staat gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 44.

Einzel Kirchengesellschaften können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft ausschließen.

§. 45.

Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen, kan kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 46.

Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staat.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 47.

Die Kirchengesellschaft bestehet aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 48.

Geistliche Mitglieder.

Diejenigen, welche zur Begehung des Gottesdiensts, zum Unterricht in der Religion, und zur Ausheilung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

§. 49.

Erfordernisse derselben.

Niemand darf, ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl

Wahl einer Lebensart, durch die Geseze erfordert wird, zu einem geistlichen Amt sich bestimmen. (Erste Abth. Tit. II. §. 70. seq. Zweyte Abth. Tit. II. §. 122. Tit. V. §. 35.)

§. 50.

Niemand soll, ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse, und seines bisher geführten Wandels, zu einem geistlichen Amt gelassen werden.

§. 51.

Die Befugniß zur Ausübung der geistlichen Bestellung.
Amtsverrichtungen, wird durch die Ordination verliehen.

§. 52.

Die Ordination soll niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

§. 53.

Die Rechte und Pflichten eines katholischen Rechte und
Pflichten in
Aniehung
ihres Amtes.
Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts, der protestantischen Geistlichen aber, durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

§. 54.

Alle Geistliche müssen sich, bey Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volk unanstoßigen Lebenswandels vorzüglich befließen.

§. 55.

Auch in gleichgültigen Dingen, müssen sie alle Gelegenheit, zum Anstoß für die Kirchengemeine, sorgfältig vermeiden.

§. 56.

§. 56.

Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten, müssen sie sich enthalten.

§. 57.

Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen, müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen.

§. 58.

Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§. 59.

In ihren öffentlichen Vorträgen müssen sie, zum Anstoß der Gemeinde, nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartey offenbar widerspricht.

§. 60.

In wie fern sie, bey innerer Ueberzeugung, von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§. 61.

Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bey einer Kirchengesellschaft anvertrauet ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 62.

Zu Privatermahnungen, in so fern solche mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§. 63.

Wenn sie einem Mitglied der Gemeinde seine Vergehungen insgeheim vorhalten, so sind sie nicht

nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 64.

Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§. 65.

Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Obern sie deswegen zu recht weisen.

§. 66.

Was einem Geistlichen, unter dem Siegel der Beichte, oder geistlichen Amtsverschwiegenheit, anvertraut worden, das muß er, bey Verlust des Amts, geheim halten.

§. 67.

So weit die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staat drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, muß der Geistliche solches der Obrigkeit anzeigen.

§. 68.

In öffentlichen Vorträgen, muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§. 69.

Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster, sind keine Anzüglichkeiten.

§. 70.

Sie arden aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht werden.

§. 71.

Kein Geistlicher darf eigenmächtig, irgend ein Mitglied der Gemeinde, von Beywohnung des
Gott

Gottesdienstes, oder von den Sakramenten ausschließen.

§. 72.

Findet er Bedenken jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken, in Zeiten, mit vernünftiger Schonung, eröffnen.

§. 73.

Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen; und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 74.

Kein Geistlicher kan ein Mitglied der Gemeinde, zur Benwohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauch des Abendmals, durch äußern Zwang anhalten.

§. 75.

Auch zu Haus, und Krankenbesuchen darf er sich niemand, gegen dessen erklärte Abneigung, aufdringen.

§. 76.

Geistliche dürfen weder Kaufmannschaft, noch andres bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 77.

Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalt angewiesen worden, so mögen sie deren Cultur selbst besorgen.

§. 78.

Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in so fern, als es ohne Vernachlässigung ihrer Amts geschehen kan, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 79.

Äußere
Rechte und
deren Ein-
schränkungen.

§. 79.

Die Geistliche der vom Staat privilegirten Kirchengesellschaften, sind als Beamte des Staats, der Regel nach, von den persönlichen Lasten und Pflichten der gemeinen Bürger frey.

§. 80.

Sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 36. 37.)

§. 81.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

§. 82.

Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantische, als die katholische Weltgeistliche, die freye Disposition über ihr Vermögen.

§. 83.

Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freyen Eigenthum.

§. 84.

Nur da, wo Provinzialgesetze, oder vom Staat gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbs beylegen, mag es dabey annoch sein Bewenden haben.

§. 85.

Seinem geistlichen Amt kan ein jeder entsagen.

Wie das Amt derselben aufhöret.

§. 86.

Grobe Verbrechen, gegen die bürgerlichen Gesetze, gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, und

und gegen die guten Sitten, begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§. 87.

Durch Entsetzung oder Entsehung eines Geistlichen von seinem Amt, gehen alle damit verbundene äußere Rechte verloren.

§. 88.

Wann und wie ein katholischer Priester, bey der Entsehung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, bestimmt das canonische Recht.

§. 89.

Weltliche
Mitglieder.

Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 90.

Sie müssen sich aber dabey den bey dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 91.

So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft, beitragen.

§. 92.

Nur der Staat kan bestimmen, zu welcher öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft seiner Religionspartey, ein jeder Einwohner gerechnet werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

§. 93.

Die dem Staat über die Kirchengesellschaften, nach den Gesetzen, zukommende Rechte, werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als solche nicht dem Oberhaupt des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.

Vom geistlichen Departement.

§. 94.

Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften, einer jeden vom Staat aufgenommenen Religionspartey, unter der Direktion ihrer geistlichen Obern.

§. 95.

Bei den katholischen Glaubensgenossen, ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften, des ihm angewiesenen Distrikts. *)

Vom Bischof.

§. 96.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, kan keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung, gegen den Bischof der Diözes, ausgenommen werden.

§. 97.

*) Die geistlichen Verrichtungen und Obliegenheiten der Bischöfe gehören so wenig, als die in Glaubens- und Religions-sachen ihnen verliehene Rechte, in das allgemeine Gesetzbuch. Ihr Verhältniß gegen das Capitel wird unten bestimmt werden. Es dürfen also hier nur ihre Verhältnisse gegen den Staat, und gegen die zu ihrer Diözes gehörigen Kirchengesellschaften, deren Vorgesetzte sie sind, erörtert werden.

§. 97.

Deffen Ver-
hältniß ge-
gen den
Staat.

Kein Bischof darf, in Religions- und Kirchengenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 98.

Alle Päpstliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Oberer der Geistlichkeit, müssen, vor ihrer Publikation und Vollstreckung, dem Staat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 99.

Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche, nach den Gesetzen, dem Staat vorbehalten sind, kan der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andre derselben von dem Staat ausdrücklich verliehen worden.

§. 100.

Deffen Dio-
zesenrechte.

Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözes, oder dessen Vikarien, soll niemand zum Priester aufgenommen; zu einem geistlichen Amt befördert; oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrag in einer Kirchengemeine zugelassen werden.

§. 101.

Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel, der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen.

§. 102.

Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes, Gehorsam schuldig.

§. 103.

Der Bischof ist berechtigt, bey den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 104.

§. 104.

Das Recht zur Kirchenzucht gebührt nur dem Bischof. (§. 40. 71.)

§. 105.

Vermöge dieses Rechts, kan er die ihm unterworfenen Geistlichen, durch geistliche Busübungen, zum Gehorsam, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 106.

Geistliche, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntniß des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 107.

In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen, kan sich der Bischof nur in so weit einer Gerichtsbarkeit und eines Erkenntnisses anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staat ausdrücklich verliehen worden.

§. 108.

Der Bischof kan, in den verschiednen Ver-
richtungen seines Amtes, durch andre Geistliche,
die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

Von dessen
Stellvertre-
tern.

§. 109.

Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 110.

Auch andern Geistlichen kan der Bischof, bey einzeln Vorfällen, nach Gutfinden Aufträge machen.

§. 111.

Die Bestellung eines bischöflichen Generalvikarius kan ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.

§. 112.

Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

§. 113.

Von auswärtigen Bischöfen.

Kein auswärtiger Bischof, oder anderer geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen einer gesetzgebenden Macht anmaßen.

§. 114.

Auch darf er irgend einige andre Gewalt, Direktion, oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§. 115.

Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kan, unter irgend einem Vorwand, zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 116.

Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit, innerhalb der Gränzen des Staats, zugestanden, so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staat genehmigten Vikarius, innerhalb Landes bestellen.

§. 117.

Von Synoden und

Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes, kan die Geistlichkeit, ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats, nicht berufen, viel weniger die Schlüsse derselben in Ausübung gebracht werden.

§. 118.

§. 118.

Einladungen zu auswärtigen Kirchenver-
sammlungen, dürfen inländische Geistliche, ohne
besondre Erlaubniß des Staats, nicht Folge leisten.

Concilien.

§. 119.

Bei den Protestanten, kommen die Rechte
und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der
Regel nach, den Consistoriis zu.

Von protes-
tantischem
Consistori-
is.

§. 120.

Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch
die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach
den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und
Departements, näher bestimmt.

§. 121.

Sämmtliche Consistoria der Protestanten,
stehen unter der Oberdirektion des geistlichen
Departements.

§. 122.

Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung,
kann in Kirchensachen keine Veränderung vorge-
nommen, noch weniger können neue Kirchenord-
nungen eingeführt werden.

§. 123.

Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhan-
den sind, stehen, der Regel nach, unter der Auf-
sicht des Oberconsistorii der Provinz.

Von Me-
diatconsisto-
riis.

§. 124.

Ausnahmen davon, und unmittelbare Un-
terordnung unter das geistliche Departement,
müssen besonders dargethan werden.

§. 125.

Es sollen aber auch die Oberconsistoria, den
ihnen untergeordneten Mediatconsistoriis, in Aus-
übung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

§. 126.

Von Erz-
priestern u.
Inspektoren.

Erzpriester und Inspektoren sind untergeordnete Aufseher einzelner Crense der Diözesen.

§. 127.

Sie stehen unter der Direktion des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben, mit Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt.

§. 128.

Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht, über die zu ihrem Crens geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 129.

Letztere sind denselben, von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 130.

Zu andern Geschäften, und entscheidenden Verfügungen, müssen die Erzpriester und Inspektoren, durch specielle Aufträge ihrer Constituenten legitimirt seyn.

§. 131.

Von Kir-
chencolle-
giis.

Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen, und den von der Gemeinde gewählten Vorstehern.

§. 132.

Diesen kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§. 133.

Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspektoren untergeordnet.

§. 134.

§. 134.

In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und Vermögen der Kirchengesellschaften.

§. 135.

Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien, und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes, für jede Kirchengemeine, nach deren Verfassung bestimmt sind.

Was das Kirchenvermögen sep.

§. 136.

Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staats.

Verhältnis der Kirchengesellschaften gegen den Staat in Ansehung ihres Vermögens.

§. 137.

Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehn, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 138.

Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Kirchenanstalten, aus Mangel des Vermögens, nicht zu Grunde gehn.

§. 139.

Der Staat hat das Recht, den Ueberfluß der einzelnen Kirchen, zur Unterstützung anderer nochleidenden Kirchengesellschaften, von eben derselben Religionspartey, anzuweisen.

§. 140.

Dergleichen Anweisung kan sich jedoch nur auf den Ueberschuß der jährlichen Einkünfte einer Kirche, nach Abzug aller und jeder zur vollständigen Unterhaltung ihrer eigenen Anstalt erforderlichen Ausgaben, erstrecken.

§. 141.

Auch kan dergleichen Unterstützung nur solchen Kirchengesellschaften zu statten kommen, welche die Kosten zur nothdürftigen Unterhaltung ihrer Anstalt, weder aus dem eignen Vermögen der Kirche, noch durch Beiträge von ihren Mitgliedern, ohne deren Bedrückung, aufbringen können.

§. 142.

Für den Unterhalt der bey einer Kirchengesellschaft angeetzten Beamten, muß jede Kirchengesellschaft schlechterdings selbst sorgen.

§. 143.

Eine Kirchengesellschaft, aus deren Einkünften eine andre unterstützt worden, hat das Recht, bey veränderten Umständen, von dieser, nach ihrem Vermögen, wechselseitige Unterstützung zu fordern.

§. 144.

Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staat, den Schutz desselben bey ihrem Vermögen genießen, sind auch davon zu den Lasten des Staats beyzutragen verbunden.

§. 145.

Kirchengesellschaften dürfen, zum Nachtheil der öffentlichen Circulation, nicht mehr Vermögen an sich bringen, als zur Erreichung ihres vom Staat genehmigten Endzwecks erforderlich ist.

§. 146.

§. 146.

Das Kirchenvermögen steht zunächst unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

Verhältnisse des Kirchenvermögens gegen die geistlichen Obern.

§. 147.

Diese sind schuldig, für die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen.

§. 148.

Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich irgend einer Aufsicht, oder Direktion, über das Vermögen inländischer Kirchen, unmittelbar anzumaßen. (§. 113. sqq.)

§. 149.

Die Kirchen, und andre dahin gehörige Gebäude, sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, für welche sie errichtet worden; und können derselben unter keinerley Vorwand entzogen werden.

Außere Rechte der Kirchengesellschaften in Ansehung ihres Vermögens.
1) Kirchengebäude.

§. 150.

Die einer Gemeinde zur Feyer ihres Gottesdiensts bestimmte Kirchen, dürfen, wider deren Willen, zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

§. 151.

Die Kirchen sind von den gemeinen Lasten im Staat befreit, und genießen alle Vorrechte der dem Staat zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 152.

Sie sollen zu Freystätten für Verbrecher, gegen den Arm der weltlichen Obrigkeit, nicht gemißbraucht werden.

Ec 5

§. 153.

§. 153.

Neue Kirchen können an Orten, wo bisher dergleichen nicht vorhanden gewesen, nur unter Genehmigung des Staats, nach dem Gutachten der geistlichen Obern, errichtet werden.

§. 154.

Durch Errichtung einer neuen Kirche, dürfen die Rechte, oder vom Staat genehmigte Verfassungen benachbarter Kirchengesellschaften, nicht beeinträchtigt werden.

§. 155.

Nur alsdenn kan eine Kirchengesellschaft die Erlaubniß zum Bau einer neuen Kirche suchen, wenn erhebliche Gründe der Nothwendigkeit, oder des Nutzens vorhanden; und hinlängliche Mittel zum Bau und Unterhalt, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachgewiesen sind.

§. 156.

2) Kirchengeschäftsgeräthschaften.

Kirchengefäße, und andre zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte.

§. 157.

Dergleichen Geräthschaften können nur im Fall einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats, und der geistlichen Obern, veräußert werden.

§. 158.

3) Kirchhöfe.

Kirchhöfe und Gottesäcker, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind, der Regel nach, ein Eigenthum der Kirchengesellschaften.

§. 159.

In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 160.

§. 160.

Ohne Vorwissen der geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhof, nicht begraben werden.

§. 161.

Ohne Verfügung des Staats soll niemanden, welcher der christlichen Religion zugethan ist, ein ehrliches Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhof versagt werden.

§. 162.

Auch die im Staat aufgenommene Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionspartheyen, dürfen einander wechselseitig, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das christliche Begräbniß nicht versagen.

§. 163.

Ein feyerliches Begräbniß sind sie, Personen von einer andern Religionsparthey, wider ihren Willen zu gestatten, nicht schuldig.

§. 164.

Die vom Staat genehmigten Kirchengesellschaften sind, auch bey Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, andern privilegirten Korporationen gleich zu achten. (Tit. I. §. 40 seq.)

Uebrigens
Vermögen.
Grundsatz.

§. 165.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats können Kirchengesellschaften keine liegende Gründe an sich bringen.

Nähere Bestimmungen.
a) Bey dem Erwerb.

§. 166.

Nur solche Kirchen, welchen die Nothdurft, zur Erreichung des Endzwecks ihrer ersten Stiftung ermangelt, können, mit Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächnisse annehmen.

§. 167.

§. 167.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Oberhauptes im Staat, darf, bey Strafe doppelten Erlasses, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 168.

Geschenke und Vermächtnisse an inländische Kirchen, erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 169.

Erst mit dem Tag, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit, zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, ihren Anfang.

§. 170.

Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand, können nur in sofern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 171.

Mehrere Zuwendungen von einerley Geschenkgeber oder Erblasser, werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in Eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 172.

Besteht die Zuwendung in einer jährlichen Præstation, so soll der Betrag derselben, mit Vier vom Hundert, zu Capital gerechnet, und wenn er alsdenn die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 173.

§. 173.

Ist das herabgesetzte Geschenk mehreren Kirchen gewidmet, so hängt die Vertheilung der von dem Staat gebilligten Summe, von dem Gutfinden des Gebers ab.

§. 174.

Hingegen muß, bey einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtniß, die Vertheilung der vom Staat gebilligten Summe, nach der Anweisung des Staats, und nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers geschehen.

§. 175.

Ist hinlänglich dotirten Kirchen, aus frommer Absicht, ein Geschenk oder Vermächtniß zugedacht worden, so kan der Staat solches einer unvermögenden Kirche von eben der Religionsparthy zuwenden.

§. 176.

Unter dem auf 500 Rthlr. eingeschränkten Betrag der Geschenke und Vermächtnisse, soll dasjenige nicht mit begriffen seyn, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt wird.

§. 177.

Doch darf auch ein solches Vermächtniß die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen.

§. 178.

Wenn ein Geschenk, oder Vermächtniß, zur Wiederherstellung und Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist, so kan darüber, auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats nachgesucht werden.

§. 179.

§. 179.

Es hängt aber blos von der Beurtheilung des Staats ab, ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes nothwendig, oder nützlich sey.

§. 180.

Die Vorsteher der Kirchen, welche Geschenke oder Vermächtnisse, ohne vorhergegangene Bestätigung annehmen, sollen um den doppelten Betrag fiskalisch bestraft werden.

§. 181.

Diese Strafe soll auch alsdenn statt finden, wenn das Geschenk oder Vermächtniß an sich zur Bestätigung qualificirt wäre, und solche demnächst wirklich erfolgte.

§. 182.

b) Bey der Verwaltung.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.

§. 183.

Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Korporationen verordnet ist. (Tit. I. §. 75. seq.)

§. 184.

c) Bey der Veräußerung.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden.

§. 185.

Diese Genehmigung kan nur alsdenn nachgesucht werden, wenn die Veräußerung, zum Besten der Kirche, nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

§. 186.

Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

§. 187.

§. 187.

Die ohne den Consens des Staats geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche, ist nichtig.

§. 188.

Dagegen kan solche, wenn die Einwilligung des Staats hinzugekommen ist, nur aus eben den Gründen, wie jede andre Veräußerung, angefochten, und widerrufen werden.

§. 189.

Auch Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens, sind, ohne die Einwilligung des Staats, ungültig.

§. 190.

Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte, und geschlossnen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

Besondere
Vorrechte
des Kirchen-
vermögens.

§. 191.

Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden, beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche aus Gesetzen oder Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art, in einem Ort oder Distrikt haften, gebührt den Kirchen, bey entstandnem Konkurs der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der zweyten Classe.

§. 192.

Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufender persönlicher Abgaben zu, welche in einem Ort oder Distrikt, von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind.

§. 193.

§. 193.

Doch ist benderlen Vorzugsrecht nur auf den Rückstand zwener Jahre eingeschränkt. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 34.)

§. 194.

Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen, auf liegenden Gründen, nur vermöge besondrer Contrakte, oder letztwilliger Dispositionen, so gebührt den Kirchen deswegen nur eine stillschweigende Hypothek. (Ibid. §. 82.)

§. 195.

Eben dergleichen stillschweigende Hypothek kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contrakte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben. (§. 87. ibid.)

§. 196.

Hingegen gebührt ihnen eine besonders privilegirte stillschweigende Hypothek, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung, oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder andere Vermögensstücke, anvertraut worden. *) (§. 60 ibid.)

§. 197.

Verhältnisse der Kirchengesellschaften gegen ihre Mitglieder in Beziehung auf ihre Güter und Vermögen.

Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften, und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Korporationen überhaupt, und demnächst nach der, unter Genehmigung des Staats, hergebrachten Verfassung einer

*) Die besondern Rechte der Kirche in Ansehung der Verjährung, werden bey der Abhandlung der Materie von der Verjährung überhaupt, mit vorkommen.

einer jeden einzeln Kirchengesellschaft bestimmt.
(Tit. I. §. 23. — 39.)

§. 198.

Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben. Sect. IX.

Fünfter Abschnitt

Von Parochien.

§. 199.

Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartey, zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt. Was Parochien sind.

§. 200.

Die Gränzen der Parochie werden von dem Staat, mit Zuziehung der geistlichen Obern, bestimmt. Gränzen der Parochien.

§. 201.

Nur auf eben diese Art können neue Parochien errichtet, oder Veränderungen bey schon errichteten vorgenommen werden.

§. 202.

Wenn zwischen zwey oder mehrern Parochien über die Gränzen Streit entsteht, so muß solcher von der weltlichen Obrigkeit, durch den ordentlichen Weg Rechts, entschieden werden.

§. 203.

Sind die Gränzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt, so findet dagegen keine Verjährung statt.

§. 204.

Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung, so muß die Observanz, zu welcher Parochie die Bewohner der streitigen Grundstücke sich bisher gehalten haben, den Ausschlag geben.

§. 205.

Ist keine solche gleichförmige Observanz vorhanden, so kan keine von beiden streitenden Parochien sich des Pfarrzwanges über dergleichen Einwohner anmaassen, sondern es finden die Vorschriften §. 241. seqq. Anwendung.

§. 206.

Von zusam-
menge-
schlagenen,
ungleichen
von Mutter-
und Toch-
terkirchen.

Zum Gebrauch Einer Parochie, können mehrere Kirchen errichtet, oder zusammen geschlagen werden.

§. 207.

Die Hauptkirche einer jeden Parochie wird die Mutterkirche; die nachher errichteten Nebenkirchen aber, Tochterkirchen genannt.

§. 208.

Tochterkirchen sind diejenigen, welche in den entlegenern Gegenden des Kirchspiels, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten, errichtet werden.

§. 209.

Auch können, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdiensts zu erleichtern, mehrere Mutterkirchen zusammengeschlagen werden.

§. 210.

Als denn behält jede der zusammengeschlagenen Kirchen ihre ursprünglichen Rechte; und sie können, nach bewandten Umständen, wieder getrennt werden.

§. 211.

§. 211.

Dagegen sind Tochterkirchen von der Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr, ohne Einwilligung der Hauptgemeinde, nicht trennen.

§. 212.

Wenn von mehreren zusammengeschlagenen Kirchen, jede für sich ein besonderes Vermögen besitzt, so wird vermuthet, daß sie, als Mutterkirchen, in Verbindung stehen.

§. 213.

Zusammengeschlagne Kirchen, sie mögen Filial- oder Mutterkirchen seyn, werden von einem gemeinschaftlichen Pfarrer besorgt.

§. 214.

In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalt des Pfarrers und seiner Gehülffen beitragen müssen, beruhet hauptsächlich auf Verträgen; und ist, bey deren Ermangelung, durch die hergebrachte Verfassung eines jeden Kirchensystems bestimmt.

§. 215.

Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zu der Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 5. 6.)

Wer zur Parochie gehört.

§. 216.

Doch muß diese Kirche dem Gottesdienst derjenigen Religionspartthen, zu welcher er sich bekennt, gewidmet seyn.

§. 217.

Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet. (S. 9. ibid.)

§. 218.

Wer den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und noch keinen andern erwählt hat, ist nirgend eingepfarrt.

§. 219.

Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bey der Parochialkirche eines jeden derselben, als Eingepfarrter, verpflichtet. (§. 7. ibid.)

§. 220.

Bei kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an Einem Ort vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beyden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 221.

Doch gehören Taufen für den Pfarrer desjenigen von beyden Kirchspielen, in welchem die Niederkunft erfolgt ist.

§. 222.

Hat jemand an einem Ort, wo mehrere Parochien seiner Religionsparthen sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen; so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 223.

Außerdem wird durch den bloßen, auch langwierigen Aufenthalt in einem Kirchspiel, die Einpfarrung dahin noch nicht begründet.

§. 224.

Die Frau gehört zur Parochie des Mannes, nur in so fern, als sie mit ihm einerley Glaubensbekenntniß zugethan ist.

§. 225.

Ist sie von einer verschiedenen Religionsparthen, so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Pa

Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eignen Religionsparthen, in dem Bezirk, wo der Mann feinen Wohnsitz hat, unterworfen find.

§. 226.

Sind diese zu keiner Parochie geschlagen, so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwang frey.

§. 227.

Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, der mit ihnen gleichem Glaubensbekenntniß zugethan ist.

§. 228.

Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntniß, als beyde Eltern, so finden die Vorschriften §. 225. seqq. Anwendung. *)

§. 229.

Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionsparthen, an dem Ort, wo es im Dienst seiner Herrschaft sich aufhält.

§. 230.

Aus der Befreyung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts, folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.

Wer davon eximirt sey.

§. 231.

Sämmtliche zum Militärstand gehörige Personen, sind der ordentlichen Parochie ihres Wohns

Ob 3

Wohns

*) Zwischen den deutschluthertischen, ingleichen den deutsch-reformirten einer, und den französisch-reformirten Kirchen andrer Seits, bestehen in dieser Materie gewisse besondere Verfassungen, die sich auf eine durch die Reglements vom 20sten April 1762 und 8ten Junius 1775 anerkannten Observanz gründen. Sie weichen in vielen Stücken von der Regel ab, und sind zu speciel, als daß sie in das allgemeine Gesetzbuch aufgenommen werden könnten.

Wohnorts, oder Standquartiers, nicht unterworfen.

§. 232.

Vielmehr gehören dieselben zu der Parochie des Regiments, oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

§. 233.

Sämmtliche zum Civiletat gehörige Königsliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe und Bediente, sind, der Regel nach, von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

§. 234.

Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören.

§. 235.

Dagegen wird durch bloße Uebertragung der Jurisdiction, von den Obern an die ordentlichen Gerichte des Orts, (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 42.) die Befreyung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 236.

In sofern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwang befreit. (ibid. §. 44.)

§. 237.

Sind gewisse, innerhalb der Gränzen des Kirchspiels gelegene Häuser, von der Parochie ausgenommen, so kommt diese Exemption allen Bewohnern zustatten.

§. 238.

§. 238.

Alle vom Pfarrzwang Ausgenommene haben, in jedem einzeln Fall, die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

Wie es in Ansehung der Eximierten zu halten.

§. 239.

Doch müssen sie sich, bey jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 240.

Ben den Heyrathen derselben, muß das Aufgeboth nothwendig in der Parochialkirche des Wohnorts geschehen. (Erste Abth. Tit. I. §. 91.)

§. 241.

Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen, weder zu einer Parochie gehören, noch davon ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche wählen, zu der sie sich halten wollen.

Distrikte, welche noch zu keiner Parochie geschlagen sind.

§. 242.

Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiel gewesen sind, müssen sich zu einer benachbarten Kirche schlagen.

§. 243.

Der Regel nach, hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeinde ab.

§. 244.

Doch können, bey entstehender Vereinigung, die geistlichen Obern, nach Bewandnis der Umstände, einen Theil der Gemeinde zu dieser, und die übrigen zu einer andern Kirche weisen.

§. 245.

Ben der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen, müssen die Abgaben und

Beiträge derselben, unter Direktion der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden.

§. 246.

Dergleichen Zuschlagung hat zwar nicht die Wirkungen einer beständigen Einpfarrung.

§. 247.

Es können aber einzelne Einwohner sowohl, als ganze Gemeinen, nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 248.

Wer eine
Parochie
verlasse.

Wer von einer Religionspartey zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie.

§. 249.

Wer seinen Wohnsitz außerhalb den Gränzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwang derselben frey.

§. 250.

Ein gleiches geschieht durch Erlangung eines Standes, Amtes, oder Titels, mit welchem die Befreyung von der ordinairn Parochie gesetzlich verbunden ist.

§. 251.

Wie eine
Parochie
aufgehoben
werde.

Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehende Parochien können, ohne dergleichen Genehmigung, nicht wieder aufgehoben werden.

§. 252.

Dadurch, daß, aus Mangel an Eingepfarrten, in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

Sechs

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer, dessen Rechten und Pflichten.

§. 253.

Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdiensts bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt. Was ein Pfarrer sey.

§. 254.

Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erfordernten Eigenschaften, im vorzüglichsten Grad besitzen. Erfordernisse eines Pfarrers.

§. 255.

Er muß sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeinde, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämtlichen Mitglieder, besonders angelegen seyn lassen. Rechte und Pflichten desselben überhaupt.

§. 256.

Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche, hat er mit den Vorstehern gemein.

§. 257.

Wenn letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, ist er solches seiner geistlichen Behörde anzuzeigen schuldig.

§. 258.

Dagegen sind aber auch die Vorsteher, und die Gemeinde, die Vernachlässigungen des Pfarrers in seinen Amtspflichten, und sittlichem Verhalten, eben dieser Behörde zu denunciren, berechtigt und verpflichtet.

D d 5

§. 259.

§. 259.

Wahl des
Pfarrers
überhaupt.

Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischof, dem Consistorio, einem Privatpatron, oder den Gliedern der Gemeinde abhänge, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz, und jeden Orts näher bestimmt.

§. 260.

Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeinde im Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten, die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrungen werden.

§. 261.

In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden.

§. 262.

Insonderheit wenn die Pfarrkirche einen eignen Patron hat.

Hat die Pfarrkirche ihren eignen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

§. 263.

Von eben derselben Religionsparthey.

Das von ihm ausgewählte Subjekt muß der Gemeinde vorgestellt, und zu Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.

§. 264.

Auch wenn der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amt gestanden hat, muß er dennoch, auf Verlangen der Gemeinde, eine Probepredigt und Catechisation halten.

§. 265.

Sind zwei oder mehr Mutterkirchen unter einem Pfarrer zusammen geschlagen, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden; Filialisten

sten aber müssen sich, zur Anhörung der Probe predigt, in der Mutterkirche einfinden.

§. 266.

Die Gemeinde hat das Recht, eine hinlängliche Frist, zu ihrer Erklärung, wegen des von dem Patron ausgewählten Subjekts, zu verlangen.

§. 267.

Ist die Gemeinde mit dem Patron über die Würdigkeit desselben uneinig, so muß das vorge setzte Consistorium, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, entscheiden.

§. 268.

Wer sich durch Bestechungen in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht hat, wird eines solchen Amts auf immer unfähig.

§. 269.

Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch, einzelner Mitglieder der Gemeinde, soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 270.

Wenn aber ein Subjekt wenigstens zwey Drittel der Stimmen sämtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bey der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhehungen und Aufwiegelenen veranlaßt worden.

§. 271.

Ist der Patron dem Römisch Catholischen, die Gemeinde aber dem Protestantischen Glaubensbekenntniß, zugethan; oder umgekehrt; so hat die Gemeinde das Recht, dem Patron drey Subjekte zur Auswahl vorzuschlagen.

Von verschiedenen Religionspartheyen.

§. 272.

§. 272.

Ist keins von diesen Subjekten dem Patron anständig, so muß der fernere Vorschlag dem Consistorio derjenigen Religionspartthen, zu welcher die Gemeine gehört, überlassen werden.

§. 273.

Aus den alsdenn vorgeschlagenen Subjekten, muß der Patron ohne fernern Aufenthalt wählen; oder gewärtigen, daß das Consistorium den künftigen Pfarrer selbst ernenne.

§. 274.

In allen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeine drey Subjekte vorschlage, muß die Gemeine nothwendig eins derselben wählen. §. 260.

§. 275.

Wenn mehrere Patronen sind.

Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Recht an der Pfarrwahl Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 276.

Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so muß das Consistorium, unter den von den verschiedenen Patronen gewählten Subjekten, den Ausschlag geben.

§. 277.

Wenn die Pfarrkirche keinen eigenen Patron hat.

Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt, der Regel nach, die Wahl des Pfarrers der Gemeine.

§. 278.

In diesem Fall müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine drey Subjekte vorschlagen.

§. 279.

Die Gemeine ist aber an diese Subjekte nicht gebunden, sondern kan noch ferner Vorschläge verlangen. §. 280.

§. 280.

Bei der Wahl selbst hat, in der Regel, jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupt untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

§. 281.

Durch Streitigkeiten über die Befugniß zum Stimmrecht, soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 282.

Wer schon in einem ähnlichen Fall bei der Gemeinde ein Stimmrecht ausgeübt hat, muß auch zur gegenwärtigen Pfarrwahl gelassen werden.

§. 283.

Eben so wenig findet eine Ausschließung desjenigen statt, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeinde, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 284.

Der Streit über das Stimmrecht selbst, gehört zur Erörterung und Entscheidung des ordentlichen Richters.

§. 285.

Wird das Stimmrecht demjenigen, der sich im Besitz desselben befand, abetkannt, so verliert dennoch die vorher, mit seiner Zuziehung, erfolgte Wahl, dadurch nichts von ihrer Gültigkeit.

§. 286.

Uebrigens findet bei der Pfarrwahl alles die Anwendung, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, bei Corporationen überhaupt, verordnet ist. (Tit. I. §. 33, seq.)

§. 287.

§. 287.

Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrewahl Theil, so müssen, wenn nicht der Einigungsvertrag ein andres bestimmt, die Mitglieder der der Filialgemeinde ihre Stimmen unter der Hauptgemeinde abgeben.

§. 288.

Sind mehrere Mutterkirchen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeinde, nach der Regel, ihre eigne Stimme.

§. 289.

Entsteht, durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen, keine überwiegende Mehrheit, so müssen die einzeln Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 290.

In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt dem Consistorio die Ernennung, unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen.

§. 291.

Der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels kommt es zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen.

§. 292.

Vokation. Dem rechtmäßig Gewählten muß eine schriftliche **Vokation** zugefertigt werden.

§. 293.

Die Ausfertigung der **Vokation** gebührt dem Patron, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§. 294.

§. 294.

Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufne sich über die Annahme der Vokation erklären muß, ist willkürlich, und hängt von dem Gutfinden der Wählenden ab.

§. 295.

Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufnen nicht ein, so ist der Patron, oder die Gemeinde, zu einer neuen Wahl zu schreiten, so fort berechtigt.

§. 296.

Ist keine Zeit zur Erklärung bestimmt, so kan der Berufne die Vokation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Wiederruf derselben bekannt gemacht worden.

§. 297.

Die von dem Berufnen einmal gültig angenommene Vokation kan, ohne erhebliche Ursachen, nicht wiederrufen werden.

§. 298.

Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kan, ist auch der Wiederruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vokation zulässig.

§. 299.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vokation vorhanden und bekannt gewesen; oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons, oder der Gemeinde gelangt sind.

§. 300.

Sobald der Berufne die Vokation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diocesis, oder des Departements, zur Bestätigung präsentirt werden.

Präsentation u. Confirmation.

§. 301.

§. 301.

Die Präsentation muß von dem Patron geschehen, und derselben eine Abschrift der Bokation beygelegt werden.

§. 302.

Ben Ermangelung eines Patrons, geschieht die Präsentation von den Vorstehern, unter Beylegung der Bokation, und des Wahlprotocolls.

§. 303.

Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 304.

Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher, so verliert er, für diesen Fall, sein Präsentationsrecht; und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§. 305.

Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramt, muß innerhalb sechs Monaten, von Zeit der Erledigung, geschehen.

§. 306.

Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patron, oder den Kirchenvorstehern, bekannt geworden.

§. 307.

Während der Vakanz muß der Gottesdienst bey der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters, oder Erenßinspektors, durch dazu qualifizierte Personen, versehen werden.

§. 308.

§. 308.

Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein, so fällt die Besetzung der Pfarrstelle, für diesen Fall, den geistlichen Obern anheim.

§. 309.

Solange jedoch diese von ihrem Recht noch nicht wirklich Gebrauch gemacht haben, können der Patron oder die Gemeinde, das Versäumte nachholen.

§. 310.

Auch der Bischof oder das Consistorium müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, die allgemeinen Vorschriften des §. 260. 261. beobachten.

§. 311.

Ist der Präsentirte bestätigt, so muß ihm die Ordination. Ordination, wenn er nicht solche, wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts, schon erhalten hat, verliehen werden.

§. 312.

Der erwählte und bestätigte Pfarrer, muß in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden. Einweisung.

§. 313.

Die Einweisung wird, der Regel nach, durch den Erzpriester oder Erceßinspektor vollzogen.

§. 314.

Die Gemeinde muß für die Abholung der zur Einweisung erforderlichen Personen, ingleichen des neuen Pfarrers, und was er mitbringt, sorgen.

§. 315.

Hat der Patron einen Pfarrer berufen, der ausserhalb der Gränze der Diöces, oder des Departements, sich aufhält, so ist die Gemeinde nur schuldig, denselben von dieser Gränze her zu holen.

§. 316.

Die Kosten der Bokation, Präsentation, und Einweisung, müssen, der Regel nach, aus der Kirchenkasse, oder in deren Ermangelung, von der Gemeinde; die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen, von dem neuen Pfarrer getragen werden.

§. 317.

Pflichten
und Rechte
des Pfarrers
überhaupt.

Die Pfarrer müssen sich bey ihrer Kirche beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertrauete Gemeinde, auch unter dem Vorwand einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 318.

Zu nothwendigen Reisen, müssen sie die Erlaubniß des Erzpriesters oder Crensinpektors nachsuchen.

§. 319.

Dieser muß die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Abwesenheit über vierzehn Tage dauern soll.

§. 320.

In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direktion des Erzpriesters oder Inspektors, solche Veranstellungen treffen, daß die Gemeinde durch seine Abwesenheit nicht leide.

§. 321.

Bei seiner Amtsführung, muß der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebne Pflichten sorgfältig beobachten. (§. 54. seq.)

§. 322.

Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich, bey ihren Religionshandlungen, seines Amtes bedienen sollen.

§. 323.

Insonderheit wegen
der dem
Pfarrzwang
unterworfenen

Eingepfarrte dürfen ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse, ohne Einwilligung des Pfarrers

Pfarrers, in einer andern, als der ihnen ange-
wiesenen Parochialkirche, nicht vornehmen lassen. nen Amts-
handlungen.

§. 324.

Der Pfarrer hat für dergleichen Handlung-
gen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern;
und der ordentliche Richter muß ihm dazu, nöthi-
gen Falls, auf gebührendes Anmelden, verhelfen.

§. 325.

Das Recht, eine Taxordnung für die Stol-
gebühren vorzuschreiben, solche zu erhöhen, oder
sonst zu ändern, gebührt allein dem Staat.

§. 326.

Ueberschreitungen solcher Taxordnung, sol-
ten gegen die Kirchbedienten fiscalisch geahndet
werden.

§. 327.

Kein Geistlicher darf dergleichen Handlung-
gen, die einer andern Parochie zukommen, ohne
ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfar-
ers vornehmen.

§. 328.

Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm
zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht
versagen.

§. 329.

Soll ein Pfarrer eine ihm zukommende
Handlung in einem fremden Kirchspiel vorneh-
men, so muß dazu die Einwilligung des diesem
Kirchspiel vorgeetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 330.

Dieser letztere hat alsdenn die halben Gebüh-
ren zu fordern; der die Handlung selbst vollzie-
hende Pfarrer aber, darf deswegen an seinen Ge-
bühren keinen Abzug leiden.

§. 331.
Eraunungen. Die Eraung gebühret, der Regel nach, dem Pfarrer der Braut. (Erste Abth. Tit. I. Sect. III.)

§. 332.
 Gehört eins der Verlobten zum Militairstand, so kommt die Eraung dem Feld- oder Garnisonprediger zu.

§. 333.
Tausen. Die Taufe ehelicher Kinder gehört dem Pfarrer des Vaters; bey unehelichen aber, dem Pfarrer der Mutter.

§. 334.
Begräbnisse. Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden.

§. 335.
 Stirbt jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Ort, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 336.
 Stirbt er aber an einem andern Ort, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 337.
 Außer diesen Fällen, kan zwar jeder Eingepfarrte sein Begräbniß, auch außerhalb seiner Parochie, sich wählen; und bedarf dazu keines Fenerlichkeiten; sondern es ist genug, wenn nur die Willensmeinung des Verstorbenen mit hinlänglicher Gewißheit bekannt ist.

§. 338.
 Es müssen aber alsdenn, sowohl dem Pfarrer, als der Kirche, die ihnen zukommenden Gebühren,

bühren, jedoch nur solche, die nach der Verfassung jeden Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind, bezahlt werden.

§. 339.

Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kan verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 340.

Doch sind auch alsdenn, der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 338. zukommende Gebühren, ohne Abzug zu entrichten.

§. 341.

Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen letztere dem Pfarrer und der Parochialkirche, außer den nothwendigen Gebühren, (§. 338.) auch diejenigen Handlungen und Feyerlichkeiten, welche sie bey der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmäßig bezahlen.

§. 342.

In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bey dem Obergericht der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden.

§. 343.

Kan ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat die ordentliche Obrigkeit jeden Orts der Durchfuhr, das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§. 344.

Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können davon, weder für sich, noch für die Kirche, Gebühren fordern.

§. 345.

Werden aber von ihnen, bei Gelegenheit der Durchfuhr, gewisse Amtshandlungen, oder andre Feierlichkeiten verlangt, so müssen davon die Gebühren, nach der Taxe des Orts, entrichtet werden.

§. 346.

Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 347.

Eben dies gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen gewesen.

§. 348.

Auch von todtgeborenen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muß dem Pfarrer diese Anzeige geschehen.

§. 349.

Auch solche Kinder dürfen, ohne Vorwissen des Pfarrers, nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 350.

Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung, dem Wirth des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, solchen anzuzeigen.

§. 351.

Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen; und dem Todtengräber aufgeben, bei dem Einlegen in den Sarg, und dessen Zuschlagung, gegenwärtig zu seyn.

§. 352.

§. 352.

So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sey, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 353.

Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren, bey Besichtigung der Leiche, sich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung, weder die Beerdigung, noch Abfuhr, gestatten.

§. 354.

Hat der Verstorbene minderjährige Kinder hinterlassen, so muß solches der ordentlichen Obrigkeit des Orts gemeldet werden.

§. 355.

Zu dieser Anzeige ist der Pfarrer, sowohl des Kirchspiels, wo der Todesfall geschehen, als desjenigen, wo die Beerdigung erfolgt ist, verpflichtet.

§. 356.

Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher, nach Vorschrift der Consistorialordnung, zu halten, und darinn alle von ihnen besorgte Aufgebote, Trauungen, Taufen und Begräbnisse, deutlich und leserlich einzuschreiben.

Führung
der Kirchen-
bücher.

§. 357.

Die Eintragung muß sofort nach vorgenommener Handlung geschehen; und das Datum, wenn die Handlung erfolgt ist, muß mit Buchstaben ausgedruckt werden.

§. 358.

Ben Trauungen, müssen die Vor-, Zu- und Eintragung der Trauungen, und ob sie
Geschlechtsnahmen der Verlobten, noch

noch unter Eltern oder Vormündern stehen, verzeichnet werden.

§. 359.

Ist letzteres, so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung des Vaters oder Vormundes nachgewiesen worden.

§. 360.

Der Tauf
fen.

Bei Taufen, muß der Pfarrer den Vor- und Nachnamen, und den Stand der Eltern; ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen; nebst den Namen, welche dem Kind selbst beigelegt worden, mit eintragen.

§. 361.

Auch muß er dabei die Angabe der Eltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tag und Stunde der Geburt des Kindes, bemerken.

§. 362.

Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen; zugleich aber sich alles Fleißes erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen, hinlängliche Mittel habe.

§. 363.

Findet er dabei ein Bedenken, so muß er solches der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 364.

Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß der Pfarrer denselben darüber befragen, und wenn er sich dazu bekennt, seinen Namen in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 365.

§. 365.

Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kan derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt, oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 366.

Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung, und Obsorge für das Beste des Kindes, so fort anzeigen.

§. 367.

Bei Todesfällen, muß der Name und Stand Der Todesfälle. des Verstorbenen, der Tag und die Art des Todes, so wie solche dem Pfarrer angezeigt worden, eingeschrieben werden.

§. 368.

Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich, durch die Aussagen glaubwürdiger Personen, so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen, wofür er ihm angegeben worden.

§. 369.

Wie er zu dieser Versicherung gelangt sey, muß in dem Kirchenbuch mit bemerkt werden.

§. 370.

In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§. 371.

Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 372.

Führung
eines Dupli-
kats.

Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darinn die von dem Pfarrer eingetragnen Vermerke getreulich abschreiben.

§. 373.

Am Ende jeden Jahres, muß der Pfarrer dies Duplikat mit seinem Kirchenbuch vergleichen, und die befundne Richtigkeit darunter attestiren.

§. 374.

Sodann muß dieses Duplikat, bey den Gerichten des Orts, verwahrlich niedergelegt werden.

§. 375.

Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Original, und nur in dessen Ermanglung, aus dem Duplikat ertheilt werden.

§. 376.

Vertretung
des Pfar-
ers.

Ein Pfarrer, der nur bey einer einzlen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten verhindert ist, kan sich durch einen andern vertreten lassen.

§. 377.

Er muß aber dazu ein solches Subjekt aussuchen, welches zu der vorzunehmenden Handlung, nach den Gesetzen, qualifizirt ist.

§. 378.

Soll die Vertretung länger als drey Tage dauern, so muß solches dem Erzpriester oder Crenßinspektor angezeigt werden.

§. 379.

Ist die Vertretung länger als vierzehn Tage erforderlich, so muß der Erzpriester oder Inspektor an das Consistorium berichten, und die genomme Maafregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 380.

§. 380.

Ein katholischer Pfarrer kan, unter Approbation seines vorgesezten Consistorii, einen beständigen Amtsgehilfen oder Capellan annehmen.

Capellane

§. 381.

Er muß aber dazu ein Subjekt wählen, gegen dessen Person, Lehre und Wandel, der Patron und die Gemeine keine erhebliche Einwendungen haben.

§. 382.

Der Pfarrer kan einem solchen Capellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte, ohne Unterschied, auftragen.

§. 383.

Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellan dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossnen Vertrag bestimmt.

§. 384.

Ein solcher Capellan hat jedoch, wenn die Pfarrstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch.

§. 385.

Ein protestantischer Pfarrer kan, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bey dem Unterricht der Gemeine, nicht aber bey andern Amtshandlungen, annehmen.

Substituten.

§. 386.

Verlangt der Pfarrer einen beständigen Gehilfen, zu allen seinen Amtsverrichtungen, so muß er solches denjenigen anzeigen, welchen, bey einer

einer

einer erfolgenden Erledigung der Pfarrstelle, das Wahlrecht zukommt.

§. 387.

Als denn muß, bey der Bestellung eines solcher Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bey der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 388.

Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten, sein auskömmlicher Unterhalt, aus den Einkünften der Pfarre, bestimmt werden.

§. 389.

Dieser Ausatz darf niemals in einem Antheil der einzeln Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen, sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Geld oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

§. 390.

Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, so fort an die Stelle, und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 391.

Niederlegung des Amtes.

Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er solches dem Patron und der Gemeinde anzeigen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§. 392.

Finden diese nichts dabey zu erinnern, so gebührt weder dem Patron, noch der Gemeinde, ein Recht zum Widerspruch.

§. 393.

Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen andern
weitigen

weiligen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchen-
casse, und der Gemeinde, alle bey seiner Ansetzung
und Anzug verwendete Kosten zu erstatten.

§. 394.

Auch nach erhaltner Genehmigung der geist-
lichen Obern, darf der Pfarrer sein Amt nicht
eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt
und eingewiesen worden.

§. 395.

Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum
solches nicht abgewartet werden kan, so muß der
Erzpriester, oder Inspektor, unter besondrer Ap-
probation des Consistorii, für die Vernehmung des
Amtes, in der Zwischenzeit, sorgen.

§. 396.

Einem Pfarrer, der sein untadelhaft ge-
führtes Amt, wegen Alters oder Krankheit nie-
derlegen muß, gebührt ein lebenswieriges Gna-
dengehalt.

§. 397.

Ben entstehender Vereinigung über den Be-
trag und Fond desselben, muß das Gehalt auf
Ein Drittel der sämtlichen Pfarreinkünfte, nach
einem gemäßigten Anschlag festgesetzt, und der
Amtsfolger zu dessen Entrichtung, auf die §. 389.
bestimmte Art, angewiesen werden.

§. 398.

Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer, ^{Vergehungen der}
müssen die geistlichen Obern, durch Verweise, ^{Pfarrer.}
mäßige Geldstrafe, oder kurzen Arrest ahnden.

§. 399

Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch
unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner
Gemeine verlohren; so müssen die geistlichen
Obern

Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstellen.

§. 400.

Hat ein Pfarrer in seinem Amt grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befund derselben, ihm die Entsetzung andeuten.

§. 401.

Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frey, bey der ordentlichen Obrigkeit, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen.

§. 402.

Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit, zur weitem Verfügung, anzeigen.

§. 403.

Es kan aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechens sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen.

§. 404.

Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese, wegen der Amtesversetzung, das nöthige verfügen können.

§. 405.

Von Neben-
geistlichen.

Die bey größern Parochialkirchen bestellte Nebengeistliche, machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsiß und die Direktion gebührt.

§. 406.

§. 406.

Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeinde, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 407.

Der Regel nach, sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und den Anweisungen des Pfarrers, in allen ihren Amtsgeschäften, unterworfen.

§. 408.

Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdiensts bey einer Capelle, oder bey einem Altar bestellt sind, dürfen sich keiner Parochialverrichtungen anmaassen.

§. 409.

Auch mehrere dergleichen bey einer Kirche bestellte Capellane, machen dennoch unter sich kein Collegium aus.

§. 410.

Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten, der Geistlichen. (Sect. III. §. 48, 58, 76, 84.)

§. 411.

Weltpriester, die kein bestimmtes geistliches Amt bey einer Gemeinde oder Kirche haben, müssen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursach bestellt, oder in ihre Diocesen aufgenommen werden.

§. 412.

Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Funktionen unter dem Bischof; und dieser muß dafür sorgen, daß sie weder Unordnung oder Uergerniß anrichten, noch sonst dem Staat zur Last fallen.

§. 413.

§. 413.

So lange sie bey einer Gemeinde oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äußern Vorrechte der Geistlichen (§. 79. 80.) keinen Anspruch.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 414.

Personen, welche zwar zum Dienst der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 415.

Insonderheit werden sie, durch ihre Kirchenbedienungen, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 416.

Kirchenvorsteher werden, der Regel nach, von dem Patron; und in dessen Ermangelung, von der Gemeinde, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, bestellt.

§. 417.

Nur Mitglieder der Gemeinde können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 418.

Kein Mitglied kan dergleichen ihm aufgetragenes Amt, ohne erhebliche Ursachen, von sich ablehnen.

§. 419.

§. 419.

Erhebliche Ursachen sind diejenigen, aus welchen sich jemand von Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen kan. *)

§. 420.

Küster, und andre dergleichen niedre Kirchenbediente werden, der Regel nach, von dem Patron bestellt.

§. 421.

Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören; er ist aber an desselben Vorschläge nicht gebunden.

§. 422.

Bei Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, geschieht die Bestellung der niedern Kirchenbedienten, von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern.

§. 423.

In allen Fällen, muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten, dem Erzpriester oder Crenßinspektor anzeigen.

§. 424.

Die Pflichten und Berrichtungen derselben, sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 425.

Sie stehen in ihrem Amt zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarrers, und müssen dem

*) Die Pflichten und Berrichtungen der Kirchenvorsteher sind, im Allgemeinen, oben S. 131. festgesetzt. Nähere Bestimmungen, bey Parochialkirchen insonderheit, werden im folgenden neunten Abschnitt vorkommen.

den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

§. 426.

Was das
Kirchenpa-
tronat sey.

Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Parochialkirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung aufgetragen worden, wird der Kirchenpatron genannt.

§. 427.

Wie es er-
langt werde.

Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 428.

Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallne oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuen dotirt.

§. 429.

Hat eine solche Kirche bereits einen Patron, so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen wollen.

§. 430.

Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patron gestanden hat, kan jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 431.

Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§. 427-430.) das Kirchenpatronat selbst, erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 432.

§. 432.

Außerdem kan das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 433.

Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bey Regalien statt findenden Verjährung vorhanden seyn.

§. 434.

Wenn aber zwey oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 435.

Gewöhnlich haftet das Kirchenpatronat auf einem Gut oder Grundstück.

§. 436.

Alsdenn geht dasselbe, mit dem Gut zugleich, auf jeden Besitzer über.

Wer das Kirchenpatronat erlangen könne.

§. 437.

Es macht keinen Unterschied: ob der Patron eben demselben, oder einem andern Glaubensbekenntniß, wie die Kirchengesellschaft, zugehörig sey.

§. 438.

Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staat aufgenommenen, oder geduldeten christlichen Religionspartheyen gehören, das Kirchenpatronat nicht ausüben.

§. 439.

In so fern, als dem Patron die Aufsicht über die Kirche und deren Vermögen zusteht, übt derselbe Rechte des Staats aus.

Rechte und Pflichten desselben in Ansehung der Aufsicht.

§. 440.

Kirchen also, die keinen besondern Patron haben, sind der Aufsicht und Direktion des Staats, noch näher und unmittelbarer, als Patronatkirchen, unterworfen.

§. 441.

Der Sorge
für die Er-
haltung der
Kirche.

Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, begreift die Pflicht, dazu, bey Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beyzutragen, unter sich. (§. 530.)

§. 442.

Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern. (§. 416. 509.)

§. 443.

Ehrenrech-
te.

Dem Patron, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen, in Ansehung derselben, gewisse Ehrenrechte zu.

§. 444.

Er hat das Recht, bey Erledigung der Pfarrstelle, den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 262. seqq.)

§. 445.

Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chor, oder sonst in einem vorzüglichen Ort der Kirche, zu wählen.

§. 446.

Der Patronen, und ihrer Familien, muß im öffentlichen Kirchengebet besonders gedacht werden.

§. 447.

Auch bey der Beerdigung gebührt dem Patron, seiner Ehefrau, ehelichen Kindern, und bey

ben ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§. 448.

Kan in diesem die Beerdigung, nach den Gesetzen des Staats, nicht statt finden, so ist dennoch der Patron, Grab, und Ehrenmäler, für sich und seine Familie, in der Kirche zu errichten befugt.

§. 449.

Wo die Kirchentrauer für den Patron, und seine Familie, bey deren Absterben hergebracht ist, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

§. 450.

Die §. 445, 449. bestimmten Ehrenrechte kommen bürgerlichen Besitzern adlicher Güter, auf welchen das Kirchenpatronat haftet, nicht zu.

§. 451.

Verarmte Patronen gnugsam dotirter Kirchen, haben aus dem Kirchenschaz nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

Competenz.

§. 452.

Doch ist die Kirche zu solcher Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller, zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, dazu hinreichen.

§. 453.

Die Ausübung des auf einem Gut haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (Dominium civile) des Guts zukommt.

Ausübung des Patronats.

§. 454.

Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehö-

rende Kirchenpatronat, in dessen Namen, auszuüben berechtigt.

§. 455.

Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs-, oder Erbpachtrecht, giebt keine Befugniß zur Ausübung des Kirchenpatronats.

§. 456.

Dagegen ist die Leibgedingsfrau zu solcher Ausübung, während ihres Besizes, berechtigt.

§. 457.

Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden, so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§. 458.

Verfällt ein mit dem Patronatrecht versehenes Gut, aus andern Ursachen, in gerichtlichen Beschlag, so kommt es, während demselben, dem Staat zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

§. 459.

Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche, auf mehrern Gütern, mit gleichem Recht haftet, so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten.

§. 460.

Doch kan jeder von ihnen die §. 445-449. beschriebnen Ehrenrechte, für seine Person, fordern und ausüben.

§. 461.

Rechte der
Compatro-
nen.

§. 461.

Den zum Kirchenpatronat gehörigen Pflichten kan, ohne Einwilligung des Staats, und der Kirchengesellschaft, niemand entsagen.

Wie das Patronat aufhöret.

§. 462.

Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges, durch den bloßen Nichtgebrauch.

§. 463.

Einzelne dazu gehörige Befugnisse aber kan der Patron einbüßen, wenn er geschehen lassen, daß solche von der Kirchengesellschaft, oder deren Vorstehern, oder auch von einem dritten, durch die gemeine Verjährungsfrist ausgeübt worden.

§. 464.

Wer um erhaltner oder versprochner Privatvortheile willen, jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert, für seine Person, das Präsentationsrecht, für diese und alle folgende Vakantzen. (§. 267.)

§. 465.

In diesem, und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vakanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 304. 308.)

§. 466.

Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune, kan das Kirchenpatronat zukommen.

Vom Kirchenpatronat der Collegien und Corporationen.

§. 467.

Ein solches Collegium zc. kan zwar die Ausübung desselben jemand aus seinem Mittel übertragen, oder solche mit einem gewissen Amt verknüpfen.

§. 468.

Es kan sich aber dadurch der zum Patronat gehörigen Pflichten, zum Nachtheil der Kirche, nicht entledigen.

§. 469.

Vom erblichen u. Familienpatronat.

Wo das Kirchenpatronat jemand für sich und seine Erben, oder auch einer Familie verliehen ist, da müssen die Rechte und Pflichten desselben, nach der hergebrachten besondern Verfassung eines jeden Orts beurtheilt werden.

Neunter Abschnitt.

Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Parochial-Kirchen.

§. 470.

Vom Kirchenvermögen.

Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt, im vierten Abschnitt verordnet ist.

§. 471.

Von dessen Verwaltung.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt den Kirchenvorstehern.

§. 472.

Pflichten der Vorsteher.

Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 131, 133, in gleichen §. 183, 184. verordnet ist.

§. 473.

Die Kirchenvorsteher müssen, bey ihrer Verwaltung, eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder, nach den Gesetzen, verpflichtet sind.

§. 474.

§. 474.

Ausstehende Kirchencapitalien können sie, ohne Vorwissen und Genehmigung ihres vorgesetzten Consistorii, ingleichen des Patrons, wo dergleichen vorhanden, nicht einziehen.

Von Einziehung der Kirchencapitalien.

§. 475.

Geschieht die Aufkündigung von den bisherigen Schuldnern, so ist eine bloße Anzeige an den Patron, und an den Erzpriester, oder Crensininspektor, hinreichend.

§. 476.

Die Zahlung kan gegen eine von den Vorstehern und dem Patron, oder in dessen Ermangelung, von dem Prediger mit ausgestellte Quittung, gültig geleistet werden.

§. 477.

Capitalien können die Vorsteher, nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons, oder in dessen Ermangelung, mit Zuziehung des Pfarrers ausleihen.

Von deren Ausleihung.

§. 478.

In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit, dem Erzpriester oder Inspektor angezeigt werden.

§. 479.

Dieser muß, wenn er ein Bedenken findet, bey dem vorgesetzten Consistorio darüber anfragen.

§. 480.

Dem Patron selbst, dürfen der Pfarrer und die Vorsteher, bey eigener Vertretung, ohne besondere Genehmigung des Consistorii, keine Kirchengelder vorleihen, noch sonst überlassen.

§. 481.

Das Consistorium macht sich der Kirche verantwortlich, wenn es in ein solches Darlehn, ohne ganz untadelhafte gerichtliche Sicherheit willigt.

§. 482.

Von Veräußerung der Kirchengüter.

In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden, auch die Gemeinde, durch ihre zu bestellende Repräsentanten, einwilligen.

§. 483.

Keine Veräußerung aber kan, ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des Staats, gültig geschehen. (§. 185 sqq.)

§. 484.

Von Prozessen.

Wenn die Kirche, wegen ihrer Güter und Vermögens, in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

§. 485.

Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtfame unterstützen.

§. 486.

Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor Anfang des Processes, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.

§. 487.

Unterlassen sie solches, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kan daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 488.

Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher solches den geistlichen Obern anzeigen, und
weitere

weitere Instruktion, über ihr Verhalten bey der Sache, von ihnen einholen.

§. 489.

Doch ist, zur Einlassung auf die Klage, ein Approbationsdekret des Consistorii nicht erforderlich.

§. 490.

Die Vollmacht zum Betrieb eines Prozesses muß von dem Patron, dem Pfarrer, und den Kirchenvorstehern zugleich, unterschrieben werden.

§. 491.

In Fällen, wo der Patron und die Vorsteher, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen, oder zu vertheidigen, beharrlich verweigern; oder, wo dergleichen gerichtliches Verfahren gegen sie selbst erforderlich ist, muß das Consistorium, auf ihre Kosten, einen Bevollmächtigten, zum Betrieb der Sache, von Amtes wegen bestellen.

§. 492.

Ohne Approbation der geistlichen Obern, kan über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

Von Vergleichen.

§. 493.

Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte, so müssen, noch außerdem, die §. 483. vorgeschriebnen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung, von Kirchengütern überhaupt, hinzukommen.

§. 494.

Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kirchenrevenueu besorgen.

Von den Einkünften der Kirche.

§. 495.

Der Ertrag des Klingebeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört, der Regel nach, zu den Kirchengeldern.

Klingebettel.

Kirchengeldern.

Kircheneinkünften; und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

§. 496.

Kirchens-
taxen.

Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten, oder andern, die sich solcher Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staat genehmigten Taxe, an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 497.

Grabstellens-
gelder.

Desgleichen von den Stellgebern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Gottesäckern entrichtet werden müssen.

§. 498.

Miethen der
Grund-
stücke.

Grundstücke der Kirche, können die Vorsteher, unter Approbation des Patrons, vermieten, und die Miete davon einziehen.

§. 499.

Soll die Vermietung auf länger als ein Jahr geschehen, so muß eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Pachtlustigen vorhergehn.

§. 500.

Daben müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet werden. (Lib. I. Part II. Tit. XXVIII. §. 48. 49.)

§. 501.

Sollen Kirchengrundstücke dem Patron selbst vermietet werden, so ist dazu die Approbation der geistlichen Obern notwendig.

§. 502.

Kirchstellen.

Wo die Vermietung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt solche den Vorstehern.

§. 503.

§. 503.

Sie können die Stellen an Eingepfarrte, und an Fremde, zum Gebrauch überlassen; doch haben die erstern den Vorzug.

§. 504.

Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchstellengelder, ohne Bewilligung der Eingepfarrten, nicht erhöhen.

§. 505.

Wo, nach besondern Verfassungen, Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verbleiben sind, da können die Eigenthümer solche an andre vermietzen, und zum Gebrauch einräumen; auch dieselben auf ihre Nachkommen vererben.

§. 506.

Dagegen können sie das Eigenthum, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, an andere übertragen.

§. 507.

Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt; oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 508.

Kirchstellen, die jemand, in Rücksicht seiner Würde, oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an andre, zum beständigen Gebrauch, auf keine Weise überlassen werden.

§. 509.

Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

Rechnungslegung.

§. 510.

Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron, und muß, auf dessen Verlangen, in seiner Behausung geschehen.

§. 511.

§. 511.

Ist der Patron nicht selbst am Ort wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Ort abgenommen werden solle, von ihm ab.

§. 512.

Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte bezuwohnen berechtigt.

§. 513.

Hat die Kirche keinen eignen Patron, so geschieht die Rechnungslegung den Bevollmächtigten oder Deputirten der Gemeine, unter Aufsicht der ordentlichen Gerichtsobrigkeit.

§. 514.

In allen Fällen muß der Pfarrer bey der Rechnungsabnahme zugezogen werden.

§. 515.

Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 516.

Ben Gelegenheit der Kirchenvisitationen, müssen die Rechnungen allemal nachgesehen und geprüft werden.

§. 517.

Die Rechnungen von königlichen Patronatskirchen, ingleichen von denselben, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einnahme über 500 Rthlr. beträgt, von dem Consistorio an die Ober-Rechenkammer eingesendet werden.

§. 518.

§. 518.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe, müssen der Pfarrer und die Vorsteher vorzüglich Sorge tragen.

Unterhaltung der Kirchengebäude.

§. 519.

Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen, muß dem Patron jedesmal Anzeige davon gemacht werden.

§. 520.

Wo kein besondrer Patron ist, können die Vorsteher kleine Reparaturen, welche nur 10 Rthlr. oder weniger betragen, aus dem Kirchenermögen, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 521.

Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß der Pfarrer dem Erzpriester oder Inspektor Anzeige machen.

§. 522.

Dieser muß, bei obwaltenden Zweifeln oder Bedenklichkeiten, an das vorgesezte Consistorium, in weitem Verfügung berichten.

§. 523.

Ist von einem neuen Anbau oder Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation des Consistorii eingeholt werden.

§. 524.

Das Consistorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.

§. 525.

In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, er wegen des dazu zu leistenden Beitrags, und den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistl.

geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen seyn lassen.

§. 526.

Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle.

§. 527.

Wer die Kosten dazu tragen müsse.

Die Kosten zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 528.

Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der daraus zu bestreitenden jährlichen Ausgaben, geschehen kann.

§. 529.

Spann- und Handdienste.

Auch müssen die Eingepfarrten, ohne Unterschied, in jedem Fall, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§. 530.

Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten, muß nach eben dem Verhältniß geschehen, wie bey Gemeindediensten. (Tit. II. §. 28. 29. 30.)

§. 531.

Eingepfarrte, die nicht zur Gemeinde gehören, müssen zu den Diensten, nach Verhältniß ihrer Besitzungen, beitragen.

§. 532.

Arbeiten, welche Kunst, oder Handwerksmäßige Kenntniß erfordern, darf kein Eingepfarrter unentgeltlich verrichten. (Tit. II. §. 258. 259.)

§. 533.

§. 533.

Ist das Kirchenvermögen zu Bestreitung der übrigen Ausgaben und Kosten, außer den Diensten, ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so müssen solche, der Regel nach, von dem Patron, und den Eingepfarrten, gemeinschaftlich getragen werden.

Beiträge.

§. 534.

Kein Eingepfarrter kan sich dieser Verbindlichkeit entziehen; und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beyden dazu verpflichtet.

§. 535.

Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche angewiesen worden, (§. 242.) müssen dazu Beitrag leisten.

§. 536.

Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche, nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beitragen.

§. 537.

Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämtliche Patronen und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 538.

Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchgemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

An Baumaterialien.

§. 539.

Doch wird jedem Theil der anschlagsmäßige Preis derselben, auf seinen Geldbeitrag, zu gute gerechnet.

§. 540.

An Geld-
beitragen.
Verthei-
lung zwi-
schen dem
Patron u.
den Einge-
pfarrten.

Der Geldbeitrag wird, zwischen dem Patron und der Kirchengemeine, nach der zum Kirchspiel gehörenden Hufenzahl vertheilt.

§. 541.

Doch werden dabei die Dominial- und Ritterhufen des Patrons doppelt in Anschlag gebracht.

§. 542.

Pfarrhufen werden zu keinem Beitrag gezogen.

§. 543.

Hat der Patron keine Hufen in der zum Kirchspiel gehörigen Feldmark, so entrichtet er ein Drittel; und die andern zwei Drittel müssen von den Eingepfarrten zusammen gebracht werden.

§. 544.

Zwischen
Eingepfarr-
ten unter
sich.

Der nach §. 540, 543. bestimmte Beitrag der Eingepfarrten, wird unter sie nach dem Contributionsfuß vertheilt.

§. 545.

Eingepfarrte, deren Grundstücke oder Nahungen der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag, nach Verhältniß des Maaßes und Ertrags derselben, auf den Grund eines mäßigen Anschlags, entrichten.

§. 546.

In den Städten, geschieht die Vertheilung unter die Eingepfarrten, auf eben die Art, wie andre gemeine persönliche Lasten der bürgerlichen Einwohner, nach jeder Orts Verfassung, aufgebracht werden.

§. 547.

Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemein-

Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden, so entrichtet jeder von diesen Eingepfarrten die Hälfte dessen, was die einzelnen zur gemeinschaftlichen Kirche ursprünglich gehörige Contribuenten, derselben Classe, beitragen müssen.

§. 548.

In gleicher Art entrichten die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinen, (§. 242.) jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe, aus der eigentlichen Pfarrgemeinde, zu leisten hat.

§. 549.

Besteht die Gemeinde des Orts, wo die Kirche gebaut oder reparirt werden soll, zum Theil aus Mitgliedern, die, wegen ihres verschiedenen Religionsbekenntnisses, zu keinem Beitrag verpflichtet sind, so macht solches dennoch in der Art der Vertheilung keinen Unterschied.

Wenn ein Theil der Gemeinde nicht eingepfarrt ist.

§. 550.

Es dürfen aber die ausfallenden Beiträge solcher Gemeinmitglieder von den Eingepfarrten nicht übertragen werden; vielmehr müssen die geistlichen Obern, für deren Herbeschaffung, auf andre Art sorgen.

§. 551.

Gleiche Grundsätze gelten auch bey der Vertheilung der Hand, und Spanndienste.

§. 552.

Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeinmitglieder entstehen, muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

§. 553.

Kan der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collekte, oder die Anweisung einer Hülfe, aus dem Ueberschuß reicherer Kirchen, bey dem Staat nachsuchen. (§. 139. seqq.)

§. 554.

Hat die Zahl der Eingepfarrten einer solchen häufig gewordenen Kirche beträchtlich abgenommen, so können die geistlichen Obern, unter Approbation des Staats, eine solche Parochie zu einer benachbarten schlagen.

§. 555.

Dergleichen zugeschlagne Parochie steht alsdenn gegen diejenige, mit welcher sie vereint worden, in eben dem Verhältniß, wie eine Tochter gegen eine Mutterkirche.

§. 556.

Das Vermögen der verlassnen Kirche fällt derjenigen anheim, zu welcher sie geschlagen worden.

§. 557.

Doch muß dieselbe, wenn, bey veränderten Umständen, die beyden Kirchensysteme wieder getrennt werden, dies Vermögen, so weit als solches noch unverwendet ist, zurück erhalten.

§. 558.

Einsamm-
lung und

Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.

§. 559.

Beytrei-
bung.

Der weltliche Richter kan denenselben, zur Beytreibung der letztern, die rechtliche Hülfe, auf gebührendes Anmelden, nicht versagen.

§. 560.

§. 560.

Auch während eines, über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrags, entstandenen Processes, muß solcher, nach der Festsetzung der geistlichen Obern, entrichtet werden.

§. 561.

Wenn aber der klagende Interessent, durch Urtheil und Recht, von sothanen Beitrag ganz oder zum Theil frengesprochen wird, so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

§. 562.

Die Unterhaltung der Gottesäcker ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhof Theil zu nehmen berechtigt sind. (§. 161. 162.)

Vom Bau und Unterhaltung der Gottesäcker.

§. 563.

Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchencasse, und bey deren Unzulänglichkeit, von den Eingepfarrten, ohne Behülfe des Kirchenpatrons, unterhalten werden.

§. 564.

Die Anlegung neuer Begräbnißplätze, soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeuvorgesetzten des Orts, statt finden.

§. 565.

Durch dergleichen neue Anlagen, soll dem Pfarrer und Kirchenbedienten, an ihren bisherigen Gebühren, nichts entzogen werden.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 566.

Was Pfarrgüter und Einkünfte

Von dem Kirchenvermögen müssen die Pfarrgüter und Einkünfte unterschieden werden.

§. 567.

Zu den letztern gehört alles, was zur Unterhaltung des Pfarrers unmittelbar bestimmt ist.

§. 568.

Vornehmlich gehören dazu, die von den Parochialverrichtungen zu erlegende Stolgebühren.

§. 569.

Rechte der Pfarrgüter.

Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte, als Kirchengüter.

§. 570.

Sie sind, der Regel nach, von allen Præstationen und Abgaben an die Grundherrschaften, desgleichen von allen gemeinen Lasten befreit.

§. 571.

Sie sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

§. 572.

Verwaltung und Nießbrauch.

Die Verwaltung, und der Nießbrauch der Pfarrgüter, gebührt dem Pfarrer.

§. 573.

Aufsicht darüber.

Der Patron, und die Kirchenvorsteher, sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthstücke ordentlich verwalte, und wirtschaftlich nütze.

§. 574.

§. 574.

Besonders müssen sie dafür sorgen: daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs, Wirthschafts, und Feldinventarium gehalten werde.

§. 575.

Der Pfarrer kan seine Wohngebäude, nur mit Einwilligung des Patrons, und der Kirchenvorsteher, vermietzen. Von Pfarrgebäuden und

§. 576.

Fremde darf er, ohne Vorwissen und Einwilligung der Gerichtsobrigkeit des Orts, nicht einnehmen.

§. 577.

Kleine Reparaturen an Pfarr- und Küstengebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbediente aus eignen Mitteln besorgen. deren Unterhaltung.

§. 578.

Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drey, und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

§. 579.

Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als solche bey der Wiedmuth befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§. 580.

Die übrigen Kosten müssen, bey Ermangelung eines eignen dazu bestimmten Fond, von dem Patron und den Eingepfarrten, ohne Zuthun der Kirchencasse, herbengeschafft werden.

§. 581.

Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge, finden eben die Grundsätze, wie bey Kirchengebäuden, statt.

§. 582.

Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden, von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstengebäuden bey der gemeinschaftlichen Kirche frey, wenn sie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 583.

Zu Predigerwitwenhäusern, kan von dem Patron, der Regel nach, kein Beitrag gefordert werden.

§. 584.

Den Kirchenvorstehern liegt ob, darauf zu sehen, daß die Pfarrer, durch Verzögerung der kleinen Reparaturen, den Schaden nicht größer werden lassen.

§. 585.

Auch der Patron ist berechtigt, auf deren baldige Besorgung zu dringen.

§. 586.

Besonders müssen die geistlichen Obern, bey Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit anhalten lassen.

§. 587.

Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter, durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, zur Vergrößerung des Schadens Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf desselben eigne Kosten geschehen.

§. 588.

§. 588.

Pfarräcker kan der Pfarrer, ohne weitere von Pfarr
Rückfrage, verpachten; sein Amtsfolger aber ist äckern.
an den von ihm geschlossenen Contract nicht ge-
bunden.

§. 589.

Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker
in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so
lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung, we-
nigstens einmal, vom Anfang der Pacht an,
durch alle Felder herum gekommen ist.

§. 590.

Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des
Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrück-
licher Bestätigung der geistlichen Obern geschlos-
sen worden, so ist auch der Amtsfolger daran ge-
bunden.

§. 591.

Gehört ein Wald zur Pfarrwiedmuth, so von Pfarr
kan der jedesmalige Pfarrer denselben, nach den wald.
Regeln der Forstordnung, nutzen.

§. 592.

Er ist aber, Bauholz daraus zu verkaufen,
nicht berechtigt.

§. 593.

Dergleichen Bauholz muß zu vorkommen-
den Bauen und Reparaturen, an den Pfarrge-
bäuden, aufbewahrt werden.

§. 594.

Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so
können die Vorsteher, unter Genehmigung des
Patron, oder bei dessen Ermangelung, mit Zu-
ziehung des Pfarrers, und der Vorsteher der Ge-
meine, solches verkaufen, und das gelösete Geld
zinsbar belegen.

§ 5

§. 595.

§. 595.

Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen; und so lange solches noch unverwendet ist, genießt der jedesmalige Pfarrer die Zinsen.

§. 596.

Von Pfarr-
bauern.

Wo gewisse Dienst, oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie Gutsherrschaften gegen ihre Unterthanen.

§. 597.

Gerichtsbarkeit, und andre gutsherrliche Rechte, stehen dem Pfarrer über sie nur alsdenn zu, wenn derselbe damit ausdrücklich beliehen ist.

§. 598.

Die Nutzung des Kirchhofs gehört, der Regel nach, nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften.

§. 599.

Von der
Auseinandersetzung
zwischen
dem an- und
abziehenden
Pfarrer.

Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers, muß demselben Wohnung und Wirthschaft, von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Errensinpektors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 600.

Der abgehende Pfarrer, oder dessen Erben, müssen alles das vertreten und leisten, was die Gesetze von denjenigen, welchen ein Nießbrauchsrecht zukommt, bei dessen Abtritt fordern.

§. 601.

Verbesserungen mag der abgehende Pfarrer, jedoch ohne Nachtheil der Substanz, zurücknehmen; Vergütung aber kan er dafür, der Regel nach, nicht fordern.

§. 602.

§. 602.

Will ein Pfarrer dergleichen Verbesserungen aus eignen Mitteln, aber nur gegen künftigen Ersatz, vornehmen; so muß er, vor deren Veranstaltung, die Genehmigung des Patrons, der Vorsteher, und der geistlichen Obern einholen.

§. 603.

Gleich bey Ertheilung dieser Approbation, muß das Consistorium, nach Gutachten des Patrons und der Vorsteher, festsetzen: wie und unter welchen Umständen, dem Pfarrer, oder seinen Erben, eine Vergütung von seinem Amtsfolger dereinst zukommen solle.

§. 604.

Zugekaufte Grundstücke bleiben dem abziehenden Pfarrer, oder dessen Erben.

§. 605.

Die Kosten zur Wiederherbenbringung veräußerter Pertinenzstücke, müssen der abziehende Pfarrer oder dessen Erben tragen, und dem dritten Besitzer für die Schadloshaltung haften.

§. 606.

Die Nutzungen des letzten Jahres, müssen zwischen dem alten Pfarrer, oder dessen Erben, und dem neu anziehenden, nach Verhältniß der Zeit des geführten Amtes, getheilt werden.

§. 607.

Ben Landwirthschaften finden die Grundsätze der Ersten Abtheilung (Tit. I. §. 440. 457.) Anwendung.

§. 608.

In Ansehung der übrigen Nutzungen, außer den Stolgebühren, wird das Dienstjahr von Johannis bis Johannis gerechnet.

§. 609.

§. 609.

Vom Sterbequartal.

Den Erben des im Amt verstorbenen Pfarrers kommt das Sterbequartal zu.

§. 610.

Vom Gnadenjahr.

Ein Gnadenjahr findet nur bey protestantischen Pfarrern, und nur an Orten statt, wo es durch Provinzialkirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§. 611.

Es gebührt nur der hinterlassnen Wittwe, und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bey seinem Absterben, noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 612.

Das Gnadenjahr soll, der Regel nach, über sechs Monath nicht ausgedehnt werden.

§. 613.

Das Sterbequartal wird in das Gnadenjahr nicht mit eingerechnet.

§. 614.

Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 615.

Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 616.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber das wegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich sorgen.

§. 617.

Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuß von den hinterlassenen Kindern
des

des Pfarrers, die zur Zeit seines Todes in väterlicher Gewalt waren, fortgesetzt.

§. 618.

Andere Verwandten, oder Erben des verstorbenen Pfarrers, haben auf das Gnadenjahr niemals Anspruch zu machen.

§. 619.

Die Stolgebühren gehören, der Regel nach, nicht zum Gnadenjahr; sondern kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür solche erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 620.

Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahr gehören, da müssen die Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallene Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 621.

Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu, so müssen die Nutzungen unter sie, nach Verhältniß der Zeit, getheilt werden.

Filfter Abschnitt.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

§. 622.

Der Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.

Was das Zehntrecht sey.

§. 623.

Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kan aber auch von

von der Kirche, so wie von jedem andern, erworben und besessen werden.

§. 624.

Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, werden, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, nach eben den Grundsätzen, wie andre dingliche Zinsprästationen, beurtheilt.

§. 625.

Wie es erworben werde.

Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind.

§. 626.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andre Recht, auch durch die ordentliche Verjährung, erwerben.

§. 627.

Wenn ein Laye den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten, gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden seyn.

§. 628.

Zwischen Layen, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnt untereinander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 629.

Sobald ausgemittelt ist, daß der Kirche, oder dem Pfarrer, das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind.

§. 630.

§. 630.

Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines solchen Grundstücks, begründen noch nicht die Befreyung vom Zehenten.

§. 631.

Wenn jedoch der Inhaber sich, seit mehreren Jahren, im ruhigen Besüz der Zehentfreyheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandne Vermuthung aufgehoben.

§. 632.

Durch die dem Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstücks, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, oder sonst, zukommende persönliche Befreyung, geht das Zehentrecht selbst, in Ansehung des Grundstücks, bey künftig vorkommender Besitzveränderung, nicht verloren.

§. 633.

Vielmehr kan ein solches Grundstück, von der darauf ursprünglich haftenden Zehentpflichtigkeit, nur durch ausdrückliche gültige Verträge, oder durch diejenige Art der Verjährung, welche gegen Kirchen überhaupt statt findet, befreyt werden.

§. 634.

Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem zehnten Theil derjenigen Früchte, auf welche sich das Zehentrecht erstreckt.

§. 635.

Wo der Zehente überhaupt, und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehente verstanden.

Vom Groß-
oder Gar-
benzehent.

§. 636.

Dieser muß von allen Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 637.

§. 637.

Der Zehentberechtigte kan dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen soll.

§. 638.

Baut aber der Zehentpflichtige eine andre Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehenten entrichten.

§. 639.

Früchte, die im Brachfeld gebaut worden, sind, der Regel nach, zehentfrey.

§. 640.

Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird, so muß er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§. 641.

Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfeld gehörigen Ländereien, ganz oder zum Theil, unbebaut liegen; so kan der Zehentberechtigte solche selbst in Cultur nehmen; und der Eigenthümer hat an die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 642.

Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verlusts, auf andre Art schadlos halten.

§. 643.

Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden,
ist

ist der Zehente, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

§. 644.

Von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, kommt dem Zehentpflichtigen eine zwölfjährige Befreyung zu statten.

§. 645.

Der Zehente muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestimmungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 646.

Der Empfänger muß denselben auf dem Feld, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie solche folgen, annehmen; doch kan er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 647.

Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig seyn kan oder will, einen Abzehntner in der Nähe bestellen, und solchen dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 648.

Sobald dem Zehentberechtigten, oder dessen Abzehntner gemeldet worden, daß die Früchte zur Abzählung in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu, binnen zwölf Stunden, einfinden.

§. 649.

Geschieht solches nicht, so kan der Zehentpflichtige den Zehenten selbst ausstoßen, und auf dem Felde liegen lassen.

§. 650.

Die Einfuhr des auf dem Feld abgezählten Zehnten, muß der Empfänger, der Regel nach, selbst besorgen.

§. 651.

Vom Klein-
zehnten.

Wo der Kleinzehente ausdrücklich hergebracht ist, muß solcher, in der Regel, von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied: ob sie im Garten, oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 652.

Vom
Fleisch, oder
Blutzehnten.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört.

§. 653.

Der Regel nach, muß das zehentbare Vieh von einem Jahr ins andre aufgezählt, und darnach das zehente Stück geliefert werden.

§. 654.

Die vor der wirklichen Abzählung gestorbenen Stücke, werden, bey Berechnung des Zehnten, nicht mitgezählt.

§. 655.

Die Zeit der Abzählung ist nach jeden Orts Herkommen bestimmt.

§. 656.

Kälber, Lämmer, Fohlen und Schweine, ist der Zehntberechtigte nicht eher, als bis sie abgesogen, und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 657.

Von allen Sorten, dürfen nur Stücke mittlerer Güte, zum Zehnten gegeben und angenommen werden.

§. 658.

§. 658.

Ein Personalzehent von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend, weder gefordert noch gegeben werden.

Vom Personalzehnten.

§. 659.

Ist der Zehente auf gewisse Quantitäten, oder Maaß, gedroschnen Getrendes, oder Körner bestimmt, so muß er gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

Von Sackzehnten.

§. 660.

Die Ablieferung solcher Sackzehnten geschieht, in der Regel, nach gestrichnem Maaß.

§. 661.

Die Abfuhr derselben in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muß der Zehentpflichtige besorgen.

§. 662.

Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kan der Empfänger den Sackzehnten nur in sofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brod und Fütterung, dazu noch hinreichen.

§. 663.

Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getrendesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten, ereignet, so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathnen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagpreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getrendesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern.

§. 664.

Erbfen, Hirfe, Buchweizen u. dergl. dürfen nur in sofern gegeben werden, als sie wirklich gebaut und gewonnen worden.

§. 665.

Dagegen muß, bey einem darin sich ereigneten Mißwachs, der Sackzehente davon soweit gegeben werden, als das Gewonnene, nach bloßem Abzug des Saamens, dazu noch hinreicht.

§. 666.

Von Geld-
zehenten.

Daß Zehenten ursprünglich in einer Geldprästation bestellt worden, wird nicht vermutet.

§. 667.

Eine Verwandlung der Naturalzehenten in Geld, kan nur durch ein ausdrückliches Abkommen, oder durch Verjährung erfolgen.

§. 668.

Die Erfordernisse einer solchen Verjährung sind darnach zu bestimmen: ob entweder die Kirche und der Pfarrer, oder der Zehentpflichtige sich darauf gründen.

§. 669.

An dergleichen Geldzehenten findet, bey erlittenen Unglücksfällen, nur in sofern ein Nachlaß statt, als dergleichen dem Zehentpflichtigen an den öffentlichen Landesabgaben zugestanden wird.

§. 670.

Von fleis-
nern Pfarr-
abgaben.

Offertoria, Pröwen, Ostereyer, Wettergarben, und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach jeden Orts Gewohnheit bestimmt werden.

Zwölf

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

§. 671.

Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staat aufgenommenen Stifter, Klöster, und Orden verstanden.

Was unter geistlichen Gesellschaften zu verstehen.

§. 672.

Diese haben, unter dem Namen der Capitel und Convente, die Rechte aller Corporationen im Staat.

Grundsatz.

§. 673.

Sie stehen unter der Direktion ihrer besondern Vorgesetzten, welche nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten bestellt werden.

§. 674.

Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diözes unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreit zu seyn behaupten, eine besondre vom Staat genehmigte Exemption nachweisen.

Von ihren geistlichen Beschäftigungen.

§. 675.

Sie dürfen den Pfarrern in ihre Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun; und sich auch einzelner zur Seelsorge gehörigen Handlungen, ohne besondre Erlaubniß des Bischofs, nicht anmaßen.

§. 676.

Doch sind sie selbst vom Pfarrzwang ausgenommen, und können für sich einen eignen Gottesdienst unterhalten.

§ 3

§. 677

§. 677.

Sie sind berechtigt, ihre Mitglieder, durch geistliche Bußübungen, zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Uergernisses anzuhalten.

§. 678.

Verhältniß
gegen den
Staat.

Dem Staat stehen über diese geistliche Gesellschaften, und deren Vorgesetzte, eben die Rechte zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§. 679.

Sie genießen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten, einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 680.

Vermögen.

Das ihnen vom Staat zugewendete oder überlassne Vermögen, muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staat gebilligten Verfassung, und zum Unterhalt der Mitglieder, verwendet werden.

§. 681.

Sie sind dabei eben den Einschränkungen unterworfen, und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.

§. 682.

Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 191 sqq. verliehene besondere Privilegium, keinen Anspruch.

§. 683.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu; welches zur Besorgung der dabei vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

§. 684.

§. 684.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen, werden in ihren Zusammentkünften oder Capiteltagen verhandelt. Innere Verfassung.

§. 685.

Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und Direction in dem Capitel; er muß aber, bey Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

§. 686.

Die Schlüsse selbst, müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefaßt werden.

§. 687.

Die ordinären Zusammentkünfte, oder Capiteltage, sind nach der besondern Einrichtung einer jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte, und innern Verfassung der Corporation gehört. Ordentliche Versammlungen.

§. 688.

So oft in der Grundverfassung des Stifts etwas geändert werden soll, wird eine außerordentliche Zusammenberufung des Capitels; die Einwilligung des Bischofs der Diöces; und die Genehmigung des Staats erfordert. Außerordentliche.

§. 689.

Eben dieses findet statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung, vertauscht, verpfändet, oder veräußert werden sollen.

§. 690.

Die Verwendung der, aus dem Stiftsvermögen, den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebelungen, zu andern Zwecken, kan nur in außerordentlichen Zusammentkünften, mit einmüthiger Einwilligung sämtlicher Mitglieder, beschloffen werden.

H 4

§. 691.

§. 691.

Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten, oder Mitglieds der Corporation, kan nur in solchen ausserordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 692.

Abwesende Mitglieder des Capitels, oder Convents, müssen zu dergleichen ausserordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 693.

Ist solches unterlassen worden, so können sie, dieser Uebergang wegen, (ob contemptum) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefassten Schlusses antragen.

§. 694.

Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung, oder Curie, solcher abwesenden Mitglieder insinuirt wird.

§. 695.

Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kan seine Stimme nur einem andern Mitglied auftragen.

§. 696.

Wer auf gehörige Einladung, weder selbst erscheint, noch einen qualifizirten Bevollmächtigten bestellt, muß sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 697.

In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 698.

In wie fern, und bei welchen Geschäften, die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde,
ist

ist nach der besondern Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

§. 699.

Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher, ohne Rückfrage an das Capitel, zu beschliessen und vorzunehmen berechtigt sen.

Rechte des Vorstehers.

§. 700.

Uebernimmt er ausserdem eine Verbindlichkeit, ohne Zuziehung des Capitels, so wird dieses nur in so fern verhaftet, als dem Stift daraus ein wesentlicher Vortheil erwachsen ist.

§. 701.

Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangnen Vorstehers, vermöge ihres Amtes zukomme, muß nach den besondern Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

Vertretung desselben.

§. 702.

Der Regel nach, fallen die Rechte des mit Tode abgegangnen Vorstehers an das Capitel zurück.

Rechte des Capitels bey erledigtem Vorstehersamt.

§. 703.

Das Capitel kan solche entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen andern übertragen.

§. 704.

Doch ist das Capitel, die an die Person des Vorstehers besonders gebundene Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben, und an andre zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 705.

Während der Vakanz, darf keine Neuerung, in den Angelegenheiten des Stifts, vorgenommen werden.

H 5

§. 706.

§. 706.

Die besondern Einkünfte des Vorstehers müssen, während der Vakanz, aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

§. 707.

Wahl des
Vorstehers.

Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convent zusteht, muß solche innerhalb dreier Monate, nach dem Abgang des vorigen, bey Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 708.

Der zu wählende Candidat muß alle zu solchem Amt, nach dem canonischen Recht, und den Statuten des Stiffts, erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 709.

Wem eine oder die andre derselben ermangelt, der kan nur nach vorhergegangener Postulation, und erfolgter Dispensation des geistlichen Obern, zu der vakanten Würde gelangen.

§. 710.

Das Wahlgeschäfte ist der Landesherr, durch dazu bestellte Commissarien, zu dirigiren berechtigt.

§. 711.

Durch das
Skruti-
num.

Wo nicht besondere Statuten entgegen stehn, werden die Stimmen von diesen Commissarien, als Skrutatoren, eingesammelt.

§. 712.

Die Stimmen werden mittelst verschloßner Zettel abgegeben.

§. 713.

Finden sich, nach geendigter Stimmsammlung, mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Personen sind, so müssen die sämtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs neue gesammelt werden.

§. 714.

§. 714.

Nach richtig befundenen Wahlzetteln, werden solche eröffnet, und die Stimmen, so wie sie sich hintereinander finden, in das Wahlprotokoll eingetragen.

§. 715.

Zu einer regelmäßigen Wahl, wird mehr als die Hälfte der Stimmen, sämtlicher Mitglieder des Capitels, oder Convents, erfordert.

§. 716.

Wenn ein Candidat, welcher nur postulirt werden kan, mit einem völlig Wahlfähigen zusammen kommt, so kan die Postulation des ersten nur alsdenn erfolgen, wenn er mehr als zwey Drittel sämtlicher Wahlstimmen für sich hat.

§. 717.

In dessen Entstehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur ein Drittel sämtlicher Stimmen sich für ihn erklärt hätte.

§. 718.

Wenn aber sämtliche Candidaten nur postulirt werden können, so muß die Postulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der sämtlichen Wahlstimmen für sich hat.

§. 719.

Hat keiner der Candidaten so viel Stimmen, als nach obigen Vorschriften, zu einer gültigen Wahl oder Postulation erfordert werden, so ist der ganze Wahlaktus ohne Wirkung.

§. 720.

Die Wahl kan auch durch Compromiß, auf einen oder mehrere Mitglieder des Capitels, geschehen. DurchCom-
promiß.

§. 721.

§. 721.

Zu dergleichen Compromiß, ist die Einwilligung sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 722.

Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung, kan das Compromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden.

§. 723.

Diejenigen, auf welche kompromittirt worden, müssen sich nach dem Inhalt des ihnen von dem Capitel geschenehen Auftrags genau achten.

§. 724.

Ist in diesem Auftrag nicht ein andres bestimmt, so ist derjenige für gewählt, oder postulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromissarien für sich hat.

§. 725.

Capitulation.

Das Capitel, oder Convent, kan mit dem gewählten oder postulirten Vorsteher eine Capitulation errichten.

§. 726.

Dadurch können aber klare und entschiedne Rechte des Vorgesetzten nicht geschmälert, noch die Grundverfassung des Stifts geändert werden.

§. 727.

Confirmation.

Der gewählte oder postulirte muß, bey Verlust seines Rechts, innerhalb Monatsfrist, über die Annahme der ihm zugedachten Würde sich erklären; und hiernächst, innerhalb dreier Monate, die Confirmation, oder Zulassung desjenigen geistlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen.

§. 728.

§. 728.

Die einmal geschene Wahl kan von dem Capitel niemals, die Postulation aber nur so lange, als solche dem geistlichen Obern noch nicht angezeigt ist, zurückgenommen werden.

§. 729.

Einem regelmäßig Gewählten, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen.

§. 730.

Auch die Postulation muß er zulassen, wenn der Mangel des Erfordernisses so beschaffen ist, daß der Postulirte dadurch, des ihm zugedachten Amtes nicht unwürdig, oder für immer unfähig wird.

§. 731.

Die Zulassung einer Postulation, hat mit der Bestätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 732.

Wird die Wahl unregelmäßig, oder die Postulation unzulässig befunden, so verliert das Capitel, für diesen Fall, sein Wahlrecht.

§. 733.

Der confirmirte und zugelassne Vorgesetzte, gelangt, durch die Einweihung, zum Besitz seines geistlichen Amtes. Consekrat
tion.

§. 734.

Zum Besitz der damit verbundnen weltlichen Rechte und Einkünfte, gelangt er erst durch die Approbation des Landesherrn. Landesherr
liche Appro
bation.

§. 735.

Aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äußern und innern Ruhe des Staats, kan der Landesherr das präsentirte Subjekt verwerfen, und eine neue Wahl veranlassen.

§. 736.

§. 736.

Von Coad-
jutoren.

Einem Stiftsvorgesetzten, der durch Alter, Krankheit, oder andre Ursachen, an gehöriger Verwaltung seines Amtes verhindert ist, kan ein Coadjutor bestellt werden.

§. 737.

Die Wahl eines solchen Coadjutor, kommt dem Capitel oder Convent in so fern zu, als ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt.

§. 738.

Die Gründe zur Bestellung eines Coadjutors, müssen von den unmittelbaren geistlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherrn, geprüft und genehmigt werden.

§. 739.

Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutor bedienen will; und dieser darf sich, wider seinen Willen, keiner Amtesverrichtungen anmaßen.

§. 740.

Dagegen darf aber auch der Vorgesetzte, diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kan oder will, einem andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 741.

Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bey bloßer Abwesenheit, oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten, gewissen Mitgliedern des Capitels, vermöge ihres Amtes, zukommen; so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

§. 742.

Ben ganzlichem Abgang des Vorgesetzten, tritt der ihm zugeordnete Coadjutor so fort an dessen Stelle.

Drey

Drenzehnter Abschnitt.

Von Domstiftern und Capiteln.

§. 743.

Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottesdiensts, in der Hauptkirche der Dioces, bestimmt, und dem Bischof, in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums, und der Dioces, zur Seite gesetzt sind.

Bestimmung der Domcapitel.

§. 744.

Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bey dem Stift eine Pfründe, oder ein Canonikat besitzen.

Rechte derselben, als für sich bestehende Corporationen.

§. 745.

Der Bischof hat also darinn weder Sitz noch Stimme, als in so fern er zugleich mit einem Canonikat bey dem Stift versehen ist.

§. 746.

Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 747.

Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 748.

Das Capitel steht, in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, unter der Direktion des Dechant.

§. 749.

Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

§. 750.

§. 750.

Das Capitel ist, zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndikum; und andre Unterbediente, zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs, zu bestellen berechtigt.

§. 751.

Verhältniß
gegen den
Bischof.

Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums, und der Diocesis, das Domcapitel mit seinem Rath und Gutachten vernehmen.

§. 752.

Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums, oder einer Kirche in der Diocesis, verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zusammen geschlagen, oder aufgehoben werden sollen.

§. 753.

In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischof vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diocesis bestimmt.

§. 754.

Zu solchen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels, geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern; und ihm gebührt alsdenn die Direction der Berathschlagung.

§. 755.

Der Regel nach, wird die Versammlung in der Capitelsstube gehalten.

§. 756.

§. 756.

In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels notwendig ist, hat der Bischof für sich, eine; und das Capitel, zusammengenommen, die zweite Stimme.

§. 757.

Es kan also nichts beschlossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 758.

In sofern der Bischof zugleich Canonikus ist, muß seine Stimme, auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels, mit gezählt werden.

§. 759.

Das Capitel kan, in Angelegenheiten des Bisthums, und der Diözes, ohne den Bischof, oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einen heiligen Beschluß, nichts entscheiden.

§. 760.

Wenn der bischöfliche Stuhl entweder ganzlich, oder auf eine Zeitlang erlediat; oder dessen Wiederbesetzung, ohne die Schuld des Capitels, verodert wird; so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

Rechte während der Vakanz des Bisthums.

§. 761.

Dieses muß dabei alles beobachten, was §. 702 seqq., bey der Vakanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt, vorgeschrieben ist.

§. 762.

Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums, kan das Capitel einem Vicarius auftragen; wenn aber dergleichen von

dem Bischof schon bestellt worden, muß das Capitel denselben bestätigen.

§. 763.

Funktionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kan weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vikarius ausüben.

§. 764.

Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in so fern dergleichen mit dem Bisthum verbunden ist, muß ein Official bestellt, oder der von dem Bischof geordnete bestätigt werden.

§. 765.

Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen, für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können während einer Vakanz, von dem Capitel allein, nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 766.

Eigne Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nöthwendig ist, müssen der Regel nach, während der Vakanz ausgesetzt bleiben.

§. 767.

Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vakanz, nicht vergeben, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischof aufbewahrt werden.

§. 768.

Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert, so kan letzteres über dergleichen Pfründen in sofern disponiren, als das Wohl der Kirche deren baldige Vergebung erfordert.

§. 769.

§. 769.

Zum Besten des Bifchums, kan das Domcapitel, während einer Vakanz, Verträge schließfen, welche zur Conservation der Gerechtfame desselben nothwendig sind.

§. 770.

Wo die Ernennung des Bifchofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu.

Wahl des Bifchofs.

§. 771.

Dieses muß dabey alles beobachten, was im vorigen Abschnitt von der Wahl eines Stifts obern verordnet ist.

§. 772.

Ein gleiches findet statt, wenn dem Bifchof ein Coadjutor bestellt werden soll.

Coadjutor.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiftern.

§. 773.

Geistliche Corporationen, die bey einer andern, als der Hauptkirche der Diözes, zur feyerlichen Begehung des Gottesdienfts verordnet sind, werden Collegiatstifter genannt.

§. 774.

Sie unterscheiden sich von den Domstiftern nur darinn, daß ihre Mitglieder, an den Angelegenheiten des Bifchums, und der Diözes, keinen Theil nehmen.

§. 775.

Die dem weiblichen Geschlecht gewidmete weltgeistliche Stifter, haben mit den Collegiatstiftern gleiche Rechte.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

§. 776.

Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Leben und Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben.

§. 777.

Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigene Obern, unter dem Nahmen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane, oder Rectoren vorgesetzt.

§. 778.

Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerley Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 779.

Diese Ordensobern dürfen den Bischöfen der Diözes in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 780.

Wenn sie außerhalb Landes wohnen, so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist.

§. 781.

Auch da, wo die Besetzung der vakanten Stelle eines Klosterobern, von einem höhern Ordensobern abhängt, muß über das von diesem ausgewählte Subjekt, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden.

§. 782.

§. 782.

Ob, und in welchen Angelegenheiten, dem Klosterobern ein Capitel, oder Convent, an die Seite gesetzt sey, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt.

§. 783.

Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber bloße Layenbrüder, haben in dem Capitel, oder Convent, Sitz und Stimme.

§. 784.

Die Klosterobern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht, nach den bey der Kirchenzucht vorgeschriebnen Gesetzen ausüben; und machen sich, durch deren Uebertretung, dem Staat verantwortlich.

§. 785.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, dürfen sie keine Mitglieder außerhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in inländische Klöster aufnehmen.

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

§. 786.

Der Deutsche, und der Malteser, oder Johannisritterorden, genießen bey ihren, innerhalb der königlichen Staaten, zu betreibenden Geschäften, oder Angelegenheiten, die Rechte der geistlichen Corporationen.

§. 787.

Die innere Verfassungen der Capitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer

Obern und Beamten, müssen, in vorkommenden Fällen, lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden. *)

§. 788.

Die Versammlungen der, zur Abwartung des Gottesdiensts bey den Ordenskirchen, bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden, sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von Canonici.

§. 789.

Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifter, führen beyde den Nahmen Canonici.

§. 790.

Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der, bey jedem Stift, nach der Foundation bestimmten Anzahl, aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel; und werden bey Cathedralstiftern, Domcapitularen genannt.

§. 791.

Diesjenigen, welche nach der Observanz eines Stifts, über die ursprüngliche Zahl angeordnet worden, heißen mindere Canonici, oder bey Domstiftern, Domicellaren.

§. 792.

Wer bey einem Stift Canonikus werden will, muß derjenigen Religionsparthey, zu welcher das Stift selbst gehöret, zugethan seyn.

§. 793.

*) Es giebt, in den Königlichen Staaten, keine zu einem geistlichen Ritterorden gehörende Versammlungen, oder Corporationen; außer der Balley Brandenburg, oder dem Herrschmeisterthum zu Sonnenburg; dessen Verhältnisse und Rechte nicht hieher, sondern in das Provinzialgesetzbuch gehören.

§. 793.

Bei vermischten Stiftern, muß in den zum Deutschen Reich gehörigen Provinzen, der Besitzstand vom Anfang des Jahres 1624 beobachtet werden.

§. 794.

Nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, kan sich um ein Canonikat bewerben.

§. 795.

Zu Siz und Stimme im Capitel, soll niemand, vor zurückgelegtem zwen und zwanzigstem Jahre, gelassen werden.

§. 796.

Zur Bekleidung höherer Würden im Stift, wird ein Alter von fünf und zwanzig; und zum Bisthum, von Drenzig Jahren erfordert.

§. 797.

Wer Canonikus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 798.

Siz und Stimme im Capitel kan nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und drey Jahr hindurch, den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 799.

Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundene geistliche Berrichtungen voraussetzen.

§. 800.

Wo nach den Statuten des Stifts, adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß solche gehörig nachgewiesen, (Tit. IV. §. 19. 20. 21.) und ein darüber entstandner Streit, vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

§. 801.

Verleihung
der Canonis-
fate.

Wem die Verleihung der Canonikate ge-
bühre, bestimmen die Statuten und Gewohnhei-
ten eines jeden Stiffts.

§. 802.

Wo die Verleihung zwischen dem Capitel,
und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern,
nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des
Monaths, auf die Mitternachtsstunde des letzten
Tages festgesetzt.

§. 803.

Die Wahl des Capitels geschieht durch die
Mehrheit der Stimmen, sämtlicher Capitula-
ren, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 804.

Präbenden, welche, nach einer festgesetzten
Ordnung, von einzelnen Canonicis vergeben wer-
den, erfordern, bey dem Collator, keine Capitels-
fähigkeit.

§. 805.

Vom Devo-
lutions-
recht.

Zögert das Capitel, oder der Canonikus, an
welchem das Wahlrecht steht, mit Verleihung
der Präbende über sechs Monath, so fällt die Col-
latur dem Bischof anheim.

§. 806.

Vom Recht
der ersten
Bitte.

Ben Stiftern, wo das Recht der ersten Bitte
hergebracht ist, wird solches von demjenigen, wel-
chem es zukommt, auf die erste zur Verleihung
des Capitels stehende Vakanz ausgeübt.

§. 807.

Dem Precisten verbleibt sein dadurch erlang-
ter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem
er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender
Vakanz verstirbt.

§. 808.

§. 808.

Durch die Ausübung des Rechts der ersten Bitte, wird übrigens die abwechselnde Ordnung der Collation an sich nicht geändert.

§. 809.

Durch Resignation kan jemanden eine Präbende übertragen werden. Von der Resignation.

§. 810.

Doch muß der, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonico erforderliche Eigenschaften besitzen.

§. 811.

Außerdem findet bey der Resignation alles statt, was die Gesetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 812.

Der Resignant kan sich eine Pension, auf die Revenüen der Präbende, zu seiner Nothdurft, vorbehalten.

§. 813.

Die Resignation muß in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat.

§. 814.

Erst durch die Genehmigung des vormaligen Collators, erhält die Resignation ihre Gültigkeit, und kan also noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 815.

Eben so findet die Zurücknahme statt, wenn der Resignatarius die Präbende nicht annehmen kan oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmigt.

§. 816.

Stirbt der Resignirende binnen ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden, so ist solche für nicht geschehen zu achten.

§. 817.

Von Anwartschaften und Immatrikulationen.

Anwartschaften, und Immatrikulationen, sind bey katholischen Stiftern nicht zulässig.

§. 818.

Vom Einrücken in höhere Stellen und Ordnungen.

Jeder neu bestellte Canonikus wird der letzte im Capitel, und tritt also nicht in die Stelle und den Rang seines Vorfahren.

§. 819.

Nur bey Prälaturen, erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit sich bringt.

§. 820.

Ben Stiftern, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonikus der letzte, in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat.

§. 821.

Wo aber das Einrücken aus einer niedern, in eine höhere Ordnung, hergebracht ist, da muß die Art und Weise dieses Einrückens, lediglich nach den Statuten, und Gewohnheiten des Stifts, beurtheilt werden.

§. 822.

Der Regel nach, können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in so fern einrücken, als die in dieser Ordnung vakante Stelle, zur Collatur desjenigen steht, von welchem ihnen das mindere Canonikat verliehen worden.

§. 823.

§. 823.

Wenn der Landesherr Canonikate an Subjekte verleiht, denen es an den persönlichen Erfordernissen mangelt, so geniessen dieselben nur die Einkünfte der Præbende, und können der persönlichen Rechte so wenig, als der mit dem Amt eines Canonici verbundenen Hebungen, sich anmaßen.

Von Canonikaten, die in Commende gegeben werden.

§. 824.

Doch können sie das Canonikat, unter Genehmigung des Collators, an eine dazu fähige Person, mit vollem Recht resigniren.

§. 825.

Niemand soll zwey oder mehrere geistliche Pfründen, bey einem und eben demselben Stifte besitzen.

Von Verbindung mehrerer Præbenden.

§. 826.

Wohl aber kan ein Canonikus zugleich eine geistliche Würde, bey eben demselben Stifte, bekleiden.

§. 827.

Auch bey verschiednen Stiftern, kan eine Person, mehrere Pfründen zugleich, alsdenn nicht besitzen, wenn diese Pfründen die Verbindlichkeit zur Residenz bey sich führen.

§. 828.

Jeder neue Canonikus muß sich, vor seiner Aufnahme, der nach den Statuten des Stifts bestimmten Prüfung, an dem Ort, wo das Stifte seinen Sitz hat, unterwerfen.

Vorbereitung zum Canonikat.

§. 829.

Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach, alle zu seiner Stelle gehörigen Hebungen.

§. 830.

Erst nach geendigter Probezeit, erfolgt die feyerliche Aufnahme; bey welcher der neue Canonikus

Aufnahme.

nikus, auf die vom Staat genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 831.

Vor der Aufnahme, muß jeder neue Canonikus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden.

§. 832.

Amtpflichten der Canonikorum.

Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen liegen auch den Canonics ob. (§. 54. 55.)

§. 833.

Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorschriften des Canonischen Rechts bestimmt.

§. 834.

Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chor, durch die geordneten Stunden, regelmäßig abzuwarten.

§. 835.

Residenz.

Ben Verlust ihrer Stellen, müssen sie an dem Sitz des Stifts ordentlich Residenz halten.

§. 836.

Die Art und Dauer der Residenz, ist nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 837.

Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reisen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ohngefahren Zufall, an der wirklichen Residenz verhindert worden, nimmt dennoch auch an solchen Hebungen Theil, die nur für die Residenten bestimmt sind.

§. 838.

Dagegen kan er auf die sogenannten Präsentengelder keinen Anspruch machen.

§. 839.

§. 839.

Wer aus bloßer Gnade von der Residenz dispensirt ist, muß sich mit den Nutzungen seiner Pfründe begnügen.

§. 840.

Die Canonici können sich, in ihren geistlichen

Vikarien.

Berichtungen, an deren eignen Abwartung sie verhindert sind, durch Vikarien vertreten lassen.

§. 841.

Solche Vikarien müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu den Funktionen, die sie übernehmen sollen, nach dem Canonischen Recht erforderlich sind.

§. 842.

Der Regel nach, kommt die Bestellung eines solchen Vikarius demjenigen Canonicus zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll.

§. 843.

Dieser muß sich, mit seinem Vikarius, einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kan aber auch seinen Auftrag, nach eignen Gutfinden, zurück nehmen.

§. 844.

Bei Stiftern, wo beständige Vikarien bestellt sind, bekleiden solche ein eignes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andre Geistliche, wieder entsetzt werden.

§. 845.

Canonici genießen, in Ansehung ihrer Person, und eignen Vermögens, alle äußern Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabei eben denselben Einschränkungen unterworfen. (§. 76-84.)

Äußere Rechte und Pflichten der Canonicorum.

§. 846.

§. 846.

Sie behalten, des Eintritts in den geistlichen Stand obachtet, alle Familienrechte, und sind der Succession in Lehne und Fideikommissen fähig.

§. 847.

Sie nehmen und verlassen kein Heergeräthe, succediren aber, gleich den weltlichen Verwandten, in die Gerade, wo solche hergebracht ist.

§. 848.

In Ansehung ihrer Præbenden.

Auf ihre Præbenden, haben die Canonici alle mit dem Nießbrauch verbundene Rechte und Pflichten.

§. 849.

Insonderheit müssen sie die dazu gehörigen Gebäude, aus den Einkünften der Præbende, in baulichem Wesen unterhalten.

§. 850.

Bei vorfallenden Hauptreparaturen kan, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinst, und in gewissen bestimmten Terminen zurück gezahlt werden muß.

§. 851.

Dergleichen Zinsen, und Terminszahlungen, muß auch der Nachfolger in der Præbende, für die Zeit, wo er die Nutzung hat, übernehmen.

§. 852.

Die Gläubiger eines Canonici sind berechtigt, aus den Einkünften der Præbende Befriedigung zu suchen.

§. 853.

Doch muß daraus dem Præbendaten, in Ermangelung eignen Vermögens, eine Competenz gelassen werden. (Lib. I. Part. II. Tit. XXV. §. 10.)

§. 854.

§. 854.

Auch über das aus der Präbende erworbne Vermögen, können Canonici leßtwillig disponiren; ohne daß es eines Päpstlichen oder Bischöflichen Indults dazu bedarf.

§. 855.

Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich eines Spolienrechts auf innländische Präbenden anzumaßen.

§. 856.

Den Erben eines Canonicis, gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahres, (annus deservitus) die der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 857.

Der Anfang, und die Dauer dieses letzten Jahres, richten sich nach dem Capiteljahr, so wie solches an jedem Ort hergebracht ist.

§. 858.

Welche Nutzungen zum Sterbejahr gehören, ist ebenfalls nach den Statuten, und Verfassungen der einzelnen Stifter, bestimmt.

§. 859.

Gebungen, die an gewissen Tagen vertheilt werden, kommen den Erben nur alsdenn zu, wenn der Erblasser die Mitternachtsstunde, vor dem Tag, wo sie gefällig sind, überlebt hat.

§. 860.

Die Nutzungen der Präbende selbst gebühren, der Regel nach, den Erben, nach Verhältniß der Zeit, welche der Erblasser in dem Capiteljahr noch gelebt hat.

§. 861.

Gehört ein Landgut zur Präbende, so finden die Vorschriften der Ersten Abtheilung Tit. I. §. 440 seqq. Anwendung; und die Verwaltung gebührt,

gebührt, der Regel nach, dem neuen Präbendaten.

§. 862.

Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resignirt; es wäre denn, daß die Resignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 863.

Enaden, oder Nachjahre finden, bey Canonikaten, der Regel nach, keine Statt.

§. 864.

Ben Stiftern, wo sie eingeführt sind, muß alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Observanz, bestimmt werden.

§. 865.

Conpensionen.

Der Staat ist berechtigt, reichlich dotirte Pfründen, zum Besten wohlverdienter Personen, mit gewissen Abgaben zu belegen.

§. 866.

Dergleichen Pensionen sind, der Regel nach, nur auf die Lebenszeit des Empfängers für verlihen zu achten.

§. 867.

Die Schuldigkeit zu deren Entrichtung, geht auf jeden Inhaber der belasteten Präbende mit über.

§. 868.

Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifter gilt, der Regel nach, alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen Geschlechts verordnet ist; außer, wo Abweichungen davon, durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

Acht

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

§. 869.

Niemand darf, ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung, zur Wahl einer Lebensart, nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen. (S. 49.)

Erforderliche Einwilligung zum Mönchs- u. Nonnenstande.

§. 870.

Kein königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 871.

Vor zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Jahr, darf keine Person männlichen, und vor zurückgelegtem ein und zwanzigstem Jahr, keine Person weiblichen Geschlechts, zum Klostergelübde verstattet werden.

§. 872.

Geschieht solches früher, so ist das Gelübde von Anfang an nichtig, und diejenigen, welche dergleichen Person aufgenommen haben, sind dem Staat zur fiskalischen Bestrafung verhaftet.

§. 873.

Weder verheiratete noch verlobte Personen dürfen sich, ohne Einwilligung des andern Theils, zum Klosterleben widmen.

§. 874.

Verschuldete können, durch Ergriffung des Klosterstands, die Rechte ihrer Gläubiger nicht vereiteln.

§. 875.

Personen, denen fremde Gelder anvertraut sind, sollen vor abgelegter Rechnung, in ein Kloster nicht aufgenommen werden.

§. 876.

Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stand, ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

§. 877.

Probejahr.

Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr voran gehn, welches unter keinerley Vorwand abgekürzt werden kan.

§. 878.

Gelübde.

Nach geendigtem Probejahr, geschieht die Aufnahme, durch die feyerliche Ablegung des Klostergelübdes.

§. 879.

Erzwungene oder abgedrungene Gelübde sind nichtig.

§. 880.

Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend jemand, unter dem Vorwand einer geistlichen Züchtigung, für beständig zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 881.

In allen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes nichtig, oder ungültig ist, kan dessen Aufhebung, bey dem Bischof der Diözes, zu allen Zeiten nach gesucht werden.

§. 882.

Wird von diesem das Gehör versagt, so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und die äußern Folgen des Klostergelübdes aufzuheben.

§. 883.

§. 883.

Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdenn in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Staatsbürgers zurück.

§. 884.

Wegen eines auch gültig geleisteten Klostergelübdes, darf keinem Einwohner des Staats Gewissenszwang aufgelegt, oder die freye Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, (§. 31.) entzogen werden.

§. 885.

Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen, sind durch die Ordensregeln bestimmt.

Geistliche
Obliegenheiten.

§. 886.

Diese Regeln können, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht geändert werden.

§. 887.

Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstand widmen wollen, können, so lange sie im Probejahr stehn, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frey disponiren.

Rechte in
Ansehung
des Vermögens
während dem
Probejahr.

§. 888.

Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Procent, von dem Betrag ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.

§. 889.

Wenn sie aber ihren Vorsatz, wegen Ablegung des Klostergelübdes ändern, so sind sie berechtigt, alle, während des Probejahrs, über ihr Vermögen getroffene Dispositionen, welche

mit dem intendirten Klosterleben Verbindung, oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

§. 890.

Wo bey dem Eintritt in ein Kloster, die Bestellung eines geistlichen Brautschages gewöhnlich ist, mag es dabey auch ferner sein Bewenden haben.

§. 891.

Es muß aber diese Gewohnheit weder auf gnugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmonche ausgedehnt werden.

§. 892.

Auch soll dergleichen Brautschag die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 893.

Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangne Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung des Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

§. 894.

Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden, können höhere Brautschäge, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.

§. 895.

Aber auch bey diesen ist, wenn die Summe mehr als fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 896.

Unter dem geistlichen Brautschag, sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit, und Ausstattung, nicht mit begriffen.

§. 897.

§. 897.

Doch dürfen auch diese die Summe von fünfhundert Thaler niemals übersteigen.

§. 898.

Hat ein Kloster einen höhern Brautschatz, oder ein mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, angenommen, so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus; und das Kloster muß, noch außerdem, die doppelte Summe als Strafe entrichten.

§. 899.

Haben weltliche Verwalter der Klostergüter, dergleichen übermäßigen Brautschatz, oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen; so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 900.

Haben dergleichen Verwalter, den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen, oder verheimlicht, so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten.

§. 901.

Nach abgelegtem Klostergelübde, werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen. Nach abgeleattem Gelübde.

§. 902.

Sie sind unfähig, Eigenthum, oder andre Rechte, zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu disponiren.

§. 903.

Bei Erb- und andern Anfällen, treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn sie gar nicht mehr vorhanden wären.

Kf 3

§. 904.

§. 904.

Sie sind, auch vor Ablegung des Kloster-
gelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu
disponiren, und sich etwas davon, für die Zeit
ihres Klosterlebens, vorzubehalten, nicht be-
rechtigt.

§. 905.

Auch alsdenn, wenn das Gelübde, es sey
aus welchem Grund es wolle, wieder aufgehoben
wird, kan ein Klostergeistlicher auf Anfälle,
die sich während seines Klosterlebens ereignet ha-
ben, keinen Anspruch machen.

§. 906.

Von regulir-
ten Cano-
nicis.

Alles was vorstehend von Mönchen und
Ordensleuten festgesetzt ist, gilt auch von den so-
genannten regulirten Canonicis.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

§. 907.

Die Deutschen, und Maltheser Ordensritter,
werden als Geistliche betrachtet, und sind
durch Gelübde verpflichtet.

§. 908.

Sie sind aber zu einem gemeinschaftlichen
Klosterleben nicht verbunden.

§. 909.

Die besondern Pflichten und Obliegenheiten
ihres Standes, sind durch die Ordensstatuten
bestimmt.

§. 910.

§. 910.

Es kan aber kein kdniglicher Untertban, durch den Eintritt in einen Ritterorden, Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Befehlen zuwider sind.

§. 911.

In Ansehung ihrer äußern persönlichen Rechte und Vermögens, gilt von ihnen alles, was im siebzehnten Abschnitt, von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist.

§. 912.

Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe, in Provinzen, wo solches üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 913.

Auf ihre Commenden, und deren Einkünfte, haben sie gleiche Rechte, wie die weltgeistlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 914.

Die zu den Ritterorden gehörige Priester, sind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiftern, Klöstern, geistlichen Ritterorden und deren Mitgliedern.

§. 915.

Die protestantischen Stifter und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und Foundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften.

§. 916.

Als Corporationen, werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten, und hergebrachten Observanzen; demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie Catholische Stifter gleicher Art, beurtheilt.

§. 917.

Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder andern geistlichen Obern, auf catholische Stiftungen gleicher Art, eingeräumt worden.

§. 918.

Dagegen können protestantische Stifter, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifter haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche, oder der Diöcese, sich nicht anmaßen.

§. 919.

Ben den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifter, Klöster, und Ritterorden, werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 920.

Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andre, auf den Gottesdienst sich beziehenden Regeln, und Vorschriften, ähnlicher catholischer Stiftungen gebunden.

§. 921.

Was sie aber, in dieser Rücksicht, ben einem oder dem andern Stift besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 922.

§. 922.

Wegen der Art, zu einer Præbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Præbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bey Catholischen Sültern von gleicher Art ertheilte Vorschriften Anwendung.

§. 923.

Ben den Erfordernissen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Person, kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze, oder Verträge, entgegen stehen.

§. 924.

Sowohl der Landesherr, als das Capitel, können auf Præbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 925.

Unter mehrern Anwartern gebührt, der Regel nach, die erste zur Verleihung des Collators derselben vakante Stelle, demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§. 926.

Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher, nach Entstehung der Vakanz, der Anwarter sich melden muß, so geht, durch deren Verabsäumung, sein Recht für diesen Fall verloren.

§. 927.

Die Anwartschaft auf eine gewisse bestimmte Præbende, geht in dieser, einer auch ältern Anwartschaft, auf eine Præbende überhaupt, vor.

§. 928.

Solange der Anwärter noch nicht immatriculirt worden, kan die Anwartschaft zurückgenommen werden.

Siebenter Titel.

Von höhern und niedern Schulen. *)

§. 1.

Allgemeine
Grundsätze.

Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend, in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften, zur Absicht haben.

§. 2.

Dergleichen Anstalten, können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§. 3.

Der Staat hat das Recht, die Art des Unterrichts zu bestimmen, und den Winkelschulen Einhalt zu thun.

§. 4.

Kinder, die einer andern Religion zugethan sind, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, können, dem Religionsunterricht in derselben benzuwohnen, nicht angehalten werden.

§. 5.

*) Niedere Schulen sind, genau genommen, keine Corporationen, da die Rechte der Corporationen nur den Universitäten, und in gewissem Maße den Gymnasien verliehen worden. Von ihnen würde also eigentlich erst in der Dritten Hauptabtheilung, welche die Rechte und Pflichten des Staats gegen die Bürger enthalten soll, zu handeln seyn. Inzwischen hat die zwischen allen diesen Unterrichtsanstalten obwaltende Aehnlichkeit, und natürliche Verbindung, Anlaß gegeben, auch die Materie von den niedern Schulen hier vorzutragen.

§. 5.

Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend beiderley Geschlechts gewidmet sind, stehen unter Direktion der Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher sie gehören.

I. Von gemeinen Schulen.

§. 6.

Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Land, und in kleinen Städten, sind zugleich die Aufseher der für die Gemeinde errichteten Schule.

§. 7.

Wo keine Kirchenvorsteher sind, müssen Schulzen und Gerichte auf dem Land, und die Magistrate in kleinen Städten, die Aufsicht übernehmen.

§. 8.

Die Grund- und Gerichtsobrigkeiten sind, die Schulaufseher in ihrem Amt zu unterstützen, verbunden.

§. 9.

Die Lehrer der gemeinen Schulen, werden den niedern Kirchenbedienten gleich geachtet.

§. 10.

Wo keine Stiftungen für dergleichen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Einwohnern jeden Orts, ohne Unterschied: ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.

Von deren Unterhaltung.

§. 11.

Sind jedoch für die Einwohner verschiednen Glaubensbekenntnisses, an einem Ort, mehrere gemeine Schulen errichtet, so darf jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers, von seiner Religionspartey, beitragen.

§. 12.

§. 12.

Die Beiträge müssen, nach Verhältniß der öffentlichen Abgaben der Einwohner, bestimmte und zusammen gebracht werden.

§. 13.

Gegen Entrichtung solcher Beiträge, sind die Kinder der Contribuenten, von Erlegung eines Schulgeldes, auf immer befreit.

§. 14.

Auch die Unterhaltung des Schulgebäudes, muß, als Gemeinarbeit, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern, ohne Unterschied, besorgt werden. (§. 10. 11.)

§. 15.

Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde, zur Unterhaltung des Schulgebäudes nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Classe, an dem Ort, wo die Schule befindlich ist.

§. 16.

Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, unvermögende Untertanen, in Aufbringung der Beiträge, zum Unterhalt des Schulmeisters, zu unterstützen.

§. 17.

Bei Bau und Reparaturen des Schulhauses, müssen die Magistrate in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Land, der Gemeinde, mit den auf dem Gut oder Cammereneigenthum vorhandenen Materialien, zu Hülfe kommen.

§. 18.

Ein jeder Einwohner ist seine Kinder, so bald sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, zur Schule zu schicken verbunden.

Von dem Schulunter-richt selbst.

§. 19.

§. 19.

Für diejenigen Kinder, welche wegen häufliger Geschäfte, die ordinären Schulstunden nicht mehr besuchen können, soll am Sonntag, in gleichen in den Mittagsstunden, und zu andern schicklichen Zeiten, besondrer Unterricht gegeben werden.

§. 20.

Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befund seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§. 21.

Die Schulaufsesser müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwartet.

§. 22.

Ihnen liegt es ob, unter Beystand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle Schulfähige Kinder, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§. 23.

Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht, des Schulmeisters so wohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mit zu wirken.

§. 24.

Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen.

II. Von
Gymnasien.

§. 25.

§. 25.

Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jeden Orts, ausgeübt.

§. 26.

Dergleichen Schulen stehen unter der Direction des Consistorii; welches besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§. 27.

Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufsicher, nicht etwa gewissen Personen, oder Corporationen, vermöge der Stiftung, oder eines besondern Privilegii zukommt, da gebührt solche dem Consistorio.

§. 28.

Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistorii, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen, in der Einrichtung des Schulwesens, und der Art des Unterrichts, vorgenommen werden.

§. 29.

Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten, und richtiger Beurtheilungskraft, gewählt werden.

§. 30.

Diese müssen vorzüglich darauf halten, daß junge Leute, welche sich durch keine besondere Geistesfähigkeiten, und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit, auszeichnen, vom Studiren abgehalten, und von den Eltern, oder Vormündern,

mündern, zu andern nützlichen Gewerben angewiesen werden.

§. 31.

Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zu Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert, und unterstützt werden.

§. 32.

Ohne ein von den Lehrern und Schulausschreibern unterschriebnes Zeugniß, von den natürlichen Fähigkeiten, und erworbenen Kenntnissen des abgehenden Schülers, und von dessen guter Aufführung, soll kein Landeseingeborner, bey fünfzigjähriger Strafe, in die Matrikul der Universität eingetragen werden.

§. 33.

Die Lehrer bey den Gymnasien und höhern Schulen, werden als Beamte des Staats angesehen, und genießen, der Regel nach, einen privilegirten Gerichtsstand. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 36. 38.)

§. 34.

Rückständig gebliebenes Schulgeld hat, bey entstandnem Confurs über das Vermögen der Eltern, vorzügliche Rechte. (Ibid. Tit. XII. §. 45 96.)

§. 35.

Akademien und Universitäten, wo die höhern Wissenschaften gelehrt werden, haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

III. Von Universitäten.

§. 36.

Die innere Verfassung derselben, die Rechte des Akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorg- und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch

Deren innere Verfassung.

Pris

Privilegien, und vom Staat genehmigte Statuten einer jeden Universität bestimmt.

§. 37.

Akademien und Universitäten, sind der unmittelbaren Direktion und Aufsicht des Geistlichen Departements anvertrauet.

§. 38.

Gerichtsbarkeit.

Zur nachdrücklichen Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien, ist dem Akademischen Senat die Gerichtsbarkeit, über alle, sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§. 39.

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf alle Officianten der Universität; sollen aber noch andre Personen, oder Sachen, derselben unterworfen seyn, so muß dergleichen Ausdehnung, bey entstehendem Streit, durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

§. 40.

Rechte der Lehrer.

Alle, so wohl ordentliche, als außerordentliche Professores auf Universitäten, genießen die Rechte der unmittelbaren königlichen Beamten. (Tit. V. §. 73. 75.)

§. 41.

Die übrigen Lehrer und Officianten der Universität sind, der Regel nach, nur als mittelbare Beamte des Staats anzusehen (Ibid. §. 76.)

§. 42.

Rechte und Pflichten der Studierenden bey ihrer Aufnahme.

Die Aufnahme der Studirenden, unter die Mitglieder der Universität, geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 43.

Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am
Sitz

Sich derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand, oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 44.

Wer sich, Studirens halber, auf eine Universität begiebt, muß sich, bey willkührlicher Strafe, innerhalb zehn Tagen nach seiner Ankunft, bey dem Vorsteher des akademischen Senats, zur Einschreibung melden.

§. 45.

Diesem muß der Neuankommende sein mitgebrachtes Schulattest (§. 32.) übergeben.

§. 46.

Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat, ist der Rektor denselben, an den Dekanus der Fakultät, zu welcher er gehört, anzuweisen schuldig.

§. 47.

Das Attest des Dekanus ersetzt alsdenn den Abgang des Schulzeugnisses.

§. 48.

Ferner muß der Rektor, einen jeden ankommenden Studenten, auf die akademischen und Polizeygesetze des Orts verweisen, und desselben Erklärung, was er jährlich zu verzehren habe, zu Protokoll nehmen.

§. 49.

Nach geschעהener Immatriculaation, muß der Student seine Matrikel dem Dekanus der Fakultät produciren.

§. 50.

Dieser muß sich von dem Studenten anzeigen lassen, wo er seine Wohnung zu nehmen, und was für Collegia, und bey welchen Lehrern, er solche zu hören gedenke.

§. 51.

Von der
Aufsicht
über ihr
Studiren.

Bemerkt der Dekanus an einem zu seiner Fakultät gehörigen Studenten, Unfleiß, oder unordentliche Lebensart, so muß er solches dem akademischen Senat anzeigen.

§. 52.

Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn solche fruchtlos sind, den Eltern oder Vormündern davon Anzeige machen.

§. 53.

Alle halbe Jahre muß der akademische Senat, von den Landeseingebornen, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen, so wie von denjenigen, die sich durch Trägheit oder Ausschweifungen ausgezeichnet haben, treue und zuverlässige Listen an das geistliche Departement einsenden.

§. 54.

Auf den Inhalt dieser Listen soll, bei künftigen Beförderungen solcher Studirenden, vorzügliche Rücksicht genommen werden.

§. 55.

Von der
akademischen
Zucht.

Alle Studirende müssen, den allgemeinen Polizeygesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die akademische Zucht betreffenden Vorschriften, und Anordnungen, die genaueste Folge leisten.

§. 56.

Besonders müssen Schlägerereyen, Schwelgereyen, und andere zum öffentlichen Aergerniß, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten, nachdrücklich geahndet werden.

§. 57.

§. 57.

Der Rektor oder Prorektor ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandne Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staat verantwortlich.

§. 58.

Gefängnißstrafe muß an Studirenden, nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

§. 59.

Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens, verbunden seyn.

§. 60.

Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat, und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleyen, Mottenstiftungen, und Verführung anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 61.

In Ansehung wirklicher Verbrechen, bleibt es bey den Vorschriften der Criminalgesetze.

§. 62.

In ihren Privatangelegenheiten, bleiben Studirende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 63.

So lange Studirende noch unter Eltern oder Vormündern stehen, hat es bey der Cristen Abtheilung Tit. II. §. 89, 107. §. 148, 153. sein Bewenden.

Besonders
vom Schuldenmachen.

§. 64.

Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kan, so lange er auf Universtitäten ist, daselbst, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts, gültige Schulden contrahiren.

§. 65.

Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher, und Barbierlohn, soll nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzeneyen und Arzelohn nicht über ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia, höchstens nur bis zum Ende des Collegii, geborgt werden.

§. 66.

Alle andre Privatschulden eines Studirenden sind nichtig; und begründen keine Klage.

§. 67.

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 68.

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

§. 69.

Auch unter dem Vorwand einer Novation, oder nachher erfolgten Genehmigung, wird eine solche von Anfang an unerlaubte Schuld nicht gültig.

§. 70.

Ist etwas darauf gezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder solches, unter fiskalischer Assistenz, zurück fordern.

§. 71.

§. 71.

Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth, zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerey geliehen, oder sonst kreditirt, so soll er, außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben, fiskalisch bestraft werden.

§. 72.

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist der Fiskus, außer der Strafe, auch das Bezahlte von dem Gläubiger bezutreiben berechtigt.

§. 73.

Wenn aber ein Studirender, durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andre für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich, mit seinem Gläubiger, bey dem akademischen Gericht melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 74.

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit, und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 75.

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns, die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 76.

Der Regel nach, darf das akademische Gericht, für einen Studirenden, nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalt bestimmten Summe ausmacht. (§. 48.)

§. 77.

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst nachweisen, wie viel ihm zu seinem Unterhalt auf der Akademie bestimmt worden.

§. 78.

Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß solches, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 79.

Gleich nach ertheiltem Consens, muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 80.

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern, zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 81.

Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, solches dem akademischen Gericht, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 82.

§. 82.

Das Gericht muß alsdenn die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesezte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld, allenfalls exekutivisch, anzuhalten.

§. 83.

Alle Gerichte in königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beseztreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläufigkeiten, Folge zu leisten.

§. 84.

Glauben die Eltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger, vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 85.

Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufs seiner Studien, mit Exekutionen nicht beunruhigen.

§. 86.

Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kan der Gläubiger sich, auf die Person, und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 87.

Hat ein solcher Schuldner die Universität, ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger, verlassen, so steht diesen frey, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§. 88.

§. 88.

Für die dem akademischen Gericht in dergleichen Angelegenheiten zufallende Bemühungen, soll demselben eine billige Belohnung, in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe, bestimmt werden.

§. 89.

Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise, in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, jemand zum Borren an denselben inducirt hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

§. 90.

Von akademischen
Zeugnissen.

Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bey seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes, und Ordnung, in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und solche dem Vorsteher des Akademischen Senats zustellen.

§. 91.

Dieser muß die Richtigkeit derselben, unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich das moralische Verhalten des Studenten, während seines Aufenthalts, darunter bemerken.

§. 92.

Welcher Landeseingeborne dergleichen Zeugniß von einer der inländischen Akademien nicht vorzeigen kan, der soll zu einem Amt, oder sonst zu Ausübung seiner Wissenschaft, nicht gelassen werden.